Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav 2028.
Schmidt
3. Ex.

Bav. 2028

Ad usum P. Gabrielis Heindl
Ord. Min. S. Franc. Convent.
de Ratisbona 1767.

Benedict Schmidts, JCti,

Sr. Churfl. Durchl. in Bayern ꝛc. ꝛc.
würcklichen Hof-Raths, und ordentlichen Lehrers des Staats- und Lehen-Rechts zu Jngolstadt, wie auch der Chur-Bayrischen Akademie der Wissenschaften Mitglieds

Anweisungs-Grundsätze

Zur

Juristischen,

Aussergericht- und Gerichtlichen Gemeinen, Chur-Bayrischen, Und

Reichs-Praxi,

Durch alle Proceß-Gattung- und Jnstanzen,

Zum

Schul- und Gerichts-Gebrauch entworfen.

Zwey Theile.

Cum Approbatione Ordinaria.

Jngolstadt,
Zu finden bey Carl Gran, Universitäts-Buchdruckern 1765.

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 2028

Dem

Hochbetrauten

Churfürstlich-

Bayrischen

Geheimen

CONFERENZ-

MINISTERIO.

Dem Hochgebohrnen
Herrn, Herrn
Joseph Franz,
Des
H. R. R. Grafen v. Seinsheim,
Herrn der Herrschaft Sünching, Weng und Moosweng, Seehausen, Hochenrottenheim, Erlach, Markbreit, Pretzfeld und Wanbach, dann Grafentraubach, Graßlfing, Hofkirchen und Schönach ꝛc.

Des Churbayrischen hohen, St. Georgii Ritter-Ordens
Groß-Commenthurn,
Sr. jezt-regierend, wie auch Sr. in GOtt ruhend-Röm. Kayserlichen Majestäten,

Dann

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. ꝛc.
Würklich-Geheimen Rath, resp. Cammerern, und Conferenz-Ministern,
dann Obrist-Hofmeistern, hiesig-Churfürstl. Universitäts-Protectorn, und Pflegern zu Schongau, wie auch Ober-Erb-Cammerern des Herzogthums zu Franken.

Dem Hochgebohrnen
Herrn, Herrn
Maximilian Emanuel,
Des
H. R. R. Grafen von Törring
und Cronsfeld, auf Jettenbach,
Aschau, Mödling und Neubau, dann Winhöring, Arbing, Waldberg und Eura, Herr der Herrschaft Falkenstein, zu Neuhaus, Zell, St. Urwang, Schrayhofen, Simbach und Pernshamb, Herr der Hofmarchen Pertenstein, Sondermaning und Mörwang, dann Eurn- Föhrn- Tögern- Gebl- Eschl- und Pörnbach, Rittersworth, Buech, Lindach, Neuenburgstall, und Bebenhausen ꝛc.
Des Churbayrischen hohen, St. Georgii Ritter-Ordens
Commenthurn,
Weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majestät
CAROLI VII.
Dann
Sr. Churfürstllchen Durchlaucht
in Bayern ꝛc. ꝛc.
Cammerern, würklich-Geheimen Rath und Conferenz-Ministern, Hof-Cammer- und Commercien-Präsidenten, Obrist-Land-Zeugmeistern, und Pflegern zu Trospurg.

Dem

Dem Hochgebohrnen
Herrn, Herrn
Johann Joseph Franz
Albrecht Thaddäe
Maximilian,
Des
H. R. R. Grafen von Baum-
garten, Herrn der Herrschaften Er-
negg zu Frauenstein, auf Ering, Malching,
Pocking und Stubenberg 2c.
Des Churbayrischen hohen, St. Geor-
gii Ritter-Ordens
Groß-Commenthurn,
Sr. jezt-regierend, wie auch Sr. in
GOtt ruhenden Röm. Kayserl. Majestäten,
Dann
Sr. Churfürstlichen Durchlaucht
in Bayern 2c. 2c.
Würklichen Geheimen Rath,
resp. Cammerern, Conferenz- und der
ausländischen Geschäften Ministern, auch
einer gemeinen Löbl. Landschaft in Bayern
Verordneten Rentamts-Burghausen.

Dem Hochwohlgebohrnen
Herrn, Herrn
Wigulåe Aloysi
Franz Xaveri,
Freyherrn von Kreittmayrn,
Herrn auf Offenstetten ꝛc.
Weyland
Sr. Röm. Kayserlichen Majestät
CAROLI VII.
Würklichen Reichs-Hofrath,
Dann
Sr. Churfürstlichen Durchlaucht
in Bayern ꝛc. ꝛc.
Geheimen Canzlern, Conferenz-Ministern, und Obrist-Lehen-Probsten, wie auch hiesig-Churfürstl. Universitäts-Curatorn.

Meinen Hochgebietenden
Herren
Conferenz-Ministeren
Und
Hochgnädigen Herren, Herren.

Hochgebohrne, Hochgebietende
Herren
Conferenz-Ministri,
Hochgnädige
Herren, Herren!

Euer Hoch-Reichsgräflichen, Hoch-Reichs-Freyherrlichen Excellenzen hohem Schutz und gnä-

diger Vorsorge habe ich den ohnvergeßlich = unterthänigen Dank abzulegen, daß bey der, im verschienenen Monath gnädigst = decretirten Abrufung des würklichen Geheimden Raths und Universitäts = Directors Freyherrn von Ickstatt mir die andurch erledigte Cathedra Juris publici in Gleichförmigkeit, der untern 27. Merz 1761. erhaltenen gnädigsten Berufung, nebst dem Jure feudali Chur = mildest conferiret, und beygeleget worden.

Diesen hohen Schutz und gnädige Vorsorge nun zu verehren, und mich dessen künftig in würdig zu machen, erlauben Euer

Hoch=

Hoch-Reichsgräfliche, Hoch-Reichs-Freyherrliche Excellenzen gnädig, daß ich mich unterfange, dieses geringe Werk, (welches ich Anfangs-Grundsätze zur Juristischen sowohl Ausser- als Gerichtlichen Praxi seinem Innhalt nach genennet, und zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen, als mein Hand- und Schul-Buch entworfen) in Unterthänigkeit zu überreichen, andurch auf einige Art meine Ehrerbietigkeit gegen Hochdieselbe auf das devoteste an Tage zu legen.

Euer Hoch-Reichsgräfliche,

che, Hoch-Reichs-Freyherrliche Excellenzen geruhen diese Herausgabe in hohen Gnaden um so mehr an- und aufzunehmen, als Hochdieselbe es sind, Denen ich Ursache habe, ja wohl gar schuldig bin, von meiner Arbeit Rechenschaft zu geben, welche Hochdieselbe zu meiner ohngemeinen Freude von meinem Berufungs-Jahr an, von Zeit zu Zeit bis hieher hochgnädig angesehen.

Die ächte Känntniß, und die so gepriesene Beförderung weltbrauchbarer, besonders aber Gerichts-üblicher Wissenschaften, dann die in vollester Maas davon ab- und ausfliessende Zuneigung,

so

so Euer Hoch-Reichsgräfliche, Hoch-Reichs-Freyherrliche **Excellenzen** gegen alle diejenige tragen, welche sich denen Studien wiedmen, und ihre ernstliche Bemühungen dahin richten, damit dieselbe dem gemeinen Wesen nutzlich seyn mögen, machet mich auch hoffend, und giebt mir die gewisse Versicherung, **Hochdieselbe** werden sich dieses Unternehmen von darum nicht mißfallen lassen, als es die Anwendung der Gerichts-üblichen Rechtsgelehrsamkeit zu verbreiten, zu seinem Gegenstand und Endzweck hat.

Erlange ich so viel, daß Euer

Hoch-

Hoch-Reichsgräfliche, Hoch-Reichs-Freyherrliche Excellenzen dieses mein Unterfangen in hohen Gnaden aufnehmen, und diesen Blättern einen gnädigen Anblick gönnen, so macht mich diese hohe Huld zu einem schuldigen Dank-Opfer, wozu mich meine unterthänige Devotion ohnehin weiset, mehr und mehr anreizend, und auflebend.

Mir kann und wird also nichts erfreulicher seyn, als wenn auch dieses mein Beginnen **Euer Hoch-Reichs-Gräflichen, Hoch-Reichs-Freyherrlichen Excellenzen** gnädige Aufnahm, Beyfall

fall, und Gutheissen nicht verfehlet.

Ich verdoppele meine im Gemüthe aufrichtigst-tragende inbrünstige Wünsche: Die Göttliche Güte erhalte **Euer Hoch-Reichsgräfliche, Hoch-Reichs-Freyherrliche Excellenzen** bis in die späteste Jahre menschlichen Denkens bey ohnverrückten hohen Wohl, damit die Churfürstl. Bayrische Lande, und insonderheit die hiesige hohe Schule, noch ferner **Dero** hohe Vorsorge geniessen möge, der ich mir nichts mehr, als fernere hohe Huld und Gnad erbitte, wohin

ich

ich mich erlassend, in tiefester Ehrfurcht lebenswierig beharre

Hochgebohrne
Hochgebietende Herren
Conferenz - Ministri,
Hochgnädige, Herren
Herren!
Euer Hoch-Reichsgräflichen, Hoch-Reichs-Freyherrl. Excellenzen

Unterthänig-gehorsamster
Diener
Benedict Schmidt.

Kurze und geschwinde Uebersicht des Innhalts.

PRÆLIMINARIA von der Nothwendig- und Nutzbarkeit, eines systematisch- zu erlernenden Juristischen Praxis, für einem jeden deren Rechte Beflissenen. - - - - - - - pag. 1.

Erster Theil, der Juristisch-Aussergerichtliche Praxis. - - pag. 25.

Erster Abschnit von äusserlicher Einrichtung der Schriften. - - - - pag. 27.

Zweyter Abschnit von innerlicher Einrichtung der Schriften, in Ansehung der Sache und des Vortrages selbsten. - - - - pag. 42.

Dritter Abschnit von jeder Art Schriften, insbesondere - - - - - pag. 63.

I. Von Privat- und Staats-Schriften, worinnen etwas vorgetragen wird. - - - pag. 64.

(A) Von Protocollen - - - pag. 65.

(B) Von offentlichen Anschlägen. - pag. 67.

(C) Von Berichten. - - - pag. 69.

(D) Von Protestations-Schreiben. - pag. 75.

(E) Reprotestations- oder Gegen-Verwahrungs-Schreiben. - - - - - - pag. 80.

(F) Von Rereprotestations-Schreiben. - pag. 81.

(G) Von Bitt-Schriften. - - - pag. 83.

II. Von Privat- und Staats-Schriften, worinnen etwas entschieden wird. - - pag. 95.

Vierter Abschnit von Archiven und Registraturen. - - - - - - pag. 98.

Zweyter Theil, der Juristische Gerichtliche Praxis - - pag. 113.

Erster Abschnit von der Klage. - pag. 115.

Zweyter Abschnit von Gerichtlichen Ladungen, Communicationen, und Mandaten, dann derselben Insinuation, und Contumacial-Handlungen. 138.

Dritter

Dritter Abschnit von der Kriegs-Bevestigung, oder Litis Contestation. Exception, Re- und Duplic, dann weiteren Schrift-Wechslungen, und Terminen. - - - - pag. 146.
Vierter Abschnit von der Legitimation und Vollmacht. - - - - pag. 165.
Fünfter Abschnit von der Reconvention, Litis Deuuntiation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest, und Sequestration. - pag. 167.
Sechster Abschnit von dem Beweis und Gegenbeweis überhaupt. - - - pag. 185
Siebender Abschnit von dem Beweis durch Zeugenschaft. - - - - pag. 190.
Achter Abschnit Von dem Beweis durch schriftliche Urkunden. - - - pag. 216.
Neunter Abschnit von dem Beweis durch eigene Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Calculation, Notorietät, und gemeinen Ruf. - - pag. 223.
Zehender Abschnit von dem Eydschwur, wie auch von dem Beweis, welcher dadurch gemachet wird. - - - - - - pag. 231.
Eilfter Abschnit von Richterlicher Entscheidung des Streits. - - - pag. 241.
Zwöfter Abschnit von Appellationen und Revisionen. - - - - pag. 258.
Dreyzehender Abschnit von der Restitutione in integrum, dann der Nullität und anderen Remediis Juris. - - - - pag. 280
Vierzehender Abschnit von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiss, und das Loos, dann denen Streits-Kösten, und Schäden. pag. 289.
Fünfzehender Abschnit von der Execution. 294
Sechzehender Abschnit von dem Concurs-Proceß, dem Prioritäts-Recht der Glaubigeren, dann denen verschiedenen Classen derselben, und dem Jure Separationis. - - - pag. 302.

Verzeich-

Verzeichniß
Der Druckschriften des Herrn Authoris, nach Ordnung der Herausgabe, und wo selbe zu finden.

Schmidt *Benedicti* Diss. de Primo apud Hastam Licitatore *Præside* DEINLIN *Altdorffii* An. 1748. bey Herrn Grebner Disp. Händlern alda.

Ejusdem Diss. inaug. de Indole ac Natura Judiciorum Germaniæ tam antiquorum, quam recentiorum *Præside* BOCRIS *Bambergæ* An. 1749. bey Herrn Grebner zu Altdorf.

Ejusdem Gründliche, aus den deutschen Reichs-Staats- und denen besondern Hochstift-Würzburgischen Geschichten erleuterte Beleuchtung, des diesem Hochstift von seinem Ursprung an competirenden Herzogthums zu Franken An. 1751. bey Grebner in Altdorf.

Ejusdem Geschichts-mäßig, Reichs-grund-gesätzliche Prüffung, und Erweis, des Kayserlich-höchsten Kirchen-Gewalts, über dem unter die Weltlichkeit eingeruckten Protestantischen Kirchen-Staat An. 1754. bey Herrn Gebhard Buchhändl. zu Bamberg.

Ejusdem Reichs-Friedenschlüßige Verthaidigung der geistlichen Gerichtsbarkeit Catholischer Reichs-Stände über ihre Lutherische Unterthanen. An. 1754. bey Herrn Gebhard zu Bamberg.

Ejusdem Programma. Erweis, wie daß sich die Reichs-Historie Anno 843. mit dem Verdunischen Vertrag, die Kayser-Historie Anno 964. mit Pabst Leone VIII. und Kayser Ottone I. anfange. An. 1754. bey Herrn Gebhard zu Bamberg.

Ejusdem Reichs-Geschichts-mäßig aufgeklärte Staats-Ursache, warum unter den Carolingeren das teusche Reich ein Wahl-Reich verbleiben müssen, und kein Erb-Reich werden können. An, 1754. bey Hrn Gebhard zu Bamberg

Ejusdem Juristisches Bedenken und Gutachten von jenem, nach beschwornen Ordens-Regeln, aus dem Closter ad Protestantes entwichenen, von aller Erbschafts-

und

und Lehens-Folge ausgeschlossen-bleibenden Ubergänger. An. 1754. bey Hrn Gebhard zu Bamberg.

Ejusdem Principia Juris Germanici antiquissimi, antiqui, medii pariter atque hodierni Ævi. An. 1756. bey Herrn Lochner, Buchhänd. zu Nürnberg.

Ejusdem Programma Abhandlung von der Nothwendig- und Nutzbarkeit der Natur- und Völker-Rechts-Lehre An. 1759 bey Herrn Lochner zu Nürnberg.

Ejusdem Programma de Jure Belligerantis in Belligerantem. An. 1761. bey Herrn Crätz, Buchh. zu Ingolstadt.

Ejusdem Vorbereitungs-Grundsätze zu Erlernung einer teutschen König-Kayser-und Reichs-Historie. An. 1761. bey Herrn Crätz zu Ingolstadt.

Ejusdem Diss. de Differentiis Juris circa Successionem Conjugum. An. 1761. bey Herrn Crätz zu Ingolstadt.

Ejusdem Principia Jurisprudentiæ Romano-Germanicæ, una cum Historia Juris. An. 1762. bey Herrn Montag, Buchh. zu Regenspurg.

Ejusdem Diss. de Jure Adlegandi Statuum Imperii An. 1762. bey Herrn Gran, Univ Buchdr zu Ingolstadt.

Ejusdem Diss. de Prærogativis Episcopatus, & Principatus Bambergensis, An. 1764. bey Herrn Gran zu Ingolstadt.

Ejusdem Prærogramma de Punctis Comitialibus, Catholicos inter & Protestantes agitatis, Pace Habersburgica, & Capitulatione Josephi II. detetminatis. An. 1764. bey Herrn Gran zu Ingolstadt.

Ejusdem Rechts-begründetes Gutachten in Sache Weyl. Franzen Gassenbauers rc. modo von Bruckmayer zu Wien contra die Wolfg. von Zwengauischen Erben, und resp. Erbes-Erben daselbsten An. 1765. bey Herrn Gran Ingolstadt.

Ejusdem Diss. de Unione Prolium tam in Genere, quam in Specie, An. 1765. bey Herrn Gran zu Ingolstadt.

* * *

Nachricht

Von der Ursache, und dem Innhalt dieser Herausgabe, dann des Verfassers Lehrart in denen, nach gegenwärtiger Anweisung anzustellenden Practischen Vorleß- und Ausarbeitungen.

Obschon die mehreste Lands-Regenten auf ihren hohen Schulen einem ordentlichen Lehrer der Rechte, die Gerichts-Praxin mit in sein Amt und Titul gegeben; Nebendeme auch zerschiedene Rechts-Gelehrte 1.) den Nutzen und die Nothwendigkeit, den Gerichts-Praxin auf Universitäten zu lehren, und zu erlernen vollgültigst gewiesen, so ist es dannoch gegen alles Be-

 greifen

1.) ESTOR von der Nothwendigkeit die Reichs-Praxin auf Universitäten zu lehren. PüTTER de necessaria in Academiis rei judiciariæ Imperii, sigillatim Jurium, & Praxeos summorum Imperii Tribunalium Cultura, *& plures.*

greifen schier zu einer allgemeinen, jedoch grund-verderblich- und böß-folgerlichen Gewohnheit worden, daß die Akademici nach erlernter Theorie, in der Absicht, um sich auch in Praxi zu bewanderen, und selbigen mit ersterer Welt-brauchbar und Gerichts-üblich zu verknüpfen, von Universitäten hinweg zu Beamten und Sachwaltern begeben, welche oft derer ersten Züge dieser so staatlichen als höchst nothwendig- und ohnentbehrlichen Rechts-Gattung nicht einmal kundig, woher es also kommen muß, wie nicht selten so zerschiedene, ansonsten Hoffnungs-volle Subjecten aus Abgang dieses so vorzüglich-als ansehnlichsten Theils der Rechtsgelehrsamkeit zu gar vielen Rechtshändeln, und Vorkommenheiten ohnfähig seynd, und bleiben.

Da nun aber eben von daher es das Ansehen gewinnen will, als solten die akademische Einrichtungen den dishalbigen Vorwurf leiden, wie daß sie sich statt der so nutzlich-als nothwendigen Lehre weltbrauchbar- und Gerichts-üblicher Wissenschaften nur allein, oder wenigstens allzusehr mit Theoretischen Dingen begnügen, zur Praxi entweder gar keine, oder zu wenig Anweisung und Unterricht enthalten, so ersiehet man hieraus nebst anderen, die hauptsächlich-veranlassende Trieb- und Beweg-Ursache, warum ich diese Anweisungs-Grundsätze zur Juristi-

schen/

schen/sowohl Aussergericht=als Gericht=lichen, Gemeinen/ Chur=Bayrischen und Reichs=Praxi/ durch alle Proceß=Gattung=und Instanzen zum Gebrauch akademisch=practischer Vorles=und Ausarbeitungen entworfen.

Der Erste Theil enthaltet den Juristisch=aussergerichtlichen Praxin stufenweis nach seinem ganzen Umfang.

Der Zweyte Theil lehret den gerichtlichen Praxin in einer systematisch=und brauchbar=üblichen Ordnung durch alle Proceß=Gattung=und Instanzen.

Die gewählte Lehrarth nun selbsten betreffend, habe ich nachstehende, bey meiner eröfftert=practischen Vorles=und Ausarbeitungen als die nutzlichst=und verträglichste gefunden.

Ich erkläre meinen Herren Zuhöreren die Regeln, nach ihrem natürlichen Zusammenhang de §vo ad §vum in einer Reihe, lege ihnen alsdann über jedem Gegenstand wohlgerathene, bey höhern Gerichts=Stellen, sonderheitlich aber bey denen höchsten Reichs=Gerichten Wezlar und Wienn sowohl, als auf Crays=und Reichs=Tägen vergekommene, in denen Staats=und anderen offentlichen Druckschriften bewährt=und belobte Muster vor, examinire und prüfe mit ihnen solche nach denen erklärten Regeln, gebe sonach zu

selb=

selbstiger Handanleg- und Feoerführung, denen Mustern gleichförmig- und ähnliche Ausarbeitungen an und auf, nach deren Verfertigung überlege ich dieselbe in unserer Collegialischen Versammlung abermals nach den Regeln, halte solche gegen die, zur Nachahm- und Nacharbeitung vorgelegte Muster, stelle darüber Berathschlagungen an, lasse votiren, zeige die Fehler, thue somit das überflüßige hinweg, ersetze den Abgang, verbessere die Schreibart.

Auf und nach dieser Weise (wie ich bereits zu meinem Vergnügen überzeuget) befähigen sich meine Herren Zuhörere mit einer besondern Leichtigkeit, und gelangen zur Vollkommenheit, setzen mich zugleich im Stande, von dererselben staatlich- erworben- Theoretisch-Practischer Rechts- Gelehrsamkeit zuverläßig gezeugen zu können, von welchem Gezeugniß Sie auch bey dereinstig- ihrer Dienst- Ueberkom- und Ehren- Beförderung allemahl die vollgültigste Gewehrschaft zu ihrem Vortheil, dann zu meinem vergnüglichen Ruckerrineren und Andenken Landeserspriesliche leisten, und eben andurch diese, nicht nur nutzlichst- sondern höchst nothwendige und ohnentbehrlichste Gattung der Rechts- Gelehrsamkeit sistematisch und stufenweis auf Universitäten zu erlernen, in voller Maas weesentlich anpreisen. Ingolstadt den 20. November 1765.

PRÆLIM-

PRÆLIMINARIA

Von der

Nothwendig- und Nuzbarkeit,

Eines

sistematisch- und Stufenweis zu erlernenden

Juristischen,

sowohl aussergericht- als gerichtlichen

Praxis,

für einem jeden derer Rechte Beflissenen.

§. I.

Aus dessen Käntniß und Erfahrung.

DEr Nutzen und die Nothwendigkeit eines nicht Stuck- sondern Stufenweis, in zusamenhangender Ordnung sistematisch- erlernten Juristischen, gericht- und aussergerichtlichen Praxis leuchten heut zu Tage einem

 jeden

jeden Rechts-beflissenem so helle in die Augen, daß die, dieser so vorzüglichst- als ansehnlichsten Gattung der Rechts-Gelehrtheit ohnkündige (welche noch ohnlängst auf ihre Ohnwissenheit so zusagen gantz ohnbekümmert getrotzet) sich des Abganges einer ohnentbehrlichen Sache zu schämen anfangen; Die Proben hievon sind ohnzählig, und liegen in so gehäuffter Menge am Tage, daß eben diejenige, welche die Rechts Gelehrsamkeit für ihr Handwerck gewählet und dannoch den sistematisch-erlernten gericht- und aussergerichtlichen Praxin verabsaumet, zu grössern und kleinern Verrichtungen nicht hinlänglich, sondern unvollkommen sind.

In Staats-Vorkommenheiten und hohen Gerechtsamen, worüber grosse Fürsten und Herren streiten, bleiben sie ohnfähig, sie schliessen sich von dergleichen Ehren-Aembtern und sonstig-ansehnlichen Vorzüglichkeiten von darumen aus, weilen ihnen die stafelweis erlernte Känntnis einer gericht- und aussergerichtlichen Praxis, als der Schlüssel mangelt, welcher zu dergleichen Ehren-Stellen, und denen damit verbundenen Staats-Beschäftigungen die Thüre und Augen öffnen.

Beyspiele hierüber anzuführen ist wohl ein Uberfluß, indeme die heutige Welt-Händel

und die davon im Druck liegende Staats-Schrifften das Wort selbsten sprechen, stat meiner von dieser Wahrheit die Probe machen, und überzeugend darthuen, daß wenn auch ein- oder die andere durch einen ohngerathenen Beruf zu solchen Aembtern gelanget, dieselbe ihren Stellen kundbahrlich wenig Ehre, dem Staat selbsten aber, welchem sie ohnglückseeliger Weise in derley Obligenheiten bedienet sind, stat des gehoften Nuzen, wechselweis beträchtlichen Schaden und Nachtheil bringen, benebst und eben andurch sich immerhin zu selbst eigener Verringerung, andern aber nach Verschiedenheit derer Gegenstände entweder zur Last oder wohl gar zum Hohn und Spot verbleiben müssen, sindemahlen es heut zu Tage nicht mehr auf alt-Fränckische Formeln, noch auf düsteres und geschwülstiges Schreib-Werck, sondern in denen mehresten Rechts- und Welt-Händlen auf wohlgerathen-einnehmende, entweder mündliche Vorträge, oder zierlich-schrifftliche Aufsätze und Vorstellungen, dann auf jene, in gelaüfiger Schreibart und Chronolgischer Ordnung standhaft verfaste Rechts-Ausführungen ankommet, welchen sie aber aus Mangel und und Abgang eines ausser- und gerichtlichen Praxis nicht gewachsen.

Die gepriesene Nothwendigkeit und den Nu-

zen noch näher zu beleuchten, darf man den juristischen, gericht- und aussergerichtlichen Praxin nur nach seinen Wort-Belaut betrachten, so weiset der blose Nahmen allschon, wie dieser das Ziel und der Endzweck aller Gattung der Rechts-Gelehrsamkeit seye, folglich leztere ohne weltbrauchbahren und gerichts-üblichen Begrief des erstern ein durchaus ohnnützes Hirn-Gespinst sind, indeme der Praxis bey jeder Vorkommenheit das theoretisch-erlernte Recht in dessen Anwendung würklichen bestimmet, und bleibet dahero allschon nach seinem wörtlichen Betracht die Grund-Veste, worauf das ganze Gebäude aller Rechts-Gattungen beruhet.

Gehet man in das Weesentliche, so kommet es in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit nicht allein auf Sachen, richtige Sätze, ohntrügliche Folgerungen, dann auf die heraus gezeigte Wahrheiten und Wahrscheinlichkeiten, sondern allemahl darauf an, wie all diese Theorie, auf die im Mittel liegende und vorkommende besondere Fälle schicklich angewendet werde, woraus sich ohne allen auch nur scheinbaren Zweifels-Grunde vollpröbig ergiebet, wie der juristische, ausser- und gerichtliche Praxis der Endzweck aller Rechten seye.

Wann

Wann ein Rechts-Beflissener alle Theile derer Rechte durchgegangen, so daß durch Ubung die Augen geöffnet sind, dann wird ihme die eigene Erfahrung von diser Allgemeinheit am bündigsten überzeugen, wie der Nutzen und die Nothwendigkeit des juristischen, ausser- und gerichtlichen Praxis, bey allen, in gemeinen Weesen vorkommenden Fällen in geprisener Vollgültigkeit hervorleuchte; es kan und mag auch wohl nicht anderst seyn, indeme derselbe das Ziel und der Punct, welchen zu treffen und zu erschreiten sich alle Rechts-Beflissene bemühen, und nach selbigen gleichsam als einer Richtschnur und Maasstaabe ihr studiren einzurichten, sich verbunden halten.

Was ist wohl heute in denen, im Druck liegenden und andren, sowohl ausser- als gerichtlichen Rechts-Ausführungen gemeinsamer, als die Vorwürfe, daß dieses oder jenes gegen den allkundigen Praxin anstosse, ja so gar gegen das Reichs-Herkommen auf das offenbareste streite; Wie offenbar erweiset sich aber eben hierdurch die Nothwendigkeit und der Nutzen meines Angebens, auch wie ohne sistematisch erlernten juristischen Praxi niemand anderst als mit geschlossenen Gemüths- und Vernunffts-Augen dergleichen bestrittene Vorkommenheiten einzusehen,

noch weniger aber diesen oder jenen Theil zu verthaidigen im Stande seye.

Und daß all- dieses weder in denen Reichs-Geschichten, noch in der Rechts-Gelehrsamkeit überhaupts beschehen, einfolglichen die zwischen Burgern und Unterthanen entstandene Streitigkeiten, noch weniger die zwischen Fürsten und Reichs-Stände sich angesponnene Spän- und Irrungen, am allerwenigsten die unter denen Europäischen Staaten ausgebrochene Kriege, errichtete Bündniß, und eingegangene Friedens-Schlüsse ohne diese Käntnis nicht einmahl geschikt zu Papier gebracht, und entworffen werden können, ein solches werde ich der Ordnung nach durch alle Gattungen der Rechts-Gelehrsamkeit zeigen.

§. II.

Aus der Teutschen Reichs-Staats-Geschichte.

DEn übernohmenen Erweis nun aus denen Teutschen Reichs-Geschichten in seiner ohnumschränckten Vollgültigkeit zu lieffren, so soll es mir zu so geschwindest-

als deutlicher Uberzeugung genug seyn, nur einige Erbs- und Lehn-Folge, dann die darob in die gelehrte Welt getrettene historische Rechts-Ausführungen hiehero zu bemerken, aus welchen sich von selbsten am Tage legen soll, wie die Geschichts-Kunde des Teutschen Reichs, ohne stufenweis erlernten Praxi ihrem Kenner das gelehrte, wie der Spiegel dem Fechter seine wiederscheinende, ihm nur allein vergnüglich- und ergözende Auftritte ohne Ehren- und Ruhmsverbreitung unvergolten zuruckgebe.

Ein solches auf das kläreste darzuthuen, so seze ich voraus, wie die Teutsche Reichs-Historie 1.) überhaupts eine Ordnungs-mäßig aneinanderhangende, anbey gegründete Nachricht der so inner- als äusserlichen Reichs-Staats-Verfassung sowohl, als jener dabey merkwürdig-geschehener Begebenheiten, dann derer hieraus enstandenen Periodischer Abwechsel- und Veränderungen seye.

Zergliederet man diese weesentliche Stucke der teutschen Reichs-Geschichte, betrachtet und überleget dieselbe nach ihren ganzen Inhalt und Umfang, so ist der Punct noch nicht

(1.) Meine Vorbereitungs-Grundsätze zu Erlernung einer teutschen König-Kayser- und Reichs-Historie §. 1. pag. 13.

erziehlet, dann es bleibet einmahl wie allzeit ein geschickte derselben Anwendung auf die im Mittel liegende Striet und Vorfälle der alleinige Nuz- und weltbrauchbahre Endzwek, wovon (anderer verhundert-fältigt-Reichsständischer Irrungen 2.) so eben auch aus der teutschen, Practisch- verwendeten Reichs-Geschichts-Kunde zum Theil ihre Entscheidung erhalten und zum Theil annoch gewärtigen, anhero nicht zu gedenken) nachstehende fast jedermann in ohnentsunckenen Angedencken ruhende Oesterreichische, Schleßische, Julich-Bergische, Ostfriesländische, Sachsen-Lauenburgische, Hanau- Müntzenbergische, Rochefortische, Fürst-Salmische ꝛc. Lehn- Erbs- und Stamm- Succeſſions- Ansprüche auf die ohnhintertreiblichste Arth jedermänniglich sonnenklar belehren.

Ein leichtes wäre es mir in gehaüffteter Menge weitlaüftig zu erweisen, wie nuzlich und nothwendig die Känntnis eines ordnungsmäßig- erlernten Juristischen, gericht- und aussergerichtlichen Praxis seye, und was für einen allgemeinen Einflus derselbe sowohl in die Geschichts- Kunde überhaupts, als des teutschen Reichs ins besondere habe.

Ich

(2.) *Fabri* Staats- Canzley, *Köenig* selecta Juris Publici Noviſſima, ibique plures.

Ich will dahero meinem diessfals zum Vorwurf gebrachten, allschon erwiesenen Angeben nur noch dieses beyrucken, und folgendes aus der Geschichts-Kunde gedencken, wie ohne stuffenweis erlernten Praxi zum Exempel: aus einer alt-verbrieften Begnädig-Verleih-oder Stiftungs-Urkunde einen Anspruch und Forderung geschickt zu formieren und durchzusezen, oder ein angefochtenes vielmahl verhundert-jährigtes Diploma als ächt zu verthaidigen niemand im Stande; woraus nun abermahl vollpröbig erhellet, wie dieser das Ziel einer gemein-nuzlich-Welt-üblichen Geschichts-Kunde und derselben ganz ohnentbehrlich seye.

§. III.

Aus dem Zusammenhalt derer Teutschen und Römisch-Burgerlichen Rechte.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Rechts-Gelehrsamkeit insgemein, zum Beweis dessen darf man nur das teutsche und römische Recht in Betref derer, durch alle Zeiten so wessentlich-unterschiedenen Proceß-Verführungen zusammen halten, auch

wie diese Beyde zum Theil in eines zusammen geschmolzen worden, untersuchen.

Es ist eine bereits von andern Rechsgelehrten schon langehin gezeigte Lehre, wie die Kayserliche Reichs-Camergerichts Ordnung vom Jahr 1555 die Regel und ächte Quelle des Processes überhaupts seye, Es sind auch alle Richter und Sachwalter zur genausten derselben Befolgung 1.) also buchstäblich angewiesen, daß sie selbe als die alleinige Richtschnur des Processes stracks befolgen müssen; ja es sollen so gar sich alle Gerichte derer Reichsstände, in so fern ein anderes bey ihnen nicht hergebracht, darnach lediglich achten.

Die beyde Verfassere der Reichs-Camergerichts-Ordnung Dr. Visch und Dr. Braun sind zwar dem Römischen Recht hauptsächlich nachgegangen; Das aus nur besagter Cammergerichts-Ordnung und denen nachherigen Reichs-Satzungen, verfaste Concept der Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1613 ist vom gleichen Schlag; Wie denn auch die Reichs gerichtliche Verordnungen 2.) ausdrück-

(1.) Jüngster Reichs Abschied vom Jahr 1654. §. 137.

(2.) Reichs Cammergerichts Ordnung P. 2. Tit. 31. §. 1. Reichs-Hofraths-

drücklich und zwar wiederholter erforderen, daß die Kayserliche Reichs-Hofräthe und Cammergerichts-Beysitzere die kayserliche item die gemeine, das ist: die römische Rechte fürnehmlich beobachten und vor Augen haben sollen, welches auch der Codex Bavaricus 3.) gleich vielen andern teutschen Provincial-Gesäzen verordnet und gebiethet.

Gleichwohlen wurde sich der Jenige sehr betrügen, welcher dem, in Römischen Gesäz-Buch beliebten Proceß 4.) nachgehen wolte, dann weilen die Teutsche, Anfangs die Rechts-Gelehrtheit bey denen Glossatorn nehmlichen bey denen Römischen Rechtsgelehrten zu Bononien und Padua ꝛc. 5.) erlernet, immittelst die Lehrere das Römische Recht öffters selbsten ohngleich verstanden und ausgeleget, vom Canonischen in ihren Vortrag so wohl, als denen gemachten Anmerckungen und Glossen gar vieles eingemenget, die Teutsche hingegen noch man-

---

Ordnung Tit. 1. §. 15. & Tit. 17. §. 21. Jüngstrr Reichs Abschied §. 105.

(3.) *Cod. Bav. Jud.* ibi: *Decretum Promulgatorium* de dato München den 14. Decembris 1753.

(4.) *Stryck* de Processu Juris Romani antiquo.

(5.) Meine Principia Juris-prudentiæ Romano germanicæ pag. 82. *Auth.* habita *Cod.* ne filius pro Patre &c.

manches von ihren alten Gewohnheiten, Gesäzen und gerichtlicher Verfahrungs-Arth 6.) beybehalten, so könnte es also wohl nicht anderst seyn, es muste hieraus ein gemischtes, gar offt und viemahl gegen einander anstossendes Weesen entstehen, welches nothdringlich veranlaste, daß die Cammergerichts-Ordnung nach Maasgebung des sächsischen Processes (welcher aus dem Päbstlichen Recht ohngemein vieles in sich enthaltet) im Jüngsten Reichs-Abschied 1654 und also nach einem hundert- jährigen Zeit-Verlauf gebesseret worden.

Ein jeder kan ohne mein Erinneren hieraus abnehmen, wie der heutige Proceß aus denen Regeln des Römischen, Päbstlichen und Teutschen Rechts, nicht minder denen Meinungen derer Glossatoren, dann zum Theil dem sächsischen Processe geflossen und bestehe, zu dessen geschwindrer Erkennung darf man nur nebst dem jüngsten Reichs-Abschied, den Churbayerischen Codicem Maximilianeum Judiciarium sowohl, als die über leztern, vom Herrn geheimden Canzler- und Conferenz-Mini-

(6.) Meine Principia Juris germanici Lib. 3. pag. 709. *seqq.* *scopp.* Entwurf der Anfangs-Gründe der teutschen Rechtsgelehrsamkeit P. 2. pag. 528 *seqq.*

Ministern Baron von Kreittmayr Excellenz ans Licht gestelte Anmerckungen (welche auch von auswärtigen als ein vollständiges Systema Processus mit Nuzen gebraucht werden können) nachschlagen und einsehen, so wird dieses alles, und noch neben deme der gepriesene Nuzen und die Nothwendigkeit, wie der so wohl ausser- als gerichtliche Praxis stuffenweis zu erlernen, ohne weiters-nöthige Ausführung sich allschon überzeugend genug darstellen.

§. IV.

Aus denen heutigen Landes-Gesäzen und Proceß-Ordnungen selbsten.

Diesem allem will ich nur noch die einzige Betrachtung beysezen, wie das Recht und die daraus abfliessende Rechts-Mittheilung in einem wohlangelegten Landes- und Burger-Staat ihre sichere und aus dem ordnungsmäsig erlernten Praxi selbsten hervorsehende Regeln und Grundsäze erhalte, welche darin bestehen, daß der Regent für das Wohl seines Landes dencke, und dahero denen Einwohnern solche Gesäze und Gerichts-Ordnung vorschreibe, die zu dererselben Erhal-

haltung gerichtet sind, welches aber ohne Stuffenweis erlernten ausser- und gerichtlichen Praxi um so weniger zu erziehlen und zu bewürcken, als bey diesem Mangel und Abgang der zu dieser Geschäffts-Pflege gewählte und gebrauchet werden wollende Concipient sich in und nach denen Gerichts üblichen so genannten Kunst-Wörtern verständiglich auszudrucken weder fähig noch hinlänglich, am allerwenigsten aber eine klar und deutliche, ohnwiederspechende Proceß-Ordnung durch alle Gattungen und Instantien nach ihrem natürlichen Rechts-Lauf zubegreifen und zu entwerfen vermögend.

§. V.

Aus denen Peinlichen Rechten.

Wie im bürgerlichen, also will ich auch in Peinlichem Rechte die Nothwendigkeit und den Nuzen eines sistematisch-zu erlernenden gericht- und aussergerichtlichen Praxis nur im kurzen darthuen.

Es ist eine natürliche Schuldigkeit niemanden zu beleidigen, und jeden das Seinige zu belassen, wer dagegen fehlet, ist zu bestraffen.

Allein

Allein in peinlichen Fällen ist es mit deme nicht sogleich geschehen, daß man die Straf-Gesätze nur auf so gerathe wohl anwendet, und geschwindhin das Verdamungß-Urtheil ausspricht, sondern es muß fordersamst in denen auch notorischen Verbrechen eine umsichtige Verführung des Anklags- oder Untersuchungs-Processes vorgehen, zugleich aus denen Inquisitions-Acten erscheinen, wie daß in allen Stucken: als bey der Einkärckerung, dem gemeinen und besonderen Examen, allenfalsiger Erkennung der Tortur und derselben Graden, dann endlichen bey der Lossprechung, oder Verurtheil- und dessen Vollstreckung mit jedesmahlig- Belassen- auch verführter Rechtfertig- und Verthaidigung gesätzmäßig zu Wercke gegangen worden.

Hat der Richter in diesem oder jenem Punct nicht strecklich und staffelweis nach denen Regeln verfahren, ist der Proceß nichtig verführet, woraus sich wiederum ergiebet und von selbsten folgert, wie die ordnungs- mässige Erlernung eines gericht- und aussergerichtlichen Praxis im peinlichen Rechten um so nothwendiger seye, als es in diesen Vorkommenheiten um des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut zu thuen.

Ist nun der Richter in einem oder dem an-

anderen aus dem rechtlichen Gelaist, und aus denen Gesätz- giebigen Schrancken getretten, so kan einem solchen Gesätz- widrigem Versehen nicht, wie in denen burgerlich processualischen Vorliegen- und Vorkommenheiten, durch Wiedereinsetzungs- oder sonstige Rechts-Mittel abgeholffen werden, indeme entweder die Ehre, der Ruf und gute Laymuth vor aller Menschen Augen, durch ein sich verbreitend- und anklebende Rüge ein für allemahl gelieden, oder das Leben gegen den natürlichen Lauf benohmen ist.

Kayser CARLS V. peinlichen Rechte (1.) mit welchen auch nebst anderen die Chur-

---

(1.) *Const. Crim. Car.* Art. 1. vom Richtern, Urtheilern und Gerichts-Persohnen. Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle peynliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, ehrbaren, verständigen nnd erfahrnen Personen, so tugentlichest und best dieselbige, nach Gelegenheit jedes Orts gehabt, und zu bekommen seynd. Darzu auch Edle und Gelehrte gebrauchet werden mögen. In dem allen eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden solle, damit die peynliche Gericht zum besten verordnet, und niemand Unrecht geschehe, alsdann zu diesen grossen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen sey, tapffer und wohlbedachter Fleiß behörig. Darumen dann in solcher Uberfahrung niemands, mit rechtmäßigem verträglichem Grund, seine Verlassung

Chur-Bayerische Einstimmig (2) gebieten dahero zu Bevorkomm- und Vorbeugung derley Gesätz-wiedrigen Verfahren sowohl, als denen hieraus entspringenden widrigen Folgen so vernünfftig als vorsichtig, es sollen die peinliche Gerichte mit möglichsten Fleiß zum besten verordnet werden, damit niemand ohnrecht beschehe. Woraus ich folgenden Schluß ziehe, wie die von mir

B zu

---

sung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billig derhalb, vermög dieser Unser Ordnung gestrafft: Deß also alle Obrigkeit, so peynliche Gericht haben, hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

(2.) *Cod. Bav. Crim.* P. 2. cap. 1. §. 1. Bey Churfürstlichen Justiz-Dicasteriis, sowohl als anderen Gerichten und Aembtern, wo man Criminalia zu tractiren pflegt, soll keiner angestellt und verpflichtet werden, der nicht edlen oder sonst ehrbaren Herkommens und tugendhaften Wandels ist, auch vorhero entweder bey dem Hof-Rath oder einer Regierung, mittels abgelegter Criminal-Prob-Relation, genugsame Specimina gegeben hat, und aus gegenwärtig-neu-verbesserter Criminal-Ordnung examiniret, sofort derselben allerdings kundig und erfahren zu seyn, befunden worden ist. Und wie nun die Beurtheilung derer peynlichen Fällen, denen Dicasteriis selbst oblieget; also hingegen sollen daselbst Examina, Zeugen verhören, wie auch die Ocular-Inspectiones, Confrontationes, Torturen, Publication des Urtheils und dergleichen, niemahls in corpore, sondern allzeit nur durch zwey Räthe, mit Zuziehung eines Canzellistens verrichtet werden.

zu erweisen übernohmene Nothwendig- und Nutzbarkeit eines sistematisch zu erlernenden ausser- und gerichtlichen Praxis einem jeden Rechts-Beflieſſenen allschon und sonderheitlichen in peinlichen Fällen durch Reichs- und Provincial-Gesätze anbefohlen und eingeschärffet.

§. VI.

Aus denen in Gesätzen noch nicht bestimmten oder anderst zu bestimmenden Fällen.

IN weitern Verfolg des, aus denen in Gesätzen nicht bestimmten oder anderst zu bestimmenden Fällen, entlehnet und erborgten Beweises wird niemand zu laugnen getrauen, wie daß es von der Machts Vollkommenheit eines jeden Regenten abhange, neue Gesätze zu geben, die alte abzuthuen und für das künftige ohnwürcksam zu machen.

Ja es ist ein Hauptstuck derer natürlichen Pflichten eines Regenten, daß er die, in denen Gesätzen noch nicht bestimmte, oder nach Erforderniß derer Umstände anderst zu bestimmende Fälle, durch Landes-herrliche Verordnungen bestimme, dadurch zugleich das so kostsplieterich- als verderbliche proceßiren seiner

ner Burger und Unterthanen allschon vor der Hand abwende und beseitige.

Auch zu diesem Ende besoldet der Landes-Herr seine Räthe, aber welcher unter diesen ist hierzu geschickt, brauchbar, fähig und tüchtig, wann er nicht den gericht- und aussergerichtlichen Praxin nach seinen natürlichen Zusammenhang staffelweis erlernet, sindemahlen es hier nicht allein, auf deutliche, den zu bestimmennden Vorfall, zum Gegenstand habende, entweder mündliche Vorträge oder schrifftliche Aufsätze, sondern noch benebst darauf ankommet, die, in denen hierüber, bey collegialischer Versammluug, gehaltene Berathschlagungen, gemeiniglich gar zerschieden-ausgefallene Stimmen getreulich und wörtlich zu sammlen, hieraus das Votum an Landes-Herrn zuverfassen, solches in einer geschickt-verfasten mit allen Bezweifel- und Entscheidungs-Gründen, begleiteten Relation vorzutragen, darob die Entschliessung zu gewärtigen, selbige Punctuel als eine Landes-herrliche Verordnung mit klärester Deutlichkeit zu entwerffen und denen Landes-Eingehörigen als ein Gesatz zur Nachachtung entweder auf diese oder jene Landes-gebräuchlich-beliebte Art zu verkünden.

Es lasset sich also in der Welt-brauchbahr- und gerichts üblichen Rechts-Gelehrsamkeit

(von welcher hier lediglich die Rede ist) gar nichts gedencken, noch ersinnen, welches nicht allemahl bey dessen An- und Verwendung den sistematisch-erlernten Juristischen, ausser- und gerichtlichen Praxin zum Ziel und Gegenstande hat, eben von daher aber auch mit lezteren verknüpfet zu seyn erfordert.

§. VII.

Aus denen Teutschen Reichs- und übrigen Europäischen Staats-Rechten.

DEn Nuzen und die Nothwendigkeit des sistematisch- erlernten gericht- und aussergerichtlichen Praxis, auch in denen Europäischen, besonders in dem Teutschen Staats-Recht nicht ungezeiget zu belassen, so ist es eine bekaunte Sache, wie Teutschland sein eignes, auf vielfältigen Reichs-Gesäzen und Verträgen, nebst dem Reichs-Herkommen bestehendes Staats-Recht, ein jeder Teutscher, mehr oder mindermächtiger Reichsstand aber sein besonderes habe, sich auch vondaher, in einem obwohlen durch Gesäz und Verträge genauist vereinbahrten Staats-Cörper, dannoch von einer Landes-Verfassung auf die andere nicht schliessen lasse, weilen ein

jeder

jeder dieser Teutschen Provincial-Staaten durch seine besondere Verträge und Gesäze, eine von der andern, nach Umfang des Landes oder Ranges unterschiedene, entweder grösser oder kleinere Völckerschaft ausmachet, welche aber doch nach der Reichs-Verfassung in der Hauptsache vieles, ja das mehr sie mit einander gemein haben, indeme sie in Betracht der ganzen als haupt- und Gliedere Societtäts-mäßig mit einander verbunden.

Allein all dieses sind und bleiben anwiederum nur theoretische Känntnissen, welche (wann die geschickte Anwendung fehlet und abgehet) nicht, oder wenigstens nicht vielmehr als Stund-verzehrliche Zeitungs-Belustigungen gelten, kommet aber ein geschickte Anwendung hinzu, so werden diese Wissenschaften lebend, geb- und gangbahr, gehen dem Regenten zu Nuzen, dem Kenner zur Ehre und sind dem ganzen Staat erspriesslich.

Wahr ist es, und ich verneine es nicht, daß aus langer Erfahrung der Praxis eben so, als wie das Staats-Recht selbsten erlernet werden kan; Wahr ist es aber auch, daß wann diesen Mäñern nur eine seltene und sonst ohngewöhnlich- nicht verschiebliche Ereigniß vorkommet, so wissen sie sich weder zu rathen noch zu helffen, sondern sie müssen wenigstens

zu ihrer Beschämm- und Entröthung mittels entgegen gesezten blossen und kahlen Wörterwerk sich dieses Brastes nur auf eine kurze Zeit und in soweit entlästigen, bis sie zur Einbringung ihrer schuldig gebliebenen Antwort Rath und Belehrung erhalten.

Ich erweise meinen Satz nicht in Kleinen sondern in Grössern; Man darf nur die Europäische Staats-Acten, und die darin vorkommende Gesandschafts-Verhandlungen auf- und nachschlagen, so beweisen dieselbe aus vorig- und jetzigen Zeiten, wie man auch sogar nach der Periodischen Abwechslung derer welt- und gerichts- üblichen Wissenschaften das schmackhafte und gesezte aus dem, nach einem Stufenweis erlernten Praxi ab- und angemessenen Vortrag dergestalten bemerke, so daß dessen Nothwendigkeit und angerühmte Nuzen (wie leicht es auch ist) noch mehr zu bestärcken und auszuführen, es in der That ein Uberfluß wäre.

§. VIII.

Aus dem Innhalt des sistematisch-erlernten juristischen, ausser- und gerichtlichen Praxis.

Endlichen bin ich des Dafürhaltens es könne die Nothwendig- und Nutzbarkeit

keit des sistematisch- zu erlernenden gericht- und aussergerichtlichen Praxis nicht überzeugender vorgeleget werden, als wann ich dessen Innhalt im Kurzen erzehle.

Im aussergerichtlichen Praxi als dem ersten Theil handle ich von Sätzen und Perioden, Der Ordnung im Vortrage bey allen schrifftlichen Auffsätzen, Briefen, Bittschriften, Vorstellungen, Rescripten, Berichten, Gegenberichten, Resolutionen, Patenten und Edicten, Verwahrung- und Gegenverwahrung-Schreiben, Testamenten, und Contracten ꝛc.

Im gerichtlichen Praxi als dem zweyten Theil wird der sistematisch und stafelweis auf ein ander folgende Proceß durch alle Gattung- und Instantien, nach seinem natürlichen Rechts-Lauf vorgetragen, und über ersteren sowohl als letzeren Theil, nach denen erklärten Regeln mit denen Herren Zuhöreren die Ausarbeitungen angestellet, wie aus dem Werck selbsten des breitern Innhalts, der Ordnung nach zu ersehen.

Schließlichen, und da nun zum grösten Theil, sonderlich der gerichtliche Praxis, den ohngelehrten, in Proceß verfangenen Burger- Land- und Ackers-Mann betrifft oder vielmehr zu Laste gehet, so ersuche ich meine werth-

geschätzte Herren Zuhörere, daß sie mit denen, in meinen Anweisungs- Grundsätzen, gegebenen Regeln Treue und Redlichkeit verknüpffen, in Betracht sonsten von ihnen gesagt werden mögte und müßte:

Treu und Redlichkeit hat man verbañt/
das Recht ist kommen auf die Gant.
Besser ist Gunst in Judice,
Als Recht und Gsatz in Codice.

Es würde ferner von ihnen heissen:

Das Recht habe eine wächserne Nase.
So spricht man, wenn es noch klimpflich gehet. Kurz es lautet und klinget nicht wohl sondern mißfällig; Und höchst straffbar ist es, wann dem ohngerechten Recht gesprochen wird, der unschuldig- gedruckte hingegen über Gewalt schreyet und erweiset, daß ihme Ohnrecht beschehen.

Erster

Erster Theil.

Der
Juristische
Aussergerichtliche Praxis/
enthaltend

Allgemeine Regeln

Von
Abfaß- und Ausarbeitung
schriftlicher Handlungen so
überhaupts/als ins besondere.

Erster Abschnit

Von äusserlicher Einrichtung der Schriften.

§. 1.

Eine Schrift ist alles dasjenige, welches in der Bogen-Länge (in Folio) geschrieben, dann nach Erforderniß des Gegenstandes und Innhalts entweder aussergerichtlich, als Bittschriften u. d. g., oder in Gerichten, so wie die Klagen und andere Streit-Handlungen überreichet zu werden pflegen.

§. 2.

Die Form einer Schrift betrefend, so werden die im Reiche bey denen beyden Höchsten und andern hohen Reichsständischen Gerichten, oder aussergerichtlich zu übergebende Schriften mehrentheils in Quart oder Quadrangel (so daß beyde beschnittene

Ende

Ende unten aufeinander kommen) zusammen geleget.

§. 3.

In einigen Orthen werden die Acten in der Bogen grösse gesamlet, welches man (volumen) oder Fascicul nennet, und an anderen Orthen ist noch die so löblich, als bequeme Art, die Acten, wie solche zusammen gehörig, der Ordnung nach zu heften und und zu paginiren, eingeführet.

§. 4.

An vielen Orthen aber ist noch die alte Weise, daß die Schriften in Quart oder wohl gar in Octav zusammen geleget, gesammlet, und oft nicht einmahl mit Zieffern der Chronologischen Ordnung nach bemercket werden, deren Sammlung nennet man einen Stock-Acten oder Acten-Stock, dieser machet dem Leser, sonderheitlich dem Referenten viele ohnnütze und durch das Einbinden leicht zu entübrigende Mühe, wo benebst, wann der Acten-Stock mit vielen Beylagen oder sonst hoch angeschwollen, es gar vielmahl geschiehet, daß bald entweder ein Haupt-Punct übersehen, oder nicht selten ein Haupt-Acten-Stuck, wo nicht ganz verlohren, doch in Einschiebung anderer, oder unter andere Acten verleget wird, welches nun nothwendiger Weis verzögerliche und aufenthal-

haltende, dann mehr andere Ohnbequemlichkeiten verursachet.

§. 5.

Bey zusammen gelegten sowohl, als in Folio gesammleten Schriften ist das erste, so dem Lesenden in die Augen fallet, die Rubrik oder Inn- und Ueberschrift, welche zu diesem Ende beygerucket wird, damit man in ersten Angesicht der übergebenen, oder bey Durchsehung mehrerer Schriften dieselbe gleich finden und den Innhalt wenigstens in der Allgemeinheit erkennen, und verstehen könne.

§. 6.

Die Rubrick muß also nachstehende Stücke (a) die Nahme und Titeln, an wem es übergeben, und (b) von wem es überreichet wird (c) in Proceß- und Streit-Sachen auch den Nahmen des Gegentheils, mit denen, in Mitte und zwischen vorgesezten Worten: entgegen und wieder oder contra (d) nebst der Art des Gesuches, dann (e) die allenfalsige entweder mit Buchstaben oder Numern der Ordnung nach bezeichnete Beylagen enthalten, auch wird sonderheitlich in denen gerichtlichen Schrift-Wechslungen der Tag der Ubergebung vom Actuario, Secretario, oder Richtern aussen *vel per Ly* Præsentatum *vel* Exhibitum *vel* Productum bemercket.

§. 7.

§. 7.

Nach diesen Reglen lautet die Ueberschrift in einem Gnaden-Gesuch an Churfürsten in Bayern wie folget:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Joseph / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Oberen-Pfaltz Herzogen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseßen, und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg &c. &c.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn Herrn

unterthänigste Bitte und Gesuch

mein

Christof Braun *J. U. Ltus* zu Ingolstadt

um

Gnädigste *Conferi*rung der durch Ableben des *N. N.* eröfneten Gericht-Schreiber-Stelle zu N.

nebst Beylagen

Sub Num. 1. & 2. *ut intus*

§. 8.

An Klag- und Streit-Sachen dienet nachstehende Ueberschrift zum Muster:

An

An einem Löbl. Stadt Magistrat zu Ingolstadt

Rechtliche Klage und Bitte
In Sachen
Georg Schmidts Burgerlichen Becken-Maisters allhier / Klägers /
entgen und wieder
Johann Stoltzen Burgerlichen Weisgerber-Maistern allda, beklagten /

Cum adjunct. sub Litt. A. B. & C.

Citationis puncto debiti ad 2000. fl.

Præsent. den 2ten *Januar.* 1764.

§. 9.

Teutsche Titel und Ueberschriften machet man an Hohe Standes-Persohnen, vornehmlich aber an seinen Landes-Herrn und zwar in Bittschreiben sowohl, als in Geschäften des Staats, wie auch in denen, an die Gerichte gestelten Proceß-Verhandlungen. In denen mehresten Teutschen Landen muß der vollständige Titel der Hohen Persohn ausgedrucket werden (§. 7.).

§. 10.

Von denen äusseren Titulaturen ist noch zu gedencken, wie dieselbe heut zu Tage fast durchgängig in Frantzösischer, auch nicht selten in Lateinischer Sprache gestellet werden.

Ob

Ob es schon wiedersinnig, auf Teutsche Briefe Frantzösische oder Lateinische Titel zu schreiben so muß man sich doch den nun allenthalbigen Gebrauch gefallen lassen. In diesen Frantzösischen und Lateinischen äussern Titeln werden zu erst die Würde der Geburt, die Herrschaften und Güter, wovon sich jemand schreibet, sonach die Ehren-Stellen und Bedienungen ausgedrucket.

§. 11.

Nach der Ueberschrift folgen die noch übrige Formalien und äusserliche Einrichtungen der Schriften, von welcher ebenfals einige Regeln zu geben und zwar forderist von der Anrede, oder innerlichen Titulatur, welche nicht zu vergessen, sondern gleich oben anzusetzen.

§. 12.

Wie ich öfters beobachtet, so kommet mir sonderheitlichen dieses allemahl sehr ohnschikerlich vor, wann einige, so gar gelehrte Schrift-Stellere über Teutsch-verfaste Schriften Lateinische oder Frantzösische Titeln setzen, dann warum werden über Lateinische, oder in einer andern ausländischen Sprache, entworfenen Schrift nicht auch Teutsche Titeln gesetzet, und warum hielte jeder ein solches mit Grund und von daher ohngereimet, weilen die erste Anrede, nehmlichen der oben anstehende Titel in dieser, der

Con-

Context, oder die zweyte Anrede nebst dem gantzen Vortrag hingegen ohnerwarthet in einer andern Sprache beschehen thäte.

§. 13.

Die innerliche Formalien bestehen aus drey Haupt-Stucken nehmlichen (a) in der Anrede (b) in dem *Context*, und der Schluß-Formul, (Courtoisie) dann (c) in der Unterschrift: bey all diesen ist die Würde, an dem geschrieben wird und wer schreibet, die zu beobachtende Haupt- und Grund-Regul.

§. 14.

Es wird dahero so räthig als nothwendig seyn, wenigstens die vornehmste Titeln mit dem gewöhnlichen Context, Schlus-Formul (Courtoisie) und Unterschrift kennend zu machen.

§. 15.

An Kayser sind die erste Anrede und die darinn enthaltene Würde in zwey Sätzen auszudrucken, wie folget:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindligster Röm. Kayser, Allergnädigster Kayser und Herr Herr!

Im *Context* oder der *Courtoisie* (vor dessen Anfang allemahl ein Hand-breiter Zwischen-Raüm belassen werden muß) heist es:

Euer Römisch-Kayserl. Mayestät

Diese Worte werden auch unter die Schlus-Formulen gesetzet, wobey nur noch dieses zu melden, wie alles, was sowohl in der ersten Anrede als in Context und Schluß (was nur immer Titul heist) aus Ehrerbieth- Verehr- und Hochachtung mit grösseren, das ist: mit Cantzley-Buchstaben geschrieben zu werden pflege.

Die zu Ende des Bogens folgende Unterschrift ist auf das Ecke zu setzen, als:

Allerunterthänigst-treu-
gehorsamster Knecht
oder Diener *N. N.*

§. 16.

Eben diese Titulatur bleibet in einer, an den Römischen oder andere Könige gerichteten Schrift, nur mit dem Unterscheid, daß man Unüberwindligster hinweg lasset, und statt Römischer Kayser / die Worte: Römischer König oder König / dann in Context und der Schluß-Formul statt Euer Römisch-Kayserlichen Majestät / die Worte: Euer Römisch-Königlich oder Königliche Majestät setzet; in der Unterschrift hingegen wird nichts veränderet.

§. 17.

An geistliche Churfürsten, so gebohrne Fürsten, ist die innerliche Titulatur oder Anrede:

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst, und Herr Herr!

Context und Schluß-Formul.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

die Unterschrift

Unterthänigst-treugehorsamster Diener
N. N.

§. 18.

An geistliche Churfürsten, so nicht gebohrne Fürsten, ist die alleinige Veränderung, daß das Wort: Durchlauchtigst in der Anrede hinweg bleibet, in Context und der Schluß-Formul werden stat Euer Churfürstlichen Durchlaucht die Worte: Euer Churfürstlichen Gnaden gesetzet... die Unterschrift ist die nehmliche wie (§. præced.)

§. 19.

An die weltliche Churfürsten bleibet alles wie (§. 17.) nur das alleinige Wort: Hochwürdigster wird hinweg gelassen.

Ist aber der Churfürst als Böhmen, Sachsen, Brandenburg und Hanover zugleich Kö-

nig, so wird zu erst der Königliche, sonach der Churfürstliche Titel gesetzet, wie folget:

Allerdurchlauchtigst, Grosmächtigster
König und Churfürst,
Allergnädigster König / Churfürst und
Herr Herr!

Context und Schluß-Formul

Euer Königliche Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht

Die Unterschrift ist wie oben (§. 15. 16.)

§. 20.

An einen Kron-Printzen

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Kron- (Königlicher) Printz
und Herr Herr!

Context und Schlus-Formul

Euer Königlichen Hoheit

Unterschrift

unterthänigst-gehorsamster
Diener
N. N.

An einen Chur-Printzen
Durchlauchtigster Fürst/
Gnädigster Chur-Printz (*) und
Herr Herr!
Context und Schluß-Formul
Euer Hochfürstlichen Durchlaucht
die Unterschrift wie (§. præced.)

§. 21.

An geistliche Fürsten, welche gebohrne Fürsten, bleibet alles wie §. 17. nur daß das ly Churfürstliche Durchlaucht in ly Hochfürstliche Durchlaucht veränderet wird.

§. 22.

An Geistliche Fürsten, so nicht gebohrne Fürsten, bleibet alles, wie (§. 18.) nur daß stat Churfürstlichen Gnaden die Worte: Hochfürstliche Gnaden gesetzet werden (**).

(*) Bey der Anrede eines andern, als bey denen Erstgebohrnen oder nach dessen Ableben bey denen ältesten heist es nach Befinden Erb-Printz und bey denen Nachgebohrnen nur Printz.

(**) Bey Würtzburg ist noch dieses besonders zu bemercken, wie der Anrede auch Hertzog zu Francken beygerucket werde, und ist also die gewöhnliche Titulatur wie folget:
Hochwürdigster Reichs-Fürst,
auch Hertzog zu Francken!
übrigens bleibet alles mit denen Geistlichen Fürsten gemein.

§. 23.

An gefürstete Prälaten bleibt alles, wie (§. 18. & præced.) ausser das anstat Chur- oder Hochfürstlich nur allein Fürstlich gegeben wird.

§. 24.

An Ertz- und Hertzoge, Pfaltz-Grafen, Marg- und Land-Grafen ist die Anrede nachstehende

Durchlauchtigster Ertz-Hertzog, Hertzog, Pfaltz-Graf, Marggraf, Land-Graf, Gnädigster Fürst und Herr Herr!

In Context und Schluß-Formul.

Euer Ertzhertzoglichen, Hertzoglichen, Hochfürstlich-Pfaltzgräflichen, Hochfürstl. Marggräflichen, Hochfürstlich-Landgräflichen Durchlaucht.

Die Unterschrift wie (§. 17.)

§. 25.

An neue Fürsten die Anrede:

Durchlauchtiger Reichs-Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Context und Schluß-Formul

Euer Fürstlichen Durchlaucht

oder

oder noch unanstößiger

Euer Durchlaucht

und dieses aus der Ursache, weilen Hochfürstl. zu viel, das vorgesetzte Wort Fürstlich hingegen auf gewisse Art zu mager und verringerlich. . . Die Unterschrift

Unterthänig-gehorsamster Diener
N. N.

§. 26.

An regierende Reichs-Grafen, die Anrede:

Hochgebohrner Reichs-Graf / Gnädigster (Gnädiger) Reichs-Graf und Herr Herr!

Der Context und Schluß-Formul.

Euer Hoch-Reichsgräflichen Excellenz.

Da nun seit einigen Jahren auch die von alt-Adelichen Familien und grossen Charactern, sonderheitlich die Kayserl. Königliche, auch Churfürstliche Staats- und Conferenz-Minister, eben von dieser alleinigen Ehren-Stelle her den Titul Hochgebohrn bekommen, so haben sich seitdeme verschiedene regierende Reichs-Grafen wenigstens in ihren Landen den Titul Erlaucht auch seit einigen Jahren beylegen lassen, wie ich zerschiedentlich, und dererst

gantz neuerlich wiederum aus denen zur hiesigen Juristischen Facultät, von der Reichs-Graf-Styrumischen Cantzley geschickten Acten wahrgenommen.

Die Unterschrift wie (§. præcedent.)

§. 27.

An die Nachgebohrne Reichs-Grafen, die Anrede: Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädiger Graf und Herr!

In Context und Schluß-Formul
Euer Hoch-Reichsgräflichen Gnaden
Die Unterschrift Unterthäniger.
Diener
N. N.

§. 28.

An die Frey-Herren ist die Anrede, Context und Schluß-Formul: Reichs-Frey-Hochwohl-Gebohrn .... Die Unterschrift
Gantz gehorsamster
Diener
N. N.

§. 29.

An Adeliche, auch Cantzler und Geheimbde Räthe (so nicht von Adel) ist heut zu Tage das Ehren-Wort Hochwohlgebohrn in der Anrede, dem Context und Schluß-Formul so auch in der Unterschrift das Wort Gehorsamster fast durchaus zur Uebung geworden. Es sind auch nicht weniger in Ansehung derer Räthe und Professoren die Worte:

Wohl-

Wohlgebohrn-Hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr! gebräuchlich und wird denenselben nicht weniger als Hoch-Edl Gebohrn gegeben; wo hingegen die Worte Hoch-Edl, Hoch-Wohl-Edel, Wohl-Edel, Edel heute so weit herunter gekommen, daß sie demjenigen, welcher irrgend eine Ehren-Stelle begleitet, ohne dessen Verringerung kaum gegeben werden.

§. 30.

An die Geistliche wird nach dererselben verschiedenen Standes- und Ehren-Begleitung das Ehren-Wort Hochwürdig/ Hoch-Ehrwürdig, Wohl-Ehrwürdig auch Ehrwürdiger item Würdiger nach Unterschied des Schreibenden, und an dem geschrieben wird, eben so unterschieden, und abwechslend gebrauchet.

§. 31.

Vom Teutschen Cantzley-*Ceremoniel* können keine allgemeine Reglen gegeben werden, sindemahlen fast kein Hof im gantzen Reich anzutreffen, der nicht ein besonderes, und noch über dies nach Zerschiedenheit anderer Höfen, ein eben so zerschiedenes Cantzeley-Ceremoniel oder Stylum, sowohl in Ansehung der Titulatur, Begrüssung, Context, Gebrauch des Numeri pluralis Styli curialis, vel familiaris Numeri singularis, Schluß-Formul und Unterschrift eingeführet, weswegen auch

denenjenigen, welche die Ausfertigung bey Höfen zu besorgen haben, besondere Titulatur-Bücher zur Richtschnur vorgeleget, worinnen die Titulaturen fast auf alle einzele Fälle bestimmet sind, einmahl wie allzeit buchstäblich beobachtet, und der Stylus Curiæ genennet zu werden pfleget.

Zweyter Abschnit
Von Innerlicher Einrichtung der Schriften, in Ansehung der Sache und des Vortrages selbsten.

§. 32.

Die erste Regel ist, daß man sich vor allen bey jeder Arbeit die Sache, welche entweder mündlich oder schriftlich, gericht- oder aussergerichtlich vorzutragen, so viel möglich, bekannt mache, und alles das zusammen suche, was nur immer zur Sache gehörig, dienlich und nöthig.

§. 33.

Es ist einem jedweden, der ordentlich und gründlich, jedoch mit einer Leichtigkeit schreiben will, anzurathen, auf ein besonder Papier Auszüge mit kurtzen Worten (Excerpta), zu machen.

§. 34.

Man darf noch nicht die Feder zur Ausarbeitung ansetzen, sondern zuvor eine gute Wahl in der Ordnung, worinnen man schreiben will, nach der Sache natürlichem Vor- und Hergang bestimmen.

§. 35.

Jeder Proposition müssen die Bezweiflungs- und Entscheidungs-Gründe beygerucket werden, unter welchen wiederum eine gute Wahl und Ordnung zu treffen, und die nöthige Absätze zu machen. Dieser Disposition folget man so nach bey der Ausarbeitung mit grosser Bequemlich- besonderer Leichtigkeit, dann mit einer, der Sache und des zu entwerffenden Gegenstandes gründlicher Ein- und Uebersicht.

§. 36.

Es dienet ein solcher Entwurf über dis auch noch dazu, daß man keinen Grundsatze bey der Ausarbeitung (wann dieselbe auch unterbrochen wird) vergiest, dann man ersiehet aus diesem Entwurf immer, wie weit mit der Arbeit gekommen, und wo man stehen geblieben.

§. 37.

Der fernere Vortheil preiset den Nutzen sonderheitlichen darinn, daß sich bey Ausarbeitung dieser, auf ein besonderes Papier entworffenen Sätzen, sehr bündige und gantz natürli-

che Schluß-Folgerungen von selbsten und Sistematisch ergeben.

§. 38.

Ja es zeigt sich auch noch dieser Nutzen, daß man nicht in ein lang- und breites, ohnnützes Wort-Geprång ausschweiffe, sondern alles in der Maas, auf das lebhafteste vortrage und ausführe, wie es die Lage der Sachen ohne überflüßige Weitläufigkeiten selbst erforderet.

§. 39.

Diese Ordnung wird bey der Abhandlung zur nöthigen Deutlichkeit des Vortrages, dann zur behörigen Kürtze der Schrift den Leitfaden abgeben, zumahlen es auf diese beyde Stucke hauptsächlich mit ankommet, wie daß ein jede Schrift, je deutlicher und kürtzer, je besser gerathen, dann die dunckel- und ohnnöthige Weitläufigkeit macht nicht nur allein dem Verfasser verdächtig, sondern der Leser wird auch oft dadurch verdrüßig, daß er leicht etwas übersiehet, welches ihme in kurtzen und deutlich-verfasten Schriften nicht begegnet wäre.

§. 40.

Bey dieser beobachteten Ordnung werden im gehörigen Platz und Stelle, die ächte der Sachen an- und abgemessene Ausdruckungen, ohne schänden und schmähen, wohl schicklerlich angebracht; man erkläret sich ohne alle

le Anstößigkeit, jedoch mit Ernst und so, wie es des Gegenstandes und der Sache Verhältnis nur immer verlangen, der Concipient weiß auch, und ist aus dem Entwurf oder System (wenn er auch die verfaste Schrift nicht mehr besizet) sich standhaft zu vertheidigen, allschon zum Voraus hinlänglich gefasset. *

§. 41.

---

* Hier rede ich von eigner mir zu eröfterten mahlen widergünstig anscheinen wollender Erfahrung, allein es waren aus vorbesagten stracks beobachteten Reglen (§§. 32. - 35.) so, wie ich in allen Ausarbeitungen noch gewohnet) die mir entgegen getrettene gros characterisirte Schreck-Geister, nur kleine selbst verlöschende Irr-Liechter, ihr ausgespritzter Schaum und Geifer waren Doll-Kühne, sich aber selbst verzehrlich- oder wenigstens verkleinerliche dumme Hunds-Bisse, welche mir niemählens geschadet, wohl aber in mir den Justiz-Eyfer mehr und mehr ohnrucksichtig auflebend machten, so daß diese aus Abgang des Stufenweis erlernten Praxis in Kopf und Hirn schwermüthige Gegnere allemahl schamroth zuruck geprellet wurden, sie musten wie eine Beuth-gierig-angefressne und vom Hochmuth aufgeschwollene Spiñe am Ende allemahl in ihrem selbst eigenem ohnhaltbaren Geweb zerparsten Und so gehet es, wenn der Rechts-Gelehrte den Praxin nicht Stufen weis und sistematisch erlernet, oder selben wohl gar eine wächserne Nasen drehen will, sindemahlen die Empirisch-erlernte, Formularische Rechts-

Gelehr-

§. 41.

Jeder Rechts-Beflissener hat sich also die lebhafteste, aber zugleich auf die Sache gehende Ausdruckungen bey Erlernung des Juristischen sowohl ausser- als gerichtlichen Praxis mittels Durchlesung guter Schriften und selbstiger Erwegung der Sache, worinn er schreibet, anzugewohnen, er hat aber eben so fleißig, und noch fleißiger alle zur Sache ohndienlich und ohnbehufige Ausdruckungen sorgfältigst zu vermeyden, dann Lezteres gezeuget und erprobet einen Rabulisten, einen Zungen-Drescher, Proceß-grum und gradmacher vulgo einen Teutschen Advocaten an, welche (ohne die GOtt-gefällige, Gerechtigkeit biegen, krümmen, drähen oder gar verderben und zerbrechen zu lassen) auf keine Weise zu gedulten, sondern deren Schriften zerrissener zuruckzugeben, sie selbsten aber noch willkührig zu bestraffen.

§. 42.

Gelehrsamkeit bey jezig aufgeklärter Welt schon lange hin verruffen und ausser Cours gesetzet worden. Ja wenn und wo dieselbe noch von einigen Werth und Betracht, da müste nothwendiger Weise denen Rechts-Gelehrten zugleich das Vernunfts-Liecht zu gebrauchen untersaget, und der Sohn, wenn er gescheider als der Vatter, dörfte nicht mehr dafür erkennet werden.

§. 42.

Diese durch alle §§vos angepriesene, und in ihren vollesten Nutzen bereits Rechts-gültig erprobte Ordnung hat noch dieses besonder, daß zugleich eine gute reine, und deutliche Schreibart bey der Ausarbeitung zu beobachten und in Uebung zu bringen gantz ohnschwer. Je gerarhtener diese ist, je angenehmer ist die Schrift zu lesen, und je weniger wird darinen übergangen oder übersehen. Ist sie hingegen mit lauter schon langehin ausser Uebung und Gebrauch gekommenen altfränckischen Formeln angefüllet, und aufgeschwülstet, oder wenn bald Teutsch bald Lateinisch ja gar Französisch und zuweilen auch Griechisch wechselweis vorkommet und unter einander geworffen, so mag man ohne mein Erinnern von selbsten einsehen und erkennen, mit welchem Abscheüen, Wiederwillen und Eckel man derley Juristisches Mischwerck durchlieset, und wie leicht es alsdann beschehen könne, daß die Hauptsache (da man mehr und fast nur allein auf den Worts-Verstand gedencken und sinnen muß) übersehen werde.

§. 43.

Aus Vorstehendem ergiebet sich vom selbsten, wie die frembde Sprachen, soviel möglich, zu vermeyden, in so ferne man sich in unserer, so Wörter-reich- als zierlich- und prächtigen Teutschen Mutter-Sprache eben

so

so gut oder vielleicht im Nachdencken mehr begreiflich und nachdrucksamer erklären, und verständiglich machen kan, ich verwerffe dahero sonderheitlich in der Rechts-Gelehrsamkeit keines weges die lateinische Sprache, was die Kunst-Wörter (termini technici seu artis) oder die Anführung der Gesätzen, Urkunden, Authoren und anders, (Allegationes) wohl aber, was die sonstige lateinische Brocken betrift, welche die Schrift nicht nur misfällig verstalten, sondern benebst vom Schriftsteller (wie er seiner Mutter-Sprache nicht einmahl fähig) Ruhms-verringerlich gezeugen.

§. 44.

Den Innhalt und die Entwerffung der Schrift selbsten betreffend, so sind zwar zerschiedene Fälle, sonderheitlich in Gnaden- und Lehens-Sachen, Contracten und Testamenten, wie auch in denen meisten Gerichts-Ausfertigungen, in welchen der Concipient ein Formular zur Nachahmung vor sich hat. Es ist auch besonders einem Anfänger zu rathen, daß er bey Ausarbeitung dieses oder jenes Gegenstandes, sich eines wohlgerathenen Auffsatzes als ein Muster gebrauche; Es ist aber jedoch auch nichts gehäßigers, als wenn man sich lediglich an gewisse Formul und dererselben Worte buchstäblich bindet, und dadurch stat einer geläufigen und Welt-brauchbahren

Schreib-

Schreibart das lediglich Formel nachbetten erlernet, welches aber sich nicht auf alle Fälle anwenden lasset.

§. 45.

Nachstehende Anmerckungen können in selbstiger Ausarbeitung der Schriften zur Erleichterung und Vortheile dienen. Bey jeder Schrift und dessen Anfang muß man die Veranlassung vor allem in Betracht ziehen, und von derselben den Eingang hernehmen. Man erzehlet den gantzen Vor- und Hergang (factum) nach der Chronologischen Ordnung in einer ohnunterbrochenen Reihe mit mögligster Deutligkeit und Kürtze ohne hochtrabendes Wort-Gepräng, jedoch lebhaft in kurtzgefasten Perioden; wann Beweisthümer, welche man Beylagen zu nennen pfleget, mit vorkommen, so werden dieselbe entweder mit Buchstaben oder mit Numern sowohl in der Schrift als ausser derselben am Rand oder Margine angezeiget.

§. 46.

Nur besagte Regeln werden auf nachfolgende Art verwendet: Ener 2c. geruhen/ oder erlauben oder belieben sich vortragen oder eröffnen zu lassen.... Euer 2c. Kan ich nicht bergen oder nicht verhalten/ oder zu hinterbringen nicht umhin oder zu berichten nicht unterlassen, welchergestalten, oder was massen oder wie daß 2c.

§. 47.

Ist die Schrift mit ein oder mehren Beylagen begleitet, und wann dieselbe vollends Anlaß gegeben, so wird auch damit angefangen, als: Euer ꝛc. geruhen aus dem Anfuge oder aus der Anlage oder aus dem Innschluß des weiteren Innhalts zu ersehen.. .
L. A. Euer ꝛc. werden aus der Beylage *Sub lit. A*
N. 1. oder *sub Nnro* 1. des mehreren zu entnehmen oder zu erkennen geruhen / welcher gestalten ꝛc.

§. 48.

In Klag- und Beschwerungs- Schriften sonderheitlichen muß nach den Anfang und sogleich die Sache selbsten folgen: Euer ꝛc. werde ich klagbaar oder beschwerend vorzutragen oder nothdringlich vorzustellen gemüßiget / was gestalten in Sachen meiner entgegen und wider Hannß Gruber *puncto locati conducti &c.* oder was massen in aussen *rubricirter* Sache ꝛc.

§. 49.

So ferne die Sache, welche vorgetragen wird, allschon bekannt, dann heist es im Anfang und Eingang der Schrift Euer ꝛc. wird allschon ꝛc. vorgetragen oder *referiret* worden seyn.. .. Euer ꝛc. wird annoch in ohnentfallenen oder ohnentsunckenē Andencken beywohnen .. Euer ꝛc. geruhen sich zu errinneren oder ruckerinneren zu lassen.

Euer

Euer ꝛc. sind zweyfels ohne allschon benachrichtiget, was massen oder wie daß ꝛc.

§. 50.

Wann in einer Schrift Geschichts-Umstände vorgetragen werden, so wird gar füglich und schickerlich mit denen Worten der Anfang und Eingang gemachet: Es ist eine bereits *Acten*-kündige Sache ꝛc. Es sind ꝛc. oder Es hat ꝛc. Es haben ꝛc. ferner Reichs-kündig ist es ꝛc. Eine bekannte Sache ist es und ergeben oder belehren die darob verführte *Acten* des mehreren oder ausführlich oder auf die ohnhintertreiblichste oder auf die Recht-volligültigst und standhafteste Art / welchergestalten / oder was massen oder wie daß ꝛc.

§. 51.

Schriften, welche von Höheren sonderheitlich von Landes-Regenten an geringere gestellet werden, fangen sich gemeiniglich an: Uns ist in Unterthänigkeit *referi*ret oder vorgetragen worden oder Wir haben gnädigst oder Wir haben misfälligst vernommen / welchergestalten oder was massen oder wie daß ꝛc.

§. 52.

Gesätze und Befehl-Schriften überhaupts, so auch Urtheils-Gründe fangen sich füglich und gemein-üblich mit zusammgesetztẽ Perioden an als: Demnach Wir Uns gnädigst ent-

schlossen ꝛc. Demnach vorgekommen ꝛc. Nachdeme wir vernommen / wie daß ꝛc. so ꝛc. Ob es gleich im ersten Angesicht scheinen will / als ꝛc. so ist jedoch ꝛc. Obwohlen oder Ob gleich es bey der ersten Ein- und Uebersicht das Ansehen gewinnen därfte, als wäre oder habe oder häete ꝛc. dieweilen aber dennoch oder dennoch aber und dieweilen oder so beträchtlich auf dieser Seite auch die ꝛc. so sind noch weit beträchtlicher und überwiegender die anderer Seits entgegen stehende v. g. Grundsätze / welche / ꝛc.

§. 53.

Wenn das Factum, oder die Geschichts-Erzehlung vielleicht zu viele und zerschiedne Propositionen in sich enthaltet, so sind dieselbe folgendergestalten aus- und nacheinander zu setzen, als: Neben deme oder benebst, über dies oder hiernächst ist ꝛc. Es hat ferner ꝛc. Es ist hierauf. oder ꝛc.

§. 54.

Nach der Geschichts-Erzehlung folgen die Bewegsame und Gründe, so man das *medium concludendi* nennet, welches durch einen Absatz und dessen Anfangs-Worte, wie folget, beschiehet: Nachdeme oder gleichwie oder da oder wenn nun aber ꝛc. Es sind zwar einige Auctores, welche gar manigfältige Eintheilungen und Absätze machen, jedoch

doch der *Terminus Medius*, oder das sogenannte *Medium concludendi* muß doch allemahl die mittlere Proposition (und nach denen Philosophischen Regeln zu reden) der *Minor* bleiben, und dieses auch bey grösseren Druck-Schriften, und weit wendigen Rechts-Ausführungen dann obwohlen darinnen sehr viele Sätze vorkommen, so werden dieselbe doch durch die Bind-Wörtere in eine haupt- oder mittel-Proposition verknüpffet.

§. 55.

Aus der ersten Proposition (welche das Factum enthaltet, und aus der zweyten, welche die Gründe und Beweegsame vortraget, und von denen Philosophen præmissæ genennet werden) wird der Schluß (Conclusion) zusammengefasset, dessen Anfangs-Worte folgende sind: Als gelanget oder ergehet an Euer 2c. mein 2c. Bitten oder Gesuch, oder Anflehen 2c. Als lebe der 2c. Zuversicht oder tröstlichen Hoffnung 2c. Als geruhen dieselbe aus vorstehenden Beweg-Ursachen 2c. Als werden dieselbe oder hoch- oder höchst dieselbe oder Euer 2c. geruhen mittels Beherzigung vorstehender Beweeggründe oder Beweegsame oder Beweeg-Ursache oder Rechts-Gründe. 2c.

§. 56.

Das Ende der Schrift, oder der Schluß und lezte *Proposition* heist: Der ich mich ei-

ner gnädigsten Bitte Gehör getröstend in tiefester Erniedrigung beharre ꝛc. oder ich bey GOtt solche höchste Churfürsten oder Fürsten- Gnade abzuverehren oder durch Pflicht- schuldigsten Dienst- Eyfer abzuverdienen gedenckend in tief gebogenster oder in Ehrfurchts voller oder in stäter oder in forthwüriger oder in ohnunterbrochener Diener- Treu oder Unterthänigkeit ersterbe

§. 57.

Aus denen §§. 44. - 55. erhellet gantz klar, wie ein jede Schrift (wann sie klar und deutlich gerathen seyn soll) in eine Schluß-Rede (Syllogismus) gebracht werden müsse, so daß die erste Proposition die Geschichts-Erzehlung (Factum), die zweyte das Medium concludendi, und dann endlich die dritte und lezte das Gesuch und Begehren (Petitum) welches aus beyden ersten gezohen und selbst fliesset, in sich begreiffen muß.

§. 58.

Hier ist nur noch soviel und dieser Unterschied zu bemercken, daß wenn man eine Sache zuverläßig anführet, so muß die Propositio positiva gebrauchet werden als: Es ist offenkündig daß ꝛc. Niemand zweyfelt ꝛc. Es hat seine ausgemachte Richtigkeit ꝛc. Die Gesätze besagen oder bestimmen oder verordnen gantz deutlich und klar ꝛc. Die

Ur-

Urkunden sind selbst redend oder reden mit trockenen Buchstaben / oder sprechen das Wort, wie 2c. In Umständen, welche man nur auf Glauben und Trauen anderer anführet, heist es: Es soll dem Vorbringen oder dem angeben nach 2c.

§. 59.

Alle Aufsätze, worinnen ein Jurist die Feder führet, werden ordentlicher Weis im *Concept* auf eine, in der Länge gebrochenen Bogen entworffen, welchem man in Cantzleyen aufbehaltet und registriret, bey Advocaten und anderen werden es Manual - Acten genennet.

§. 60.

Man thuet sehr wohl, wann man oben an der Seiten mit wenig Worten bemercket, an wem die Schrift gerichtet, ingleichem den Innhalt, so auch den Orth Tage und Jahr, damit alles gleich in die Augen falle. Stat des Tituls werden die Buchstaben PP. (præmissis præmittendis) oder P: T: (plenus titulus) gesetzet, in Context Euer 2c. und am Ende gebraucht man sich des Worts verharre oder verbleibe 2c.

§. 61.

Die Abbreviaturen oder Worts - Abkürtzungen, in so ferne selbige nicht allkündig, sind sorglich zu vermeyden, auch müssen die Concepte leserlich geschrieben, darinnen aber

die gröste Sorgfalt und Fleiß angewendet werden, daß, wenn Zahlen und Ziffern mit vorkommen, dieselbe deutlich und wohlleserlich geschrieben, indeme hierdurch gar leicht Anlaß und Gelegenheit zu Irrungen gegeben wird, wenn dahero in Concept in denen Zahlen gefehlet, oder dieselbe etwa zu eng unter einander geschlungen, so ist um die daraus erwachsen-könnende Strietigkeiten zu beseitigen, anzurathen, daß dieselbe ausgestrichen, und nicht oben darüber, sondern in Context wohl leserlich von nenem gesetzet werden.

§. 62.

Wenn das Concept auf solche Art entworffen, und demselben in genauem Ueberlesen nichts mehr beyzurucken, oder wegzulassen gefunden worden, so kommt es zur Ausfertigung. Die dabey zu beobachtende Form ist nach Zerschiedenheit der Schrift eben so zerschieden, wird entweder auf ordentliches oder nach Erforderniß auf Stempel- oder Trauer-Papier auch wohl und nicht selten auf Pergament entweder in der Bogen Länge oder in der Bogen Breite und Patentsweis, die erste Zeile und der Titel aber gemeiniglich mit Fractur oder Cantzley und das übrige, ausser die Courtoisie, mit current Buchstaben geschrieben.

§. 63.

Oben (§. 15.) ist bereits errinneret worden,

den, wie zwischen den Titel, den Anfang der Schrift und der Unterschrift, wann solche an höhere gerichtet sind, ein Zwischen-Raum zu belassen seye; Je grössere Ehrerbiethung nun der Schreibende zu beobachten, je breiter wird Platz gelassen. grosse Herren hingegen (wann sie an geringere, auch wohl an ihres gleichen schreiben) lassen zwischen den Titel und Anfang der Schtift keinen Raum: Dieses in das Reine gebrachte Exemplar ist mit dem Concept fleißig zu Collationiren, die eingeschlichene Schreib-Fehler zu verbesseren oder wohl gar vom neuen umzuschreiben.

§. 64.

Zu Vollziehung des Originals ist die Unterschrift nöthig, wie oben (§. 13.) bereits erwehnet worden, diese geschiehet nun eben auch auf unterschiedliche Art und Weise, als: in Urtheilen v. r. w. (von Rechtswegen) oder in den mehresten Schreiben mit Ausdruckung des Vor- und Zunahmen, dann denen vorgesetzten Ehrerbietigen Worten. wie höher nun die Persohn, desto erniedrigender und weiter hinuntergesetzte Worte gebrauchet werden müssen, wie oben (§. 15-28.) des breitern Innhalts zu ersehen.

§. 65.

Ein noch submissere Art, als oben (§. 15-28.) gelehret worden, giebt es, da noch vor die Courtoisie und der darauf folgenden Un-

terschrift die erste Anrede gesetzet wird v. g. es schliesset sich die Schrift auf die submisseste Weise, wie folget:

Der ich in tiefgebogenst-Ehrfurchtsvollester Diener-Treu Zeit Lebens beharre.

Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Römische Kayserin zu Ungarn und Böheim Apostolischen Königin,

Allergnädigste Kayserin,
Königin, und Frau Frau!

Euer Römisch-Kayserlich- und Königliche Apostolische Majestät

Allerunterthänigst-Treugehorsamster Knecht
oder Diener.
N. N.

§. 66.

In denen Befehl-Schreiben ist der Cantzley-Styl sehr zerschieden, so auch in denen Patenten, und Gnaden-Ausfertigungen; In einigen Orthen unterschreibet sich der Landes-Regent, in anderen der Cantzler, oder der Cantzley-Director und Secretarius mit vorgesetzten Worten: Ad Mandatum Speciale Serenissimi &c. wiederum in anderen unterschreibet sich nur der Secretarius alleinig, in ande-

anderen zwischen den Cantzler und Secretario eine gantze Schaar vom Hof- und Regierungs-Räthen, ob dieselbe gleichwohl nicht bey der Schlußfassung zugegen gewesen, welche letztere Art, wann es nicht ein ohnschickerliches, so ist es wenigstens ein eitles und nichts taugendes Schreibwerck. *

§. 67.

Viele Schriften als sonderheitlichen Legitimations- Aufnahms- Schanckungs- Stiftungs- und andere Urkunden als Testamenten, Contracten und dergleichen haben zu ihrer Rechtsgültigkeit auch neben der Unterschrift eine Besieglung nöthig, diese beschiehet aber wiederum sehr zerschieden, entweder mit angehängten goldenen silbernen, oder bleyernen Bullen, oder auch mit höltzernen Capseln, in älteren Zeiten nicht selten ohne Capseln mit rothen, grünen, gelben, oder schwartzen Wachs, auch brauchet man, wann die Besieglung aufgedrucket wird, das Wachs oder Oblaten, oder das Siegelack entweder inwendig und unter der Schrift, oder aber wenn die Schrift aus mehreren Bögen bestehet, mittels eines durchgezohenen seidenfaden, welcher

* Die Testamenten werden nicht selten vom Erblasser auf allen Seiten unterschrieben, welche zwar anscheinend überflüßige Cautel seinen guten Nutzen zieget.

cher jedoch so und dergestalten durchgezoben, und am Ende der Schrift besiegelt werden muß, daß ohne dessen Zerreissung kein Bogen herausgenommen, und einanderer dargegen mit einem verfälschten Innhalt eingebunden werden könne.

§. 68.

Eine Schrift hat gar oft, und manigfältig zerschiedene von einander weesentlich unterschiedene Sätze in sich, diese dörffen nicht untereinander vermenget, sondern müssen im Gegentheil von einander gesöndert werden, welches nach Erforderniß der Sache durch ein oder mehr Post-Scripten zu beschehen pfleget, bey welchen vier Stuck zu beobachten (a) wird jedes Postscriptum auf einen besonderen Bogen geschrieben, fanget sich dasselbe (b) mit dem Wort auch oder mehr oder ferner oder nebendeme 2c. an, wornach (c) die Anrede folget, und dann (d) wird die eigene Nahmens-Unterschrift mit Jahr und Tag, oder wie sonderheitlich zwischen Privat-Persohnen mehr gewöhnlich die Worte uti in litteris mit dem darunter gesetzten Wort idem beygefüget.

§. 69.

Die P. S. werden auch öfters als geheim zu haltende Instructiones oder aber als nur dem Vertrauten nicht aber einen anderen zu communicirende Acten-Stucke dem Haupt-

Schrei-

Schreiben als ein *Inserat* und Neben-Aufsatz beygeleget, die (in §vo præced.) dieshalbig bemerckte Erfordernissen müssen eben so, wie in der Haupt-Schriften nach den Umständen des Schreibenden und an wem geschrieben wird abgemessen werden. *

§. 70.

---

* Zum Exempel und erleichteter Practischen Nachahmung können nachstehende Rescripten zum Muster dienen

Unterthänigstes *P. S.*

auch

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr Herr!

Ist nicht weniger in Betref des rc. Ob nun zwar rc. so ist jedoch rc. Als bin ich bey der Sachen Lage und Beschaffenheit des ohnzielsetzlich-unterthänigsten Dafürhaltens, wie daß rc. Der ich in unterthänigster Diener-Treue ohnunterbrochen beharre *uti in humillima Relatione.*

Unterthänigster
N. N.
Mppr.

Eine andere Gattung wie folget:

P. S.

Ferner, Hochgelehrter lieber Getreuer! haben wir uns in Betref des rc. welches zu bewürcken, und dieserhalb wohl schikerlich zu verwenden, dir bestens anempfehlen und verbleiben *ut in Rescript.*

§. 70.

Die Original-Schreiben werden entweder aussergerichtlich oder nach Erfordernuß der Umstände und des Innhalts in Gerichts-Stuben, Cantzley Registraturen, oder Archiven beygeleget, oder durch Post ordentliche oder besondere Botten und Gelegenheiten gegen Ertheil- und Zuruckbringung derer recepisse Insinuations- und anderen Schreiben übersendet, sie werden sonach abermahl nach der Zerschiedenheit des Innhalts und derer Umständen Erforderniß entweder mehreren durch vielfältige Abschriften oder allen durch offentlichen Anschlag und Patents weis communiciret, bey welcher letzterer Arth der Druck das bequemeste Mittel ist, wobey aber sonderheitlich auf die Correctur Acht zu geben.

Dritter Abschnit
Von jeder Art Schriften ins besondere.

§. 71.

So groß die Menge der Geschäften sind, wozu ein Rechtsgelehrter gebraucht wird, eben so vielfältig und unterschieden seynd die besondere Arte und Gattungen deren Schriften, man muß dahero fordersamst eine bequeme Ordnung in der Eintheilung aller Gattungen deren Schriften treffen, welche meines Geduinckens zum besten gerathen, wann man den Haupt-Unterschied voraus setzet, und sonach die fernere Eintheilungen machet.

§. 72.

In einer jeden Schrift wird entweder etwas vorgetragen / oder entschieden: dieses geschiehet entweder in *Privat*-oder Staats-Sache, beydes wiederum Gericht- oder aussergerichtlich, und da nun in diesem ersten Theil, vom Juristischen aussergerichtlichen Praxi nur allein die Rede ist, als werden in nachstehenden Absätzen jede Art und Gattungen aussergerichtlicher Privat- und Staats-Schriften, worinnen entweder etwas vorgetragen, oder aber entschieden wird,

in Regeln und beygefügten Muster abgehandlet.

§. 73.

Der erste Absatz I. begreiffet die Privat- und Staats-Schriften, worinnen etwas vorgetragen wird. Der zweyte Absatz II. enthaltet die Privat- und Staats-Schriften / worinnen etwas entschieden wird. Jeder Gattung dieser Ein- und Abtheilung folgen in alphabetischer Ordnung die hier untergehörige besondere Schriften.

I. Von Privat- und Staats-Schriften, worinnen etwas vorgetragen wird.

§. 74.

Die Schriften, in welchen etwas vorgetragen wird, haben nachstehende Erfordernissen, (a) wie man die Sache innen haben (b) alle Umstände in Chronologischer Ordnung nach- und untereinander setzen, dann (c) die gewählte Ordnung sowohl, als eine gelaufige Schreib-Art beständig beobachten müsse. (§. 37. seqq.)

§. 75.

Der Gebrauch, die Absicht und der Nutzen dieser Gattung Schriften, worinnen etwas vorgetragen wird, ist gemeiniglichen gedoppelt,

doppelt, und bestehet hauptsächlichen darinn, um die Wahrheit des Vortrages und Innhalts zu erproben, und von der bezeugten Wahrheit die Nachricht vor das zukünftige aufzubehalten: als Protocollen, u. d. g.

(A) Von *Protocollen.*

§. 76.

Das *Protocoll* ist eine schriftliche Nachricht, welche ein hiezu beeydigte Person auf eine rechtliche Art zu Papier gebracht hat, solches wird in Gericht- und Aussergerichtliche, in Haupt- und Neben- Protocolle eingetheilet.

§. 77.

Die eigentliche Erfordernisse eines rechtlich-verführten *Protocolls* sind nachstehende. *

* Daß (a) solches alsbald v. g. bey der aussergerichtlichen Handlung (b) entweder auf Geheiß des Obern, oder auf willkührige Einwilligung beyder Theilen (c) von beeidigter Person (d) deutlich, ausführlich und leserlich, ohne Ausstreichen oder Auskratzen niedergeschrieben, sodann (e) eine wahrhafte und ohngekünstelte Geschichts-Erzehlung so, wie die Sache in seiner natürlichen Folge vorgekommen und verhandelt worden, enthalte, und zwar mit der nöthigen Beobachtung des Unterschieds, der selbst zeugenden, oder auf andrer Glauben begründeten Erzehlung, welches sonach (f) denen Personen vorzulesen,

§. 78.

Zur Form und äusserlicher Einrichtung des *Protocolls* werden eigentlich folgende Stück erforderet: *

§. 79.

Es gibt noch von dieser Gattung Schriften (welche die Wahrheit bezeugen, oder auch die Nachrichten hievon zum künftigen Gebrauch

---

* (a) Daß solches Concepts-weis geschrieben werde, (b) mit denen Worten anfange: Actum Ingolstadt den 24. Jannuarii 1764. (c) Daß oben am Rande die, das Protocoll verführende Personen durch die vorgesetzte Buchstaben P. P. D. D. (præsentibus Dominis) mit ihren Character und Zunahmen bemercket werden (d) daß sich solches mit der Sache selbsten anfange z. e. In Sachen ꝛc. Erscheinet N. vor- und anbringend, wie ꝛc. oder Nachdeme in Sachen ꝛc. erschienen, und dahin angetragend, daß ꝛc, so hat man nicht gesaumet, oder nicht verweilet oder keinen Anstand genommen, noch nehmen können oder so verfügte man sich nach vorbesagten rechlichen Antrag oder Ansuchen ꝛc. (e) Muß eine gantz natürliche Schreib-Art gebrauchet werden (f) schliesset sich dasselbe mit denen Worten Actum ut supra, Endlichen (g) kommet auch die Unterschrift hinzu: in fidem, worunter noch die Nahme dererjenigen zu verführung des Protocolls, verpflichteten Personen gesetzet werden, und durch sothane Unterschrift dem Protocoll und dessen gäntzlichen Innhalt die verbindlichste Rechts-Vollgültigkeit der offentlichen Glaubwürdigkeit beygeleget wird.

brauch aufbehalten) eine sehr grosse Menge, als da sind die Notariats-Instrumenten, Lehr-Briefe, Geburts-Briefe, Tauf-Trau-Todten-Scheine, Pässe, Kundschaften, Geleiths-Briefe, Vidimus, Recipisse, u. d. g. da nun alle diese Schriften nur in einem Formel-werck bestehen, und selbige in allen Notariats-Bücheren, so auch meistens in Beckens Formular befindlich, so habe ich dieselbe hieher einzurucken, als überflüßig angesehen, und aus diesen Grunde hinweg gelassen.

(B) Von offentlichen Anschlägen.

§. 80.

Die zweyte Art und Gattung besonderer Schriften sind, worinnen etwas bekannt gemacht und zu jedermans Wissenschaft auch respective Nachachtung gebracht wird, dieses beschiehet durch offentliche Anschläge, Patenten, Manifesten, Avertissements u d g. welche gemeiniglich etwas ge- oder verbiethen.*

---

* Diese Art Schriften fangen sich mit der Formul an: Kund und zu wissen ꝛc. oder zu wissen ꝛc. oder Nachdeme eine Zeither wahrgenommen worden, daß ꝛc. oder Nachdeme das höchstschädliche herrnlose Gesindel ohngeachtet der dawieder ausgegangenen schärffesten Edicten gleichwohl eine zeithero sich ꝛc. so hat man sich ab Seiten ꝛc. oder als wird hierdurch einem jeden bekannt gemacht ꝛc. oder

§. 81.

Bey denen offenen Anschlägen und Patenten ist noch sonderheitlich zu bemercken, daß, wann solche aus zerschiedenen Propositioen bestehen, dieselbe Absätz- und Puncten-weis, jedoch mit wohlschicklichen Bind-Wörteren nacheinander zu setzen, wie wie folget: *

§. 82.

---

oder so fügen wir sämmtlichen zu wissen und schuldiger Nachachthung ꝛc. oder Nachdeme uns die Anzeige beschehen, und wir andurch mißfälligst wahrnehmen müssen, welchergestalten die in vorherigen Jahren wider das herrnlose Gesindel verkündete Straf-Befehle bis anhero nicht ꝛc. solchemnach haben ꝛc. Demnach jüngst abhin ꝛc. in Sachen das Müntz-Weesen betreffend der Schluß dahin ergangen, daß besonders wegen ꝛc. Dahingegen es ꝛc. Als wird allen ꝛc. hierdurch ernstlich bedeutet ꝛc.

* Und zwar (1.) Hat es bey deme sein Bewenden, ꝛc. wie aber (2.) Unter solchen das ꝛc dürfte es nun (3.) Sich fügen, daß ꝛc. welche erfolgende Verordnung sich (4.) Auch auf die ꝛc. erstrecket, und dahin zu verstehen ist, daß ꝛc und weilen (5.) Die Erfahrung bis anhero bezeuget, daß ꝛc. ingleichen (6.) Haben sich die ꝛc. da hingegen (7.) Diejenige ꝛc. und da (8.) Einem jeden ꝛc. bey denen jenigen (9.) Aber welche etwa ꝛc. wie dann ingleichen (10.) Zu Bewürckung dieses Absehens für ohnumgänglich-nothwendig angesehen worden, daß ꝛc. wie nun (11.) In vor- und nur erwehntem ꝛc. und indeme (12.)

Sich

§. 82.

Der Schluß dieser Gattung und besonderer Art Schriften ist gemeiniglich wie folget.*

(C) Von Berichten.

§. 83.

Die Berichte, oder *Relationen*, weilen es nur eine blosse Erzehlung vorgefallener Geschichte sind, erforderen dahero in der Haupt-Regl nur eine Historische Schreib-Art, in welcher dieselbe Geschichts-weise abgefasset. Die Berichte selbsten sind entweder ausser- oder gerichtliche Erzehlungen vorgefallener Staats- oder *Privat*-Begebenheiten.

§. 84.

Die Berichte oder Relationen werden von

Sich zum öfftern ereignet, daß bey denen rc. damit nun (13) Desto ehender die rc. und da gemeiniglich (14.) Sothanes rc. zu welchem Ende auch (15.) Alldiejenige, so rc. anlangend hingegen (16.) Den Punctum rc. gleichwie bey allen deme (17.) Endlichen und schließlichen rc.

* Wornach sich zu achten, für Schaden zu hütten, und man sich zu geschehen verlasset. oder Und damit diesem allem desto mehr nachgelebet werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. So ist dieses Patent sofort an gewöhnlichen Orthen zu verkünden und zu affigiren: Decretum zu N. den 24. Jannuarii 1764. Dann folgt das darunter gesetzte Sigill (L.S.) und die allenfalßige Unterschrift. (§.66.)

denen Untergebenen an die Obren und Vorgesetzte abgefastet, und beschiehet solches auf dreyerley Art: dann sie sind (a) entweder blosse Erzehlungen vorgefallener Angelegenheit und geschehener Dingen, ohne daß dieselbe von Höheren abgeforderet, in welchen gemeiniglich um Verhaltungs-Befehle gebetten wird, oder (b) sie sind von Oberen und Vorgesetzten abverlanget worden, oder sind sie (c) in einer zweyfelhaften und annoch ohnentschiedenen, mit oder ohne Voto und rechtlichem Gutachten erstattet. Von diesen dreyen Gattungen handlen nachstehende §§vi. mit angehangten Mustern.

§. 85.

Berichte, in welchen nun Verhaltungs-Befehle nachgesuchet und gebetten wird, enthalten und bestehen aus drey Sätzen. Der erste begreiffet die lediglich Erzehlung der vorgefallenen Geschichte, der zweyte die Momenta juris & facti, der dritte das Gesuch um einen Verhaltungs-Befehl, wie aus nachstehenden Exempel-weis zu ersehen. *

§. 86.

* Pl. T.

Euer ꝛc.

Habe in Unterthänigkeit zu berichten nicht verabsaumen sollen, welchergestalten den 28ten lauffenden Monaths Jannuarii Abends gegen 8. Uhr

der

§. 86.

Die zweyte Gattung des Berichtes ist die jenige, welche auf das, in der Sache ergange-

---

der N. N. Ambts-Knecht zu N. in die, zur diesseitigen Vogteylichkeit ohndisputierlich behörige N.N. dieseitigen Vogthey Unterthanen zustehende Behausung gewaltthätig, zu nicht geringen Beeinträchtigung der dahiesigen Ambts-Jurisdiction frevenilich eingefallen, hierauf auch die, von N. N. geschwächte Bauern-Tochter unter dem so nichtig als unstandhaften Vorwaud einer, ihnen zuständigen Känntniß, alles Wiedersetzen ohngeachtet, mit sich fort in dem Arrest nach N. zuführen, und diese kahle Beschönigung zuruckzulassen beginnet, wie dieser Casus fornicationis simplicis das Farum Centenæ fundire und begründe; Einfolglichen die Untersuch- und Strafs-Erkennung dem N. Ambt zu N. competire, als welcher bey dem fortdaurenden nicht Erscheinen bemelter Bauern Tochter zu dieser real Citation bemüßiget worden. Ob ich nun wohl durch eine standhafte Protestation und Verwahrung diese nie erhörte und ohnleidentliche Eingriffe Gezeug Lit. A. ausser Kraft und Würckung zu setzen den ohngesaumten Bedacht genohmen, somithin alle wiedrige Folgerungen dadurch abzuwenden und zu beseitigen getrachtet. So ist doch staat einer Relaxationis captivæ von dem eingreiffenden Gegentheil mehr nicht dann dieses sub Lit. B. beyliegende ohngrundsame Reprotestations-Schreiben zu erhalten gewesen.

ne Rescript zu erstatten, ein solcher Bericht bestehet ebenfahls aus drey Sätzen, jedoch mit dem Unterschied, daß der erste Satz, nur den Innhalt des Rescripti oder Befehls, und wie der Bericht-Steller die Gesinnung Rescripts-mäßig daraus genommen, vortraget; der zweyte Satz begreiffet die gemachte Anfrage, ob

---

Wann nun aber nicht ohne Grund zu beförchten stehet, daß die N. Beambte aus diesem gewaltthätig-hergestellten Actu possessorio, in der Zeit Folge, ein vor ihnen diensames Herkommen erzwingen, oder aber eine Gelegenheit vom Zaun brechen mögten, Einfälle in die dieseitige, Euer 2c. ohndisputirlich und zwar privative zusiehend-Vogteyliche Jurisdictions-Bezircke wagen zu dörffen.

Als habe dieses Vorgangs-Wichtigkeit halber, um die gnädigste Verhaltungs-Befehle unterthänigst bitten, dabey aber die gemessene Vorschrift geziemend gewärtigen sollen, auf was Art die, Euer 2c. competirende Jura Vogtetica nach-wie vorhin angeschmählert aufrecht erhalten werden können? Ob nicht, auch und in welcher Maase, Gewalt mit Gegengewalt zu vertreiben? der ich einem gnädigsten Verhaltungs-Befehl bittlich entgegensehend in tiefister Unterthänigkeit errharre Euer 2c.

N. Den 31. Jannuarii 1764.

Unterthänigst-
Treu-gehorsamster
N. N.

ob sich die Sache angebrachter Massen verhalte oder nicht? welcher Mittel-Proposition allemahl die Beweisthümere beygeschlossen werden. Der dritte Satz enthaltet die aus dem ersten und zweyten gefolgerte Conclusion, wo benebst sich der Berichts-Verfasser zu Gnaden empfiehlet.

§. 87.

Zur desto deutlicherer Begreiffung vorstehenden §vi dienet nachstehender Bericht, als ein Formular zur Nachahm- und Ausarbeithung in derley Vorkommenheiten. *

---

* Pl. Tit.

Euer 2c. Werden sich genädigst zuruckerinneren geruhen, welchergestalten Höchst Dieselben ein höchst venerirliches Rescriptum cum inclusione des, von dem allhiesigen Ambts-eingehörigen Unterthann N. N. überreichten und hiemit anwiederum zuruckgehenden Memorialis, dann mit der Auflage mir zufertigen lassen, daß ich binnen 14. Tagen meinen Pflicht-mäßig-umständlichen Bericht dahin einzusenden, ob Supplicantens-Bitte in der Wahrheit begründet, so mithin ihme die gebettene Gnade zuzugedencken?

Wenn nnn Gnädigster 2c. ich sothanen mir zugekommen-gnädigsten Befehl zu befolgen nicht gesaumet, und in einer genauen Prüffung das Memorialis sowohl, als des Supplicantens vorfindenden Umständen, nach Gezeugniß des darob verführten anschlüßigen Protocolli würcklichen wahrgenom-

§. 88.

Die dritte Gattung derer Berichten beruhet darinn, daß dieselbe wegen vorliegenden Streit Fällen, ohnentschiedenen Irr- und Spännungen entweder mit ab- oder ohn- abgeforderten rechtlichem Gutachten abgefasset und eingeschicket werden. *

§. 89.

---

genohmen, wie die vorgewandte Umstände durchaus wahrhaft vorgetragen, so daß sich der Bewandt der Sachen nach dem Innhalt des Memorials und beschehener Vorstellung auch respective dahin eingerichteten Bitte nicht anderst, dann durchaus als wahr vorfindet

Als solle des, mir gemachten Gnädigsten Auftrags zur unterthänigsten Folge, meinen abgeforderten Ambts-Bericht, nach aufhabenden Pflichten hierdurch abstatten, und mich zu Hulden und Gnaden erlassen, in tieffester Erniedrigung beharrend

Euer 2c.

N. N.

* Pl. Tit.

Euer 2c.

Werden sich vorstellen zu lassen gnädigst geruhen, welchergestalten die an N. N. Würtzburgischen Ambts N. eingehörigen ultra terminum anni & diei sine reclamatione verehligte Anna N. ohne Hinterlassung eines Eheleiblichen Erben, noch auch über ihre Verlassenschaft einen letzten Willen zu errichten, den 9.ten Jannuarii año curr. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, bey welcher Hinder-

lassen-

§. 89.

(D) Von *Protestation*-Schreiben.

Ein wohlgerathenes Protestations-Schreiben (welches gemeiniglich Jurisdictions-Irrungen an einen Benachtbarten des Jurisdictions-Eingrifs-wegen erlassen werden muß)
wird

---

lassenschaft auch in dero Hochfürstl. Bambergischen Ambt N. sich nach Ausweis sub Lit. A auf 1000. Thal. Werths belauffende Güter befinden, welcher Güter-Besitz der Verstorbenen Ehemann, aus dem Grund-Satze der Bambergischen hergebrachten Gewohnheit, eins zwischen Eheleuthen in dem Kayserlichen Hoch-Stift und Fürstenthum eingeführten gemeinschaftlichen Haab und Guts sich zuschreibet, mithin mortua uxore das völlige Dominium sich darüber Rechts vollgültig anzumassen, vor dem Ambte N. gemeldet, gegen welchem Anspruch aber anderer Seits, die annoch lebende Schwäger und respective Brüdere der Verstorbenen, deswegen zur Succession ab intestato zugelassen zu werden an- und nachgesuchet, weilen die intentio mariti jenes Orts und deswegen ungegründet, als die Erbfolge secundum Statuta Domicilii oder der Fränckischen Land-Gerichts-Ordnung nach und in gegenwärtiger Vorkommenheit keines Weeges juxta Consuetudines Bambergenses zu reguliren stunde.

Gleichwie nun aber meines geringen Erachtens vor der Defunctæ Gebrüder und respective Schwägere ein, in denen Rechten viel stärckeres Argumentum ex Jure Domicilii hervorleuchtet, sin-

demahlen

wird per modum Syllogismi abgefasset, und hat also 3 Haupt-Sätze. Der erste ist die lediglich und alleinige Erzehlung eines durch den Ambts-Schultheissen, Gemeinsgenossene oder Gerichts-Dienere angezeigten oder sonst in Erfahrung gebrachten facti turbativi vel spoliativi zu Teutsch: Jurisdictions-Eingrif, Jurisdictions-Beinträchtigung). Der zweyte Haupt-Satz, welcher von einigen Rechts-Gelehrten auch Terminus medius, Item das Medium concludendi genennet wird, begreiffet die Allegir- und Anrühmung

demahlen in dergleichen Erb-Fällen mit der Succession in ohnbeweegliche Güter, nach Lehre derer Juris Consultorum nicht sowohl auf die Jura rei sitæ, als vielmehr ad Statuta Domicilii personæ defunctæ hauptsächlich zu sehen

Pistoris Obser. 23. *Schneidevvin* L. 3. Inst. tit. de successione inter uxorem & virum.

Da jedoch diese Rechts-Frage weder in denen Bambergischen Gewohnheiten, noch in der Fränckischen Land-Gerichts-Ordnung entschieden, anbey aber von einer solchen Gattung und Innhalt ist, welcher sich gar oft, sowohl in dies- als jenseitigen angräntzenden Hochfürstlichen Landen nicht nur ereignen kann, sondern wenigstens in andern benachbarten Aembtern gantz gewis ergeben haben muß.

Als habe ich in der Sache sicher gehen wollen, dahero diesen zweyfelhaften Successions-Fall und Anspruch in meinen unterthänigsten Bericht einsenden, und deßwegen höchst richterliche Entscheidigung erbitten und gewärtigen sollen, der ich rc.

mung deren Rechten, Befügnissen Zuständigkeiten, oder Gerichtsbarkeit und dessen besondere Gattung, als entweder Lehn, Vogtey, Centenal oder Territorial &c welche durch des andern Unternehmen violiret und beeinträchtiget worden. Diese Rechte sind entweder auf Vertrag, Rechts-kräftige Urtheil oder auch auf die Possession gegründet. Die Conclusion oder der dritte und letzte Haupt-Satz ist die Protestation selbsten, nnd fasset die erste Propositionen zusamen, wie nemlich dieses gewagte Unternehmen denen diesseitigen Juribus allzunahe trette, dahero (folgt der Schluß) wird dagegen nicht nur protestiret, sondern zugleich die bekränckte und beinträchtigte Befügnisse salviret, und wann es auf abgenommene Sachen ankommet, auf derenselbigen ohnentgeltliche Erstattung angetragen. Sind es aber Sachen als v. g. bey Jagden, die nicht mehr in Rerum natura seyn, oder seyn können, so traget man auf die Ersetzung des Werths an, dann schliesset man die mit der in allen Protestationen gewöhn- und üblichen Formul: auch werden ꝛc. Euer ꝛc. zugleich reversales de non præjudicando &c. von sich ausstellen, in deren Erwarthung ich ansonsten mit sonderbahrer Hochachtung erharre. *

§. 90.

---

* P. P.

Es ist bey mir die so ohnerwarthet, als befremdliche

Anzei-

§. 90.

Ist ein Protestations- oder Verwahrungs-Schreiben nach dieser Vorschrift abgemessen, so ist nicht zu besorgen, als hätte man den Turbatori oder Spolianten zu viel eingeraumet, oder sich verfänglich gemachet, indeme ein Protestation, eine Reservatio Juris ist. Es stehet darauf nur zu erwarten, was der Gegentheil in Facto eingestehet, oder verneinne, damit, was er, wie gemeiniglich geschiehet ad secundam propositionem zur Rechtfertigung seines Unternehmens Verdrehungs-weis, oder aber

---

Anzeige durch meinen Ambts- Unterthann N. N. aus N. heute fruhe beschehen. Item Euer 2c. soll per expressum hiedurch ohnverhalten, wasgestalten bey alhiesig Churfürstl. Pfleg - Ambt die höchst befremdliche Anzeige und zuverläßige Nachricht eingelauffen, welchergestalten mein Hochgeehrtester Herr Nachbahr den vor 3 Tagen in den Donau- Strohm verunglückten Churfürstl. Unterthan N. N. iu der ohnbegreiflichen Absicht, um dadurch eine anmaßlich- gegenseitige Frais - Befügniß zu erzwingen, und herzustellen, nicht nur aufheben lassen, sondern sogar und eben durch die Habhaftswerthung dieses ertrunckenen Menschen einen offenkündigen Reichs - Constitutions- wiedrigen Einfall in das diesseitige gantz ohnstrietige Territorium zu wagen, sich beygehen lassen
Gleichwie nun hierdurch meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn Herrn, wohl hergebracht- üblichen

aber durch arbitrarische Auslegung des etwa in Mittel liegenden Recesses vorbringe und entgegen setze, worauf allemahl die Haupt-Sache ankommet, indeme aus der zweyten Proposition zu ersehen, ob die Conclusion der gemachten Reprotestation stichhaltig oder ohnächt gefolgert und gezogen seye.

§. 91.

üblichen Gerechtsamen allzunahe getretten, und das Verfahren nm somehr ohnjustificirlich in die Augen fallet / als meinen Hochgeehrtesten Herrn Nachbahrn nur allzuviel bekannt seyn muß, daß die fraisliche Hohe Obrigkeit, nebst denen damit verknüpften Befügnissen an den Orth Quæstionis, woselbst die ohnleidentliche Ermächtigung gewaget, und zu Stande gebracht worden, Seiner Churfürstl. Durchlaucht meinen Gnädigsten Herrn ohne dem mindesten Widerspruch zuständig seye. Als habe nicht umhin gekönnt, diesen ohnerlaubt und Landes-Frieden-brüchigen Einfall mit einer rechtlich-standhaften Verwahrung zu ahnden, nebst angefügter diensnachbarlicher Aeusserung die diesseitig Churfürstl. Jura mit dergleichen Beeinträchtigungen und ohnerlaubten Jurisdictions-Eingriffen in zukunft allerdings zu verschonen, der ich an der Gewehr dieses so billichen Vorbehalts nicht zweyflend, zugleich den spolierten Todten-Cörper, nebst denen auszustellenden Reversalibus de non præjudicando, nec amplius turbando ohnfehlbar gewärtigend, übrigens mit besondrer Hochachtung beharre ꝛc.

(E) *Reprotestations* = oder Gegen=Verwahrungs=Schreiben.

§. 91.

Ein Reprotestations = oder Gegen = Verwahrungs = Schreiben ist eine Rechtfertigung des beschehenen Unternehmens, dann eine Verneinnung gegentheiliger Rechten, zu dessen leichtrer auch vollständiger Erkenn= und Nachahmung folgendes Formular als ein Muster dienen mag. *

P. P.

---

* P. P

Was mein insonders Hochgeehrtister Herr Nachbahr in Betref des, letzthin in dem Donau = Fluß ertrunckenen, und in das Schärtinger Ambt eingehörigen Unterthan für ein bedenckliches Beschwehrungs, und respective Protestations = Schreiben, in der ohnerlaubten Absichte, um dadurch dem Churfürstl. Ambt mittels ohngegründeten Protestir= und Reserviren, eine dies Orts gantz ohnkänntlich= und nie gehörte hohe Frais = Befügniß zuzulegen, hieher gelangen lassen, ein solches habe ich aus des Zuschreibens breitern Innhalt, mit mehrern und umständlich, nicht ohne Verwunderung ersehen. Gleichwie man nun dies Orts Ihro Churfürstl. Durchlaucht in der That und Würcklichkeit begründete Territorial = Zuständigkeiten nnd Fraiß = Befügnisse, dann die davon abhangende Rechte in Anspruch zu ziehen, noch nie den Einfall gehabt, in dessen aber in præsenti dieses mehr als zu bekannt und offenbahr, daß der mit beyderseitigen Unterthanen vermischte Ort Quæstionis eben auch bey-

der=

(F) Von *Rereprotestations*-Schreiben.

§. 92.

Man darf auf derley eingelaufene Reprote-

F sta-

---

derseitigen Höchsten Herrschaften quoad territorialia zugehörig, bey welchen an sich gantz kundbahren Zustand, und bey denen gleich Competirenden hohen Landes-Gerechtsamen, man diese, in einer possessorischen Ausübung alleinig zustehende Vorzüglichkeit, allerdings voraus zu setzen nicht umhin kann, daß demselben dergleichen Fraiß-Fälle zur alleinigen Cognition an sich zu ziehen unwiedersprechlich, und zwar in solange gebühren wolle, bis unter denen Höchsten Herrschaften ein anderes entweder gütlich oder rechtlich ausgetragen, und reguliret seyn wird, bis wohin man aber dießseits seine ruhig-hergebrachte Possession über Fraiß-Fälle, auf ein ohngegründetes Protestations-Schreiben so leichtsinnig nicht fahren lassen kann. Gestalten man sich von meines Herrn Nachbahrn anmaßlich-eingesandeten Verwahrungs-Schreiben, dieses zur Ursache billich einbilden muß, daß vielleicht demselben, von jenem oberzehlten Possessorischem Herkommen noch zur Zeit die erforderliche Notiz nicht beygegangen seyn müsse, dahero ich immittels, und bis von beyderseits Höchsten Herrschaften die Erörter- und Regulirung dieser Fraiß-Sache entweder gerichtlich und also durch Urtheil und Recht, oder aussergerichtlich Mittels gütlichen Vergleiches in schiedlichem Weege erfolget seyn wird, von dieser so staatlich zu rechtfertigenden Continuatione actuum possessoriorum nimmermehr abgehen kan, womit ich also die viel zu fruhe eingesandete anmaßliche Protestation reprotestando zuruck gebend, und aufhabenden Pflichten wegen ohnverhaltend ansonst mit vieler Hochachtung freundnachbahrlich erharre.

stations-Schreiben nicht gleich stille sitzen, sondern es soll und muß nebst der Berichts-Erstattung an dem Obern mit Beruffung auf das erlassene Protestations-Schreiben, ein weiteres Verwahrungs Schreiben nach Lage und Beschaffenheit der Umstände erlassen werden, in diesem wird das Protestation-Schreiben mehr und mehr begründet, aufgeklätet, und unterstützet, die Gegenverwahrung refutiret / der begangene Ohnfug de- & remonstrando vor Augen geleget, Exempelweis und zur Nacharbeitung kann folgende weitere Verwahrungs, oder wie es andere zu nennen pflegen, Reprotestations- und Refutations respective De- & Remonstrations-Schreiben als ein Formular und Muster gebraucht werden. *

(G)

---

* P. P.

In Sachen die, von Seithen des Herrn Nachbahrn untern 12. Jannuarii añ. curr. gewagten Jurisdictions beinträchtlichen Invasion und Hinwegschleppung, des in der Donau ersoffenen diesseitigen Unterthanen N. N. betrefend, ware es Euer ꝛc gefällig, auf meine abgemüßigte Protestation, untern 3. Februarii lauffenden Monaths eine vermeintliche Reprotestation nicht nur zu erlassen, sondern noch über dies gegen alles Begreiffen mittels eines angeblichen jenseitigen Herkommens zu rechtfertigen. Gleichwie nun aber in der eingelegten Protestation

(G) Von Bitt-Schriften.

§. 93.

Die Bitt-Schriften haben alle die Haupt-Absicht, um dasjenige, was man bittet und suchet, zu erhalten; woraus sich nun vom selbsten verstehet, wie sie alle einerley Schreib-Art haben, nur daß nach Unterschied dererjenigen, so suppliciren, dann auch dererjenigen, an die suppliciret wird, die Titulaturen, der Context, und Schluß-Formul oder Courtoise zerschieden ist (§vo 15. seqq.).

---

tion bereits auf das ohnhintertreibligste dargethan und vorgeleget, wie dieser unternommene Einfall und Hinwegschleppung des todten Cörpers auf eine gantz ohnjustificirliche Art gegen die offenkündige Gesätzgiebigkeit gewaget worden, und dieses ist je gewisser, als eben diesseits in loco quæstionis die Hohe Territorial- und Centenal-Befügniß bestens fundiret, so daß es dem Herrn Nachbahrn mehr als zuviel bekannt seyn, und er gar wohl begreiffen muß, wie die per Invasionem beschehene Violatio Juris als ein ohnjustificirliches Factum niemermehr zu rechtfertigen, welches ich auch aus tragenden Ambts-Pflichten um so weniger gleichgültig anzusehen in Stande bin, als sich der Herr Nachbahr noch über dies sein Rechts-widriges Beginnen und Invasion als ein erdichtete possessorische Befügniß zu verthaidigen nicht emblödet

Ich soll also (wie hiedurch beschiehet) mein bereits

§. 94.

Die Sache selbsten, welche entweder ein bloses Gnaden- oder ein rechtliches-Gesuch zum Innhalt und Vortrag hat, bestimmet allschon die Schreib-Art.

§. 95.

Die Zerschiedenheit derer Personen erforderen in der Unterschrift sowohl, als in Context eben von daher den wörtlichen Unterschied. Bey einer supplicirenden Manns-Person heist es unterthänigster oder allerunterthänigster Diener oder Knecht *N. N.* Ist es aber eine Weibs-Person, so wird stat vorbesagter Worten sowohl in Context als Unterschrift das Wort demüthigst oder allerdemüthigste Dienerin oder Magd *N. N.* gebrauchet, und gesetzet.

§. 96.

---

untern 28.ten Jannuarii ann. curr. erlassenes Protetations-Schreiben nicht nur seines gantzen Innhalts hiehero wiederhollen, sondern benebst ein solches ad novas turbationes extendiren, zugleich auch an Euer ꝛc. gesinnen, wie dieselbe nunmehro keinen längern Anstand nehmen mögten, die abverlangte Reversalien de non præjudicando nec non amplius turbando ehestens anhero einlieferen / und es nicht darauf ankommen lassen, daß die Reichs-Constitutions-mäßige Rechts-Weege ergriffen, und eingeschlagen werden müssen, deren sich Euer ꝛc. anjetzo noch selbst entübrigen können, welches ich wünschend, mit vieler Hochachtung erharre.

§. 96.

Jede Bitt-Schrift bestehet aus drey Sätzen, der erste enthaltet die Erzehlung der Geschichte, welches die Rechts-Gelehrte Factum oder Facti species nennen, diese muß in Chronologischer Ordnung klar und deutlich vorgetragen, und wann es nicht in der Notorietät allschon beruhet, soviel thunlich durch Urkunden oder sonstig erwiesen werden; Nach dieser Geschichts-Erzehlung folget der 2te Satz oder das medium concludendi so in sich die Beweegsame enthaltet, dahero auch sonderheitlichen in rechtlichen Suchen (Deductio) genennet wird. Aus diesem zweyten und ersten Satz wird der dritte gefolgeret, welchen die Rechts-Gelehrte Petitum heissen.

§. 97.

Zu näherer Erkänntniß und erleichteter Nacharbeitung vorbesagter Reglen folgen nun über die beyde Gattung derer Bitt-Schriften Muster, und zwar erstlichen in blosen Gnaden-Gesuch.*

* Hochwürdigster Reichs-Fürst,
auch Hertzog zu Francken,
Gnädigster Fürst und Herr Herr!
Euer Hochfürstl. Gnaden werden sich unterthänigst ruckerinneren, benebst supplicirend in Unterthänigkeit vortragen zu lassen, Gnädigst geruhen,

hen, welchergestalten von **Jhro Churfürstl. Durchlaucht im Bayern, Höchst dero** Hof-Rath und Professor N. N. in der nehmlichen Qualität als offentlich- und ordentlicher Lehrer derer Rechte auf die Chur-Bayrische Universität Jngolstadt, mittels Gnädigsten Decreti Churmildist beruffen worden, die hiesige Professors-Stelle auch bereits abgebetten, und von hier an sein Beruffungs-Ort abgereiset, wordurch also bey Höchst dero Hochfürstl. Bambergischen Juristen-Facultät ein offentliches Lehr-Ambt in Erledigung gediehen, welches **Euer Hochfürstl. Gnaden** zu ohnunterbrochener Fortsetzung des Studii Juridici baldist wiederum zu ersetzen, Gnädigst geruhen werden.

Gleichwie nun aber **Gnädigster Fürst, und Herr Herr!** ich laut anliegenden Gezeugnissen nicht nur alle Theile der Rechts-Gelehrsamkeit auf allhiesig- und auswärtigen Hohen-Schulen, von denen allda aufgestellten Professoren zwey bis dreymahlen erklären gehöret, und mit möglichster Verwendung erlernet, mich endlichen dahin befähiget, daß ich nach offentlich-gehaltener Disputation und darnachhin überkommenen Gradu Licentiatus, zu zerschiedenenmahlen aus denen mehresten Rechts-Gattungen, denen Studiosis Juris Vorlesungen gehalten, mit welch-erlernter Theorie ich auch benebst den gemeinen, und sonach mittels des, von mir beschehenen Besuches beyder Höchsten Reichs-Gerichten auch den Reichs-Process verknüpffet; überdies hatte ich bey den Professorn N. Zeit einem gantzen Jahr hindurch den Zutritt, und das besondere Glück, unter dessen Aufsicht Responsa Juris fast aus und durch alle Rechts-Gattungen sowohl in Burgerlichen, als Staats- und Lehen-Streitigkeiten zu arbeiten, so daß ich alle Erforderniſſen, um ein offentliches

§. 98.

Diesem folget die zweyte Gattung von Bitt-Schriften, welches nebst dem Gnaden-Gesuch zugleich und zwar hauptsächlich eine Rechts-Sache, dessen Ausführ- und Deducirung zum Innhalt und Gegenstand hat, dahero in Schluß um gerechtiste Erkänntniß gebetten wird, wie aus angefügter Formul nachahmlich zu ersehen. *

---

liches Lehr-Ambt würdig zu verdienen, und selbem ersprießlich vorstehen zu können gesammlet Es gelanget sonach an Euer Hochfürstl. Gnaden mein unterthänigstes Gesuch und Bitte Höchst Dieselbe geruhen Gnädigst aus vorstehenden Beweegsamen mir dieses, zu vergeben offenstehende Lehr-Ambt vor anderen mittels Gnädigsten Decreti Fürstmildist zuzudencken, der ich solche Höchste Fürsten-Gnade durch stette Lehr-Begierde und ohnunterbrochenen Dienst-Eyfer fortwürig abzuverehren und abzuverdienen gedenckend, in Ehrfurchts-voller Erniedrigung unterthänigst erharre.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigst-
Treu-gehorsamster
N. N. J. U. Ltus.

* P. T.

Euer ꝛc. geruhen sich iso unterthänigst, als nothgetrungen vortragen zu lassen, wasmassen ich zu meinem, vor der ehrbahren Welt mir sehr schmertz-

lich-fallenden, wiedrigen Nachklang, von N. N. und N. N. beyderseits leedigen Standes ausser- und ohnehlich erloffen und erzeuget, nur benannte meine Mutter nun aber ihres vielen Sollicitiren ohngeachtet, ohne dieselbe zu Ehren zu bringen, und benebst mich per subsequens matrimonium zu legitimiren, von meinem natürlichen Vatter, in diesen ausserehelichem Stande bis zu ihrem nun erfolgten Ableben belassen worden, welcher anjetzo meiner als einen Erben ansehnlich-mütterlicher Verlassenschaft, um dieselbe an sich ziehen zu können, auf einmahl will zu gedencken anfangen, und eine Legitimations oder Ehrlichmachungs-Urkund, bey einem Comite Palatino in der versteckten Absicht zu bewürcken vermeinet, und sich bearbeitet, um andurch die Vätterliche Gewalt zu erschleichen, und sich unter diesem Titul aller, mir zugefallenen Erbschafts-Rechten und Gütern in der ferneren Absicht zu bemächtigen, daß, wann ich in meinen jungern Jahren, meiner Mutter, nach seinen bösgeartheten und Erbschafts-begierigen vielen Wünschen, in die Ewigkeit fruhzeitig folgen solte, er mein natürlicher Vatter dieses ererbie mütterliche Vermögen als mein alleiniger Erb ab inteſtato eigenthumlich behaltenkönnte, ohne zuruck und dahin zu gedencken, wie sehr er sich jederzeit wiedersetzet, nur zu meiner Anferziehung und Lebens-Unterhalt das geringste beyzutragen, in soferne ihm das Richter-Ambt laut anschlüßigen Protocolli durch Recht, Urtheil, und daraufhin gebrauchte Zwangs-Mittel nicht zu etwas weniges angehalten, und genöthiget hätte. Nicht zu gedencken, wie er besag eben gedachten Protocolli in die, von mir und meiner nun abgelebten Mutter so oft und vielmahl gebettene respective Ehlich- und Ehrlichmachung niemermehr gewilliget.

Gleichwie nun aber ich die, vom Comitē Palatino

no durch meinem Vatter erkaufte Legitimations-Urkunde, eben so gut für das wenige, Erbschafts absichtig-ausgelegte Geld selbsten hätte lösen können, und noch kan (wie ich dann hierdurch eine Höchste Landes-Herrschaft um ein gnädigstes Legitimations-Rescript unterthäuigst anflehe, und bitte) so mithin diese, meines natürlichen Vatters Erbschafts-begierige Verwendung nur allzuhell in die Augen leuchtet, wie es keines Weegs aus einer vätterlichen Zuneigung beschehen, als welcher mich, und meine nun abgelebte, auf die Legitimationem per subsequens matrimonium von Zeit zu Zeit andringende Mutter vorhin allemahl abgewiesen, so kan und mag dieses Beginnen noch weniger als ein Erwerb einer Rechtsgültigen Vätterlichen Gewalt, nach den kläresten Buchstaben der offenkündigen Gesätzen geachtet und angesehen werden. Allermassen äusgemachten Rechtens, daß (1mo.) sothane natürliche Vätter in ihre extra legitimum thorum erzeugte Kindere sich keines Vätterlichen Gewalts anzumassen, als dessen sie die kläreste Gesätzen berauben

Pr. Inst. De Patria potestate. *ibi*, in potestate nostra sunt libri nostri, quos ex justis nuptiis procreavimus *& §vo* 3. *ibi*, qui igitur ex te & uxore tua nascitur, in tua potestate est.

Welchem (2do.) hinzutritt, daß die ausser und oheheliche Kindere besonders in eine, uti in casu substrato nicht aus einer Zuneigung, sondern aus einer Erbschafts-Begierde kommende Vätterliche Gewalt, gegen ihren Willen keinesweegs gezogen, noch vermöget werden können, wie solches die Gesätze abermahl klar verordnen

L. 11. ff. de his, qui sui vel alieni juris sunt, *in Verbis :* inviti filii naturales non rediguntur in Patriam potestatem.

Am allerklåresten erhellet ein solches (3tio.) aus der diesfalsig-Justinianischen Gesåtz-giebigen Verordnung, wie die natůrliche Våtter, ihre Sǒhne gegen deren Willen weder durch dergleichen Urkunden und Instrumenta, noch andere sonst erdenckliche Machinationen, unter ihre Våtterliche Gewalt nie bringen, noch dieselbe erwerben, in der Folge auch kein Erbschafts-Recht und Gůter-Besitz erziehlen und erzwingen kǒnnen

Nov. 89. C. 11. pr. sub poteſtatem Patriam redigere invitum filium & nolentem ſive per Inſtrumentorum celebrationem ſive per aliam quamlibet machinationem tanquam ſortem metuentem paternam Juſtum non eſt.

Und hat sich also in rechtlichem Anbetracht mein natůrlicher Vatter selbsten zu imputiren, daß er sich wegen denegirter Legitimation per subsequens matrimonium von dieser Erb- und Verlassenschaft sowohl, als von der Våtterlichen Gewalt ein fůr allemahl ausgeschlossen

Als gelanget an **Euer** 2c. mein so unterthånigst-als rechtliches Bitten, **Hǒchst dieselbe** 2c. geruhen mir aus Landes Herrlicher Machts-Vollkommenheit ein Legitimations-Rescript Fůrst-Våtterlich aus und zufertigen zu lassen, sonach in Behertzigung vorstehender triftigen Rechts-Gründ dann die, vom Comite Palatino ertheilte, mir aber wegen meiner ererbten Vermǒgenschaft Hǒchst-nachtheilige Ehrlichmachungs-Urkunde nicht nur allein als null und nichtig zu cassiren, sondern auch benebst meinem natůrlichen Vatter, als einen gefåhrlichen Erbschafts-anmassern sein Rechts-widriges Beginnen in Ansehung meines ererbten Haab und Guts nachdrucklichst zu untersagen, und zu verweisen, der ich mich eines genådigsten Bitt-Erhǒrs und Ausfertiglassung der, hieher wieder-

derhol-

§. 99.

Staats-Schriften, dieser Art und Gattungen, in welchen etwas vorgetragen wird, werden vornehmlichen auf Crays- besonders aber auf Reichs-Tägen, in Reichs-ständischen Angelegenheiten ad Dictaturam, durch den Druck und Nachdruck fernerhin zu jedermanns-Wissenschaft gebracht, und sind in grosser Menge von allerley Sorten bey Fabri Staats-Cantzley anzutreffen, also habe von selbigen hieher keine Beyspiele lieferen wollen.

§. 100.

Die Hof- und Staats-Schreiben, als Notifications- Gratulations- Trauer- Condolenz- Empfehlungs- Intercessions- und andere derley Schreiben finden sich allein in Lünig wohl abgefasten Schreiben, von Hohen Potentaten, grossen Herren. 516. solcher Schreiben gesammlet, und da von der Schreib-Art (welche Regenten, grosse Herren und Minister gebrauchen) sich besser aus denen Schreiben selbsten zur Nachahmung ein Begrif machen lasset, so will ich hievon keine Beyspiele als Formular und Muster anhero einrucken, sondern die Herren Zuhörere zur

---

derholter unterthänigst nach gesuchter Legitimations- Urkunde, dann einer gerechtisten Gewähr- und Erkänntniß meines in Rechten vestgegründeten Vorstellung getröst entgegen sehend, in tiefgebognister Ehrfurcht und Erniedrigung beharre.

zur Lesung des oben angezogenen Lünigs, zu ihrer daraus diesfals zu erhohlenden nachahmigen Befähigung verwiesen haben.

§. 101.

Gleichwie der Rechts-Gelehrte schriftlich diesen oder jenen Gegenstand vorbringen muß, also giebt es auch gar viele und zerschiedene Handlungen, welche mündlich zu beschehen, und vorzutragen, diese mündliche Behandlung haben die genaueste Aehnlichkeit mit der schriftlichen. Indeme entweder eine Willungs-Meynung, wordurch etwas entschieden und ausgemacht wird, zu erklären, oder etwas vorzutragen, wordurch man von anderen eine Antwort und Erklärung seines Willens und Wohlgefallens oder sonstiger Gesinnung hoffet, bey welchen mündlichen all dasjenige, so von den schriftlichen Handlungen (§vo. 11. seqq.) bemercket worden, fast durchgängig zu beobachten. Pütter Anleitung zur Juristischen Praxi 2ter Theil §275. pag. 195. seqq.

§. 102.

Ich füge dahero nur eine eintzige gantz kurtz gefaste Formul eines mündlichen Vortrags an, welche bey Uberreichung einer dedicirten

Druck-

Druck-Schrift gebrauchet und hierunter gebetten werden kann, als v. g. *

§. 103.

Die Hof- und Staats-Reden sind sonderheitlichen Männeren, welche in ansehnlichen Bedienungen stehen, nöthig, und können dardurch ihre Geschicklichkeit sehen lassen, aber auch nicht selten zu ihrer Veringerung bey diesen Gelegenheiten offentlich gezeugen, wie sie zu denen Erfordernissen der, von ihnen begleideten Ehren-Stelle weder fähig noch gewachsen, sondern fast einmahl, wie allzeit mit alt-fränckischen geschwülstigen Formul-Werck zum Verdruß und Grauß der Anwesenden,

---

* Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst, und Herr Herr!
Euer Churfürstl. Durchlaucht geruhen gnädigst die einige Ehrfurchts-volle Blättere, welche Dero Höchsten Nahmen unterthänigst zueignen zu därffen, die gnädigste Erlaubnuß erbetten, in Höchsten Gnaden auf und anzunehmen, und damit diese Diener-Pflicht Churmildist gutzuheissen. Der Allerhöchste gewähre meine täglich zu ihme geschickt-viele Seufzer für das unschätzbahre Wohl unsers theuresten Landes-Vatter und Regenten, und Euer Churfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst, daß ich mich zu Dero Höchsten Hulden und Gnaden forthin in Ehrfurchts-voller Erniedrigung tiefgebogenst erlassen darfe.

senden, welche sich stat des Redners für die gegenwärtige frembde schämen, auftretten. Diese Gelegenheiten ergeben sich bey denen Belehnungen, bey Huldigungen, bey Reichs- und Land-Tägen, bey Vorstellung neuer Præsidenten und ansehnlicher Hof-Bedienten, bey Antritt und Abschied derer Gesandten, u. d. g. Justi Anweisung zu einer gut Teutschen Schreib-Art Glaffeys Anleitung zur welt-üblichen Teutschen Schreib-Art.

§. 104.

Ueberhaupts lassen sich zwar von diesen Hof- und Staats-Reden keine gewisse Regeln geben, indeme der Gegenstand der Rede selbsten entweder ein in eng oder mehrere Sätze gefaste Rede bestimmet, jedoch wird dieselbe allemahl gutgerathen, wann man bey dessen Entwerffung drey Sätze, nehmlichen erstens den Vortrag, dann zweytens die Bewegungs-Gründe, und drittens den daraus gezogenen Schluß als den Grund-Ris vor Augen hat, so wird man gar leicht und ohne Verwirrung jedem Satz in mehrere aneinander hangende Sätze zergliederen können, so daß sich bey einer, nach Erforderniß etwa grössern Rede der Eingang, die Veranlassung, der Vortrag, dessen Erleuterung, die Bewegungs-Gründe, dann derenselben Ausführung und endlichen der Beschluß als abgesätzte Propositionen der natürlichen Ordnung nach im ganzen

ßen ergeben, und wann die Lebhafte der Sache an und abgemessene Ausdrücke hinzukommen, wohl gerathen seyn wird.

II. Von Privat-und Staats-Schriften, worinnen etwas entschieden wird.

§. 105.

Bey dieser Art und Gattung Schriften, worinnen nehmlichen etwas entschieden wird, wo es dahero allemahl auf Recht und Verbündlichkeit ankommet, sind bey derselben Ausarbeitung (a) gute Muster und Formularien zugebrauchen (b) muß der Sinn dererjenigen, auf welcher Willen es ankommt, wohl gefasset, und ohne Zweydeutigkeit, klar ausgedrucket (c) in Abfaß und Einrichtung der Schrift die natürliche Ordnung mit Hinweeglassung unnöthiger Worte, Clausul, und Wiederholungen beobachtet werden.

§. 106.

Hieher gehören die Testaments-Errichtungen, Verträge, und all übrige Contracten, welche sich in Beckens Formular finden, weswegen es überflüßig wäre, derley Formularien hieher einzurücken.

§. 107.

Nicht weniger gehören auch hieher die Gesätze

sätze und sonstige Landes-Verordnungen, Privilegien, kurtz alles dasjenige, wordurch der Landes-Regent seinen Willen entweder allen, oder eintzelen seiner Burgern und Unterthanen erkläret, und hierdurch entweder alle oder nur diejenige, so darunter gemeint, enthalten und ausgedrucket sind, verbindlich machet. Jede dieser Art und Gattung Schriften hat nach Zerschiedenheit eben eine so zerschiedene Form, welche nach dem Cantzley-Gebrauch abzumessen, und von selben jedoch so abzusehen, daß man sich nicht wörtlich, sondern nur was die Form angehet, daran binde und halte, als z. E. Wann derley Verordnung in Vormundschafts-Nahmen ausgefertiget wird, so ist die Form nachstehende.*

Vierter

---

* Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Heneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein rc. der Chur-Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten

Herrn

Herrn Vätters, Friederichs Augusts, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herrns zu Ravenstein rc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, welchergestalten rc.
Wann uns dann dieses fast allgemein gewordene Vorgeben um so mehr zum Mißfallen gereichet, je weniger, weder rc. Als finden wir der Nothdurft durch gegenwärtiges Patent, alle, sowohl auswärtige rc. Gleichwie nun diese unsere gnädigste Intention, durch affigirung gegenwärtigen Patens an den gewöhnlichen Orten, zu jedermans Wissenschaft zu bringen ist; also versehen wir uns auch dagegen zu denen rc. solten jedoch die vorkommende Vorfälle von besonderer Wichtigkeit seyn, und keinen Verzug leyden; so haben rc. gegeben zu Dresden am 13ten Jannuarii 1764.

Xaverius

(L. S.)

Thomas Fr. von Fritsch.

Gottlieb August Retsch.

Vierter Abschnit

Von Archiven und Registraturen.

§. 108.

Da es, wo nicht in allen, doch in denen mehresten Schriften eines Theils auf Gerechtsame, Befugnissen und Zuständigkeiten, dann andern Theils auf Verbindungen und Obliegenheiten ankommet, so ergiebet sich von selbsten, wie dieselbe nicht nur vor die jetzige Zeiten, sondern auch vor die künftige mit gedoppelten Nutzen und Gebrauch nehmlichen zum Unterricht sowohl, als auch zum Beweis dienen, einfolglich und nothwendiger Weise gesammlet, verwahret, und für künftige Zeiten aufgehoben werden müssen.

§. 109.

Zu dessen geschwindesten und deutligsten Beweis beruffe ich mich auf alle Privat-Processe sowohl, als auf die Reichs-ständische, bey Crays und Reichs-Tägen in gehäufter Menge vorkommende Staats-Ansprüche, deren Entscheidung von Urkunden abhanget. Es wird bey der ersten Ein- und Uebersicht derley in druckliegenden Deductionen und Lehen- oder Staats Rechts Ausführungen der Nutzen und die Nothwendigkeit sogleich in die Augen leuchten.

§. 110.

§. 110.

Man nennet diese Documenta Archivalische Urkunden, es erforderet dahero die Ordnung des aussergerichtlichen Praxis, hier von Archiven und Registraturen, dann derer selbigen Einrichtung zu handlen, wovon ich um so mehr einen Unterricht zu geben im Stande bin, als ich zu brauchbahrer Einrichtung des Fränckischen Crays-Archivs aufgestellet worden, mich auch einige Jahre hindurch damit beschäftiget und verwendet, dieses geschahe

§. 111.

Gelegenheitlich, da die beyde Hochfrstl. Marggraf-Brandenburg-Bayreuth- und Onolsspachische Häussere das, dem Kayserlichen Bist- und Fürstenthum Bamberg ursprünglich, herkommlich, ja Vertrags- und Urtheils-mäßig geeignete privative Fränckische Crays-Directorium, in denen 1740sten und 1750sten Jahren, mittels offentlichen Druck-Schriften in Anspruch gezogen, welchen so nach vom Bist- und Churfürstenthum Bamberg auf gleiche Art zu Ableiung derer, von denen Marggräflich Brandenburgischen Höfen gegen das Hochstift Bamberg, erregten Ansprüchen begegnet worden.

§. 112.

Sammlungen von Urkunden, Protocolln, und Schriften, welche Auctoritate Publica beschehen, heist man Archiv. Der Innhalt eines Archivs bestehet aus Urkunden und

Schriften, diese sind entweder Originalien, oder Concepten und Protocollen, welche leztere Acten-Stücke heissen. Urkunden und Schriften begreiffen alle Art und Gattungen Schriften in sich, wordurch sonderheitlich Recht und Verbindlichkeiten entweder gestiftet oder bestärcket, oder wiederum aufgehoben worden sind, als Verträge, Lebens-Gnaden- Urtheils- und andere Briefe, auch Tag Büchere. Und kurtz all dasjenige, was sowohl von anderen dorthin eingelanget, als von dort an andere ausgefertiget worden.

§. 113.

Die Absicht aller Archiven ist zu künftigen Gebrauch, welcher vor der Hand nicht vorgesehen werden kann, und ist gedoppelt, darinn bestehebend, daß man 1.) Von Vergangenem Nachricht ertheile, 2.) Von denen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten den Beweis liefere. Es darf dahero bey Einrichtung eines Archivs (a) gar nichts zuruck bleiben; sondern alle Schriften ohne Ausnahm, ob selbe schon dem Ansehen nach vor künftig nicht dienlich, dannoch beygeleget, und (b) dergestalten verwahret werden, daß durch die Zeitlänge oder sonstige wiedrige Ereignissen und Zufälle nichts verlohren gehe, verderbe oder unbrauchbahr werde, daß ferner (c) eine hiezu nicht besonders verpflichtete Person auch nicht hinein kommen könne, und endlichen,

daß

daß sich (d) alle Stucke zu seiner Zeit, wann man selbige vonnöthen, ohne langes Umwühlen, geschwind hervorfinden.

§. 114.

Die Beylegung und Verwahrung der Urkunden, Schriften, und Acten betreffend, so dörffen dieselbe keines Weeges unter einander gemenget, jedoch aber auch nicht von einander gesöndert und zerstreuet werden, sondern all dasjenige, so etwa zusamm gehörig in ihren Stellen sowohl, als den darob geführten Registern und Repertorien mit Buchstaben oder Ziffern bemercket werden.

§. 115.

Auf die Register und Repertorien kommt es alles an, diese müssen nicht nur allein nach denen zerschiedenen Materien, sondern auch zwar hauptsächlich nach der Chronologischen Ordnung, nehmlichen nach dem Zeitverlauf, dann dessen Abänderung und dererselben abgewechselten Perioden Alphabetice verfasset werden.

§. 116.

§vo 114. ist die Regul vest gesetzet worden, wie bey Einrichtung der Archiven sich sonderheitlichen dahin zu verwenden, daß die in so vielen tausent Stucken bestehende Urkunden und Schriften ja nicht unter einander geworffen, jedoch auch nicht verzettlet werden. Die andere Haupt-Regel ist, daß man sonderheitlich bey

eintzlen besigelten Urkunden auf das Sigill und dessen ohnverletzter und ohnschadhafter Erhaltung den sorgligsten und ersten Bedacht nehme.

§. 117.

Wann unter diesen Urkunden sich einige oder mehrere befinden, welche besonders wegen der Zusammenlegung mürbe, wegen der schlechten Hand-Schrift und abgestandenen Dinten nicht wohl leserlich sind, auch durch eröffenten Gebrauch mehr und mehrer schadhaft werden könnten, so werden dieselbe abgeschrieben, und in besondere Copial-Büchere eingetragen, zu welchem Ende mir bey Einrichtung des Fränckischen Crays-Archiv auf Begehren, nur allein zu dieser Arbeit, zwey Registranten zugegeben worden.

§. 118.

Die übrige Schriften, als besondere Acten-Stucke und Protocolle werden in der Bogen-Länge gesammlet (§. 1. seqq.) auf welchen der Orth, Jahr und Tag, dann der Innhalt und Numer auszuwerffen, die Haupt-Sache nicht weniger mit roth oder grüner Dinten zu unterstreichen, damit gleich bey der ersten Uebersicht alles kenntbahr in die Augen fallet. (§vus 60.).

§. 119.

Ist es ein kleiner Fascicul in abgesönder-Materie, so bekommet derselbe einen Acten-Um-

Umschlag, (involucrum) worauf, vorbesagtes rubriciret und überschrieben wird. Ist hingegen aber der Acten-Stock groß angewachsen, so wird solcher geheftet und eingebunden. Sind es aber mehrere und hochangeschwollene Acten, so werden dieselbe in mehrere Bände, (Fascicul, Tom, Volumen) jedoch dergestalten gefasset, und abgesöndert, daß man nicht sowohl auf die Dicke, als vielmehr auf die Chronologische Ordnung zu sehen hat, in welcher an einer bequemen Stelle abgebrochen werden kann All diese Einbünde müssen paginirt oder foliret werden.

§. 120.

Vorstehende Regeln sind auch in allen Registraturen und Cantzleyen, sonderheitlich in Current-Sachen zu beobachten, damit zu seiner Zeit in das Archiv alles ordentlich gelieferet werde.

§. 121.

Nun kommt es auf die eigentliche Einrichtung eines Archivs und dessen Abtheilung an, welchem voraus zu setzen, wie hier nur allein von Reichs-ständischen Archiven die Rede ist, diese sind entweder allgemeine, und erstrecken sich über das gantze Reichsständische Land, enthalten also alle und jede Schriften, die nur immer irgend auf eine Arth Land und Leuthe angeben, oder es sind besondere Archiven, in welchen nur eine be-

sondere Art und Gattung der Urkund und Schriften als z. e. Crays-Sachen in Chronologischer Ordnung und zwar nach Zerschiedenheit derer Materien verwahret sind. Also hat das Bist- und Fürstenthum Bamberg zwey, nehmlich ein Allgemeines über das gantze Land, und ein besonderes, welches letztere das Fränckische Crays-Archiv ist.

§. 122.

In Einrichtung des Fränckischen Crays-Archivs bin ich folgender gestalten und zwar nach der General-Regul zu Wercke gegangen, ich habe erstlich alle Crays-Materien separiret, sonach jedes Individuum zu seiner Specie geleget, soferner jede Speciem oder jede gesammlete Urkunden und Schriften von einer Materie in die Chronologische Ordnung gebracht, durch diese beobachtete General-Regul hat sich nicht nur die Einrichtung so vieler tausend Acten-Stücke ohngeachtet, ohngemein erleichtert, sondern es liessen sich die, auch währender Einrichtung allschon verlangte Schriften leicht vorfinden, und dieser Vortheil ist blos von der ordentlichen Abtheilung, und daß man jede Gattung bey ihres gleichen geleget, herkommen. Und ich bin noch überzeuget, daß dieses eines der vollkommesten Archiven seye, in welchem eine richtige Wahl und Ordnung in Abtheilung der Materie getroffen, indeme das verlangte in

der

deri Gattung Schriften, wo es hingehörig, gesucht und leicht gefunden wird.

§. 123.

Ein allgemeines Reichs-ständisches Archiv wird die bequemeste Einrichtung haben, wann in demselben (a) die Sachen mit auswärtigen separiret, die Materien ferner nach ihrer Zerschiedenheit gesöndert, die, welche zusammen gehörig, auch in Chronologischer Ordnung zusammen geleget werden, also (b) wird es auf gleiche Weise mit denen Reichs-Sachen überhaupts sowohl, als (c) ins besondere nehmlichen mit denen Reichs-ständischen Sachen gehalten, so, daß jede dieser drey Haupt-Abtheilungen, fernerweite Abtheilungen und zwar Materien-Weis unter sich enthaltet und begreiffet.

§. 124.

Nach denen auswärtigen folgen die inheimische Sachen und derselben Ordnungsmäßige Einrichtung, bey welcher eben, wie bey denen auswärtigen es vor allen abermahls auf zwey Haupt-Eintheilungen ankommet; nehmlichen daß (a) die Sache, so dem Hof, und (b) so das Land betreffen, abgesönderet werden, letztere nehmlichen die Landes-Sachen sind am füglichsten (1) nach dem geistlich- und (2) weltlichen Staat abzutheilen, jede dieser zwey Haupt-Abtheilungen begreiffet seine manigfältige fernere Abthei-

lungen nach Zerschiedenheit der Materien unter sich.

§. 125.

Wenn es sich aber, wie gar oft, ereignet, daß sehr viele eintzle Acten-Stücke sich in gehäufter Menge vorfinden, welche sich in ein solche vorbesagte Ordnung nicht bringen lassen, so werden dieselbe entweder nach der Laag derer Aemtern, dann jedes Ambt wiederum nach den Inbegrif derer Dorfschaften, eintzlen Höfen und Mühlen eingerichtet, wobey man sich des Alphabets bedienet. Kommen aber eintzle Acten-Stücke vor, in welchen man sich auch dieser Ordnung nicht gebrauchen kann, wie ich in dem Bambergischen Landes-Archiv viele hundert derley eintzle Acten-Stücke in Handen gehabt, und durchsehen, so gebraucht man sich auch bey diesen des Alphabets, nicht sowohl nach den Anfangs Buchstaben des Orths oder der Persohn, als vielmehr von der Sache selbsten.

§. 126.

Der Platz des Archivs, welcher in Zimmere ab- und eingetheilet wird, muß geraumlich und hell, für Feuer und Wetter-Schaden, für Feuchtigkeit, Faulniß, und Ungezieffer, sonderheitlich für Spinnen, wie auch für Einbruche gesichert seyn.

§. 127.

Zur Schriften Aufbehältniß werden theils Kästen,* theils Schräncke und andere Gestelle, entweder mit, oder ohne Fächer, so auch mit, oder ohne Schub-Laden gebrauchet, all diese Schräncke, Gestelle und Kästen müssen von Zimmer zu Zimmer ohne Abbruch des Liechts, mit freygelassenen Gängen in gewisse Ordnung also eingetheilet werden, daß v. g. das erste Ziemmer die Auswärtige, das 2te die Reichs, das dritte die Inheimisch-geistliche, das vierdte die Inheimisch-weltliche Sachen und Angelegenheiten, wie oben §vis 123. & 124. gedacht, enthalten.

§. 128.

Sowohl die Zimmere, Gestelle, Schräncke, Schub-Laden, Fächer als Kästen müssen mit Ziefferen voneinander unterschieden, und der verwahrte Innhalt durch deutliche Aufschriften oder Rubricken angemercket werden. Als I. Zimmer IIter Schranck 6ter Schub-Laden oder 4tes Fach *Item* III. Zimmer 5ter Kasten u. s. w.

§. 129.

---

* Die Kästen taugen gar nichts, dann wenn sich auch eine Feuers-Gefahr oder ein feindlicher Ueber- und Einfall erreignet, so sind dieselbe zu des Archivs Hinwegschleppung lange nicht hinlänglich, obwohlen sie viele Mühe und Unkosten verursa-

§. 129.

Wie man mit der Abtheilung der Zimmern, denn derer Schräncken, Gestellen, und übrigen Behältnissen verfahret, eben so muß man auch bey dem, darüber zu verfertigenden Repertorio oder Register zu Wercke gehen.

§. 130.

Ein Repertorium oder Register ist ein Inhalt, Inbegrif oder Verzeichniß derer verwahrten Schriften. Es muß ein allgemeines, welches alle Zimmer und was in jeden, nach denen zerschiedenen Materien verwahret, enthalten, zugleich aber auch auf die besondere Repertorien (welche über jede Gattung besonderer Materien nach Chronologischer Ordnung Alphabetice zu verfassen, und beyzulegen) verweiset, gefertiget werden, wordurch sich die Leichtigkeit in Auf- und Nachschlagung des auszusuchenden Acten-Stückes oder Urkunden in seinem vollesten Nutzen vom selbsten preyset.

§. 131.

---

ursachen; Kurtz wann ich mich deutlicher erklären soll, so dienen sie hauptsächlichen nur darzu, daß der Herr Archivarius unter dieser Rubrick wegen unterschriebenen Conto und Zetteln, schöne Schreiner- und Schlosser-Arbeit für seine Unterschrift, auf die Rechnung des Landes-herrlichen Ærarii ohnentgeldlich ins Hauß bekommet.

§. 131.

Es sind soviele besondere Register und Repertorien zu machen, als wie viel Haupt-Materien und Classen in jedem Zimmer nach ihrer Erforderniß gesöndert werden müssen, und über diese kann zu mehrer Leichtigkeit für jedes Zimmer ferner ein allgemeines gefertiget werden, so, daß diese letzte Gattung das Repertorium particulare, und das §vo præcedente das Generale, die übrigen aber die Specialia heissen.

§. 132.

Die Verfertigung eines solchen Registers, oder Repertorii selbsten betreffend, habe ich in solcher nachstehende Ordnung beobachtet, daß ich jeden Articul in seinem Haupt-Wort nach dem Alphabet, auf einen besondern Bogen gesetzet, dann hab ich unter jedem Buchstaben in der Chronologischen Ordnung fortgefahren, sodann nicht nur allein Jahr und Tag, sondern die Zahl der Stelle und Schrancken, dann die Fascicul oder in gebundenen das Folium mit Numern gezeichnet.

§. 133.

Ein jedes Archiv muß ein Current Registratur neben sich haben, hiezu muß ein besonderer Registrator aufgestellet werden; diesem müssen nach Erforderniß Subalterne Mit-Arbeitere zugegeben werden.

§. 134.

§. 134.

Die Besorgniß und Arbeit dieser Registratoren bestehen hauptsächlich darin, daß sie alle lauffende und gangbahre Sachen, wie sie nur immer den Nahmen haben, wohl auseinander söndern, jede zu ihrer Gattung in Chronologischer Ordnuug beylegen, heften, und benden lassen.

§. 135.

Endlichen, wann sie entschieden und abgethun, in das Archiv, dann in die Stelle, wohin sie gehörig, zur Verwahrung überlieferen, welche Ueberliefer- und Einlegung, der Archivarius in das Archivs-Protocoll zu inseriren.

§. 136.

Aus vorgesetzten Regeln ist wohl begreiflich, daß ein gantz von neuem zuerrichtend und anzulegendes Archiv (aus soviel tausend Acten-Stucken es nun auch bestehen mag) vielweniger Mühe und Arbeit erfordere, als wann ein altes Archiv (so in einer, von Archivario auf Archivarium gleichsam angeerbtem Unordnung gekommen) aus der Verwirrung, in Ordnung gebracht werden solte.

§. 137.

Es mag nun aber gleich ein Archiv von neuem angeleget, ein- und errichtet, oder in bessere Ordnung gebracht werden, so sind allemahl vorstehende Haupt- und Grund-Regeln der Leidfaden, und wann man diesen nachgehet,

gehet, so wird auf einer Seite die Bemühung des Archivarii mit ungemein-vielen Vortheilen erleichtert, und auf der andern Seite der Herrn-Dienst auf alle Art und Weise beförderet.

§. 138.

Zu dem Ende, damit nehmlichen das Archiv eingerichtet und in Ordnung gebracht, oder in der Ordnung erhalten, und also fortgeführet werde, stellet man Archivarios auf, diesen gesellet man nach Erforderniß des Archivs unter zerschiedenen Titeln Mit-Arbeiter zu, welche nur blatterdings und alleinig die aufgetragene Archivs-Arbeit besorgen.

§. 139.

Die Pflicht und Beschäftigung eines Archivarii bestehet hauptsächlichen darinn, daß er sich vor allen (a) das Archiv bekannt mache, (b) das Unordentliche und Zerstreute in die vorbeschriebene Ordnung bringe, (c) das in Ordnung gebrachte darinnen erhalte, mit denen neuen (d) dazu kommenden Sachen behörig fortfahre, (e) über wichtige Sachen Copial-Bücher halte, (f) über das gantze Archiv ein General-Repertorium, über jedes Ziemmer ein Particular, und über jede besondere Materien Special-Repertoria und Register in Chronologischer Ordnung alphabetice verfertige, oder die bereits verfertigte fortführe, oder wann sie mangelhaft ausbessere und ergäntze; Kurtz, daß

daß er (g) eine solche Ordnung halte, damit er das Verlangte sogleich zu finden wisse, (h) daß er von den begehrten Sachen Auszüge und Berichte entwerffe, die alt Gothaische und sonstige vielmahl-verhundert-jährigte Schriften nach heutiger Schreib-Art abcopire (i) überhaupts und sonderheitlich auf die besondere Vorrechten seines Herrn dencke, was hiezu diensam anmercke, (k) weder etwas aus dem Archiv ohne Befehl hinausgebe, noch (l) Frembden einen Zutritt in dasselbe gestatte. Endlichen (m) sich ohne Erlaubniß und gemachte Substituirung eines andern nicht verreise.

§. 140.

Schlüßlichen wird nun hieraus jedermann vom selbsten, und zur Genüge einleichten, wie diese Bedienstigung, eine der wichtigsten in jedem Lande seye / und von einem Gelehrten vom ersten Rang begleitet zu werden erfordere, sintemahlen ein Archivarius alle Gattungen der Rechts-Gelehrsamkeit und unter diesen, sonderheitlichen das Staats-Recht gründlich besitzen, Ein Kenner der Geographie, Heraldick, besonders aber von der Reichs-Historie und Diplomatick, dann anderen schönen Wissenschaften seyn müsse.

Zweyter

Benedict Schmidts, JCti,
Professors zu Jngolstadt

Zweyter Theil.

Der
Juristische
Gerichtliche Praxis,
enthaltend
Allgemeine Regeln
Vom
Lauf jeder Proceß-Gattung
durch alle Instantzien, so überhaupts, als insbesondere.

Haupt-Grund-Satz jeder Proceß-Gattung:

Niemand darf sich selbsten Recht sprechen und helfen / 1.) sondern ein jeder muß sein Recht vor dem Gerichte / wohin der Beklagte seiner Persohn / oder der streitigen Sache wegen gehörig, gebührend suchen und nehmen. 2.)

1.) *Leg. un. Cod.* Ne quis in sua Causa judicet, vel Jus sibi dicat.

2.) *Cod. Bav. Jud.* Erstes Cap. §. 1. Anmerckungen ad Cap. 1. §. 1. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 7. *ibi* : Ohne das Justiz-werk kan kein Reich im friedlichen Weesen erhalten werden.

Erster Abschnit
Von der Klage.

§. 141.

Der Juristisch-gerichtliche Praxis fanget sich nach der natürlichen Ordnung mit der Klage an, diese ist eine, der Geschichte und den Gesätzen gemässer entweder münd- 1.) oder schriftlicher 2.) Vortrag des Klägers an

---

1.) Die **Mündliche** wird von Mund aus getreulich in das Protocoll nieder geschrieben, welches man mündliches Protocollar-Verfahren, *item* Tags-Fahrts- oder Vorstands-Verhandlungen zu nennen pfleget, **dessen** Eingang (§. 48.).

2.) Die **Schriftliche** erfordert des Richters Titula-

des Beklagten, oder der streitigen Sache behörigen Richtern, wegen des vom Beklagten erliedenen Ohnrechts, oder verweigerten Rechts, welche zu dem Ende und mit Begehren an des Beklagten, oder der Sache behörigen Richter gestellet wird, damit er Klägern zu seinem Recht, oder Sache verhelfen solle. Es muß dahero die Klage also abgefasset seyn, damit der Richter hieraus des Klägers vorenthaltenes Recht und Begehren, gegenüber des Beklagten, oder der Sache Verbindung deutlich ersehen könne. (vid. §. seq.).

§. 142.

Jede wohlgerathene Klage soll nach Art einer Schlus-Rede, (Syllogismus) (§. 57.) entworfen werden 1.), bestehet mithin aus drey

---

tulatur voraus, dann wird ein Hand-breiter Zwischen-Raum belassen, (§. 15. seq.) wornach der Eingang, wie in der mündlichen Klage folget. (§. 48.) In Sachen ganze **Gemeinde**, oder Corpora be reffend, ist eine **allgemeine Benennung** hinlänglich, uud genug; Sind aber derer **Klägern**, oder **Beklagten mehrere**, so sind sie in der ersten Schrift **alle** specifice zu benahmsen, hernach aber werden sie in decursu Processus unter den General-Nahmen *Consorten* begriffen: übrigens ist jede schriftliche Klage leserlich, correct, und doppelt zu überreichen.

1.) Z. E. (Major oder **Vortrag**) Peter besitzet als

drey Haupt-Sätzen, als aus einem Ersten oder Vor-Satz, (Major) welcher eine kurze, jedoch deutliche der Sache Geschichts-Verhältnis, oder das Factum in Chronologischer Ordnung, mit allen zur Entscheidnng dienenden Umständen erzehlet 2.) Der Zweyte/

H 3 oder

---

als Erb des Pauls ein, mir im Testament §. 6. vermachtes Legat ad 1000. fl.; (Minor oder **Grund der Klage**) Da nun Rechtens, daß des Erblassers Will vom Erben in allen stracks erfüllet werde, worzu er aber aussergerichtlich nicht zu vermögen; (Conclusio, oder **Gesuch**) Als bitte, ihne Erben von Obrigkeits-wegen gerichtlich anzuweisen, und anzuhalten, daß er mir die legirte 1000. fl. cum interesse moræ, refusisque expensis bezahle.

2.) Wann die Klage mehrere Posten, und Umstände begreiffet, so wird sie Puncten-weis abgefasset, und mit Numern unterschieden; Es sind dieselbe als eben soviele Libelle anzusehen, stehet sonach bey jedem Punct eben das jenige zu bemerken, was von einem einfachen Facto bemerket worden. Neben deme ist zwar im **jüngsten Reichs-Abschied** vom Jahr 1654 §. 35. dem Kläger frey gestellet, ob er den Beweis seiner Klage gleich, oder nach beschehener Antwort des Beklagten derer erst im zweyten Termin beylegen wolle; Es ist jedoch der Natur und Ordnung des Processes gemäß, ja selbsten der allegirte **Reichs-Abschied** §. 83. Dann die **Reichs-Camer-Gerichts-Ordnung** P. 2. tit. 25. sowohl, als

das

oder der Mittel-Satz (Minor *vel* Causa petendi *seu* Fundamentum agendi *item* Terminus medius *sive* Medium concludendi) folget nach der Geschichts-Erzehlung als der Grund und die Ursache der Klage 3.), enthaltet also die

---

das Concept der Reichs-Camer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 27. pr. wollen und verordnen, daß der Kläger den Beweis, besonders, wann selbiger auf Urkunden beruhet, der Klage mit beylege, zugleich v m beklagten Einlassung, und richtige Antwort v rlange, welches auch im Bayern ausdrucklich vorgeschrieben. [*Cod. Bav. Jud.* Cap. 4. §. 12.

3.) Falls das Recht der Ursache, und des Grundes der Klage bekannt, und offenbahr, so ist der Mittel-Satz, oder eine besondere Rechts-Ausführung (Deductio, *seu* Demonstratio Juris) so ohnnöthig als überflüßig, und wird also die Klage nach Ordnung des jüngsten Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. §. 34. und 96. in Form eines Enthymematis entworfen. Z. E. (Major *seu* Factum) Titius ist mir Gezeug beyliegender gerichtlichen Schuld-Verschreibung 100. Ducaten als ein, ihme von mir beschehenes Darlehnen schuldig, deren Bezahlung er immerhin verzögeret; (Conclusio *seu* Petitum) Als bitte demnach den schuldenden Titium zur Zahlung des Haupt-Stocks, dann der verfallenen Zinnsen, una cum refusione Expensarum Obrigkeitlich zu vermögen, und zu nöthigen. Hier heist es also: Narra mihi Factum narrabo tibi Ius; Iura enim jam noscit Curia.

die Verordnung der Rechte und Gesätzen; 4.) Der dritte und lezte, Nach- oder Schlus-Satz (Conclusio *vulgo* Petitum) begreiffet die Bitte, oder das, aus denen beyden Vor- und Mittel-Sätzen (Præmissæ) richtig gefolgert- und gezohene Begehren §. 45 -- 57.) welches also schlüßig, gewis und bestimmet seyn muß. 5.)

4.) Siehet der Kläger etwa voraus, daß der Beklagte eine klare Schutz-Rede (Exceptio) vor sich hat, so wird die Wiederlegung derselben (Replick) der Klage mit Vortheil eingeruket, indeme nicht nur des Beklagten Einrede hierdurch allschon vor der Hand zerstörret, und abgeleinet, sondern benebst der etwaigen Verwerfung der Klage vorgekommen, und vorgebeuget worden.

5.) Kurz im Petito darf unter Straff der Verwerfung der Klag-Schrift, dann Verurtheilung in Kosten, weder mehr, noch weniger vorkommen, als das Nöthige, so im Vor- und Mittel-Satz angeführet worden. Das Petitum ist also auf die Hauptsache zu richten, und so ferne es die Natura Actionis zuläßt, genau auszudrucken, quid, quale, quantum, & quo tempore petatur, auch wo keine alternativa Obligatio vorhanden, kein Petitum alternativum zu formiren. Uebrigens lehret auch eine geschickte Abfaß- und Verfertigung eines Klag-Libells der bekannte Vers: *Quis? Quid? coram Quo? Quo Jure petatur? & a Quo?*

§. 143.

Die Clausula salutaris: *Desuper nobile Judicis Officium implorando*, oder nur allein *Desuper &c.* oder Hierüber ꝛc. ist als die Anruffung des mild- richterlichen Ambts nicht zu vergessen, sondern am Ende der Klage jedesmal mit anzufügen, all übrige Clausuln hingegen sind als ohnnütze Zusätze wegzulassen 1.) ferner ist im Schlus der Klage auch um Erstattung der Früchten, Zinsen und Kosten, dann um Schadens-Ersetzung, nicht minder um Zugehör- und Nutzungen, so auch um die verfallene, als künftig- jährliche Abgaaben zu bitten. 2.)

§. 144.

1.) Jedennoch ist im Possessorio, wann etwas nur allein zu Erläuterung der Hauptsache beygesetzet, die Verwahrung oder Clausul: **daß dieses nur lediglich zur Bescheinigung des Besizes angeführet worden seye.** einzurucken, so nöthig als rathsam.

2.) In **Bayern** ist verordnet, daß der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, allzeit vom Ambts-wegen zu ersetzen, einfolglich auch derer, obwohlen im Petito nicht gedachten Kösten, Schäden, Zinnsen und Früchten halber das nehmliche zu beobachten habe *Cod. Jud. Bav.* cap. 4. §. 7. n. 6. & §. 13. welches auch gemeinen Rechtens *Leg. un. Cod.* Ut, quæ desunt Advocatis Partium, Judex suppleat.

§. 144.

Wie Rubrick oder Ueberschrift behörig zu setzen, und einzurichten, ist bereits oben (§. 6.) erkläret, und durch ein Formular (§. 8.) gezeiget worden. In Bayern ist denen Siegel-mäßigen Persohnen geschlossene Klag-Schriften unter eigener Hand-Unterschrift und Petschaft einzureichen vergünstiget, diese aber müssen so, wie die offene Klag-Libelle aussen rubriciret, und überschrieben werden, folgsam ist aussenher des Gerichts, dann beyder Partheyen, und der Sache selbst mit kurzen Erwehnung zu thun. *Cod. Jud. Bav.* Cap. 4. §. 10 n. 2. & 4.

§. 145.

Nach gegebenen Reglen, daß eine jede Klage mittels kurzer, jedoch Chronologischer Ordnung, nach aller zur Entscheidung, und Deutlichkeit dienenden Umständen obverstandener Massen (§. 142.) vorzutragen, und zu erzehlen, folget nun auch ein, zur erleichterenden Nacharbeitung diensamer Entwurf einer Klag-Schrift 1.)

1.) Durchlauchtigster Chur-Fürst,
Gnädigster Chur-Fürst und Herr Herr!
Bey einer Churfürstl. Regierung werde klagbahr vor- und anzubringen bemüßiget, es ergiebet sich auch

§. 146.

Ein besonderer Libellus Citationis ist heut zu Tage zwar selten, indeme in der Bitte zugleich die Ladung des Beklagten, und daß derselbe nach Innhalt der Klage condemniret

---

/auch aus der sub Sig. ⊙ anschlüßig-vidimirten Copia Obligationis mit mehrern ganz klar/ welcher Gestalten in Auswärts rubricirter Sache Beklagter vom Klägern bereits den ersten May 1764. ein Darlehnen von 2000. fl. bar bezohen, und empfangen/ solches Capital nebst denen Land-läuffigen Zinnsen ad 5. pro Cent. im darauf folgenden Jahr 1765. am ersten May wiederum zuruck- und anheim zu zahlen versprochen; Gleichwie nun aber von solcher Zeit an auf vielfältiges, so münd- als schriftliches Erinneren blose und leere Vertröstungen erfolget, an Capital und Zinnsen hingegen nicht das geringste entrichtet worden, Klägern aber länger nachzusehen, und das seinige zu entbehren, nicht gerathen seyn will, dahero den Weeg Rechtens zu erwählen, und an Handen zu nehmen, somit einer Churfürstl. Regierung Höchst-Obrigkeitliche Hülf unterthänigst zu imploriren, sich ohne längeren Umtrieb und Nachwart Noth-getrungen siehet. *NB.* Bey denen höchsten Reichs-Gerichten wird hier folgende Proposition noch beygefüget: **Gestalten nun dieses höchsten Reichs-Gerichts** - *Jurisdictio* v. g. *ob notoriam Domini Rei immedietatem* **zur Genüge** *fundi*ret.

Als gelanget an eine Churfürstl. Regierung Klägers so unterthänigst- als rechtliches Bitten, Höchst dieselbe

ret werden mögte, nachgesuchet wird (§. præced. n. 1.) jedoch stehet es in des Klägers Willkuhr, das Klag-Libell mit einem Supplicat, oder ganz kurzer Bitt-Schrift, um die Ladung zu begleiten, und zu überreichen, welche, wie folget, abgefasset wird. 1.)

§. 147.

---

dieselbe geruhe gnädigst wieder Beklagten förderlichst Citationem ad videndum exigi debitum zu erkennen, und mitzutheilen, darinnen Beklagter, auf einem gewissen hierzu bestimmten Tag entweder in Persohn, oder durch genugsam Bevollmächtigte vor dieser Churfürstl. Regierung zu erscheinen, vorgeladen, und angewiesen werde, um zu sehen, und zu hören, wie berührte Haupt-Schuld samt denen Stipulirten, und respective a tempore moræ verschienenen, und noch ferner verscheinenden Interessen nebst aufgelauffenen Schäden und Kösten geforderet, derselbe hierzu condemniret, und in Entstehung schuldigen Gehorsams mit würklicher Execution wieder denselben verfahren werde. Desuper &c.

Einer Churfürstl. Regierung

Concep. Dr.
N. Reggs Advocat
Tax

Unterthänigst-Treu-gehorsamster
N.N.

1.) P.P.

Ein Hochlöbl. Stadt-Magistrat beliebe aus der sub Sig. ⊙ beygefügten Klag-Schrift des weitern zu ersehen, wie daß ich wieder Cajetan Eckher, meinem jetzigen Pachter, in dem sogenannten Adler-

Wirths-

§. 147.

Der Libellus Articulatus, welcher mit Ja und wahr Satz-weis abgefasset, und sowohl die Geschichte, als der Grund der Klage in gewisse Artickuln gebracht werden, ist durch den jüngsten Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 34. & 64. im Bürgerlichen Sachen gänzlich cassiret, und abgeschaffet worden. In Bayern ist die Art articulatim zu libelliren so, wie es bishero nur quoad ordinarium gebräuchlich gewesen, auch neuerlich, jedoch mit Einschränkung der Mißbräuche und Mängel belassen worden, und geblieben. *Cod. Jud. Bav.* Cap. 4. §. 11. Anmerkungen ad

---

Haus Klage zu erheben nothdringlich veranlasset worden; Wann mir nun an Beschleunigung dieser Sache vieles gelegen; Als ergehet an einem Hochlöblichen Stadt-Magistrat mein gehorsamstes Ansuchen, die sub Sig. ⊙ anliegende Klage ad Acta zu nehmen, so nach selbige dem Beklagten zu communiciren, einen baldigen Termin zum Verhör anzusetzen, und ihme dazu vorladen zu lassen. Hierüber rc.

Concep. Lt.
N. Advocat
Tax

Eines Hochlöbl. Stadt-Magistrats

Treu-gehorsamer
N. N.
Burgerlicher Metzger-Meister allhier.

Sig. ⊙.

ad Cap. 4. §. 11. zu Verfassung einer solchen articulirten Klag-Schrift dienet nachstehender Entwurf 1.)

§. 148.

Sig. ⊙.

Rechtliche Klage, und Bitte
In Sachen
Des Burgerlichen Metzger-Meisters Ludwig Pöckels alhier Klägers
Entgegen und wieder
Seinen Pachter Cajetan Eckher daselbst beklagten

Citationis
einen Pacht betreffend.

Vor einem Hochlöbl. Stadt-Magistrat erscheinet rubricirter Kläger, klagbahr vor- und anbringend, wasmassen Beklagter vor zwey Jahren ꝛc.

Narratur Factum.

Da nun aber Kläger seine Befriedigung vom Beklagten aussergerichtlich, und in Güte nicht erhalten kan, derselbe auch nur willkührlich an den Pacht-Contract gebunden seyn will.

Als ist Kläger zu klagen gemüßiget worden, fordert sonach vom Beklagten auf diese Klage deutliche Einlassung, nnd richtige Antwort, bittet alsdann in Rechten zu erkennen, und auszusprechen, daß Beklagter ꝛc. Contracts-mäßig abzuführen, und zu erfühlen, wie nicht weniger alle, durch diesem Proceß, dann andere verursachte Schäden und Kosten nna cum usuris moræ zu erstatten schuldig seye. Desuper &c.

P. P.

1.) Ja und wahr, daß Lorentz Schwarzbarth Jurium Licentiatus zu München des Georg Pöckels

§. 148.

Es ereignet sich öfters eine Vebesserung der Klage, wann nehmlich ein zufälliges Stuck

---

ckels Gold-Arbeitern allda, älteste Tochter Elisabeth bereits vor einem Jahr zur Ehe genommen.

Ja und wahr, daß der Schwieger-Vatter vor der Copulation 2000. fl. Parapharnal-Geldere mitzugeben versprochen.

Ja und wahr, daß der Schwieger-Vatter nach der Copulation Abends, die versprochene 2000. fl. ehestens zu zahlen, zugesicheret.

Ja und wahr, daß der Schwieger-Sohn nach Verlauf eines Monaths mündliche Erinnerung gemachet.

Ja und wahr, daß diese Erinnerung nach Verlauf des zweyten Monaths auch schriftlich geschehen, und von viertel zu viertel Jahr wiederhollet worden.

Ja und wahr, daß der Schwieger-Vatter allemal neue Vertröst- und Versprechungen gegeben, einfolglich solche zu erfühlen schuldig.

Gleichwohl ja und wahr, daß beklagter Schwieger-Vatter, als der, vom Klägern an ihme abgeschickte Joseph Ellemann allhier die 2000. fl. geforderet, sich hierzu nicht gehalten wissen wolle.

Bittet demnach Kläger, Beklagten auf eine baldige Tags-Fahrt zur Einlaß- und richtigen Antwort auf die Klage vorladen zu lassen, sonach in Rechten zu erkennen, und auszusprechen, daß Beklagter an sein Versprechen allerdings gehalten, folgbahr die 2000. fl. Parapharnal-Geldere nebst interesse moræ una cum refusioue damni & Expensarum zu zahlen schuldig. Hierüber rc.

Stuck der Klage geänderet wird; Es bleibet die völlige Klage, nur daß man etwas hinzusetzet, oder weglasset, hierbey wird weder der Kosten erwehnet, noch eine neue Tags-Fahrt angesetzet, sondern die Verbesserung der Klage ad Acta zu nehmen, und selbe dem Beklagten zur Nachricht mitzutheilen, lediglich gebetten und verordnet, wie folget 1.)

§. 149.

Nicht selten ereignet sich wohl gar eine Abänderung der Klage, und dieses, wann in denen

---

1.) P. P.

Einem Hochlöblichen Stadt-Magistrat wird annoch erinnerlich beywohnen, ergiebt solches auch die von mir bereits überreichte Klag-Schrift, wie ich in selbiger angegeben, als hätte mir mein Schwieger-Vatter 2000. fl. Parapharnal-Geldere versprochen; Da es sich doch in der That anderst, und so verhaltet, daß er mir 3000. fl. Parapharnal-Geldere versprochen, und zu zahlen zugesicheret; Als will und soll solchen zufälligen, jedoch in Vermehrung der Summ beträchtlichen Umstand zu Verbesserung meines, bereits untern 20. abgewichenen August-Monaths exhibirten Klag-Libells hiemit geziemend anzeigen, mit Bitte: Dieses zu denen Acten zu nehmen, und dem beklagten Gegentheil das Duplicat zur Nachricht mitzutheilen. Desuper &c. Die **Verordnung** hierauf heist: **Ist die** *Emendatio libelli ad Acta* **zu nehmen, und Beklagten das** *Duplicatum ad notitiam* **zu** *communiciren*.

denen weesentlichen Stucken der Klage von voriger abgegangen wird, somithin in Ansehung der geforderten Sache, oder des Grundes der Bitte eine Aenderung beschiehet; Hier wird der Kosten, einer neuen Ladung und Einlassung gedacht, auch darauf erkannt, wie aus Nachstehenden zu ersehen. 1.)

§. 150.

1.) P. P.

Einem Hochlöblichen Stadt-Magistrat soll ich hierdurch vortragen, und zugleich ruckerinneren, was massen Ich unterm 20ten verschienen Monaths August gegen meinen Schwieger-Vatter Georg Pöckel wegen schuldigen 2000. fl. eine Klage angestellet, und den Grund derselben auf eine Parapharnal-Mitgaab, und die Forderung der Sache selbsten auf 2000. fl. bares Geld gesetzet habe;

Da nun aber dieses aus einen Irrthum beschehen, gestalten Eingangs bemelter mein Schwieger-Vatter keines Weeges 2000. fl. Parapharnal-Geldere, sondern aus Abgang und Mangel des baren Gelds mir sein, in der Jesuiter Strassen stehendes vier Stockwerk hohes blau gemahltes Eckhaus stat und für 2000. fl. Dotal- und Ehe-Geldere, und zwar Venditionis Causa mitzugeben versprochen, einfolglich mir das Eigenthums-Recht an nur gedachtem Haus zukommet; Als will und soll hierdurch meine bereits im abgewichenen Monath überreichte Klag-Schrift abänderen, mit dem Erbiethen: Beklagten meinem Schwieger-Vatter die bishero aus Irrthum verursachte Kosten, nach dererselben vorgehenden Ansatz und richterlicher Ermäßigung zuforderist zu vergüten, so bitte nach ander-

§. 150.

Bißhieher wurde die willkührliche Klage nach ihren Reglen behandlet, nun folget in gewisser Masse per modum Exceptionis a Regula die gezwungene Klage, welche gemeiniglich die Ausforderungs-Klage oder Processus provocatorius genennet wird. Die Regul ist allgemein, und heist: Niemand kan gegen seinen Willen zum Klagen gezwungen werden *Leg. un. Cod.* Ut nemo invitus agere, vel accusare cogatur. Die Ausnahm von dieser Regul enthaltet zwey Fälle, wann nehmlich jemand *Ex Lege* 5. diffamari *Cod.* de Ingenuis

---

anderweit vorgehender Ladung, und erfolgter Einlassung auf diese, im Grund der Klage sowohl, als in der begehrten Sache gedoppelt abgeänderte Klage in Rechten zu erkennen, und auszusprechen, wie daß das quæstionirte Eckhaus mir Klägern eigenthumlich zustehe, mithin mein beklagter Schwieger-Vatter selbiges nebst den Ersatz derer gezohenen Nutzungen, dann verursachter Kosten, und Schäden abzutretten schuldig, hierübet rc.

Das *Conclusum* hierauf heist: Ist das Duplicatum mutati libelli Beklagten zu communiciren, und eine anderweite Tagsfahrt den nächstkünftigen 20. September mit dem Bedeuten anzusetzen, daß Beklagter die ihme bisher verursachte Kosten des Processes behörig ansetze, Kläger solche nach deren Ermässigung abtrage, sonach Beklagter in Entstehung der Güte auf die abgeänderte Klage, wie Rechtens, geziemend antworte und sich einlasse. **München** den 6. September 1765.

genuis Manumissis oder *Ex Lege* 28. Si contendat ff: de Fidejussoribus & Mandatoribus den andern gerichtlich provociret, oder rechtlich auf- und ausforderet; Diese beyde Proceß-Gattungen sind nicht in dem Foro provocati, sondern Provocantis anzuhangen, und einzuführen, anbeträchtlich nicht soviel auf die Provocation, als auf die Haupt-Sache selbsten, in welcher der Provocant allzeit die Stelle des Beklagten vertritt, zu sehen.

§. 151.

Bey dieser ersten Proceß-Gattung ex Lege diffamari ist ins besondere circa modum procedendi wohl zu bemerken, daß obschon die Diffamations-Klage sowohl, als die Haupt-Sache vor des Diffamirten, und nicht des Diffamantens Richtern gehörig, so muß man doch hier das Judicium diffamatorium, als ein Præparatorium vom Judicio Causæ principalis merklich unterscheiden; Im Ersten ist der Diffamirte Kläger, und der Diffamirende Beklagte; Erstrer soll gleich mit und bey der Klage wenigstens summarie erweisen, Reichs Cammer Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 25. & P. 3. tit. 3. *Concept.* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 25. pr. jüngster Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 83. oder hat sothane Diffamation, Falls selbe widersprochen worden, darzuthun; Ist dieses geschehen, so höret das Judicium diffamatorium

unter

unter einen alternativ Betracht auf, und zwar erstlichen: wann die Diffamatio als eine Diffamation erprobet, oder gar nicht in Abrede gestellet werden können, dann folget gegen dem Diffamanten Sententia condemnatoria. Ist aber dieses nicht, sondern nur das verleumende Nachreden, oder die Stöhrung hergestellet, so hat zwar das Judicium diffamatorium *seu* præparatorium auch ein Ende, jedoch fanget dererst das Judicium Causæ principalis an, in welchem quoad modum procedendi eine weesentliche Aenderung, in Betrachtsame der diffamirte Kläger nunmehriger Beklagter, der diffamantische Beklagte gegenüber als Kläger dahin durch Urtheil und Recht anzuweisen, daß er entweder ewig stillschweige, oder aber die Klage anstelle, und den Erweis seines ausgesprengten Anschulden liefere, welches alternativ jedoch in Criminalibus aliisque Causis, præcipue feudalibus, iisque pœnalibus nicht angehet. Diesen Unterscheid nebst der gemachten Ausnahme hat der *Cod. Jud. Bav.* cap. 4. §. 5. gar deutlich auseinander gesetzet, und wie zu procediren vorgeschrieben; Er ist auch in denen Anmerkungen ad Cap. 4. §. 5. gegen einige JCtos Refutations-weis erkläret. Für ein disfalsig-provocatorische Klag-Schrift, oder wie man es an denen beyden höchsten Reichs-Gerichten zu betitulen, und zu rubriciren gewohnet, kann als eine Supplica pro Citatione super

Constitutione legis diffamari nachgehender Entwurf 1.) zur erleichterender Nacharbeit- und Fertigung behülfig seyn.

§. 152.

1.) P. P.

Euer ꝛc. bringet Jacob Thomasini Buchhändler allhier entgegen und wieder Joseph Richt der zeit Gastlischen Buchhaltern hieselbsten unterthänigst supplicirend vor und an, wasmassen nur bemelter Richt allenthalben so gefährlich als vorsetzlicher Weise, nicht allein mündlich, sondern und zwar auf denen vornehmsten Handels-Plätzen, als Leipzig und Franckfurth so gar auch, wie die beyde Anlaagen sub lit. A. & B. des mehrern besagen, schriftlich ausstreuet, als wäre des beschwerd-führenden Thomasini, allhiesige Bücher-Officin Buchhaltern Richt zuständig, ihm in seinen ersten Kinds-Jahren von des Thomasini abgelebten Vattern mit Beyhülf des eben auch bösgeartheten damahligen Richtern ungerechter Weise abgebauschet worden, welche eröfterter diffamantische Richt ehestens in gerichtlichen Anspruch nehmen, und vindiciren würde.

Gleichwie nun sothanes Beginnen dem guten Credit sonderheitlich bey Handels-Leuthen sehr nachtheilig, in denen gemeinen Rechten hingegen aber sowohl, als in denen Reichs-Satzungen heylsam, und wohl versehen, daß niemand dem andern zum Schaden übel ausschreyen, sondern ein jeder sofern er eine Prætension zu haben vermeinet, sich des ordentlichen Weeg Rechtens bedienen, und daran ersättigen solle, diese allenthalben so münd- als schriftlich verbreitete Diffamation mithin, als

eine

§. 152.

Die zweyte Gattung des Provocations-Processes ex lege si contendat hat quoad modum procedendi zerschieden-besonderes und zwar, daß sie mit dem in *Cap. fin. x.* de fidejuss. vorkommenden Remedio nicht zu vermischen, gestalten durch lezteres der Börg, seine Exceptiones zu bevestigen, nicht begehret, sondern der Borgschaft gänzlich entlassen zu werden, bittet; Desgleichen ist auch von der ersten provocatorischen Proceß-Gattung das Verfahren ex lege si contendat, darinnen weesentlich unterschieden, daß ich hierdurch den Kläger nicht ad agendum, sondern

---

eine, und vorhin erwehnter massen denen Rechten, und Reichs-Satzungen, insonderheit aber der Constitution Leg. Diffamari Schnur stracks entgegen lauffende Sache, dergestalt beschaffen, daß gar recht eine Citatio super Constitutione legis diffamari erkannt werden mag.

Als gelanget an Euer rc. des Diffamati rechtliche Bitte, dieselbe geruhen entgegen, und wieder Diffamanten eine Citation super Constitutione legis diffamari zu erkennen, und selben an hiesiges Gericht mit dem Auftrag vorzuladen, daß er Diffamant die ausgesprengte Diffamation und seine angeblich-habende Forderung in einem hiezu kurz angesetzten Termin Rechts-beständig erprobe, oder bey Entstehung dessen sehe und höre, wie ihme durch Urtheil und Recht dessentwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Desuper &c.

ad replicandum ausfordere, folglich suche ich meine Exceptiones nur auf allen wiedrigen Fall zu bevestigen, und vor Verlust sicher zu stellen; Und da gegenwärtiges Remedium benebst dahin abziehlet, damit dem Gegen-Theil ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, so verstehet es sich von selbsten, wie daß Exceptiones mere dilatoriæ hieher weder schicklich, noch applicabel, falls selbe nicht zugleich vim peremptoriarum in sich enthalten, so mithin ad merita Causæ gehen; So fliesset ferners, wie dieses Remedium auch nicht gegen ein Instrumentum Liquidum Plaz greiffe, es seye dann, daß die Exceptiones ebenfalls liquid, oder wenigstens in continenti liquidabel sind. Endlich wie die Klage selbsten und wie das Petitum derselben nicht dahin einzurichten, um den provocantischen Gegen-Theil zur Klag-Stellung anzuhalten, sondern ihne über die vorgebrachte Exceptiones zu vernehmen, solche für statthaft zu erklären, und ihme zugleich ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, lehret beygeruckter Entwurf 1.) des nähern.

§. 153.

1.) P. P.

Euer ꝛc. solle nothgetrungen anbringen, welchergestalten Besag beygehender Obligation sub lit. A. Friedrich Röckel zu Jngolstadt im Jahr 1724. Johann Braun allda, von welchem die Schuld auf die Beklagte vererbfället,

§. 153.

Sobald die Klage dem Richter übergeben ist, wird selbige entweder verworffen / oder angenommen, Ersteres nehmlichen die Verwerf- oder Zuruckgebung der Klage

 beschte-

---

fället, 200. Ducaten gegen jährliche Zinnß ad 6. pro Cent schuldig worden, hievon auch gegen die Reichs-Satzungen viele Jahre hindurch die Zinnse ad 6. pro Cent bezahlet, bis Provocant nach der Hand etwas genauer auf den Grund gesehen, und mittels beyliegender Rechnung sub lit. B. auf das Rechts vollgültigst-und ohnhintertreiblichste dargethan, daß man schon bis ad Ann. 1754. nicht allein sothanes Capital cum Interesse abgeführet, sondern auch nach dem, in Gleichförmigkeit der Reichs-Constitutionen gezohenen Calculo an die Braunische Erben, aus dem, an und für sich unstatthaften / und hinfälligen pacto usurario 200. fl. zuviel gezahlet, ein solches auch denen Provocaten zu wiederholten mahlen mit Nachdruck vorgestellet, welchem dieselbe aber nicht nur nichts verfangen, sondern sich noch mit Bedroh- und Behelligung vernehmen lassen.

Gleichwie nun aber Provocanten in solcher Beschwerlichkeit zu verbleiben, und am Ende seine Rechtsbegründete Exceptiones, wo nicht gar zu verliehren, wenigstens durch stillsitzen zu erschweren, bewandten Umständen nach, und aus vielen Ursachen, besonders wegen der, zwischen denen Provocaten bevorseyenden Grund-Theilung nicht gerathen seyn will, zumahlen durch die, bey allen gut und wohlbestellten Gerichten, eingeführte Rechts-Wohl-

that

beschiehet ohne die Zeit der Ueberreichung darauf zu bemerken, wann Anzüglichkeiten verspühret, straffbahres Schänden und Schmähen mit eingeflossen, oder der Ungrund der gestellten

---

that ex lege si contendat versehen, und rühmlich gehalten wird, daß, so jemand sich verlauten läßt, Spruch und Forderung an den andern zu haben, demjenigen, wieder welchen er dergleichen ausgegeben, sich aber wohlbegründet weiß, daß er die angebliche Forderung gründlich ableihnen, und sich des Anspruchs befreyen könne, vergünstiget, den Prætendenten für Gericht zu foderen, um zu sehen, und zu hören, daß er seine vermeinte Ansprüche, und Forderung mit habenden staatlichen Einreden, und Exceptionen zu elidiren gefasset, und wo er solche anzuhören sich weigeren, oder nicht erscheinen solte, daß ihme ein ewiges Stillschweigen aufzulegen.

Als gelanget an Euer rc. Provocantens rechtliche Bitte, Sie geruhen Citationem ex lege si contendat una cum communicatione Provocationis ergehen zu lassen, Provocaten in einem baldigen Termin über die vorgebrachte Exceptiones zu vernehmen, selbe für statthaft zu erklären, und ihme zugleich refusis refundendis ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Beynebst auch ein Citationem exigi zu erlassen, um zu sehen und zu hören, wie sie Provocaten nach anschlüßiger Rechnung sub lit. B. 200. fl. zuviel bezohen, und also wiederum an Provocanten zuruck zu zahlen schuldig. Desuper &c.

NB. Hier wird decretiret: **Ist die gebettene *Citatio ex lege si contendat* erkannt, übriges Begehren aber abgeschlagen.**

stellten Klage aus des Klägers Vortrag erhellet, oder die retro Acta bezeugen, daß Kläger in eadem Causa ehehin schon abgewiesen, oder diese Sache allschon abgeurtheilet oder verglichen worden; mit welchem auch der *Cod. Bav. Jud.* Cap. 4. §. 17. buchstäblich einstimmet. Wird aber die Klage angenommen, so wird vom Richter oder Secretario *item* Actuario die Zeit der Ueberreichung oder Uebergab per *ly* Præsentatum. (§. 6. & 8.) Darauf bemerket, selbe in das Protocollum rerum exhibitarum eingetragen, auf Begehren der Parthey aber dieselbe (die Original-Beylagen alleinig ausgenommen) nicht anderst, als abschriftlich zuruckgegeben, und was ab Actis verlohren gegangen, wird von der Parthey alsogleich wiederum reexhibiret, die Processe werden sodann erkannt, und folget die Ladung an Beklagten, welches auch *Cod. Bav. Jud.* Cap. 4. §. 14. so wie der Reichs-Praxis wörtlich verordnet.

Zweyter Abschnit

Von gerichtlichen Ladungen, Communicationen, und Mandaten, dann derselben Insinuation, und Contumacial-Handlungen.

§. 154.

Der Beklagte muß bey Vermeydung unheylbahrer Nichtigkeiten über die Klage oder des Gegentheils Anbringen gehöret, zu dem Ende für Gericht geladen werden. Jüngster Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 122. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 5. §. 1. Die Ladung (Citatio) nun selbsten erforderet folgende Stücke: Daß der Richter, die Gerichts-Stelle, der Kläger, der Beklagte 1.) der Streit, dann

---

1.) Weilen niemand sub pœna nullitatis ohngehörter zu verurtheilen, so verstehet es sich von selbsten, daß, soviele beklagte Persohnen im Klag-Libell bemeldet, eben auch so vielmahl die Klag-Schrift communiciret werden müsse, Jüngster Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 34. Diesem Proceß-Aufhaltenden, und beynebst so Kost-spliterigen Beschwerden aber vorzukommen, wird gleich im ersten Communications-Decret (in welchem allemahl im Rucken (dorsum) ausgedrucket wird, weme es zuzustellen, und zu insinuiren) denen Pluribus litis Consortibus am Ende

dann die Zeit des Erscheinens, und der Exceptions-Verhandlung daraus erkennet, und deutlich ersehen werden. Wie aus beygehenden Muster 2.) erhellet.

§. 155.

Ende communem Procuratorem zu bestellen, mit folgenden Worten injungiret: **Benebst wird denen Beklagten hiemit aufgegeben / binnen gleichmäßiger Frist** *communem Procuratorem* **zu bestellen.**

2.) P. P.

Was bey einem allhiesigen Stadt-Magistrat Joseph Bauer, Burgerlicher Handelsmann allhier entgegen und wieder Caspar Groß Burgerlichen Becken-Meister pcto zerschiedener auf Erborg herausgenommener Kauf-Manns-Waaren in Schriften übergeben, und dabey zu verfügen gebetten, ein solches ersiehet Beklagter aus beyliegenden An- und Zuschluß des breitern Innhalts.

Wenn nun hierauf der 30. Nächstkünftig in dieser angebrachten Klag-Sache zur Tags-Fahrt hierdurch angesetzet ist; Als wird eröffterter Beklagter hiemit vorgeladen, daß er berührten Tages zu rechter fruher Zeit vor hiesigen Stadt-Rath entweder in Persohn, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheine, zuforderist mit Klägern die Güte pflege, in dessen Entstehung sich auf die Klage einlasse, seine Rechts-Nothdurft ausführe, und schlüßig verhandle, sonach rechtliche Ordnung gewärtige *) Ingolstadt den 16. September 1765.

Stadt-Magistrat.

*) Dieses nehmliche ergehet auch mit Weglassung des Klag-Libells an Klägern, und werden nur am

Ende

§. 155.

Noch geschwinder gehet es in jenen Gerichten, in welchen der Proceß-behueffend- und beförderende Gebrauch wohl nutzlich eingeführet, daß die Citation und Communication gleich mit wenig Worten auf den Rucken der Klag-oder sonstigen Streit-Schrift geschrieben wird; als: *Communicetur* dem Beklagten mit dem Bedeuten, wie derselbe binnen 4. Wochen seine allenfalls habende *exceptivische* Gegen-Rechts-Nothdurft zu verhandlen und einzubringen.

§. 156.

In Summario wird die Klage dem Beklagten unter Anberaumung eines gewissen Termins zu seiner Be- und Verantwortung communiciret, ja gar oft, in soferne die Klage bescheiniget, wird gleich a Præcepto *seu* Mandato angefangen, so mithin, ohne dem Beklagten gehöret zu haben, etwas zu thun oder zu unterlassen auferleget, woraus die Mandats- und Rescripts-Processe entstehen, und sind derer zwey Haupt-Gattungen nehmlichen

cum

Ende die Wort angehangen: welches Klägern zur *Insinuations*-Besorgniß, gleichmäßiger Erschein- und ebenfalsig-schlüßigen Rechts-Nothdurfts-Verhandlungen hierdurch ohnverhalten bleibet.

cum Clausula mit Anhang, oder sine Clausula ohne Anhang; Erstere hat statt, wann des Impetranten Bitte in etwas bescheiniget, und der Impetrat alsdann, ohne zu seiner Verthaitigung besonders vorgeladen zu seyn, verurtheilet wird, hier wird gewohnlicher Massen die Clausul eingerucket: Wann sich die Sache angebrachter Massen verhaltet. Ist aber die erzehlte Geschichte klar und behörig erwiesen, so wird, ohne dem andern zu vernehmen, ein Ge- oder Verbott ohne Anhang (Mandatum S. C.) und ein Befolgungs-Termin mit Ansetzung einer gewissen Geld-Straf, oder anderer scharffen Bedrohung anberaumet, und gedachte Clausul gemeiniglich weggelassen, jedoch aber stillschweigend darunter enthalten, mithin dem Impetraten, so in ein, als der andern Proceß-Stattung ohnbenommen bleibet, binnen gesetzter Zeit Ursachen anzuführen, welchergestalten das Mandat oder Rescript nur Sub- vel Obreptitie erschliechen, also denen Rechten nicht gleichförmig, und Impetrat sich zur Folgsleistung nicht schuldig erachte. Da nun allenthalben eine Menge solcher Mandaten, und Rescripten vorkommen, und zu finden, also wäre es überflüßig einen Entwurf mitzutheilen.

§. 157.

Die Ladung muß dem vorgeladenen Bekla-

klag-

klagten 1.) durch eine hierzu verpflichtete Persohn auf Kosten dessen, welcher die Ladung ausgebracht hat, verkündiget, und vor der beschehenen Verkündigung der Ladung (Insinuatio Citationis) Nachricht ad Acta 2.) gebracht werden, Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung P. 1. tit. 38. §. 16. & 19. wo sonach die Ladung neben andern auch von der Haupt-Würkung ist, daß sie die Befolgung oder die Straffe mit sich bringet, weswegen der Richter dahin zu sehen, damit alles im unverruckten Stande verbleibe, und keine Neuer- oder Aenderung gewaget werde Cap. 1. & 2. x. Ut lite pendente nihil innovetur.

§. 158.

1.) Eben so geschiehet in Mandats- und Rescripts-Proceß die Insinuatio des erkannten Ge- oder Verboths an Impetraten, und zwar vom Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht Wezlar aus Kostsplieterig durch reitend oder gehende Boten, vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wienn aber an Impetranten und von diesen an Impetraten gemeiniglich per Notarium & Testes.

2.) Georg Schmaus geschworner Stadt-Raths-Both meldet, daß er die Ladung gestern fruhe um 10. Uhr Vormittags beyden Theilen Joseph Bauern, und Casparn Groß in Persohn in ihren Behausungen eingehändiget habe. Ingolstadt den 17. Septbr. 1765.

Frantz Jäger
Stadt-Raths-Consulent.

§. 158.

Muß nun der Beklagte nach beschehener Insinuation unter Vermeydung der Straffe, daß gegen ihme ansonsten als einen Ungehorsamen in Contumaciam verfahren, und er mit seinen noch so begründeten Einwendungen nicht mehr gehöret, sondern præcludiret würde, erscheinen, sich einlassen, und antworten; Es jedoch oft geschiehet, daß der Beklagte mit seinen Schutz-Reden in angesezten Termin nicht zu Stande zu kommen vermag, so pfleget er eine weitere Frist, oder Erstreckung und Aufschub des bestimmten Zeit-Raums (Dilatio *respective* Prorogatio) wie mit Kurzen 1.) folget, nachzusuchen, diese in termino adhuc currente zur Fristung vorgebrachte Ehehaffte oder Ehehafftige Verhinderung (Impedimenta legitima) entschuldigen von der Straffe des Ungehorsams.

§. 159.

1.) P. P.

Euer ꝛc. ware es in angebrachter Klag-Sache N. N. allhier contra N. N. hieselbsten p^cto Prætenf. eine Tags-Fahrt zur gütlich- oder rechtlicher Entscheidung auf den 30.ten dieses anzusetzen gefällig; Da Beklagter nun aber an bestimmten Tag die Brod-Lieferung an die allhiesige Guarnison zu besorgen, und also notorisch verhinderet; Als bittet derselbe Terminum auf einen anderweit selbst beliebigen Tag zu erstrecken, und neuerlich anzusetzen, in schuldigstem Gehorsam und Burger-Treu beharrend.

§. 159.

Den Ungehorsam der Partheyen betreffend, so wird solcher in drey Fällen begangen, entweder bleiben in dem angesetzten Termin beyde Theile aus, so wird der Termin für circumduciret gehalten, und muß ein neue Ladung bewürket werden; Oder es erscheinet der Kläger nicht, dann wird auf vorgehende Ungehorsams-Beschuldigung 1.) der Beklagte von der Instantz, Gerichts-Stand, oder Ladung (nicht aber von der Action) Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 51. ent-

---

1.) P. P.

Euer ꝛc. wird es annoch ohnentfallen seyn, wie Dieselbe mich ad Instantiam N. N. allhier auf den 30.ten hujus zur güt- oder rechtlichen der Sache Entscheidung vorladen lassen, obwohlen ich nun in Termino so, wie schuldig, erschienen, Kläger hingegen ungehorsamlich ausgeblieben, sonach mich nebst meinen Rechts-Freund Drn. N. den ganzen Vormittag Zeit-verderblich verschleunderen lassen; Als sehe mich bemüßiget des Gegners Ohngehorsam zu accusiren, und die verursachte Kosten zu liquidiren, auch Euer ꝛc. gehorsamst zu bitten, nicht nur die liquidirte Termins-Kosten leidentlich zu moderiren, sondern auch einen baldigen Terminum publicandi Decreti zu bestimmen, Klägern darzu vorladen zu lassen, und in Rechten zu verabscheiden, daß Beklagter von diestr Instantz zu entbinden, und Kläger die verursachte Kosten zu erstatten, benebst Cautionem de lite prosequenda zu bestellen schuldig.

entbunden, und keine weitere Citation verfüget, bis der Kläger dem Beklagten die Unkosten erstattet, und die Klage fortzusetzen Caution geleistet.

§. 160.

Zum öfftern ist der Beklagte ungehorsam, in einer diesfalsigen contumacial-Anzeige bleibet alles, wie (§. præced n. 1.) und wird nur am Ende nach denen Worten: so dann aber zu verabscheiden: noch das veränderte Petitum beygesetzet: daß Beklagter sich in einem anderweitigen *Termino sub pæna confessi & convicti* auf die Klage einzulassen, und zu andworten, auch weil er solches vorjezo nicht befolget, die *Expensas Termini* zu erstatten, schuldig. Hierauf wird auch, wie gebetten, erkannt, und wenn Kläger Beklagten abermahl des Ungehorsams beschuldiget, einen Termin zur Publication einer rechtlichen Pænal-Erkanntnis bittet, so wird decretiret: daß Beklagter nunmehro wegen seines beharrlichen Ungehorsams *pro Confesso & Convicto* zu halten / diesemnach derselbe, Klägern das eingeklagte *Capital* nebst *interesse moræ*, und verursachten Kosten zu erstatten, schuldig. Also verordnen in Gleichförmigkeit der sächsischen, zerschiedene teutsche Proceß-Ordnungen; Nach denen gemeinen Reichs-Rechten hingegen wird in Contumaciam Lis pro negative contestata gehalten, und dem Kläger via

probandi eröffnet, weswegen die Straf des Ungehorsams darinn bestehet, daß dem Beklagten die verzögerliche Ausflüchten, als welche vor der Kriegs-Bevestigung einzuwenden, (Dritter Abschnit) verlohren; Und obwohlen aus dem Jüngsten Reichs Abschied §. 37. nicht ohndeutlich abzunehmen, als wäre eben dieses auch von denen zerstörlichen Einreden zu sagen, anbeträchtlich sie der Kriegs-Bevestigung bey Strafe der Præclusion angehangen werden sollen, so gehet jedoch die Würkung weiter nicht, alsdaß der Kläger zum Beweis gelassen wird, und bleiben dem Beklagten seine zerstörliche Ausflüchten, wo sonsten derselbe gleich im ersten Termin gäntzlich præcludiret werden muste 1.)

Dritter Abschnit

Von der Kriegs-Bevestigung, oder Litis Contestation, Exception, Re- und Duplick, dann weiteren Schrift-Wechslungen und Terminen.

§. 161.

Erscheinen die Partheyen auf bezielten Tage und Zeit, so hat der Richter dahin

1.) Auf gleiche Art wird in Bayern gegen die ungehorsame Verfahren, auch sind die contumacial-Erkänntnisse von ähnlicher Würkung und Erforderniſſen, hie und dort noch mehr geschärfet. Cod. Bav. Jud. Cap. 5. §. 10. & 11.

hin zusehen, daß, wann die eine Parthey offenbahr ungerechte Proceße führet, der andere Theil mit Versuchung der Güte, als welche nur in zweifelhafften Sachen unter denen Partheyen zu pflegen, und selbe, wo möglich dadurch auseinander zu setzen, nicht beschweret, sondern der streitsüchtige ohnbegründete Theil mit seinem ohnnützen Klagwerk sogleich abgewiesen werde. **Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 110.**

§. 162.

Bey Entstehung der Güte werden die Partheyen zum rechtlichen Verfahren verwiesen, worauf sodann der Kläger oder dessen Anwaldt nebst überreichung seiner Vollmacht (von welcher im vierten Abschnit) die verkündigte Ladung, samt der Klage und deren Anlagen gerichtlich einführet, wiederhollet, und reproduciret.

§. 163.

Der Beklagte gegenüber oder dessen Bevollmächtigter, welcher ebenfalls sein Mandat (Vierter Abschnit) zu denen Gerichts-Acten zu übergeben, muß sodann seine habende Schutz-Reden in Ansehung des Richtern (Exceptiones fori declinatoriæ) zu erst und vor allen anderen vorbringen; Diese befreyen gänzlich von der Einlassung auf die Klage, und hat also der Beklagte nicht nöthig, Litem zu contestiren, sondern es wird das Petitum darauf gerichtet, daß Beklagter von der Einlassung auf die Klage und Kläger in die verursach-

ursachte Schäden und Kosten zu verurtheilen, wie aus nachstehenden 1) ersichtlich.

§. 164.

1.) P. P.

Bey Euer ꝛc. hat N. N. allhier entgegen und wieder N. N. zu N. ohnlängst mit vielen Schein-Exaggerationen, und sträflicher Verschweigung des Fori præventi zu Wetzlar beschwerend vor- und anzubringen, sich erfrechet, welcher gestalten ꝛc.

Narratur Factum.

Und auf solches von impetrantischen theil scheinbahr beschehenes Vorstellen Euer ꝛc. sich bewegen lassen, die gebettene Citation unter 4 dieses zu erkennen, solche auch untern 18 daraufhin Impetraten gewöhnlicher massen insinuiret worden; Gleichwie nun aber bey einem höchstpreyslichen Kayserlichen Reichs-Cammer Gericht, als dem in hac Causa prævenirten Foro, bereits am 8ten abgewichenen Monaths August beyliegende Citation erkannt, und daraufhin am 1ten dieses behörig insinuiret worden, andurch nun zu hellen Tage lieget, wie sowohl die Jurisdiction dieses sonst höchst-Venerirlichen Kayserlichen Reichs-Hofraths Dicasterii mit gefährlicher Reticenz, als auch die Erkanntniß der Ladung selbst mit falsis & perversis Narratis sub- und obreptiret worden. Als gelanget an Euer ꝛc. Impetratens allerunterthänigst rechtliches Bitten, aller höchst dieselbe geruhen, ihme Impetraten von der, post Forum præventum altefatum Wezlariense straffbahr angebrachten Klage, und per falsa narrata ausgebrachten Citation allergerechtest zu absolviren, auch den muthwillig-klagenden Impetranten in alle

§. 164.

Diesen folgen die, den Eingang des Processes hinderende Schutzreden (Exceptiones Litis Ingressum impedientes) welche eben wie vorstehende entworfen, und ist nur im Mittel und Schluß-Satz der Nahmen zu veränderen Z. E. gleichwie nun aber bey einem höchst preyslichen Reichs-Cammer Gericht Gezeug anliegenden End Urtheil diese *Causa* im Weege Rechtens ohne dagegen ein *Remedium Juris* zu ergreifen bereits vor zwey Jahren verendschafftet worden, so mithin als rc.

§. 165.

In Abgang vorgehender schreitet man zu den verzögerlichen Ausflüchten, (Exceptiones dilatoriæ) diese seynd in Ansehung des Klägers, des Beklagten, derer Umstände, der Sachwaltern, der Vollmacht, der Klage, der Sache selbsten sowohl, als des Processes gar vielfältig, sie müssen in der ersten Tags-Fahrt alle zugleich vorgebracht Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 37. & 38. *Cod. Jud. Bav.*

K 3 Cap.

---

deßwegen verursachte Schäden und Kosten zu condemniren, und sonach an das, in dieser Sache zuvorgekommene höchstpreysliche, Euer Kayserl. Majestät, und des Reichs-Cammer Gericht zu verweisen, als es die Natur und Eigenschaft der, durch die beylaage docirten Prævention von selbsten mit sich bringet. Hierüber rc.

Cap. 6. §. 2. Und wie die Vorstehende (§. 163. n. 1.) nur wiederum mit blößlicher Nahmens Veränderung verfasset werden; Es wird so dann wohl schicklich, wenn auch mehrere opponiret worden, ein Petitum generale angefüget: um in Rechten zu erkennen und auszusprechen, **wie daß Beklagter vor Erledigung dieser** *Exceptionum* **sich auf die Klage einzulassen, nicht schuldig.**

§. 166.

Hierauf schreitet man zur Kriegs-Bevestigung (Litis Contestation) welche ein richtiche Andwort des Beklagten auf die Klage sowohl in Summario, als Ordinario seyn muß, woraus der Richter deutlich und genugsam erkennen mag, was der Beklagte dem Kläger an der, nach seinen besondern Umständen zergliederten Hauptsache eingestanden, oder verneinet; Wenn sie eventualiter beschiehet, so muß die Protestation nicht vergessen werden, wie aus dem Entwurf 1.) worinnen denen ver-

---

1.) P. P.

Auf die, von meinem Schwieger-Sohn N. N. entgegen und wider mich erhobene Klage bin ich zwar nicht ehender mich einzulassen gehalten, bis derselbe, weilen dessen fast samtliches Vermögen in einer ausländischen Handlung zu Frankfurt angeleget, der Widerklage und Ohnkosten halber hinlänglichen Vorstand (Cautio), welche vor allen zu

verzögerlichen Einreden die Litis-Contestation Proceß-Ordnungs mäßig Reichs-Abschied vom Jahr 1654. § 37. & 40. *Cod. Jud. Bav.* Cap. 6. §. 1. & 4. angefüget, zu entlehnen.

---

zu erledigende Exceptio Cautionis pro Reconventione, & Expensis meinem klagführenden Schwieger-Sohn hierdurch entgegengesetzet, geleistet haben wird. Um aber blos der Proceß-Ordnung hierinnen zu folgen, so will ich jedoch mit dem Beding und Vorbehalt, von nur opponirter Schutzrede gar nicht abzuweichen, auf den Fall, wann dieselbe forderſambſt entlediget, folgender gestalten den Krieg Rechtens bevestigen:

a.) Wird eingestanden, daß Kläger bereits vor einem Jahr meine Tochter Elisabeth zur Ehe genommen.

b.) Wird verneinet, daß ich Klägern mein Hauß Quæst. Venditionis Causa stat 2000. fl. Dotal- und Ehe-Geldere mitzugeben versprochen.

c.) Ist Wahrheits widrig, daß mein Schwieger-Sohn des quæstionirten Hauses wegen so münd- als schrifftliche Erinnerungen gemacht, und ich ihme allemahl diesfalsig neue Versprech- und Vertröstungen gegeben.

d.) Gestehe, daß ich das versprochene zu erfüllen schuldig, bin auch hierzu bereit.

e.) Ist also nicht andeme, daß mein Schwieger-Sohn zu klagen bemüßiget worden.

f.) Verneine ich das gestelte Petitum, mit Bitte: mich refusis Expensis von der ohnstatthafft-angezettelten Klage gänzlich loszusprechen, weswegen

§. 167.

Die zerstörliche Schutz-Reden (Exceptiones peremptoriæ) welche ebenfals so vielfältig als zerschieden, und alle der Kriegs-Bevestigung unter Straff dererselben Verliehrung angehangen werden müssen, Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 37. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 6. §. 2. sind auf vorgegangene Bejah- oder Verneinung der Klage ein, des Beklagten anderweites deutlich, ordentliches, und jedoch ohne Einmischung ohnnöthiger, zur Sache nicht gehöriger oder wohl gar ohnerfindlicher Dingen, umständig beschehenes Vorbringen, wordurch Beklagter den Grund der Klage folglich auch des Klägers Absicht zu zernichten suchet; Uebrigens hat ein solche Schutz Rede eben die nehmliche Erfordernissen und Form, alswie die Klage. (§. 142. - 145.) Das Petitum hingegen wird auf die gänzliche Entbindung von der Klage und auf des Klägers Verurtheilung in die Kosten gerichtet. Schlüßlich auch die Clausula salutaris beygesetzet, wie nach gesetzter Entwurf 1.) belehret.

§. 168.

---

ich zu dieser meiner auf den Fall beschehenen Kriegs-Bevestigung die zerstörliche Schutz-Rede des Vergleiches (Exceptio Transactionis peremptoria) an- und beyfügend, mir quæcunque competentia reserviren solle. Desuper &c.

1.) P. P.

Was bey Euer 2c. N. N. zu N. entgegen und

wider

§. 168.

Hat der Beklagte die Klage durchaus eingestanden, und dessen Grund mit Bestand Rechtens nichts entgegen zu sezen vermöget,

---

wider N. N. zu N. Puncto prætensæ Revocationis Feudi jam ante viginti tres annos alienati klagbahr vorgestellet, und zu verfügen gebetten, ein solches hat die, zur unterthänigsten Danks-Erstattung communicirte gegenseitige Klag-Schrifft des breitern Inhalts zu vernehmen gegeben; Hier nun erscheinet Beklagter zur unterthänigster Befolgleistung des gnädigsten Decrets nebst geziemender Danksagung für den bishieher erstreckten Termin excipiendo vor und entgegenstellend, wie er eine solche fuglose Klage um so weniger erwarthet hätte, je klärer dem anmaslichen Kläger aus der von höchstdero Lehn-Hof ausgefertigten beyschlüssigen Kauf und Verkaufs urkunde ersichtlich, daß Kläger nicht einmal den auch nur geringsten Scheingrund habe, daß von beyderseitig-seeligen Vättern nicht nur cum Consensu Domini Directi & Agnatorum, sondern noch über dies ex Causa prægnante, Tempore Belli verkauffte, und bishero ruhig besessene Lehngut N. in Anspruch zu ziehen. Dieweilen aber gegen alles begreiffen Euer ꝛc. mit einer so bodenlosen Klage behelliget worden, so soll Beklagter zu völliger Entblös- und Zernichtung der, klagender Seits gemachten so ohnerheblichen Eingelenken eine kurz gefaste, jedoch durchaus wahrhaffte Geschichts und der Sache Verhaltniß vortragen, und durchgehends mit ohnhintertreiblichen Beweisthümeren begleiden: Es trifft

so ist der Proceß zu Ende, und wird gegen ihme executive verfahren; Verneinet aber der Be-

---

nun eine Zeit-Rechnung von bereits 23. Jahren, daß 2c.

Inseritur Facti Species.

Aus dieser wahrhafften, vom Gegnern selbst nicht in Abrede zu stellen seyenden Facti Serie und denen beygebogenen Anlagen veroffendahret sich nun wie primo &c.

Gleichwie nun aus denen angebrachten Beweis-liferungen ganz klar erscheinet, wie daß das quæstionirte Lehngut ohne allen Fug folgbahr ganz ohnbilligst in Anspruch genohmen werden wollen, indeme Beklagtens abgelebter Vatter mittels oben bemelten Solennen und durchaus Rechts-beständigen Kauffs-Contract von Klägers eben auch abgelebten Vattern, dasselbe eigenthümlich durch das Erbfolgs-Recht, an und auf mich ohnbillig beklagten gebracht; Es wird auch aus folgender Refutation, deren ex adverso vermeintlich beygebrachten Gründen und magern ohnerweislichen Afferten dieses nicht nur weiter aufgekläret, sondern zugleich ohnumstößlich erprobet, wie Gegentheil nicht die geringste Ursach und Grund zum streiten habe, noch haben könne, gestalten des Klägers ersteres und HauptFundamentum agendi angeblich darinn bestehen soll, daß 2c.

Inseritur Refutatio Oppositorum.

Als gelanget an Euer 2c. so unterthänigst, als rechtliches Bitten, Sie geruhen gnädigst, Beklagten von der angezettelten in Facto & Jure ohnfundirten Revocations-Klage loszusprechen, Beklagten ab- und zur Ruhe, wie auch zu Ersetzung der

Beklagte die Klage, so hat der Richter zu sehen, ob der Streit alleinig über die Geschichte, und ohne vorgängigen Erweis nicht zu entscheiden, dann ist mittels eines Vorbescheids auf Beweisführung zu sprechen; Ist aber ein und anderes noch zweyfelhaft, und fernerer Erläuterung nöthig, so ist die Exceptio ad replicandum auf eben die Art, wie die Klage ad excipiendum (§. 154. n. 2) Klägern zu communiciren, nur daß im Anfang, wie einige wollen gesetzet wird: In Sachen *N. N.* allhier Klägers, entgegen und wider *N. N.* hieselbsten Beklagten wird ꝛc. im Schluß folgen die Worte: zu *repliciren*, und seiner Seits in der Sache zu schliessen, worauf dann ferner ergehet, was Rechtens.

§. 169.

In Verfertigung der Replick muß man sich eben so gegen die Exception, als wie mit der Exception gegen die Klage verhalten, folgbahr alles, was man sowohl in Facto als Jure entgegen zu setzen vermag, auf einmahl opponiren, die Klage benebst mehr und mehr begründen, endlichen in der Hauptsache priora petita repetiren, und nisi quid novi zu einen obsieglichen Urtheil schliessen, oder submittiren 1.) weswegen die Replicæ schließtiche

der bösmüthitig-verursachten Kosten zu verweisen, und anzuhalten. Hierüber ꝛc.

1.) P. P.

Euer ꝛc. erstattet Impetrant anvorderist für die groß-

che *replicirende* Nothdurfts = Handlung, oder *Replicæ nisi quid novi concludentes* rubriciret werden.

§. 170.

---

günstig beschehene Communication der gegnerischen, so betitulten exceptivischen Rechts = Nothdurfts = Verhandlung, sowohl, als die bisher verstattete Dilationes den unterthänig = gehorsamsten Dank, und weilen nicht nöthig, sich auf Impetratens so weitläufig, als ohnstatthafte, und verworne Dicentereyen, mit gleicher Ausschweifung einzulassen, als will und soll Impetrant nur dasjenige, so die Haupt = Sache selbsten betrift, und in etwas scheinbahr obmoviret worden, lediglich berühren, beleuchten, mit möglichster Kürze jedoch gründlich erleuteren, und wiederlegen; Und da bey Durchgehung der gegnerischen Exceptionen gleich im ersten Angesicht und Zusammenhalt mit dem dieseitigen Klag = Libell wahrzunehmen, daß alle zu Elidirung des Impetrantens Intention zusammgerafste Schein = Gründe bereits vor der Hand in libello ejusque Adjunctis refutiret, so will man sich hiemit sub generali contradictione contradicendorum & solemni acceptatione utilium brevitatis studio darauf beziehen, sonach ex confidentia Justitiæ Causæ, zur völliger Entblöß = und Entkräftung der gegentheiligen Schrift, dann denen samtlichen Gegen = Momentis der Ordnung nach von Blat zu Blat refutando nachgehen, und deren allenthalbigen Ohngrund einem hocherleuchten Richter replicando mit mehreren vor Augen legen; Es bemühet sich zwar Impetrant das Richter = Ambt zu überreden, und glaubend zu machen, als wäre Primo &c. Allein ganz anderst verhaltet sich der Hergang

§. 170.

Dem Beklagten gebühren sowohl in Summario, als Ordinario eben so viele Sätze als dem Kläger, mithin allzeit das letzte Wort, derowegen ihme die Replicæ pro Duplicis sub termino communiciret werden 1.) dann in denen ordentlichen Processen zwecket des Klägers Bitte bey dem Schrift-Wechsel dahin ab, daß auf die Klage gesprochen werden mögte; Beklagter hingegen richtet sein Gesuch dahin, daß man seine eingewendete Schutz-Reden für begründet, und des Klägers Suchen

---

gang der Sache, anbeträchtlich
Primo ad Primum &c.
Inseritur Refutatio oppositorum punctatim. Wann nun aus allen bis hieher deducirten mit mehrern erhellet, und Rechts-vollgültigst dargethan worden, wie daß Impetrantens Intention in Jure & Facto bestens fundiret, und vom Gegentheil nicht im mindesten subruiret werden können, dahero nichts übrig als die fordersamste Abtrettung des Lehn-Guts Quæst: nebst denen bezohenen Nutzungen dem Impetratischen Theil zu injungiren. Als inhæriret Impetrant seinem vorigen Petito, und will in schuldigen Respect beharrend, hierdurch nisi quid novi ad salutarem sententiam submittiret haben. Desuper &c.

1.) Eine Ausnahme hievon ist in Sache der Gebotten ohne Anhang (Mandatum sine Clausula) in dieser Proces-Gattung wird kein Verfahren weiter als die Replick verstattet **Reichs-Abschieds** vom

chen als ohnstatthaft erkennen solle; Dieses Communications-Decret wird auf die nehmliche Weise, wie die obige (§. 154. n. 2.) eingerichtet.

§. 171.

Die Duplick ist eine schriftliche Handlung, worinnen der Grund derer, vom Klägern in Replicis angefochtenen Exceptionum gerrettet, deduciret und bestärcket, das eingewendete zugleich und andurch abgelehnet wird, auch daß sich der Beklagte benöthigten Falls zum Beweis oder Gegen-Beweis schicken könne. Es ist jedoch regelmäßiger, wann über Beweis und Gegen-Beweis vorhero Bescheid ergehet; Endlichen soll Beklagter seines Orths sich ebenfalls ad priora beziehend, ad sententiam submittiren, dann in Duplicis dürfen bey Strafe und Verwerfung der Gründe keine

---

vom Jahr 1654. §. 77. und dieses aus der Ursache, weilen in diesen Sachen das Bitten in der Exceptions-Schrift auf die Aufhebung des verkündeten Ge- oder Verbotts gehet; Der Implorant hingegen in der Replick sein Suchen auf die Erklärung in die, dem Ge- oder Verbott einverleibte Strafe, oder auf ein Gebott zur Hülfe, oder auf ein geschärfteres Gebott richtet; welches jedoch in Bayeren nicht beobachtet zu werden pfleget, sondern da laßt man dem Beklagten propter favorem defensionis allzeit das letzte Wort. Anmerkungen ad Cap. 6. §. 3. lit. a).

keine nova vorgebracht werden, woferne selbe nicht erst zur Zeit ad notitiam gekommen, oder in Replicis dazu Anlaß gegeben worden; Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 78. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 6. §. 13. Die Duplicæ werden dahero überschrieben. Gegenschließlich *duplicirende* Rechts-Nothdurft oder *Duplicæ submissivæ*, dererselben geschickte Fertigung weiset nachgesetzter Abris 1.)

§. 172.

1.) P. P.

Was bey Euer ꝛc. in der vermeintlichen Lehn-Guts Revocations-Klage Joseph Ebenheeg zu Würtzburg replicando vorfliessen lassen, das wäre aus dem zur gehorsamsten Danks-Erstattung ad duplicandum gnädigst communicirten Exhibito nicht ohne Bewunderung zu ersehen, und ob man schon nicht ohne guten Grund verhofet, es werde der frevelmüthige Gegentheil auf die ohnumstößliche Exceptionen seinen Sonnen-klar aufgedeckten Ohnfug erkennen, und sich nun forthin beruhigen, so hat er sich doch gantz Gesätzlos dahin bearbeitet, um seine so wurmstichige, als Grundlose Sache mit einigen Schein-Farben anzustreichen, und zu begläntzen, ist dahero mit vieler Animosität in ein leeres Wort-Gepräng gar heftig ausgebrochen; Ob nun gleich das, ex adverso in der Klagschrift angebrachte, und in denen diesseitigen Exceptionibus bereits vereitlete, sonach in Replicis nur wiederum aufgewärmte und weiter ausgedehnte Schreibwerk und nichts taugende Einstreuungen nicht die geringste Andwort verdienen, so will doch Contradictis contrariis contradicen

§. 172.

Die Duplick wird dem Kläger zur Nachricht und zu Ergänzung der Acten communiciret,

dis & utilibus accipiendis zu hellester Information eines hocherleuchten Herrn Referenten, mit Bewerfung auf die gehorsambst überreichte, impetrantischer Seits theils mit Stillschweigen übergangene, sonst aber gar nicht refutirte Exceptiones Impetranten die Maas nun ganz vollgeben, dasjenige also, was in Exceptionibus kurz, hier etwas weiter ausführen, und bestärken, das gegnerische Blendwerk und Scheingründe kürzlich in ihrer nichtigen Weesenheit wiederhollen, & hoc Facto denen weder Stich noch Probe haltenden Replicis ihre erwartende Abfertigung geben, und deren Ohngrund vom ersten bis letzten auf allen Ecken und Seiten vor Augen legen. Und zwar

Imo. ad Imum. Hat sich Impetrant recht vergeb- und Zeitverderblich in seinen Replicis bemühet, wann er die Sache dahin zu verdrehen gesuchet, als hätte ꝛc. welche Eingelenke jedoch allschon in Exceptionibus, seine abhelfige Maase erhalten und hier ihre weiterer Rechts-Ausführung überkommen. Anerwogen ꝛc.

Inseritur Refutatio Oppositorum punctatim. Gleichwie nun der Grund derer, vom Klägern in Replicis angefochtenen Exceptionum hierdurch gerettet, deduciret und bestärket, das eingewendete als ein fugloses Beginnen abgeleinet worden. Als gelanget an Euer ꝛc. Impetratens repetendo priora & pariter submittendo unterthänigst-Rechtliche Bitte, seine eingewendete Schutz-Reden für begründet, und des Klägers suchen für ohnstatthafft zu erkennen und auszusprechen, so mithin denselben refusis Expensis a Limine Judicii ab- und zur Ruhe zu verweisen. Desuper &c.

niciret, die Sache für beschlossen angenohmen, und denen Partheyen bekannt gemacht, daß die Acten ad referendum ausgestellet werden sollen, oder in jenen Gerichten, wo nur eine Persohn, und keine Relationes beschehen, daß die Partheyen ehestens ein, denen Acten und Rechten gemässes Urtheil zu gewärtigen; Bey denen höchsten Reichs-Gerichten ist das Conclusum kurz und das nehmliche: *Communicentur Duplicæ, quo Facto inrotulentur Acta, & fiat Sententia*; Dann die Partheyen dürfen in ordentlichen Processen (Simplicis Querelæ) auch in Ge- und Verbott-Sachen, welche einen Anhang haben, (Mandatum cum Clausula) in Schrift-Wechsel über die Duplick nicht schreiten, jedoch stehet ihnen frey, um Erlaubniß der Triplick, wie folget 1.), nachzusuchen, wann nehmlichen zuläßige Nova (§. præced.) vorgekommen, welchenfalls jedoch nur über die Nova allein, und soweit es die ohnausweichliche Nothdurft erforderet, weitere

L

1.) P. P.

Daß Euer ꝛc. laut anliegenden Conclusi vom 1ten dieses die gegenseitige Duplicas ad Notitiam communiciren zu lassen, und hierauf Inrotulationem Actorum, dann baldige der Sache Verendschaffung zu decretiren gnädigst geruhen wollen, dafür erstattet Impetrantischer Anwaldt den unterthänigsten Dank; Da man nun aber Impetratischer Seits

tere Handlung gestattet wird, Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 81. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 6. §. 14. Anmerkungen ad Cap. 6. §. 14. Lit. a) wie aus beygebogenen Muster 2.) nacharbeitlich zu entnehmen.

§. 173.

Seits in nur bemeldte Duplicas zerschiedene Nova mit eingerucket, welche eine dieseitige nähere Prüf- und Beseitigung vonnöthen; Als gelanget an Euer 2c. Impetrantischen Aldts gehorsambste Bitte, höchst-dieselbe geruhen, seinem Principalen ob Nova Veniam, & Terminum triplicandi gnädigst zu concediren. Desuper &c.

2.) P. P.

Euer 2c. gebühret anforderist der hierdurch unterthänigst-erstattete Dank, daß höchst-dieselbe die, in aussenrubricirter Streit-Sache eingebrachte gegentheilige Duplicas nicht nur ad Notitiam zu communiciren, sondern auch daraufhin zu Besorg- und Beybringung dieseitiger ohnumgänglicher Nothdurft nach dero höchst preyswürdigsten Justiz-Liebe, Inhalts höchst-Venerirlichen Conclusi von 15ten dieses ob Nova Veniam Triplicandi und hierzu einen Terminum bimestrem mildist zu vergönstigen, gnädigst geruhen wollen, welche, bey etwas genauerer Perlustrirung der Duplicarum sich herausgeworfene, und beym ersten Angesicht etwas scheinbar in die Augen fallende Nova (wordurch man Impetratischer Seits, um eine an sich ganz klare und gerechte Sache zu verdrehen, und wo nicht zu entkräfften, doch in das weite zu spielen, und andurch ein hocherleuchten Richter irre zu machen, auch wo möglich aus dem rechten Gelaiste zu bringen, eben so viele, als vergebene

§. 173.

Aus oben gegebener Regul: Daß der Beklagte regulariter das letzte Wort oder den letzten Satz haben muß, folget, wie die eingekommene Triplick ad Quadruplicandum den Beklagten zu communiciren, womit aber der Proceß beschlossen seyn soll; Gleichwohlen finden sich so gar auch bey denen höchsten Reichs Gerichten allerhand Præjudicia, wo man ad Sextuplicas, ja wohl gar ad Octuplicas geschrieten, wovon selbsten gezeugen kann, sindemahlen ich in zweyen derley, so weit

---

gebene Mühe verwendet) kürzlich dahin auslauffen, daß Imo. &c.

Inseruntur Nova

Diese, theils in Facto ganz ohnerfindliche und Nagelneu-erdichtete Auftritte und Anführungen, theils und zu vermeintlicher Elidirung dieseitig-bestfundirter Intention weit hergeholte ohnverwendliche Asserta Juris und Stellen mittelst Besteiffung auf drey noch nicht vorgekommene Urkunden als ausgezohene Nova nun näher zu beleuchten, diesem allen nach der Ordnung von Schriet zu Schriet Refutando zu begegnen, dann seine rechtliche und völlige Abfertigung zu geben, so ist fürnehmlich Imo. ad Imum. &c.

Inseritur Refutatio Novorum.

Wann nun sich aus obdeducirten ohne allen Zwang und von selbsten ergiebet, wie daß die in Duplicis enthaltene Nova eben sowenig, als die in Anteactis angebrachte und theils recoquirte Einstreuungen von irgend einiger Erheblichkeit sind, die dieseitige in Facto & Jure bestbegründete Intention

verhandelten Proceßen die Feder geführet; Und da diese Sätze und Rechts-Verhandlungen eben so, wie die vorgehende Schrifften ratione Deductionis & respective Refutationis Novorum verfasset werden, so ist es genug, nur einen Entwurf Quadruplicarum Submissivarum juncto Petito legali anzuschliessen 1.)

Vier-

---

zu entblößen, vielmehr die zu dessen Bevestigung vorgebrachte, so überwichende Fundamenta ganz ohnbeweglich stehen.

Als hoffet und bittet Anwaldts Principal, Euer 2c werden ihn in seiner gerechtesten Bitte erhören, und wie gebetten, auch anhero Submittendo wiederholtet wird, nunmehro gerechtigst erkennen. Desuper &c.

1.) P. P.

Unter vorausgehender unterthänigster Danks-Erstattung für die gnädigst-decretirte Communication gegenseitiger Triplicarum soll und will Impetratischer Aldt auf jenseitiges sehr weitwendig ausgefallenes, mit eben so viellen neuen, als ohntauglich und nichts behuffigen Adjunctis angefüllte Exhibitum unter ausdrücklicher Wiederholung aller in vorgehend-dieseitigen Verhandlungen Siegdienlich an- und ausgeführten Umständen Rechts-Gründen, und Behelfen, auch unter Widersprechung derer in Triplicis gemachten, theils auf Erdicht-theils auf Verdreh- und Verschweigung wahrer Umständen beruhenden Erzehlung folgendes Quadruplicando versetzen, daß, obschon Impetrantischer Anwaldt dem Schein nach vorgespieglet, als wäre

Imo. &c. Nar-

Vierter Abschnit
Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 174.

WEr seine Sachen nicht selbst in Gericht vertretten will, oder hiezu nicht geschickt, der kan selbe durch eine andere Person vulgo Anwaldt (Mandatarius Causidicus) verhandlen und besorgen lassen; Bey wohlbestelten Gerichten darf niemand sich zum Redner gebrauchen lassen, er seye dann ordentlich dazu vermittelst Eydes angenohmen, ein solche vereydete Person kann ohne Voll-

 macht

Narrantur Opposita

So verhaltet sich jedoch kein einziges Narratum so, wie selbe vorgemahlet worden, und entdecket sich die bößabsichtige Verdrehung

Imo. ad Imum. dardurch ꝛc.

Refutantur Opposita

Gleichwie nun aus vorstehender Rechts-Ausführung klar und vollkommen erprobet, daß ꝛc. mithin des streitsüchtigen Gegentheils so ohnbefugtes Klagweesen sich mehr als zuviel veroffenbahret.

Als ergehet an Euer ꝛc. Impetratischen Anwaldts unterthänigst-rechtliches Bitten und Ansuchen um höchst-richterliche Erkanntniß und Spruch, wie in denen dieseitigen Retroexhibitis mit mehrern gebetten worden; Zu welchem Ende Er Anwaldt ebenfalls submittiret. Desuper &c.

macht als Gewaldthaber nicht erscheinen; Diese ist eine Erklärung der Parthey, daß sie alles dasjenige, so der Gewaldthaber Nahmens ihrer in dieser Sache verhandlen wird, genehm halten wolle, und wird unterschiedlich eingetheilet; Die schriftliche Bevollmächtigung, von welcher hier hauptsächlichen die Rede, erforderet, a) den Vor- und Zunahmen des Principalens, Anwaldts, Gegners und Richters, b) die Meldung der Sache, c) der Handlung, so der Anwaldt verrichten soll, d) das Jahr, Monat, und Tag, e) die Nahmens Unterschrifft, welche mit eigener Hand geschehen soll, f) die Beydruckung des Sigills, g) die Erwehnung der Erben und Erbnehmern h) muß die Vollmacht auf den ganzen Proceß gerichtet seyn, damit der Anwaldt des Klägers oder Beklagten Stell vertretten kann. Reichs-Abschied vom Jahr 1512. Tit. vom Anwaldts Setzung Cammer-Gerichts Ordnung P. 3. tit. 12. *§. 9.* Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 99. *leg.* 165. *ff.* de Procuratoribus *Cod. Bav. Jud.* cap. 7. §. 2. Weilen aus vorstehenden klar ersichtlich, wie ein Vollmacht zuschilderen, benebst bey allen Reichsständischen Dicasterien, so auch bey denen beyden höchsten Reichs-Gerichten gedruckte Formuln gegen Zahlung eines halben Gulden oder halben Thalers abgegeben, ja um diesen Tax ausgelöset werden müssen, als ist hierdurch die

Mit-

Mittheilung einer Vollmachts Formul entübriget.

Fünfter Abschnit

Von der Reconvention, Litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest, und Sequestration.

§. 175.

Die Wieder- Gegen- oder Nachklage *item* das Wiederrecht (Reconventio) ist ein Rechtsmittel, kraft dessen der Beklagte seinen Kläger, wegen einer an diesen habenden Forderung, vor eben dem Richter, vor welchem er beklaget worden, in Anspruch nimmt; Der wiederklagende Beklagte führet den Nahmen eines Wieder- oder Nachklägers, und der Kläger wird der Wieder- oder Nachbeklagte genennet, und dieses sonderheitlich, wann die Klage und Wiederklage zusammenstehend sind, sodann in einem Proceß (Processus Simultaneus) fortlauffen, auch in einem Urtheil entschieden werden, da muß der Beklagte seiner Exceptions-Schrifft (§. 167.) die Wiederklage zugleich anhangen, *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. Tit. 33. *Cap.* 1. *x.* de Mutuis Petit. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 8. §. 1. & Anmerkungen und hierbey eben so, wie in der Klage verfahren,

ren, indeme es eine Klage ist, welche der Beklagte gegen seinen Kläger im nehmlichen Gericht ad Effectum simultanei Processus ac Prorogationis anstellet, erforderet so mithin alles dasjenige, was zur Klage gehöret (§. 142. & 143.) Nur was die äusserliche Einrichtung anbelanget, wird selbe mit folgenden Zusatz in etwas veränderet; *Exceptivische* Rechts-Nothdurft *juncta eventuali Litis Contestatione & Reconventione* in Sachen *N. N.* Beklagten und Wiederklägern zu *N. contra N. N.* Klägern und Wiederbeklagten zu *N. Puncto Commodati* Die Verfassung einer Wiederklage selbsten ist aus dem Anhang 1.) nachahmlich abzumessen.

§. 176.

1.) Hiernächst sehe mich bemüssiget, gegen den zubringlichen Kläger wiederklagend anzubringen, was massen ich vor zwey Monathe ihme 4. Bau- und Zug-Pferde zur nöthigen Feld-Arbeit ohnentgeldlich gelehnet, derselbe aber, wie Ich ganz neuerlich gegen alles vernünftige Begreiffen erfahren müssen, auf den Einfall gerathen, solche stat der danksagenden Zuruckgaab an einen, mir ohnbekannten Ausländer, als sein Eigenthum zu verkauffen, und sich nunmehro in Güte nicht verstehen will, die quæstionirte Pferde wiederum beyzuschaffen, noch deren Werth mir zu ersetzen. Als bitte Wiederbeklagten zur Einlassung und Andwort auf die Wiederklage anzuweisen, und nach deren Erfolg in Rechten zu erkennen und

aus-

§. 176.

Wann diese Exception juncta Reconventione im Lauf des Processes mit der Klage zur Triplicks-Handlung communiciret wird, kann in Ansehung dieser Reconvention dem Kläger noch nicht auferleget werden, in der Sache zu schliessen, (§. 169.) weilen er in der Replick auf die Reconvention dererst excipiret, welches auch hier aufgegeben wird, und wird diese Streit-Schrift dahero also rubriciret: Rechts-begründete *Replick* und *respective Exceptions*-Schrift in Sachen *N. N.* Klägern und wieder Beklagten zu *N. contra N. N.* Beklagten und Wiederklägern zu *N. Pcto Commodati.* In Betracht der Fertigung einer solchen Schrift muß in selbiger eben so auf das Factum geandwortet, Lis contestiret, und alles was bereits (§. 165-167.) angeführet worden, beobachtet werden, es muß mithin am Ende der Replick die Einlassung auf die Wiederklage folgen, so wie die beygebogene Abschilderung 1.) derley Ausarbeitung lehret, und erleichteret.

L 5 §. 177.

---

auszusprechen, daß Wiederbeklagter, die ihme ohnentgeldlich gelehnte Pferde entweder in Natura beyzuschaffen, oder so etwa dieses nicht mehr thunlich, deren Werth una cum Damno & Expensis Wiederklägern zu erstatten, schuldig. Desuper &c.

1.) Hiernächst auch die anmasliche Wiederklage zu

§. 177.

Hierauf wird erst in Ansehung der Reconvention dem Beklagten und Wiederklägern auferleget schliesig zu repliciren, welches auf die nehmliche Weise beschiehet, wie vorhin (§. 169.) bey der Replick gezeiget worden; Ist dieses befolget, so wird dem Kläger und Wiederbeklagten anbefohlen sub Termino præfixo zu dupliciren; In dieser Duplick aber darf die Causa Conventionis nicht weiter berühret, sondern es soll und muß lediglich die Causa

---

zu berühren und kürzlich abzufertigen, so hätte zwar nicht nöthig, mich im mindesten darauf ein- und vernehmen zu lassen, gestalten rc. (*Nota* hier können *Exceptiones Dilatoriæ* (§. 165.) eingeruckt werden) um aber doch die Sache, an dessen geschwinder Verendschafftung mir sonders gelegen, dieseits nicht aufzuhalten, so soll und will mich auf den Fall folgender Gestalt auf die, auf gerath wohl von Zaum gebrochene vermeintliche Wiederklage einlassen; Verneine, daß Wiederkläger mir 4. Pferde jemahls gelehnet (hier ist also *Lis negative contestiret*) und setze im gerathen Wiederspiel dem anmaßlichen Wiederkläger mit allen Grund vielmehr folgende zerstörliche Einreden entgegen als rc. mit gehorsambst-Rechtlicher Bitte, den ohnbefugten Wiederklägern mit seiner anmaßlichen und zu Verzögerung der gerechtesten Hauptsache lediglich erdichteten Wiederklage ernstgemessenst ab- und zur Ruhe zu verweisen. Hierüber rc.

Causa Reconventionis tractiret werden, worauf dann, wann diese Duplick eingelauffen, die Sache auch Intuitu Reconventionis auf die Art, wie (§. 171.) Intuitu Conventionis für beschlossen angenommen wird, komen aber annehmliche Nova vor, so wird ebenfals mit weiteren Verhandlungen, wie oben (§. 172.) fortgeschrieten.

§. 178.

Es geschiehet gar offt, daß eine, von einem andern überkommene Sache gerichtlich angesprochen wird; Wer nun also dieser streittigen Sache halber die Gewehrschafft (Evictio) entweder aus besondern Geding oder nach der Eigenschafft des Geschäfftes an einen Dritten mit Recht zu suchen hat, der soll ihme bey erster Instanz vor, oder wenigstens mit der Kriegs Bevestigung, mittels abschriftlicher Communication den Feder-Krieg gerichtlich verkünden lassen, damit gewehrleister den angefochtenen bey Gericht vertrette, oder weniastens auf allen Fall schadlos halte; Die Ankündigung des Kriegs-Rechtens (Litis Denuntiatio) so andere auch die Ladung zum Beystand (Citatio ad assistendum Liti) nennen, und den ankündiger Litis deuuntianten, dem jenigen aber, welchen er angekündiget wird, Litis denuntiaten heissen, ist also eine erbettene gerichtliche Benachrichtigung an den Jenigen, von welchem man die Sache überkommen, daß diesfals Streit erreget

worden,

worde, und er Beklagte beystehe solle. *Leg.* 20. 21. & 29. *Cod.* de Evict. *Cod. Jud. Bav.* Cap. 8. §. 2. derley Denuntiations-Gesuche oder wie selbe bey den höchsten Reichs-Gerichten: Supplica pro Citatione & Denuntiatione ad assistendum & defendendum rubriciret zu werden pfleget, ist zu entwerfen, wie folget 1.)

§. 179.

Vorstehendes Gesuch wird per Decretum dem Denunciaten zu seiner Vernehmlassung com-

---

1.) P. P.

Euer ꝛc. soll N. N. in auswendig-rubricieter Sache unterthänigst vorstellen, ergiebt es auch zum Theil des Klägers überreichte exhibitum, wasmassen das Lehen-Gut N. von Klägern in Anspruch genohmen, nur gedachtes Lehen-Gut aber Gezeug beygelegten Lehen-Briefs Jhro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern zu Lehen rühret.

Gleichwie nun aber bey dem zwischen Anwaldts Principalen und dem Gegentheil bey hiesig allerhöchsten Kayserlichen und Reichs Hoffraths-Gericht hangenden Proceß sowohl höchst-Jhro interesse gezimend zu beobachten, als auch Anwaldts Principal, qua Vasallus ex Nexu vasallitico zu schützen.

Als gelanget an Euer ꝛc. Anwaldts Nomine Principalis allerunterthänigst-rechtliche Bitte, allerhöchst-dieselbe geruhen allergnädigst an Jhro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Citationem & Denuntiationem ad assistendum & defendendum gerechtest zu erkennen und zu erlassen. Desuper &c.

communiciret; Erfolget nun hierauf die wiedrige Erklärung, daß Denunciat sich einzulassen, nicht verbunden erachte, so wird darüber des Denuncianten Andwort erfordert, und dann, wann selbige eingelauffen, über diesen incident-Punct interloquiret. Ist es aber ausgemacht, daß sich der Denunciat einlassen muß, alsdann ist er als ein accessorie interveniens (§ 181. n. 1.) anzusehen, welcher den Proceß in dem Statu anzunehmen, und zu verführen verbunden, wie solcher lieget, und befindlich.

§. 180.

Mit der Ankündigung des Kriegs-Rechtens ist die Benennung des rechten Besizers (Nominatio *seu* Laudatio Auctoris *sive* Proprietarii *item* Possessoris) nicht zu vermengen; Letztere ist eine von demjenigen, welcher die Sache, weshalb er in Anspruch genohmen wird, nicht in seinem Nahmen besizet, beschehene Benennung des rechten Guts-Herrn, Eigenthümers, oder wahren Besizers *Leg.* 2. *Cod.* ubi in rem Actio exerceri debeat *Cap.* 5. §. 7. & 8. *x.* ut Lite non contestata *Cod. Bav. Jud.* Cap. 8. §. 3. & Anmerkungen. Den Urheber oder wahren Besizer kann also derjenige nennen, welcher ein Sache Anlehns-Hinterlegungs-Bitts-oder Pachts-Weis innen hat, es mus aber vor der Kriegs-Bevestigung geschehen, gestalten die Benennung einer Ableinnungs-Schutz-Rede, wordurch man

man den Gerichts-Stand von sich ab, und auf den Nominaten zu wenden suchet, ähnlich ist, dahero gehet es auch nicht an, daß Nominant den Gegner mit zerstörlichē Einredē herumführe, dan so degenerirtes in eine Kriegs-Ankündigung (§. præc.) Nebendeme muß die Nennung gerichtlich beschehen, der Richter den benennten mittels communications-Decrets davon benachrichtigen, woben aber keine neue Klage nöthig; Die Würkung der Nennung endlich bestehet darin, daß sie den Beklagten vom Streit befreyet, so daß derselbe sich weder auf die Klage einzulassen, noch weniger aber selbe fortzuführen schuldig. Ein solche Denomination wird, wie folget 1.) abgefasset.

§. 181.

1.) P. P.

Euer ꝛc. solle andurch nicht bergen, bezeuget es auch das vom N. N. allhier ad Acta gebrachte Exhibitum des breitern Inhalts, wasmassen derselbe wegen des Lehn-Guts N. eine Vindications-Klage gegen mich angestellet, auch eine Ladung auf den 20ten. dieses bewürket und ausgebracht. Wann ich nun das Lehn-Gut Quæstionis nicht als Eigenthümer, sondern Pachtweis auf 3. Jahre vom Paul Mayer allhier, als Herrn des in Anspruch gezohenen Lehn-Guts besitze. Als will ich denselben als wahren Herrn und Besitzern hiemit benennet und gehorsambst gebetten haben, zu vorderist den, zwischen mir und Klägern auf den 20ten. anberaumten Verhörs-Termin anwiederum

§. 181.

Die Miteinkommung oder gerichtliche Einmischung einer dritten Persohn wegen ihres bey dem entstandenen Streit habenden Interesse (Interventio) welches der Intervenient forderſambſt summarie darzuthun, benebens ausdrüklich zu erklären, ob er nur Beystandsweis (accessorie) oder für sich selbsten (principaliter) interveniren wolle; Ersteren falls nehmlichen bey der Interventione accessoria, welche auch Interventio ad assistendum genennet wird, muß der Intervenient den Proceß in dem Stand darin er befunden wird, annehmen, selben per modum simultanei Processus fortführen und verendschafften; Dahero von selbsten folget, daß, wenn er für dem Beklagten nach der Kriegs-Bevestigung interveniret, ihme nicht frey stehe dem Kläger verzögerliche Einreden zu opponiren, oder nach

---

derum abzuschreiben, hiernächst demselben die Denominationem Auctoris zu communiciren (*) und zugleich anzubefehlen, daß, wann er dabey zu acquiesciren nicht gemeinet, er die Klage wider den wahren Besizer einzurichten, mich aber ex lite zu lassen, und die verursachte Kosten zu erstatten habe. Hierüber ꝛc.

(*) Nota. Hieraus ist abzunehmen, wie dem Kläger, darzuthun, nicht verwehret daß der Beklagte, der beschehenen Nennung ohngehinderet, der wahre Besizer seye, er kann sich aber vor der Kriegs-Bevestigung der Eydes-Zuschiebung nicht bedienen.

nach abgelauffenen Beweis-Termin oder eröfneten Gezeugnissen weitern Beweis zu führen. *Leg. pen. ff.* de Re Judicata. *Leg.* 5. & 14 *ff.* de Appellationibus *Cap. fin.* Ut lite pendente nihil innovetur in 6to: *Cod. Bav. Jud: Cap:*8. §.4. & Anmerkungen. Zum nacharbeitlichen Muster einer Interventionis accessoriæ kann folgendes 1.) dienen. Die hauptsächliche Miteinkommung (Interventio principalis) hingegen, wann nehmlichen der Intervenient ein eigenes Recht für sich hat, welches er als der dritte behauptet, ohne einen von beyden Theilen zu vertretten, muß als ein ganz-besonderer Proceß ein- und ausgeführet werden, dessen Einführung oder des inter-

---

1.) P. P.

Euer ꝛc. ist ohnehin aus dem Gerichts-Protocoll ruckerinnerlich, Ich aber erst ohnlängst in Erfahrung gebracht, wasmassen N. N. allhier contra N. N. zu N. 1000. Thaller wegen, deshalb Klage erhoben, weil derselbe für mich dieser Forderung halber gut gesaget haben soll; Wann es nun aber mit der Schuld, deswegen die Burgschafft geschehen, eine ganz andere und zwar diese bewandsame hat, daß ihme sowohl Exceptio Compensationis als non competentis Actionis im Weege und entgegen stehet; Als sehe mich genöthiget meines Interesse halber und damit Beklagter nicht übereilet, sonach am Ende der Regreß gegen mich genohmen werden mögte, interveniendo

interventientens Klage wird, wie folget 2.) entworfen.

§. 182.

Der gerichtliche Vorstand (Cautio *seu* Satisdatio) welchen sowohl der Kläger als Beklagte, entweder durch Bürgen, oder Pfand, auch Verschreibung der Grund-Stüken oder liegenden Gütern, oder des sämtlichen Vermögens,

M oder

---

endo ein solches gehorsambst anzuzeigen, und dabey geziemend zu bitten, diese meine Intervention Klägern in Abschrifft zu communiciren, demnächst in Rechten zu erkennen, daß Beklagter, auf die, wieder ihme erhobene Klage sich einzulassen, nicht schuldig. Desuper &c.

2.) Euer ꝛc. ist bereits bekannt, welchergestalten N. N. allhier gegen N. N. zu N. mittels angestellter Klage das vom Beklagten bis jezo besizende Gut N. zu vindiciren sich bemühet. Wann nun aber das Gut Quæstionis Gezeug der Anlaage ein Familien-Seniorat-Gut, und ich beweis des anliegenden Stamm-Baumes der Aelteste aus der Familie bin, einfolglich Kläger noch zur Zeit mit einem Rechtlichen Anspruch aufzukommen ohnvermögend. Als bin genöthiget meines eigenen Rechts wegen, bey angebrachten Proceß mit einzukommen, anbey gehorsambst zu bitten, Klägern so wohl als Beklagten auf einen gewissen Termin zur Einlassung und Andwort vorzuladen, so dann nach deren Erfolg in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, hingegen Beklagter sothanes Familien-Seniorat-Gut an Intervenienten abzutretten, schuldig. Desuper &c.

oder in Subsidium mittels Eydes auch Handgelöbnis, auf Begehren leisten sollen, ist eine gerichtliche Handlung, dadurch eine Parthey die andere wegen eines zweifelhafften Puncts sicher stellet; Derley Vorstands-Leistungen werden gemeiniglich a) der Wiederklage wegen (§. 175. seq.) vor der Kriegs-Bevestigung, wie nicht weniger b) wann der Kläger auf die beschehene Ladungs-Verkündig- oder Insinuirung nicht erscheinen §. 159. n. 1.) der Fortsetzung der Klage wegen, (Cautio de prosequenda Lite) besonders aber c) darüber vom Gegentheil geforderet und geleistet, daß derselbe sich gerichtlich stellen, das ist: dem Gericht in der Rechtshängigen Sache gewarten, sohin alles, was alldort mit Recht und Urtheil ausgesprochen wird, vergnüglich entrichten, mithin dem Urtheil mittels præstir- oder Unterlassung ein völliges Genügen thun wolle. (Cautio de Judicio sisti & Judicatum solvi) *Leg.* 3. *Cod.* de Verborum & Rerum Significatione *Leg.* 4. *ff.* qui satisdare cogantur *Leg.* 8. *ff.* de Fidejussoribus *Cod. Bav. Jud.* Cap. 8. §. 5. Hier ist nur noch zu bemerken, wie der Vorstand der Wiederklage und Unkosten halben, bey denen höchsten Reichs-Gerichten von darumen gar nicht oder selten und überflüßig vorkomme, weillen des Kaysers Gerichtsbarkeit durch das ganze Reich begründet ist; Von Ausländischen aber wird er so billig als vorsichtig geforderet; So be-

befreyet auch die genugsame Ansessenheit oder der Besiz ohnbeweglicher Güter im Lande vom Vorstand, obschon die Gründ-Stüke unter dem Gerichts Zwang nicht geleg n §. 5. Initit. de Fidejussoribus *Leg*. 7. §. 1. *Leg*. 15. § 1 *ff*. qui satisdare cogantur; Hievon gehet der *Cod. Bav. Jud*. cap. 8. §. 5. in diesem ab, verordnend, daß der Gegentheil, wann Er mit liegenden Gütern in Bayerischen Chur- und andern Landen genugsam angesessen, durch förmliche Verschreibung derselben annehmlich und hinlängliche Caution auf Begehren bestellen solle; Und da, wie eine solche Verschreibung zu entwerfen, sich von selbsten verstehet, so ist nur noch ein Abris einer Vorstands-Leistung durch Bürgschafft 1.) beyzurücken.

1.) P. P.

Euer ꝛc. haben mir, in Sachen Meiner contra N. N hieselbsten in einem / am 28ten. dieses verkündeten Bescheide die, der Wiederklage und Unkosten wegen geforderte Vorstands-Leistung auf 100. Thaller entweder durch Pfand oder Bürgen aufgetragen; Wenn nun der allhiesig-burgerliche Wein-Wirth N. N. den aufgelegten Vorstand ad 100. Thaller Besag des sub Sig. ⊙ anliegenden Bürg-Scheins für mich zu leisten, sich anheischig gemachet; Als Bitte, diesen Bürg-Schein ad Acta zu registriren, und meinem Gegner ad Notitiam abschriftlich zu communiciren *) Desuper &c.

Sig ⊙.

§ 183.

Die eydliche Vorstands-Leistung (Cautio Juratoria) ist bey Ausländern, und denen, der Flucht oder sonst verdächtigen nicht annehmlich, sondern ist in Ermanglung genugsamer Versicherung auf Begehren und allenfalls nöthigen Kosten Vorschus bewandten Umständen nach entweder die dingliche oder persöhnliche Verkümmerung (Arrestum reale *vel* personale) ohnverzüglich zu erkennen, zu dessen Bewürk- und Fortsetzung aber wird hauptsächlich

---

Sig. ☉

Nachdeme N. N. allhier in Klag- und Streit-Sache seiner entgegen und wieder N. N. hieselbsten eine verbürgt- oder unterpfändliche Vorstands-Leistung ad 100. Thaller aufgegeben worden; Derselbe nun mich derowegen ersuchet; Als will ich solche Bürgschaft mittelst unterpfändlicher Verschreibung meines, in der grünen Au, an N. N. gelegenen Ackers unter meinen Petschafft und eigener Hand-Unterschrift urkundlich ausgestellet haben. Ingolstadt den rc.

(L. S.) N. N.
Burgerlicher Wein-Wirth
allhier

*) *Nota*: Dieser Bürg-Schein wird, wie gebetten, dem Vorstands-Leistung begehrenden Theil communiciret; Hat und machet dieser dagegen erhebliche Einwendungen, so ist über diesen incident- und præjudicial-Punct, ohne ferneres Verfahren in der Haupt-Sache, dem Befund nachzusprechen.

sächlich erforderet, daß Impetrant und Arrestant seine angebliche Forderung vor der Hand oder wenigstens (wie in Bayern) nach erkannten Arrest in 3. Tagen bescheinige und sonsten den Proceß-Lauf nicht heme, oder aufschiebe, einfolglich in keinem Stuck zaudere. *Leg.* 1. *ff* de Pign. *Leg.* 0. §. 16. *ff.* Quæ in Fraud. Cred. *Leg.* 7. §. *fin. ff.* qui satisdare cogantur Reichs-Abschiede vom Jahr 1570. §. 84 vom Jahr 1594. §. 80 - 86. *Deputations*-Abschied vom Jahr 1600. §. 40. & 60 *Concept.* der Cammer Gerichts ordnung P. 2. tit 24 *Pax Westph.* Art 9. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 8. §. 6. Wie um Aufhebung des Arrestes nachgesuchet wird, weiset der Anhang. 1.)

1.) P. P.

Euer ꝛc. ist Anwaldt des N. N. zu N. entgegen und wieder N. N zu N. unterthänigst vor- und anzubringen gemüßiget, wasmassen nur bemeldter N. N. in dem, in Abris beyliegenden, Aldts Principalen ohnstrietig zugehörigen District die Forst-Gerechtigkeit und Wildbann anmaßlich prætendire. Der Kläger so wohl, als seine Vorfahrere haben die Forst-Gerechtigkeit nie, den Wildbann aber nur cumulative zu- und eingestanden, eine hievon attentatorisch-abweichende Ausübung in alle weege zum hefftigsten widersprochen, auch zum öfftern, und noch kürzlich derley Ermächtigungen mit Rechts-erlaubten Gewalt Besag der Beylaagen sub Lit. A & B abgewiesen; Hierauf hat Aldts Principal gegen alles Vermuthen den 6. ꝛc. vernehmen

men müssen, wie daß der Beklagte, stat sein vermeintliches Recht, im Weege rechtens zu suchen, und auszuführen, höchst-verpoente Thätlichkeiten zuwählen, und damit durchzudringen, sich gesäzwiedrig entschlossen und vorgesetzet, zu dem Ende dessen Beambter zu N. aus vorgeblichen Befehl Klägers-Forstmeistern N. N. und Jägern N. N, als sie durch jenseitiges Ambt passiret, ganz ohnverschuldeter Dingen in Arrest schleppen lassen, und obwohl auch Albts Principal, Beklagten, sothanen ganz ohnjustisicirlichen Arrest wieder aufzuheben, Bezeug hiebeyliegenden Schreiben sub Lit. C ersuchet, sich dabey, coram competente zu stehen und dafür Cautionem de Judicio sisti & Judicatum solvi zu leisten, anerbotten; So ist er, jedoch wider alles Verhoffen darauf nicht einmal einer Andwort gewürdiget, vielweniger der widerrechtliche und so schimpfliche Arrest wieder aufgehoben worden, woraus nun keine andere Vermuthung zu schöpfen, als daß solcher bloshin in der Absicht verhänget worden seyn müste, um die attentirte Forst-Gerechtigkeit und den Privativen Wildbann, dadurch mit Gewalt und Via facti durchzusetzen.

Wenn aber doch dergleichen Arresten in denen allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen nicht nur als ein Factum nullo modo justificabile, sondern überdies auch noch durch eine besondere Reichs-Constitution (*Concept* der **Cammer-Gerichts-Ordnung** P. 2. tit. 24.) verbotten sind, und deswegen per Mandata pœnalia S. C. sofort wieder aufgehoben und cassiret, die Hauptsache aber demnächst an das ordentliche Recht remittiret werden solle; Und dann bekannter massen beyde Theile Euer ꝛc. ohnmittelbahr unterworfen, die Arrestati auch des Klägers gebrodete Dienere, folglich Euer ꝛc, höchste Gerichtsbahrkeit ob Qualitatem Causæ & notoriam Rei Immedietatem genugsam

§. 184.

§. 184.

Da man sowohl liegend, als fahrendes Gut, auch Persohnen, über welche gestrieten wird, einen dritten bis zu Erörderung und Ausgang des Proceßes anvertraut, oder zu gerichtlichen Handen und Verwahr nimmt, so nennet man selbes Sequestration, welche entweder willkührlich oder nothwendig und also wider der Partheyen Willen beschiehet, wobey

---

begründet; Angesehn hier Beklagter den eingeklagten Arrest nicht nur bishieher genehm gehalten, sondern selbsten veranstaltet, benebens Aldts Hr. Principal sub Cautione Bonorum des auch gerichtlichen Erbietens ist, daß er, wann Hr. Beklagter Anspruch und Recht zu haben vermeinen solte, coram competente allzeit zu Recht stehen, und dem Proceß durchaus abwarten, dann dem Urtheil sein volles Genügen leisten werde.

Als ergehet an Euer 2c. Aldts unterthänigst-rechtliches Bitten, höchst-dieselbe wollen gnädigst geruhen, gegen und wider Herrn Beklagten ein Mandatum pœnale de relaxando Arresto S. C. annexa Citatione solita forderlichst zu erkennen, und dadurch Hrn. Beklagten bey nahmhafter Strafe alles Ernstes anzubefehlen, daß er sogleich nach Verkündigung, ohne einigen Anstand, Ein- oder Weiderrede die arrestirte Forstmeister und Jäger ohnentgeldlich loslassen, auch inskünfftige Aldts Herrn Principalen, dessen Bediente, Unterthanen und Güttere nicht beeinträchtigen, von allen Thätlichkeiten abstehen, sondern sich vielmehr an den ordentlichen Weeg rechtens cum Refusione Expensarum gesäzgiebig ersättigen solle. Desuper &c.

bey der Richter, um sich nicht verfänglich zu machen, behutsam, das ist: nicht zuvoreilig, jedoch auch nicht zuspröde zu Werke zu gehen, summarisch zu verfahren, und demnach fordrist zu erwegen, ob der Impetrant sein Recht einiger massen bescheiniger, und ein Grund zur Hinterlegung vorhanden, folgbahr ist der jenige, zu dessen Nachtheil die Sequestration gesuchet wird, deshalb vorzuladen und darüber zu vernehmen, wenn anderst nicht Gefahr beym Verzug hafftet *Leg.* 16. *ff* de Officio Præsidis *Leg.* 7. §. *fin. ff.* qui satisdare cogantur *Leg.* 21. *ff.* de Appellationibus *Leg.* 11. §. *pen. ff.* ad exhibendum *Leg.* 58. *ff* de Re Judicata *Leg. un. Cod.* de prohibita Sequestratione *Leg.* 22. §. 8. *ff.* soluto Matrimonio *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 22. §. 4. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 8. §. 7. Uebrigens gehöret nach erkannter Sequestration, besonders bey liegenden Güten, zur Obliegenheit des Richters, daß er den Sequester dahin anweise, damit derselbe alle Jahre über die geführte Verwaltung Recnung ablege, immassen es sonsten, wie die vielfältige Erfahrung lehret, wahr werdn mögte, was man im Sprichwort saget: De Herren *Sequester* machen leere Nester. Das Sequestrations-Gesuch selbsten wird, wie foget, 1.) abgefasset.

Sechs-

1.) P. P.

Euer rc. ist es aus denen Gerichts-Protocollen ruerinnerlich, was ich für eine Vindications-Klae

Sechster Abschnit

Von dem Beweis und Gegenbeweis überhaupt.

§. 185.

Der Beweis, als eine Rechts-gültige Ueberzeugung des Richters von einer zweifelhaften, in Streit befangenen Sache, ist sodan nöthig, und gemeiniglich vom Klägern, welchem Beklagter durch die Kriegs-Bevestigung entweder die ganze Klage, oder etliche Puncten derselben, oder auch anderes Anbringen verneinet, zu führen; Regel- und Proceß-Ordnungs-mäßig wird also der Beweis erst nach erfolgter Kriegs-Bevestigung

M 5 ange-

---

gegen N. N. zu N. pcto, des mir gegen alles Recht vorenthaltenen Lehn-Guts anzubringen bemüssiget worden; Wann nun aber Beklagter aus dem Lehn-Gut die Nuzungen ziehet, und also mir mit denen Meinigen das kostsplieterige Proceßiren und Brief-Tragen erschweret; Am Ende auch über die Nuzungen, und derer Ersezung ein neuer Streit nothwendig entspringen müste, welcher aber durch eine Sequestration vor der Hand und vorjezo abgeschneiden, und beseitiget werden könnte.

Als gelanget an Euer ꝛc. mein Rechtliches Gesuch und Bitte, Dieselbe geruhen, Sequestrationem Feudi gerechtigst zu erkennen, und zu verfügen. Hierüber ꝛc.

angetretten, weilen der Kläger hierdurch Gewahr nimt, was der Beklagte an der Klage eingestanden, oder in Abrede gestellet, und was also strittig und ohngewiss worden. *Cap.* 5. x. Ut lite non contestata *Cod. Bav. Jud.* Cap. 9. §. 1. & 3. & Anmerkungen Es ist jedoch auch dem Kläger vergönstiget, den Beweis, sonderheitlich, wann er summarisch durch briefliche Urkunden oder auch zum ewigen Gedächtniß gelieferet wird, bey und mit Ueberreichung der Klage einzubringen. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 35. Wenn aber der Beklagte den Grund der Klage eingestanden, und zerstörliche Schutz-Reden eingewendet, oder für den Kläger rechtliche Vermuthungen (Neunter Abschnit) stehen, fallet der Beweis auf dem Beklagten, welches letztere sodann stat findet, wann die Negatorien-Klage angestellet wird, und sich der Beklagte auf eine Dienst-Gerechtigkeit beziehet, muß er diese in Facto beruhende Befügniß erwiesen, und der Kläger führet den Gegenbeweis.

§. 186.

Der Gegenbeweis ist eine Gattung der Beweisung, wordurch der Gegenbeweis-Führer (Reproducent) des Beweisführers (Producent modo Reproduct) Vorbringen wiederleget oder die gemachte Einwendungen bestärket; Meistentheils führet der Beklagte den Gegenbeweis, daferne aber der Beklagte

die

die Klage eingeraumet, und zerschiedene Einreden dagegen vorgebracht, stehet dem Kläger der Gegenbeweis zu, welches auch bey der Verneinungs-Klage, da der Beklagte den Beweis seiner angerühmten Befügniß zu lieferen, beschiehet. Der Gegenbeweis hat mit dem Beweis ausser der Nahmens Aenderung fast alles gemein, und ist hieher nur nach so viel zu melden übrig, wie über den Gegenbeweis des Reproducentens der Reproduct auch einen Gegenbeweis führen könne, *Cap.* 49. *x.* de Testibus, welches durch den Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 37. dahin abgeänderet worden, daß der Gegenbeweis auf die Klage und Replick eingerichtet werden solle.

§. 187.

Sowohl die Beweis- als Gegenbeweis-Führung hangen von Bestimmung einer Zeit oder Frist und Termin ab, worinnen sowohl der Beweis, als Gegenbeweis bey dessen Verlust angetretten und beygebracht werden muß; Diese Terminen sind bey ordentlicher Beweis-Führung durchaus ipso Jure peremptorisch und præclusiv, gemeiniglich (wie in Bayern) 30. Täge, und bey Abgang einer Proceß-Ordnung oder dem Herkommen, vom Richter willkürlich, jedoch nach der Laage der Umständen vorzuschreiben, lauffen von der Insinuation oder Urtheils-Publication, sind ohne erheblich und bescheinigte Ursachen nicht zu erstrecken *Leg.* 1. & 4. *Cod.* de Dilat. *Leg.* 15.)

ff de

ff. de Recept. qui arbit. recip. §. 1. *Instit.* de V. O. *Cap.* 9. *x* de Accus. Reichs-Cammer-Gerichtsordnung P. 3. tit. 16. §. 3. & 6. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 39. 47. 50. & 79. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 9. §. 11. Wie der durch Bescheid auferlegte Beweis zu überreichen lehret beygehendes Exhibitum 1.)

§ 188.

Die Frage, von welcher Zeit der Gegenbeweis-Termin zu lauffen anfange? ist mit dem Unterscheid zu beantworten: Daß, wann der

---

1.) P. P.

Euer ꝛc. haben in Sachen N. N. allhier contra N. N. hieselbsten pcto Emti modo Rescissionis Contractus untern 2ten. dieses Klägern die Beweisführung dahin injungirt, wie daß er dasjenige, so ihme an der Klage verneinet, binnen 4. Wochen zu erproben verbunden. Als soll Kläger Termino adhucdum currente, den ihme injungirten Beweis mittels derer sub Sign. ⊙ beygefügten Art. Probat. cum Denominatione Testium & Directorio super quibus hierdurch antretten, mit Bitte, solche dem Gegner ad dandum, si velit Interrogatoria, in Copia mitzutheilen, so dann ein fordersambste Tagsfahrt zur Aufführ-Vereyd- und Abhörung anzusetzen, und darauf Beklagten, um die Zeugen darstellen und vereyden zu sehen, diese aber zu Vereyd- und Abhörung, vorladen zu lassen. Desuper &c.

Sig. ⊙.

Articuli Probatoriales (§. 191. n. 1.)

der Beklagte seine zerstörliche Schutz-Reden zu erweisen suchet, wird er auch nach Publication der Gezengnise damit zugelassen. *Leg.* 8. & 9. *Cod.* de Except. Daferne aber der Gegenbeweis auf das gerade Widerspiel gerichtet ist, kann der Reproducent den Gegenbeweis führen, so lange des Gegners Beweis noch nicht eröffnet worden; *Cap.* 25. & 26. *x.* de Testibus Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 54. Dahero Reproducent wieder die Eröffnung allenfals protestiren und bitten muß, hiermit bis nach vollführten Gegenbeweis anzustehen; Wie der Gegenbeweis durch Gegenzeugen anzutretten, zeiget das Formular 1.) Da nun aber dieses den Proceß ungemein lang aufhaltet, so ist in vielen Teutschlands-Provinzen (besonders in Bayern) verordnet: daß der Gegenbeweis nicht so lange, bis der Beweis vollendet ist, verschoben, sondern zugleich mit und neben selben sub Pœna Desertionis verführet und verendschafftet werde. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 9. §. 12. & Anmerkungen.

Sieb-

1.) P. P.

Euer ꝛc. soll in aussen rubricirter Sache hierdurch vor Eröffnung des, vom Gegnern geführten Beweis, einige Gegenbeweis Artickel nebst Benennung der Zeugen und Einrichtung der Artickeln, worüber jeder derselben zu vernehmen, mit geziemender Bitte überreichen; Euer ꝛc. geruhen zur Aufführ-Vereyd- und Abhörung eine baldige

Siebender Abschnit
Von dem Beweis durch Zeugen-schaft.

§. 189.

Es giebt gar zerschiedene Arten des Beweises, (Siebender usque zehender Abschnit) und wie solcher angetretten, eingeführet und exhibiret wird, ist aus vorstehenden (§. 187. n. 1.) abzunehmen; Wird derselbe durch Gezeugenschaft gemachet, so sind Beweis-Artickel (Articuli probatoriales) zu entwerfen.

§. 190.

Vor Entwerfung der Beweis-Artickleu muß man a) das Probandum recht deutlich und vollständig vorstellen, b) muß ein jeder zur Sache (ad Factum) gehöriger Umstand wohl unterschieden, und (c) in Chronologischer Ordnung, in gesönderte Articklen gebracht werden, deren d) jeder sich mit Wahr (interrogative) anfanget, am Ende wird e) Vor- und Zunahmen, Wohnung auch Gewerbe

Tags-Fahrt anzusetzen, und sowohl dieselbe, als auch Gegnern, facta Communicatione Duplicati ad dandum, si velit interrogatoria, um die Zeugen darstellen und voreiden zu sehen, vorzuladen, sonach zur Vereid und Abhörung vorzuschreiten. Hierüber rc.

werbe oder Condition bey der Gezeugen Benennung (Denominatio Testium) sowohl, als die Einrichtung der Articklen, über welche jeder Gezeug der Ordnung nach vernohmen werden soll (Directorium super quibus) beygefüget, wie es das nachzuarbeitende Formular 1.) ergiebt

§. 191.

Die exhibirte Beweis-Articklen muß der Richter

1.) Beweis-Artickel (*)
in Sachen

N. N. allhier Klägers und Producenten an einem, contra N. N. hieselbsten Beklagten und Producten am andern Theil

Pcto Debiti
ad 1000. Thlr.

Art. Prob. 1. **Wahr** und Zeugen bewust, daß N. N. dem N. N. allhier Geld geliehen.

Art. Prob. 2. **Wahr**, daß Zeug gegenwärtig gewesen.

Art. Prob. 3. **Wahr**, daß ꝛc.

Denominatio Testium cum Directorio super quibus.

Testis 1.) Conrad Bauz Hutmacher zu Cronach ad Art. 1. 3. 6. 9. & 12.

Testis 2.) Joseph Ebenheeg Handels-Burger allhier ad omnes

Testis 3.) Ludwig Glaubrecht Posthalter zu Ochsenfurth ad Art. 1. 4. & 5.

Test. 4.) Anna Früheaufin Producentens Köchin ad Art. 1. 2. 7. 8. 10. & 11.

(*) Wie die Beweis- so sind auch die Gegenbeweis-Artickel zu entwerfen.

Richter genau erwegen, und ob sie annehmlich oder nicht (Relevantia vel Irrelevantia Articulorum) sprechen, die Fehlerhafte als irrelevant verwerfen; Gleiches ist auch bey der Benennung derer Gezeugen, und Einrichtung der Articklen zu beobachten, bey dieser Untersuchung soll der Richter die, von der gesazmäßigen Entwerfung derer Beweis-Articklen gegebene (§. præced.) und sonstige aus der Theorie bekannte Reglen vor Augen haben, findet er nichts dabey zu eriñeren, so sind selbe dem Producten (um zuläßige Frag-Stüke darüber zu fertigen und zu überreichen) sub Termino zu communiciren, damit er selbe dem Richter, wie gewöhnlich, vor- oder wenigstens bey dem Verhörs-Act übergebe, um die Gezeugen in einer Zeit und gleicher Ordnung, wie über jeden Artickel, so gleich über jedes darüber gesetzte Frag-Stuck zu verhören. *Cap.* 2. *x.* de Reg. Jur. Cap. 36. x. de Off. & Poteſt. Jud. Deleg. de Jurejur. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 10. §. 1. & 15. Anmerkung ad §. 15. lit. e. Den Entwurf eines solchen Communications-Decrets lehret beygehendes Formular. 1.)

§. 192.

1.) In Sachen N. N. allhier contra N. N. hieselbsten pcto Debiti ad 1000 Thlr. wird Beklagten und Producten das Duplicat derer, nun Klägern

§ 192.

Die Frag-Stüke sind entweder gemeine, oder besondere (Interrogatoria generalia *vel* specialia) Erstere werden, woferne selbige nicht allschon in denen Proceß-Ordnungen vorgeschrieben, auf den Nahmen, das Alter, Herkunft, Gewerbe, Verwandschaft, Antheil an der strietigen Sache, und überhaupt auf alldiejenige Umstände gerichtet, welche der Gezeugen Trauen und Tüchtigkeit betreffen; Die Specialia hingegen därfen immer nur einen einzigen Umstand in sich enthalten, und werden auf die Ursache der Wissenschafft, auf die nähere und genauere Bestimmung eines zweydeutigen, captiosen, oder duncklen Artickul, auf dem Begrief, den der Zeug sich von der, von ihme zugezeugenden Sache machet, gerichtet, dann werden sie nach der Ordnung der Artickuln verfasset, mit Ziefern unterschieden, jedoch über jeden Beweis-Artickul därfen mehr nicht als zwey, oder höchstens drey gestellet werden. *Cap.* 37. *x.* de Testibus Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 12. & 53.

---

gern und Producenten übergebenen Beweis-Artickeln mit dem Bedeuten zugefertiget, und zugleich anbefohlen, daß er auf die überreichte Articulos, wovon jedoch der 4. 6. und 9te. als irrelevant hierdurch verworfen, zuläßige interrogatoria binnen 4. Wochen überreiche, worauf das weitere rechtlicher Ordnung nach verfüget werden solle.

& 53. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 10. §. 15. & Anmerkungen (lit. a, b. c. & d.) Wie nun die Frag-Stüke zu entwerfen und zu überreichen, zeiget folgender Abris 1.) des nähern.

§. 193.

1.) P. P.

Euer ꝛc. übergebe in Sachen Meiner entgegen und wieder N. N. allhier Klägern und Articulanten, über die, von ihme eingereichte Beweis-Artickel Fragstucke sub Sig. ⊙ beygeschlossen, nebst gehorsamst-rechtlicher Bitte, die Zeugen hierüber gleichfals abhören zu lassen. Desuper &c.

Sig. ⊙

Gemeine Frag-Stüke.

Interrog. 1.) Wie Zeug heisse? wie alt? und wes Standes er seye?

Int. 2.) Ob Zeug ein oder dem andern Theil Verwandt, und wie nahe?

Int. 3.) Ob Zeug hieraus Nutzen oder Schaden zu erwarthen?

Int. 4.) Ob Zeug die Artickel vorhero gelesen oder lesen hören. ꝛc. ꝛc.

Besondere Frag-Stüke.

Ad Art. Prob. 1.

Interrog. 1.) Woher Zeug dieses wisse?

Int. 2.) Ob Zeug gesehen, daß Kläger dem Beklagten das Geld zugezählet?

Int. 3.) Ob Zeug auch gesehen, daß Beklagter das Geld zu sich genohmen?

Ad Art. Prob. 2.

Int. 1.) Ob Zeug hiebey vom Anfang bis zum Ende gegenwärtig gewesen?

Int. 2.)

§. 193.

Die überreichte Interrogatoria hat der Richter zu erwägen, findet er dieselbe nicht so eingerichtet, wie kürzlich (§. præced.) angeführet worden, thuet er solche als ohnzuläßig verwerfen, setzet so nach den Tag zur Zeugen Aufführ- Verend- und Abhörung an, citiret producenten und Articulanten ad producendum, producten und artickulaten aber ad videndum produci & jurare Testes, wobey zugleich derer Citationum ad Testes, der allenfalsigen Requisitorialium & Comissoriorum Erwähnung beschiehet, wie sich aus beygehendem Formular zur Nachfertigung 1.) zu benehmen.

N 2 §. 194.

Int. 2.) Ob Zeug dieses auf seinem geleisteten Eyd wahrsagen könne? rc. rc.

Cætera relinquuntur Legalitati Domini Judicis examinantis. *Nota:* Es haben jedoch diese Worte, so die Advocaten unter die Fragstüke zu setzen pflegen, keinen Nutzen.

1.) In Sachen N. N. allhier contra N. N. hieselbsten pcto Debiti ad 1000. Thlr. wird producenten das Duplicat derer, von producten exhibirten Interrogatorien zur Nachricht communiciret; Da nun aber die Interrogatoria ad Art. 5. 9. und 11. impertinent; Als werden diese hiemit verworfen, und ist hierdurch der 30. dieses zur Zeugen Aufführ- und Eydlicher derselben Abhörung angesetzet, wo beyde Theile besagten Tages Morgens um 9. Uhr auf hiesig Regierungs-Saal

§. 194.

Die ohnmittelbahre Zeugen-Vorladnng ergehet an die, unter der Gerichtsbahrkeit stehende Persohnen, hierinnen wird dem Zeugen eröffnet, daß er in der Streit-Sache zwischen N. N. sich verhaltend vom Producenten vorgeschlagen worden, und daß Zeug auf den zu Beeydig- und Abhörung angesezten Tag, um sich mit Zeugen-Eyd belegen zu lassen, und seine Autworten auf Artickel und Frag-Stüke zu geben, citiret seye, und zu erscheinen habe; 1.) Sind aber die Zeugen, wie sich, wann die Sache in der zweyten Instanz bey Justiz-Dicasteriis ventiliret wird, gar offt ergiebet, entfernet, so machet der Ober dem Unterrichter selbigen Orths, mit Beziehung auf die communicirte Beweis-Artickel und Frag-Stüke, dann Meldung und Veranlassung der umständlich vorgeschriebenen Commission,

den

Saal respective ad producendum & videndum produci ac jurare testes zu erscheinen, wobenebst Partibus hierdurch ohnverhalten bleibet, wie sowohl Citationes ad Testes als auch wegen der auswärtigen respective Commissorium & Requisitoriales zugleich erlassen worden. *Decretum* Bamberg den 1. Octobr. 1765.

1.) Nachdeme in Sachen N. N. allhier entgegen und wider N. N. hieselbsten pcto Debiti ad 1000. Thlr.

den darinn bestehenden Auftrag, daß der Commissarius mit Beeydig- und Abhörung der Zeugen rechtlicher Ordnung nach verfahren, die Aussage in einen Rotulum verfassen, und selben demnächst einschicken soll. 2.) Und da einige unter die Jurisdiction nicht gehörig, ja nicht selten wohl gar ausser Landes anseßige Gezeugen vorgeschlagen werden, so wird dererselben Richter durch Compass-Schreiben (Litteræ requisitoriales) ersuchet, dieselbe entweder

---

Thlr. N. N. allhiesig Burgerlicher N. vom Klägern und Producenten zum Zeugen vorgeschlagen, und dann der 30 dieses zur Beeyd und Abhörung angesezet worden; Als wird bemeldter N. N. hierdurch vorgeladen, um besagten Tages Morgens-fruhe um 9. Uhr, auf hiesigen Regierungs-Saal zu erscheinen, sich sonach coram Deputatione mit dem Zeugen Eyd belegen zu lassen, und daraufhin seine der Sachen habende Wissenschafft über Artickel und Frag-Stüke zu eröffnen. Decretum Bamberg den rc.

2.) P. P.

Wir lassen dir hierdurch ohnverhalten, wasmassen in der allhier Rechtshängigen Sache N. N. contra N. N. pcto Debiti, der unter unserer, dir gnädigst-anvertrauten Gerichtsbarkeit angesessene N. N. als Zeug nahmhaft gemacht worden, mit Bitte die Commission, zur Zeugen Abhör auf dich zu erkennen; Nachdeme wir nun in sothannes Gesuch gnädigst gewilliget; Als hast du benannten Gezeugen über beygehende Artickel und Frag-Stüke nach Vorschrift der Rechten zu vernehmen, dessen Aussage in einen

Ro-

zu verschaffen, oder selbsten über beygehende Artickel und Frag-Stüke gesäzmäßig zu vernehmen, deren Aussage in einen Rotulum zu fassen, und selben gegen Gebühr ad Acta verschlossen zuruckzusenden, wobey, daß dieses als eine nachbahrliche, in vorkommenden Fällen zu erwiederende Rechts-Gefälligkeit seye, declariret, und mit gewöhnlichen Canzley-Curialien geschlossen wird; Dieses leztere nennen die Practici die Ladung zur Hülfe Rechtens (Citatio in Subsidium Juris,) *Leg.* 3. §. 3. & 4. *ff.* de Testibus Reichs-Abschied vom Jahr 1654 §. 52. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 10. §. 6. 4. & 5. & Anmerkungen, und wird wie 3.) ersichtlich, entworfen; Wo noch zu bemerken, daß ein Dicasterium kein auswärti-

---

Rotulum zu fassen und selben demnächst verschlossen einzusenden. Bamberg den ꝛc.

3.) P. P.

Es hat in der pcto Debiti allhier Rechtshängigen Sache N. N. den, unter Euer ꝛc. Gerichtsbarkeit gehörigen N. N. zu N. als Gezeugen vorgeschlagen, um Subsidiales rechtlich nachgesuchet; Als haben wir Euer ꝛc. in Subsidium Juris ergebenst ersuchen sollen, benannten Gezeugen über inliegende Artickel und Frag-Stüke nach Vorschrift der Rechte zu vernehmen, deren Aussage in einen Rotulum zu fassen, und uns selbigen demnächst gegen Gebühr zuzusenden, welche Rechts-Willfahrung wir danknehmig anerkennende, gelegenheitlich erwiederen werden, die wir ꝛc.

wärtiges Untergericht, sondern dessen Oberrichtern ersuchet, welcher sodann seinem Inferiori das Commissorium de examinandis Testibus ertheilet.

§. 195.

Nun folget das Zeugen-Verendigungs- und Verhörs-Protocoll, dessen General-Regeln allschon oben (§. 76. - 78) vorgetragen; Das besondere, so bey derley Gattung-Protocollen zu beobachten, ist: Daß man a) derer erschienen Partheyen und bevollmächtigten, dann b) derer erschienen- und ausgebliebenen Gezeugen umständlich gedenke, und diesem, wie es mit der Meinends-Vorwahrn- und Beendigung so wohl, als c) der Verhör selbsten rechtlicher Ordnung nach gehalten worden, zusetze, welches alles beygeruckter Protocollar-Verlaß 1.) des mehreren unterrichtlich vorleget.

1.) Actum Bamberg den 30ten. Octobr. 1765.

Præs. Dn. Hofrath N.	Nachdeme in Sachen N. N. Klägern und Producenten alhier contra N. N. Beklagten und Producten pcto
Actuario N.	Debiti ad 1000. Thlr. mittels gnädigsten Decrets von 1. die-

ses auf Heunte der Terminus ad Producendum & videndum produci ac jurare Testes anberaumet worden, so erschien Klägers und Producentens

§. 196.

Die Formulen der Warnung für den Mein-Eyd sowohl, als des gewöhnlichen Zeugen-Eydes finden sich bey allen Gerichten und so auch in *Cod. Jud. Bav.* Cap. 10. §. 14. & Anmerkungen, wohin also zu recurriren.

§. 197.

Hieraus wird der Rotulus verfasset, dieser muß a) alle, denen Aussagen vorgesezte Verendigungs-Protocollen enthalten, b) wirden zu

---

centens ad Acta bereits legitimirter Anwaldt, producirte seine Gezeugen 1.) N. N. zu N. 2.) N. N. allhier 3.) N. N. zu N. 4.) N. N. absentem tanquam præsentem mit Bittte, gegenwärtige zu vereiden und abzuhören, den Abweesenden geschärft zu citiren, sonach Rotulum zu verfasen, und ad deducendum zu eröffnen. Beklagter bittet ebenfals rechtlicher Ordnung nach sub expressa Reservatione Reservandorum fortzuschreiten.

Conclusum: Sind die erschienene Gezeugen in Gegenwart der Partheyen und respective Anwaliten nach vorgegangener Erinnerung der Schwere des Meineids, mit dem Zeugen-Eyd beleget, und darauf semotis Partibus jeder besonders nachstehender massen vernohmen, und deren Aussage getreulich ad Protocollum niedergeschrieben worden.

Test. 1.) &c. (§. 197. n. 1.)

Nota: Jedem Gezeugen wird nach geendigter und vorgelesener Aussage das Stillschweigen auferleget und also entlassen, (his prælectis ac confirmatis Silentio imposito dimissus) und im Schluss heist es: Womit sich die Zeugen verhör nun also geschlossen.

in Fiden
N. N.

zu erst alle Interrogatoria generalia, hernach alle Articuli und bey jeden alle Interrogatoria specialia c) die Antworten aller Gezeugen von darumen angeführet, damit man von der Legalität überzeuget, wenn also ein Zeug über diesen oder jenen Artickel gleich nicht verhöret, oder abweesend, so wird in besagter Absicht *cessat* loco Responsionis geschrieben; Ferner wird zur deutlichrer Känntniß und Benehmung das Papier gebrochen, und auf der ersten Bogen-Seiten-Helfte die Frage, auf der andern die Aussage geschrieben von diesem Reichs-Stylo und also verordnenden Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 52. gehet jedoch in ein und andern der *Cod. Bav. Jud.* Cap. 10. §. 19. Anmerkungen Lit. d) ab. Eine erleichterende Nacharbeitung schilderet der entworfene Abriß 1.)

1.) *Interrogatoria Generalia.*

Int. 1.)	ad Int. 1.
Wie Zeug heisse? wie alt, und wes Standes derselbe seye?	Test 1.) Conrad Bauz, 50. Jahr alt, Hutmacher zu Cronach.
	Test. 2.) Joseph Ebenheeg, 30. Jahr alt, Handels-Burger allhier.
	Test. 3.) Ludwig Glaubrecht, 28. Jahr alt, Posthalter zu Ochsenfurth.

Test. 4.)

Test. 4.) Anna Fruhe auf in Producentens gewesene Hausmagd cessat.

Int. 2.)
Ob Zeug ein oder dem andern Theil verwandt, und wie nahe?

ad Int. 2.)
Testis 1.) Nein.
Test. 2.) Nein.
Test. 3.) Weitläuffig von Groß-Eltern her, welche Schwäger gewesen.

Int. 3.)
Ob Zeug hieraus Nuzen oder Schaden zu erwarthen?

ad Int. 3.)
Test. 1.) Nein.
Test. 2.) Nein.
Test. 3.) Nein.
Test. 4.) cessat.

Int. 4.)
Ob Zeug die Artickel vorhero gelesen, oder lesen hören?

ad Int. 4.)
Test. 1.) Nein.
Test. 2.) Er wäre zu des Beweisführers Advocaten, um ein Supplick verfertigen zu lassen, eben zur Zeit gekommen, als er diese Artickel entworfen und laut überlesen.
Test. 3.) Nein.
Test. 4.) cessat.

Int. ex Officio.
Ob des Beweisführers Anwaldt ihme Gezeugen nicht unterrichet, oder sonst darüber besprochen?

ad Int. ex Off.
Test. 1.) cessat.
Test. 2.) Nein mit keinem Wort.
Test. 3.) cessat.
Test. 4.) cessat.

Articuli Probatoriales & Interrogatoria Specialia.

Art. prob. 1.)
Wahr und Zeugen bewust, daß N. N. dem N. N allhier Geld geliehen.

ad Art. prob. 1.)
Test 1.) Beklagter N. N. seye ihme Gezeugen in der

	der langen Gassen begegnet, und ihme auf Befragen, wo Er hingehe geantwortet, er gehe zu N. N. und wolle 1000. Thlr. aufnehmen.
	Test. 2.) Ja.
	Test. 3.) Habe so gehöret.
	Test. 4.) cessat.
Int. 1. ad Art. 1.)	ad Int. 1.)
Woher Zeug dieses wisse?	Test. 1.) Ist ad Art. 1. beantwortet.
	Test. 2.) Seye zugegēgewesē
	Test. 3.) Habe es ihme Conrad Bauz von Cronach gesagt,
	Test. 4.) cessat.
Int. 2. ad Art. 1.)	ad Int. 2.)
Ob Zeug gesehen, daß N. N. dem N. N. das Geld zugezählet.	Test. 1.) cessat.
	Test. 2.) Ja.
	Test. 3.) cessat.
	Test. 4.) cessat.
Int. 3. ad Art. 1.)	ad Int. 3.)
Ob Zeug auch gesehen, daß Beklagter das Geld zu sich genohmen?	Test. 1.) cessat,
	Test. 2.) Habe gesehen, daß Beklagter das vorgezählte Geld zu sich auf seinen Plaz gezohen.
	Test. 3.) cessat.
	Test. 4.) cessat.
Art. Prob. 2.)	ad Art. prob. 2.)
Wahr, daß Zeug gegenwärtig gewesen.	Test. 1.) cessat.
	Test. 2.) Ja.
	Test. 3.) cessat.
	Test. 4.) cessat.
Int. 1. ad Art. 2.)	ad Int. 1.)
Ob Zeug von Anfang bis	Test. 1.) cessat.

§. 198.

Hierauf ergehet a) an die Partheyen Citatio ad publicandum Rotulum, worinnen b) der Eröffnungs-Termin angesezet und die Ladungs-Ursache ausgedrucket, nicht weniger c) die Verwahrnung beygefüget wird, daß in Contumaciam emanentis dannoch mit Publication vorgefahren werden solle. 1.) Erscheinen

zu Ende gegenwärtig gewesen?	Test. 2.) Seye vom Anfang, bis die tausend Thlr. vorgezählet worden, gegenwärtig gewesen
	Test. 3.) cessat.
	Test. 4.) cessat.
Int. 2. ad Art. 2.)	ad Int. 2.)
Ob Zeug solches auf seinen geleisteten Eyd wahrsagen könne?	Test. 1.) cessat.
	Test. 2.) Ja
	Test. 3.) cessat.
	Test. 4.) cessat.

Art. Prob. 3.

Wahr, daß rc.

Nachdeme nun, vorstehende Zeugen-Aussagen jedem Gezeugen so viel ihme betrifft, nochmahlen besonders vorgelesen, und jeder auf der seinigen beharret, so ist dieses Protocoll beschlossen, und jeder Zeug der Ordnung nach mittels vorgehender Auferlegung des Stillschweigens entlassen, sonach das gehaltene Protocoll richtig abgeschrieben, und in gegenwärtig Rotulum gebracht, derselben auch durch Beydruckung des Regierungs-Insiegels und gewöhnliche Unterschrift beurkundet und beglaubiget worden. Bamberg den rc.

(L. S.) N. N.

Regierungs-Secretarius.

1.) In Sachen N. N. Kl. und Producenten allhier

nen die Partheyen, so haben sie d) sich zu erklären, ob sie etwa noch mehr Zeugen produciren wollen; In diesem Fall hat der Richter nach vorläufiger Benennung der neuen Gezeugen und übergebung des Directorii, ohne Publication die weitere Verhör, wie mit denen vorigen zu verfügen; Erklären sie sich hingegen, wie sie es bey der Zeugen-Aussage bewenden lassen, so geschiehet die Publicatio Rotuli, und wann die Theile darauf nicht submittiren, dann sind auf Begehren Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 7. § 1. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 54. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 10. §. 18. & Anmerkungen lit. b.) vom Rotulo nicht nur Abschriften zu ertheilen, sondern auch zugleich ein peremptorischer Terminus zu Einbringung ihrer beyderseitigen Disputations-Säzen sub Pœna præclusi anzuberaumen.

§. 199.

---

contra N. N. Bekl. und Producten hieselbsten Pcto Debiti ist der 21. künfftigen Monaths angesezet, wo also beyde Theile besagten Tages Morgens um 9. Uhr auf hiesigen Regierungs-Saal coram Deputatione zu erscheinen, sich zu erklären, so nach der Publication mit angehangter Warnung zu gewärtigen, daß, wenn auch ein oder anderer ungehorsamlich ausbleiben wurde, nichts destoweniger mit Eröffnung des Rotuli in Contumaciam verfahren werden solle. Decretum Bamberg den 16.

§. 199.

Es folgen nun noch vier Schriften *Cencept* der Cammer-Gerichts Ordnung. P. 2. tit. 4. §. 14. in Fine, & P. 3. tit 23. in Princ. worinnen also jedem Theil zwey, damit sie den geführten Beweis gegeneinander deduciren, und respective refutiren, vergönstiget, diese sind im Reichs-Abschied von Jahr 1654. §. 56. & 57. sowohl, als im *Cod. Bav. Jud.* Cap. 9. §. 4. 10. & Cap. 10. § 18. & 19. & Anmerkungen auf zwey Schriften (die man Deduction, und Gegen-Deduction, auch Salvations- und Impugnations- *item* die zwey Disputations- oder Conclusions-Schriften oder Säze nennet) herunter gesezet worden, also, daß jedem Theil nur eine Conclusions-Schrift gebühret. Dieser Schriften begeben sich die Partheyen ausdrücklich, oder stillschweigend und zwar lezteres per viam Præclusionis, wann sie selbe in Termino nicht einbringen; Und in der That ist alle weitere Rechts Ausführung und Schrift-Wechsel über die Zeugen Aussag auf gewiese Art überflüßig und wäre zu misbilligen, wenn man sich auf den Richter allemahl sicher verlassen könnte, daß er aus dem offt sehr verwirrt, und weitschichtigen Zeugen Rotulo alles, was pro vel contra, mit behörigem Fleise herauszuziehen, und die Jura ad Facta zu appliciren, sich die Mühe gebete, oder die Geschicklichkeit, (welche aber leider nur præsumiret wird) besizete.

§. 200.

§. 200.

Die Reglen zur Lehre und Verfassung einer wohl gerathenen Deductions- oder Salvations-Schrift seynd folgende: a) Werden die Zweifel, so denen Fatalibus, oder der Zeugen Trauen und Glauben entgegen stehen, abgeleinet, so fort, und wann hierbey nichts zu erinneren, b) zu denen Aussagen geschrieten, darinnen das Thema probandum gezeiget, und vest gesezet, wobey eines jeden Aussage, so zu einem Themate gehörig, zusammen zu tragen. Ist aber c) ein Gegenbeweis geführet worden, so wird selbiger zugleich in dieser Schrift, wie (§. seq.) gezeiget wird, angefochten. Schlüßlichen wird d) das Petitum nach Beschaffenheit des Beweises darauf eingerichtet, daß der Beweis als gründlich vollführt, declariret, und der Gegentheil condemniret, oder der Beweisführer zum Erfüllungs-Eyd zugelassen, und damit die Sache vereinschafftet werde. Eine solche Deductions-Schrift, dessen Rubrum: *Deductio ex Rotulo* in Sachen *N. N.* Klägern und *Producenten contra N. N.* Beklagten / und *Producten Puncto Debiti.* wird folgender gestalten verfasset 1.)

§. 201.

1.) P. P.

Euer ꝛc. ist in aussen rubricirter Sache aus denen Acten vom selbsten ohne weitere Anführung bekannt,

§. 201.

Die Gegen-Deductions-oder Impugnations- und ebenmäßige Conclusions-Schrift erfordert als Regeln zu derselben Verfassung, daß a) die etwaige Mängel derer Fatalium an- und ausgeführet werden, dann untersuchet b) der Product, was eines jeden Glaubwürdig-

---

kannt, wie die Formalien des, vom Klägern geführten Beweises ihre Richtigkeit haben, weßwegen also man zu denen Zeugen fortschreitet, gegen welche mit Grund Rechtens nicht das geringste eingewendet werden kann, anbeträchtlich die drey erste Gezeugen dem Kläger weder anverwandt, noch sonsten eines üblen Ruffs, sondern guten Laymuths, die 4te. Gezeugin eben auch von guten Ruff, ihr auch keines weegs entgegen stehet, daß sie in des Beweisführers Diensten, sintemahlen der Gegenstand des Geld-Leihens ein Haus Geschäfft ist, über welches Domestiquen als Gezeugen allerdings aufgeführet werden können; Und da bey so gelagerten Umständen contra Personas Testium nichts erhebliches einzuwenden, als kommet man zu derenselben Aussagen, wordurch der verneinnte Grund der Klage, daß nemlichen Beklagter dem Kläger 1000. Thlr. als ein Darlehnen schuldig, vollständig erwiesen; Ein solches erhellet bey der ersten Einsicht aus der, ad Art. 1. vom ersten, und und besonders vom 2ten. Gezeugen gegebenen Andwort sowohl, als des zweyten Gezeugen Aussage über das erste, zweyte, und dritte Interrogatorium, dann ferner über den 2ten und folgende

würdigkeit der Ordnung nach besonders entgegen streitet, sonach kommet er c) auf die Aussage mit Prüffung, und Darthuung, daß das Thema probandum entweders gar nicht berühret, oder wenigstens nicht erschöpfet, mithin der Beweis nicht völlig geliefert worden seye, und wann d) ein Gegenbeweis geführet, so wird darmit auf eben die Art, wie bey der Deductione Probationis (§. præced.) verfahren, hierauf folget e) das Petitum, welches nach der Laag der Sache, und Umständen entweder auf die Ledigsprechung, oder auf die Erkenn- und Auflegung des Erfüllungs-Eydes gerichtet wird. Derley Gegen-Deduction, dessen Rubric ist: Gegen-*Deduction* in Sachen *N. N.* Beklagten / und *Producten* entgegen / und wider *N. N.* Klägern / und *Producenten Puncto Debiti.* wird,

O wie

---

de Artickel.

Wann nun alles dieses so Klägern zu erweisen obgelegen, durch die Zeugen-Aussage zur Genüge, und Rechts-beständig bestärket worden, so will sich Kläger nicht länger aufhalten, sondern mit Beruffung auf seine Klage, wie gebetten, bitten, und nach vollführtem Beweis in Rechten zu erkennen, daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen obgelegen, Rechts-vollgültigst erprobet, derowegen Beklagter die eingeklagte tausend Thlr. una cum interesse moræ, refusisque Expensis zu bezahlen, und zu erstatten schuldig. Desuper &c.

wie der Beyschluß lehret 1.), wohlschicklich geschilderet.

1.) P. P.

Euer rc. ruhet es aus denen Acten, insonderheit aus der, gegen Beklagten N. N. eingereichten Klage, und der darwider eingebrachten ohnablei-nigen Schuz-Reden in ohnentsunckenen Andenken, wasmassen zutringlicher Kläger contra Pactum de remittendo & non petendo ein Darlehnung von 1000. Thlr. zu begehren, sich nicht entblödet, und wie indessen die Sache zum Beweis gediehen, welchen Kläger zu führen, sich angemasset, dessen Formalien Beklagter richterlicher Entscheidung überlassend, schreitet er zu denen Gezeugen, und derselben Glaubwürdigkeit, welche vielen Arg-wohn unterworffen, angesehn, was den ersten Gezeugen betrifft, kann derselbe denen Rechten nach in dieser Sache als des Producten ärgster Feind, und des Producenten vertrautester Freund, wie er über das 6te. gemeine Frag-Stuck selbst nicht in Abred gestellet, keines weegs ein gültiges Gezeugniß legen, desgleichen der zweyte, welcher Klägern fast sein sämtliches Vermögen schuldet, dessen Vergantung also blatterdings von eröfferten Klägern abhanget; Der dritte als ein Zeug von Hören-Sagen ist am allerwenigsten zuläßig, die vierte Gezeugin, als welche ihres Alters, und Gebrechlichkeiten halber, nehmlichen aus Abgang äusserlicher Sinnen, besonders des Gehörs, und der Augen in das hiesige Spitall verschaffet wor-den, ist gar nicht tüchtig, und also wohl geschehen, daß dieselbe eben wegen ihrer Gebrächlichkeit nicht vernohmen worden, noch werden könne. Um aber der Sache noch näher zu kommen, so be-

berusset sich Beklagter ein für allemahl auf sein in Facto & Jure best=begründete Exceptional-Handluug, und schreitet diesemnach zur Aussage selbsten, woraus ad Articulum Imum. ersichtlich, wie der erste Gezeug non de Scientia, sed de Auditu deponiret, von mir gehört zu haben, daß ich in Procinct seye, zu Klägern, um 1000. Thlr. als ein Darleihen zu erheben, zu gehen, da ich doch, wie die Schuld-Verschreibung selbsten besaget, des folgenden Tages darauf dererst die Zahlung erhoben; Des zweyten Gezeugens Aussage betreffend, kann derselbe ad Art. 8. nicht laugnen, daß er Mittags bey Klägern gespeiset, zerschidene Weinn gekostet, und also betrunken ware, daß er nur allein in des Beklagten Gegenwart zweymal übel geworden, und aus der Stuben gehen müssen, auch also stark betrunken ohne Abschied zu nehmen, oder für das Empfangene zu danken mit Vergeß- und Zurucklassung seines Mandels untern stärkesten Blaz-Regen nach Haus gedohlet; Der dritte Gezeug berusset sich ad Art. Imum. auf das Hören sagen vom ersten Gezeugen, welcher, wie bereits dargethann worden, eben auch ein verwerflicher Zeug de Auditu ist. Die vierte Gezeugin wurde wegen Gebrechlichkeiten nicht abgehöret, und ist also gar nicht zu attendiren.

Es ergiebt sich also vom selbsten, wie auf dieser Zeugen Aussage um soviel weniger zu sehen seye, als die oben angeführte Ursachen sämtliche zur Zeugenschaffts-Geb- und Deponirung untüchtig machen, und ist nothfolglich aus derselben ohnrücksichtlichen Aussagen der angemaste Beweis keines weeges zu erzwingen.

Als hoffet Beklagter, es werde nunmehro in Rechten erkannt werden, daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen obgelegen, wie rechtens nicht erwiesen, weshalben Beklagter refusis Expensis von

§. 202.

Nach eingekommen - beyderseitigem Disputions- und Schluß- Saz wird a) derselbe auf Begehren denen Partheyen zur Nachricht (ad Notitiam) und nicht ad ulterius deducendum communiciret, benebst b) denen Partheyen eröffnet, daß Acta ad referendum ausgestellet werden sollen (§. 172.) Das diesfals zu erlassende Decretum communicativo- Conclusivum lautet kurz dahin: In Sachen *N. N.* Klägern und *Producenten*/ wider *N. N.* wird die ebenfals übergebene *Conclusions*- Schrift copeylich mit der Aeusserung zugefertiget / wie die Sache damit vor beschlossen angenohmen / und die *Acta* ehestens *ad referendum* ausgestellet werden sollen. *Decretum* Bamberg den 2c.

§. 203.

Bisweilen wird der Beweis aus Forcht, daß die Zeugen versterben möchten / über eine Sache, ehe noch ein Proceß angefangen, oder wenigstens allschon vor auferlegten Beweis, von diesem oder jenem Theil zur Vorsorge geführet. *Cap.* 5. *x.* ut lite non contestata. *Leg.* §. 8. & *Leg.* 4. *§.* 5. *ff.* siquis Cautionibus

---

dieser Klage zu entbinden, und los zu sprechen, wie dann Beklagter repetenda priora hierum widerholter bittet. Hierüber 2c.

nibus in Judicio sist. *cap.* 41. & 43. *x.* de Testibus. *Leg.* 2. *cod.* de Testibus. *Cod. Jud. Bav. Cap.* 10. §. 21. & Anmerkungen. Diese Beweisführung wird die Zeugenschafft zum ewigen Gedächtniß (ad perpetuam Rei Memoriam *item* Probatio irregularis *vel* anomala) genennet ; Ist also eine Arth eines auserordentlichen Beweises , welcher durch Zeugen verführet wird , dahero ist auch das eigentliche Verfahren , was die Einrichtung der Beweis-Articklen , der Frag-Stüke, die Ladung der Partheyen , und Gezeugen , derselben Aufführ-Vereyd-und Abhörung belanget , von dem jenigen , so oben (in diesem Abschnit) befindlich , nicht unterschieden, ausser , daß in der Bitt-Schrift um Abhörung der Gezeugen zum ewigen Gedächtniß die Ursach , warum man diesen ausserordentlichen Beweis vor der Zeit zu führen, für nothwendig erachte, angezeiget, und auf entworfene Art 1.) angehalten werde.

1.) P. P.

Stadt- und Lehenhofs-kündig ist es , daß nach meinen , mit den grauen Alter annahenden Ableben in Ermanglung männlicher Erben der nächste Lehens-Verwandte N. N. durch das Recht der Lehens-Folge mir succedire. Gleichwie ich nun aber viele Verbesserungen in das Lehen-Gut N. verwendet, welche meinen dereinst hinterlassenen Töchtern zu

§. 204.

Finden sich nun in der Untersuchung die angeführte Ursachen gegründet, so ergehen an die Partheyen die Ladungen, wie oben (§. 154. seq.) worinnen der Richter die Zeugen, und

---

zu guten gehen, mithin dieselbe, das Lehn-Gut vor deren Ersaz herauszugeben, nicht verbunden, gleichwohlen, wann darob nach meinem Tod dieser Lehns-Verbesserungs-Gegenstand quæstoniret werden, und zur Klage, wie allerdings vorzusehen, kommen solte, meinen Töchtern fordersamst der Beweis geschehener Besserungen zur Begründung ihres Juris Retentionis obliegen wurde, welcher aber vor jezt vorsorglich zu führen, um so mehr nöthig, als ich hievon die beste Wissenschafft, benebst aber hoher Jahren, die darbey gebrauchte Handwerks-Leuthe als N. N. und N. N. auch allschon über 60. jährigen Alters, und der N. N. von hier ab, und nach N. ehestens ziehen wird. Als sehe mich bemüssiget, zur Sicherheit meiner Töchter deßfals zum ewigen Beweis die beschehene Besserung des Lehn-Guts noch bey meinen, dann der Zeugen Leben, und hierseyn zu erweisen, übergebe dahero beygehende Beweis-Artickel nebst Benennung der Zeugen, und Einrichtung der Artickeln, worüber solche zu vernehmen, mit Bitte, sothane Artickel Eingangs-bemeltem Lehens-Folger ad dandum, si velit, Interrogatoria zu communiciren, sonach ad producendum, & videndum produci, ac jurare Testes eine baldige Tagsfahrt anzusetzen, und die Gezeugnissen in solange, bis der Beweis zu seiner Zeit nöthig, zum ewigen Gedächtniß verschlossner niederzulegen Desuper &c.

und den Gegner betaget, bey welcher Tagsfahrt eben so, wie oben (in diesen Abschnit) gelehret worden, procediret wird, nur daß das Zeugen-Verhörs-Protocoll oder Rotulus solange verschlossen liegen verbleibet, bis um dessen Eröffnung gebetten wird. Von Seiten des Klägers geschiehet die Suchung nnd Eröffnung, wie folget 1.) Auf Seiten des Beklagten hingegen geschiehet die Eröffnung statt des Gegenbeweises. 2)

1.) P. P.

Euer 2c. haben in Sachen N. N. Klägers an einem, entgegen uns unterzeichnete am andern Theil in aussen rubricirter Sache uns dem Beweis der, ins Lehen verwendeten Verbesserungen auferleget; Da nun aber bereits zu unsers Seel. Vatters Lebszeiten deßfals einige Zeugen zum ewigen Gedächtniß abgehöret worden, wovon der Rotulus bey dem Churfürstl. Hofrath lieget und befindlich ist, so wollen wir denselben nunmehro anstatt des uns zu erkannten Beweises gebrauchen, mit Bitte, Euer 2c. geruhen eine baldige Tags-Fahrt zu Eröffnung sothannen Gezeugniß anzusezen. Hierüber 2c.

2.) P. P.

Euer 2c. ist es in Sachen Meiner, entgegen und wider N. N. anhangender aussen rubricirter Lehen-Streit-Sache beywohnend, wie ich einen Gegenbeweis zuführen mir vorbehalten, und nun selben anzutretten, und zu lieferen der Proceß-Ordnung nach gehalten; Wann ich nun aber bereits vor

ange-

Achter Abschnit

Von dem Beweis durch schriftliche Urkunden.

§. 205.

Die zweyte Gattung der Beweisführung seynd briefliche Urkunden (Documenta *seu* Instrumenta) welche in publica & privata beyde in originalia & transumpta eingetheilt werden. Diese sollen nach dem Reichspraxin womit auch *Cod. Bav. Jud.* Cap. 11. §. 1. & 5. Anmerkungen übereinstimmet, gleich mit der Klage, Antwort, Re- und Duplick in Copia vidimata eingereichet werden, besonders, wann der Streit durch die Documenta alleinig die Verendschafftung erlanget. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 35. & 39.

---

angetriefelter Klage Gezeugen zum ewigen Gedächtnuß, über diesen nun in Streit verfangenen Gegenstand aufgeführet, selbe auch verendet, und abgehöret worden, wovon das Zeugen-Verhörs-Protocoll bey dem Churfürstl. Hofrath in der Registratur lieget, und befindlich ist; So will dasselbe nunmehro statt des Gegenbeweises gebrauchen, zu dem Ende bittend, daß solches nunmehro eröffnet, und der Gegner hierzu vorgeladen werde. Desuper &c.

Nota: Hierauf wird wie oben (in diesen Abschnit) ohne Abänderung verfahren.

39. Bey der Productione Documentorum selbsten wird kürzlich gezeiget, daß a) der Beweis in Termino angegangen worden seye, dann beziebet man sich b) auf die mit Buchstaben, oder Numern unterschidene Documenten, und woferne aus dem Inhalt das Probandum nicht völlig erhellet, so muß dasselbe mittels Auszuges derer, ad probandum dienenden Instruments-Worten bemerket werden, wornach also c) um Vorladung des Gegentheils sub Pœna agniti gebetten wird: Die Ueberschrift heist: *Productio Documentorum* in Sachen *N. Producenten* entgegen *N. Producten Puncto Debiti.* Die Schrift selbsten wird, wie folget, concipiret. 1.)

1.) P. P.

Euer 2c. haben in Sachen Meiner, entgegen und wider N. N. zu N. Puncto Debiti auf Beweisführung untern 2ten dieses zu erkennen, und mir selbige aufzutragen geruhet, zu dessen Befolgleistung nun soll ich intra Terminum probatorium mittels der, vom Gegentheil eigenhändig ausgestelten, in Copia vidimata beyliegenden Schuld-Verschreibung den hellesten Beweis lieferen, wie daß der Beklagte bereits vor einem Jahre, von mir ein Darlehnen von tausend Thaller, bezogen, und schuldig geworden, wie es aus dem Inhalt des Instrumenti, wortdeutlich zu entnehmen. Gelanget demnach an Euer 2c. mein rechtl. Bitten, dieselbe geruhen sub Termino præfixo

§. 206.

Bey vor- und eingebrachter Documentirter Klage, oder andern Schriften ist des Richters erste Beschäfftigung genau zu erwägen, ob a) etwa das beygelegte Document fehlerhafft? und dieses entweder in Betracht der Scriptur oder aber, des Innhalts, welcher etwa nicht mit dem Themate probando übereinstimmig, oder widersprechend, und ob überhaupts kein Argumentum Veritatis oder wenigstens Præsumptionis daraus genohmen werden könne? Dann hat er bey diesen, oder anderen dergleichen Fehleren das Instrument mit dem ganzen Schreibwerk ex Officio zu verwerfen. *Cap.* 6. & 13. *x.* de Fide Instrumentorum *Cap.* 11. *x.* de Rescriptis *Cap.* 7. *x.* de Religiosis Domibus *Lege* 24. *ff.* de Probationibus. *Lege* 14. *Cod.* de Fide Instrumentorum. *Lege* 14. *Cod.* de contrahenda, & committenda Stipulatione. *Cod. Jud. Bav.* Cap. 11. §. 9. 10. & 11. Ist aber b) bey dem Instrumento nichts zu erinneren, so hat der Richter ferner dahin zu sehen, ob das Instrumentum ein Publicum, oder ein Privatum? bey ersterem ist keine Recognitio nöthig,

an Gegentheil sub Pœna agniti die Vorladung zu erlassen, und eine baldige Tagsfahrt ad producendum, & respective recognoscendum Originale abzuhalten. Desuper. &c.

thig, sondern wann der Gegentheil keine sonstige Exceptiones hat, so fanget sich eo ipso der Executiv-Proceß an; Bey denen Instrumentis privatis hingegen wird nebst dem Termino ad producendum Originalia auch ferner hinzugesetzet, eaque agnoscenda, vel Jurato diffitenda, mithin wird c) producent ad producendum, Product aber ad agnoscendum, vel Jurato diffitendum sub Pœna agniti citiret. *Leg.* 15. §. 3. ad Legem corneliam de falsis *Lege* 52. de Verborum Significationibus, *Lege* 14. de Regulis Juris, Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 39. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 11. §. 7. & 8. & Anmerkungen. wie aus dem beygehenden Entwurf 1.) des breitern Innhaltes zu entnehmen.

§. 207.

1.) In Sachen N. Producenten, wider N. Producten wird diesem das, von jenem allhier überreichte Exhibitum nebst Beylage sub Sig. ⊙ abschriftlich communiciret, anbey Terminus ad producendum Originale, idque vel agnoscendum, vel Jurato diffitendum auf dem 30ten. dieses angesetzet, wo beyde Theile, und zwar Producent, um das Originale vorzulegen, Product aber, um selbiges anzuerkennen, oder abzuschwören, Morgens um 9. Uhr auf hiesigen Regierungs-Saal ohnausbleiblich zu erscheinen, gestalten, und daferne Product ungehorsamlich ausbleiben wird, die Urkunde in Contumaciam für agnosciret gehalten, und was rechtens, weiter erkannt werden solle. *Decretum* München den 2c.

§. 207.

Das Protocollum, so in Termino Productionis abgefasset wird, hat die erste Regeln mit allen Protocollen gemein, nemlichen a) wird in Fronte dem Orth, Tag, Monath, Jahr, in Margine der Richter, und in Principio das Rubrum Causæ beym Eingang des Protocolls mit Beziehung auf das veranlaste Decret præmittiret, und die Erscheinung der streitenden Theillen angeführet, sonach c) wird der Actus Productionis des Producten Agnition oder Diffesſion oder Exception, sonach das ganze Verfahren usque ad Duplicas concludendo mit Bemerkung des, oder mehreren Instrumenten umständlich niedergeschriben, wie beygeruckes Formular 1.) zur erleichterenden Nacharbeitung belehret.

§. 208.

1.) Actum München den 10ten. Octobr. 1765.

Præs. D. D.
Hofrath N.
Secretario N.

Nachdeme, in Sachen N. Producenten, contra N. Producten Puncto Debiti per Decretum vom 1. auf Heute Terminus ad producendum & respective agnoscendum vel Jurato diffitendum Originale anberaumet worden, so erschien ab Seiten Producentens dessen legitimirter Anwald N. nnd Producirte die Original-Schuld-

§. 208.

Nun kommt es nach dem ordentlichen Proceß-Lauf zum communicativ - Decret ad deducendum, & refutandum und daraufhin zur Deduction, und Gegen - Deduction; In der Deduc-

---

Schuld-Verschreibung über 1000. Thlr. von Producten sub Dato München den 30ten. Sept. 1764. angeblich ausgestellet, bittend, selbe dem Producto zur Agnition, oder eydlichen Diffession vorzulegen. Abseiten des Producenten erscheinet dessen, sich durch die Anlage ad Acta legitimirender Anwald Advocatus N., Excipiendo entgegensetzend, wie das Instrumentum indiscretum & referens seye, erachte sich also zur Ausführung dieser Exception, ferners zustehende Rechts-Nothdurft ausdrücklich vorbehaltend, zur Zeit noch nicht verbunden, sich auf das Instrumentum einzulassen, wolle jedoch seines Priucipalen Hand und Siegel als richtig recognosciren, und annehmen, dardurch aber im geringsten von seiner so rechts begründeten Einwenbung und derselben Ausführung nicht abweichen.

Replicando acceptiret producentischer Anwaldt die beschehene Agnitionem Manus & Sigilli, mit rechtlicher Bitte, diese so ohnerfindliche Exception als ein leeres Einstreuen nicht zu attendiren, sondern zu verwerfen.

Duplicando inhæriret productischer Anwaldt seiner, bey der ersten Einsicht des Instrumenti hervorleuchtenden best-begründeten Exception.

Womit sich der Protocollar-Verlaß geschlossen Actnm ut supra

in Fidem N.
Secretarius.

Deductione ex Documentis wird beym Eingang a) das Decretum, worinnen selbe injungiret, allegiret, b) werden die opponirte Exceptiones, oder sonstige Einwürffe, und Bezweiflungs-Gründe ordentlich abgeleinet, benebst dargethann, daß die Urkunde das Probandum erschöpfe, überdies wird c) die Urkunde mit adminiculirenden Umständen mehr und mehr bevestiget, und unterstüzet, das Petitum nach der Sache Beschaffenheit eingerichtet, und in causa beschlossen; Die Rubric einer solchen verbrieften Rechts-Ausführung ist: *Deductio ex Documentis* in Sachen *N. Producenten contra N. Producten Puncto Debiti.* Dessen Verfassung hat alles mit der Deductione ex Rotulo, (§. 200. n. 1.) gleich, weswegen man hier eines besondern Abrisses entübriget.

§. 209.

In der Gegen-Deduction beziehet man sich a) gleichfahls auf das, dieselbe auferlegende Decret, und wird b) alles dasjenige, was denen Fatalibus und Meritis Causæ entgegen streitet, ordentlich, und deutlich ausgeführet, endlichen c) das Petitum entweder auf die Verwerffung der Urkunde, oder auf die Oblationem ad Purgatorium gestellet, und somit in Causa concludiret, die Rubric hievon heist: *Injungirte Gegen-Deduction* in Sachen *N. Producenten contra N. Producten Puncto Debiti.* Zur Absehung eines nach-

nachahmlichen Entwurfes dienet die Gegen-Deduction ex Rotulo (§. 201. n. 1.) wie auch das Decretum communicativo-conclusivum (§. 202. n. 1.)

Neunter Abschnit

Von dem Beweis durch eigene Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Calculation, Notorietät, und gemeinen Ruf.

§. 210.

Die von einem mündigen gerichtlich beschehene, ohngezwungene Eingeständniß der, im Streit befangenen Geschichte oder Sache (dann die Rechte brauchen keines Erweises, somit auch keiner Eingeständniß) ist die stärckest- und vollkommenste Probe, wodurch sich der bekennende selbsten condemniret; *Leg. 1. ff.* & *Lege un. Cod. de Confessis* Es brauchet dahero keiner weitern Erkanntniß oder Ausspruches, *Lege* 25. & *fin. ff.* ad Legem Aquiliam, sondern man verfahret executive, um der, gleichsam vom Confesso selbsten, ausgesprochnen Erkanntniß ein Genügen zu thun *Lege* 6. §. *fin. ff. de Confessis*. Diese Hülfs-Vollstreckung suchet der Implorant vermittelst Actionis Confessoriæ *Leg.* 23. §. *ult. Lege* 25. §. 1. ad Legem aqui-

Aquiliam. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 12. §. 1 & Anmerkungen. Was aber der Hülfs-Vollstreckungs-Proceß seye, und wie selbiger verführet werde, soll unten (Fünfzehender Abschnit (gezeiget werden.

§. 211.

Derjenige, so wahrscheinliche, zur Sache dienliche Umstände von einer strietigen Geschichte anführet, hat eine Vermuthung (Probatio artificialis, conjecturalis, *aut* præsumtiva) vor sich, diese ist eine Wahrscheinlichkeit, das ist: eine Uebereinstimmung der, in die Sinne fallenden Umständen, mit dem zum Grund gelegten Saze (Propositio fundamentalis) welche aus dem Juristischen Umständen hergeleithet, und nach der Vernunfft-Lehre beurtheilet wird. Daß die Vermuthung in des Menschen, (Præsumtio Hominis) des Rechts, (Præsumtio Juris) dann in die Vermuthung des Rechte und vom Rechte (Præsumtio Juris & de Jure) eingetheilet werde, und was selbe seye, auch was jede derselben ins besondere würke, ist aus der Theorie bekannt, worauf man sich allhier beziehet. *Leg.* 2. §. 1. *ff.* de Pactis *Leg.* 24. *ff.* de Prob. & Præs. *Leg.* 51. *ff.* de Donat. inter Vir. & Uxor. *Leg.* 34. *Cod.* ad Leg. Jul. de Adult. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 12. §. 2. & Anmerkungen.

§. 212.

Der Beweis durch Augenschein oder Be-

sichtigung (ocularis Inspectio) ist die ältest, natürlichst, sicherst, und ohnrüglichste Beweis-Gattung, welche so dann nöthig, wenn man sich von der strietigen Sache keinen deutlichen Begrief machen kann, da ferne selbe nicht eingesehen worden, oder in Abris vor Augen lieget. Dieser kann nicht nur vor angefangenen Streit zum ewigen Gedächtniß, sondern auch währendem Streit sowohl vor, als nach dem Beschluß der Sache bey nemlicher, oder auch in der Appellations-Instanz annoch begehret, oder aber von Amtswegen erkannt werden, wird mehrentheils durch Commissarien eingenohmen, und ist entweder mit einer Zeugen-Verhör verknüpfet, oder geschiehet ohne Zeugen. *Lege* 4. *ff.* de Damno infecto. *Lege* 8. §. 1. *ff.* Finium regundorum. *Cap.* 14. *x.* de Probationibus. *Cap.* 6. *x.* de frigidis, & maleficiatis. *Lege* 1. *Cod.* Quando provocare non est necesse. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 51. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 12. §. 3.

§. 213.

Wann die Parthey um den Augenschein anhaltet, muß dieselbe den Kösten-Vorschuß machen. *Leg.* 4. *§. fin. Cod.* de Edendo. *Leg.* 11. *Cod.* de Testibus. Es mag gleich Kläger oder Beklagter, der, die Besichtigung nachsuchender Theil seyn, und fals Zeugen dabey

abzuhören, so ist die Bitt-Schrift 1.)

§. 214.

Hierauf wird nun die Commission erkannt, und das Commissorium an den Commissarium ausgefertiget, dessen Formulars-Mittheilung hier um so mehr übergangen wird, als solches allen Canzley Formular-Büchern einverleibet. Es folget nun nach dem Lauf des Pro-

---

1.) P. P.

Zu Angehung des, von mir in Sachen Meiner, entgegen und wider NN. Puncto Juris venandi zu führenden Erweises exhibire beyliegende Articulos probatoriales una cum Denominatione Testium, & Directorio super quibus (*) über welche selbige abzuhören. Gleichwie aber diese Jagd-Gränz-Strietigkeit ohne Besichtigung nicht zu erörteren, die Zeugen-Verhör auch am bequemsten, und zu mehrer der Sache Aufklärung am Orth Quæst. vorzunehmen.

Als ergehet an Euer rc. mein rechtliches Gesuch, dieselbe geruhen auf N. N. ohnmaßgeblich Commission zu erkennen, daß er auf einer ehebald anzusetzender Tagsfahrt, wozu die benannte Gezeugen nebst dem Gegentheil vorzuladen, an den strietigen Ort sich verfüge, die Zeugen daselbsten rechtlicher Ordnung nach vereyde, und abhöre, sodann die strietige Gränzen in Augenschein nehme, und nach den wahren der Sache befünd aus dem Commissions-Protocoll, und Zeugen-Rotul pflichtmäßig referire. Desuper &c.

Nota: Aus dieser Supplick werden die Probatorial-Artickel beygefüget, und darüber Interrogatorien gestellet. (§. 190. seq.)

Proceßes die Ladung an die Partheyen, darinn machen die Commissarien denenselben die Commission, und die zu dessen Eröffnung angesetzte Tagsfahrt bekannt, und da diese Citation denen anderen (§. 154. seq.) gleichförmig, so übergehet man auch hier dessen Entwurf, anbedrächtlich nur die Veränderung beschiebet, daß zugleich die Ladung zum Zeugen-Verhör eingerucket wird; Alldieweilen in dem Protocollar-Verfahren eben auch keine Veränderung, als daß im Protocoll die Vereyd- und Abhörung beschrieben, so beziehet man sich auch deshalben auf obiges. (§. 195, n. 1.) Endlichen wird nach der sich geendigten Beaugenscheinigungs-Commission, fals der Commissarius ein Mitglied des committirenden Collegii, referiret, (Eylfter Abschnit) oder wann der Commissarius nicht ex Gremio, der Commissarische Bericht an den Committenten nebst Beyfügung des Augenscheins- und Zeugen Verhörs-Protocolls eingeschicket, wie ein solcher abzufassen, ist oben (§. 83-88.) gewiesen worden, und haben also die Partheyen, wann die Sache ganz klar, die richterliche Entscheidung zu erwarten, ist aber die Sache noch nicht hiezu gezeitiget, und reif, so geschiehet an die Partheyen Communication zur Deduction, und Gegen-Deduction und dieses eben so, wie oben (§. 198. seq.)

§. 215.

Zum Augenschein gehöret die Beweisführung in Rechnungs-Sachen. (Calculatio) Diese Gattung des Beweises betrifft, sonderheitlichen die Steuer-Kasten- und andere Rechnungs-Beambte. Der Beweis in Rechnungs-Sachen ist eine gerichtliche Handlung, da der Richter Rechnungs-Verständige, nach geschehener Vereydigung niedersetzet, die Rechnung in beyder Theile Gegenwart von ihnen durchgehen, und sodann der Rechnungs-Erfahrnen Gutachten sich geben lasset, jedoch, daß der Richter die Rechnungs-Verständige vor allen Dingen in strietigen Rechts-Sachen anweise, auf welchem Grunde sie die Art ihrer Ausrechnung bauen sollen, hiervon dem Partheyen vorher Eröffnung thuen, damit dieselbe über den Grund der Ausrechnung allenfals kürzlich verfahren können, diese Beweis-Gattung hat keine Nothfrist, dahero kann sie auch nach gefälten Urtheil annoch geführet werden. *Leg. un. Cod.* de Errore Calculi *Leg.* 1. §. 1. *ff.* Quæ Sententiæ sine Appellat. *Leg. fin. ff.* de Condictione indebiti *Leg. fin.* §. 3. *ff.* de Condictionibus & Administrationibus. *Cap.* 14. *x.* de Fide Instr. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 14. §. 4. Uebrigens wird die Calculation (1.) eben, wie die Beaugenscheinigung gesuchet.

1.) Mit dieser Beweis-Gattung hat die genaueste Verbin-

§. 216.

Hier folget ein zu verabscheuendes Reciprocum, darinn bestehend, daß es Partheyen giebt, welche der Sonnen das Liecht, das ist: alles Notorium, wo nicht gar ablaugnen, jedoch anzustreiten, sich nicht scheuen, hinge-

---

dung der Beweis durch Kunstverständige und Schäzer, um den wahren Werth zu bestimmen, dieser wird zum füglisten herausgebracht, wann man 3. Schäzer nimmt, und zwar dergestalt, daß jede Partheyen einen, der Richter den Dritten bestelle, so, daß nach Masgab des von ihnen abgelegten Eydes jeder seine Gedanken diesfals besonders eröffne, wornach alle 3. angegebene Summen zusammengerechnet, und wiederum in 3. gleiche Theile getheilet werden, wordurch man dann diejenige Summ, so sich zulezt ergiebet, und heraus wirft, für den wahren Werth haltet. Z. E. das im Streit befangene Haus schäzet

Der Erste - - -	1000 Thlr.
Der Zweyte - - -	800. Thlr.
Der Dritte. - -	1050. Thlr.

So werden diese 3. Summ zusammengerechnet.

Summa 2850. Thlr.

Und diese 2850. Thlr. wieder im 3. getheilet, so kommt der wahre Werth des Hauses heraus nemlich

950. Thlr.

Wornach der Richter das Urtheil spricht, indeme das Gutachten der Kunsterfahrnen noch kein Urtheil ausmachet *Leg: 8. §. fin ff. & Leg. 3. Cod.* **Finium regundorum.**

gen giebt es Parrheyen, welche gleich alles für ein Notorium anpreysen, obschon die Sache und der Gegenstand noch soviele nicht ohngegründete Einwendungen leidet; Bey dieser Beweis-Gattung 1.) seynd also in Praxi. 2. Regeln zu bemerken, daß, wann das Angeben mit allen seinen Umständen wahrhaftig, und offenbahr, so braucht es keines Beweises, sondern ist genug die Offenkündigkeit allegiret zu haben *Cap.* 3. *x.* de Testibus cogendis, wird aber das angerühmte Notorium entweder an sich oder in denen, daselbe begleiteten Umständen in Zweiffel gezogen, und verneinet, so muß es allerdings erwiesen werden; Das procedere hierbey ist, wie bey jeden Proceß, mit welcher, in dem Natur- und Vernunft-

Recht

1.) In **Bayern** wird auf gewise Art der gemeine Ruf, berüchtigte Laymuth, (Fama) dergestalt, wie de Jure communi, unter die Beweis-Mittel, jedoch so gesetzet, daß derselbe in alt-vergangenen, uud schwer zu erweisenden Sachen, wann er wenigstens von 10. Jahren her beständig, gleichförmig und durch zwey glaubwürdige Gezeugen bewiesen ist, nur in soweit diene, daß der Richter gestalten Dingen nach wenigstens mittelst des Eydes darauf spreche, und erkenne. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 12. §. 6. & Anmerkungen. Woraus sich vom selbsten verstehet, wie umsichtig hier zu Werke zu gehen, und zu verfahren.

Recht begründeten gemeinen und Reichs Prax auch der *Cod. Bav. Jud.* Cap. 12. §. 5. & Anmerkungen einstimmig.

Zehender Abschnit

Von dem Eydschwur, wie auch von dem Beweis, welcher dardurch gemachet wird.

§. 217.

GAr oft fehlet es an Gezeugen, und Urkunden, oder man will Zeit, und Kosten erspahren, und will also lieber die Sache auf des Gegners Gewissen ankommen lassen, alsdann pfleget der Beweis durch den Eyd geführet zu werden, welcher nichts anderst ist, als eine Anruffung GOttes zum Zeugen der Wahrheit, und Rächern des Meineydes; Wie viellerley der Eyd seye? und wann jede Gattung plaz griefe? auch was eine jede derselben würke? gehöret zur Theoretisch-Practischen Rechts-Lehre. *Lege.* 3. §. 13. *Lege* 9. §. 2. *ff. Lege* 34. *ff.* de Jurejurando. *Lege* 10. *Cod.* de Rebus creditis & Jurejur. *Lege* 5. §. 8. *Lege* 11. §. 1. *ff.* de Injuriis. *Cap. fin. x.* de Injuriis. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 49. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 13. §. 1. & Anmerkungen. Der Eydes-Innhalt muß blos

allein auf das Thema probandum kurz, klar und deutlich gerichtet, dahero in Abfassung der Formuln, der weesentliche und so beträchtliche Unterschied, ob es ein Juramentum promissorium oder Assertorium, lezteres ferner entweder Veritatis oder Credulitatis, weiter ob es ein Principale, Litis Decisorium, Suppletorium, Purgatorium, in Litem, Manifestationis, Calumniæ, Malitiæ oder Testium seye? merklich inseriret werden. wie Exempel-weis folget 1.)

§. 218.

Der Eyd wird entweder vom Richter auferleget, oder von einer Parthey zugeschoben, und gefoderet (Delatio Juramenti) welches, wann es gerichtlich geschiehet, so machet es den

---

1.) *Formula Juramenti Assertorii.*

Ich gelobe, und schwöre einen Eyd zu GOtt, und auf sein heiliges Evangelium, **welches ich mit guten Gewissen zu thuen vermögend** (*) daß ich von N. N. allhier am 1. Septemb. 1764. kein Darlehnen ad 2000. Thlr. an Bayerischen Thlrn. erhalten. So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Evangelium.

(*) *Nota*: Beym Juramento promissorio bleiben die Worte: **welches ich mit guten Gewissen zu thun vermag**: heraus, als welche lediglich auf das Juramentum assertorium quatriren.

den eigentlichen Beweis aus, dieser bestehet darin, daß beyde Theile einig werden, damit dasjenige, was eine Parthey durch den Haupt-Eyd bestärket, für wahr gehalten werden solle, woraus vom selbsten klar, daß diese Beweis-Gattung eine Art des Vergleiches seye, weswegen man zum Haupt-Eyd eben sowenig, als zu einen sonstigen Vergleich gezwungen werden kann; Indessen, damit der Eyd dannoch nicht ohne Würkung, muß der Gegner sich auf dem zugeschobenen Eyd wie unten (§. Seq.) einlassen. Die Eydes-Zuschiebung dessen Rubrick: *Delatio Juramenti* in Sachen *N. N.* allhier *contra N. N.* hieselbsten *pcto &c.* wird, wie folget, entworffen 1.).

§. 219.

Dieses Exhibitum wird nebst der Eydes-Formul demjenigen, welchem der Eyde deferiret worden, mit der an ihme gesinnenden

---

1.) P. P.

Euer ꝛc. ist es annoch erinnerlich, ergiebt es auch der zwischen-Bescheid von 1. dieses, wasmassen mir die Beweisführung durch Eyd injungiret worden, zu dessen Befolgung ich in Termino adhuc currente die Eydes-Formul mit Bitte beyschliesse, um solche dem Gegentheil mit dem Befehl zu communiciren, daß er sich sub Pœna recusati binnen einer kurzen Frist auf dem zugeschobenen Eyd einlassen solle. Desuper &c.

Aeusserung, sich darauf einzulassen, gemeiniglich, und Proceß-Ordnungs-mäßig sub Pœna recusati communiciret, und wann vor der Hand die Eydes-Notul der Sache entweder nicht gemäß, dunkel, zweydeutig, captios, oder überflüßig, so muß dieselbe rectificiret werden; Das Decretum wird gleich anderen verfasset. 1.)

§. 220.

In der daraufhin in Termino abzugebenden Einlaß- und Erklärungs-Schrift 1.) beziehet man sich a) auf das, die Declaration injungirende Decretum, erachtet man sich b) auf den Eyd einzulassen schuldig, oder nicht; Erstern Fall stehen drey Weege offen, entweder das deferirte Jurament zu acceptiren, oder in zuläßigen Fällen zu referi-

---

1.) In Sachen N. N. Klägern, entgegen und wider N. N. Beklagten Puncto ꝛc. wird diesem die, von jenem allhier übergebene Eydes-Delation mit dem Bedeuten abschrifftlich communiciret, sich innerhalb 4. Wochen nach Insinuirung dieses, auf den ihme zugeschobenen Eyd, nach beygehender rectificirten Formul sub Pœna recusati einzulassen, und zu erklären, wornach ferner ergehet W. N. Decretum &c.

1.) P P.

Euer ꝛc. ware es in der, vom N. N. entgegen und wider mich angebrachten Schuld-Foderungs-Sache

feriren (Relatio Juramenti) oder das Gewissen mit Beweis vertretten, (Probatio pro exoneranda Conscientia) *Leg.* 12. §. 1. *Cod*, de Reb. Cred. und wird das Petitum nur auf dasjenige gerichtet, was nach dem Lauf des Proceßes, auf die Erklärung ferner erfolgen muß Z. E. die Tagsfahrt zu Eydes Leistung ꝛc. anzuberaumen, andern Falls aber, wenn man sich nicht schuldig erachtet, auf den Eyd einzulassen, so sind die Verweigernngs-Ursache gründ-und umständlich anzuführen, und wird, den Eyd für irrelevant zu erklären, gebetten; Geschiehet aber c) keines von diesen in vorgeschriebener Zeit, so wird der Streit für eingestanden gehalten *Leg.* 38. *ff.* de Jurejur. welchemnach der Executiv-Proceß (fünfzehender Abschnit) fol-

---

Sache gefällig, mir das gegenseitige Exhibitum nebst der Eydes-Formul mit dem Bedeuten untern 8. dieses abschriftlich zufertigen zu lassen / um daß ich mich binnen 4. Wochen hierauf einlassen, und erklären solle; Als habe zu schuldigster Befolgleistung dieser obrigkeitlichen Gerichts-Erkänntniß und Auftrages mich hierdurch dahin erklären sollen, wie ich entschlossen, mein Gewissen, mittels sub Sig ☉ anliegender Urkunde mit Beweis zu vertrette., zu welchem Ende ich copey des beygeschlnssenen Documents am Gegentheil zu erkennenc, und einen ehebaldig: Tagsfahrt ad producendum & recognoscendum vel jurato diffitendum Originale anzusetzen, bitte Desuper &c.

folget; Die Rubrick einer solchen Schrift heist: *Injungirte* Erklärung in Sachen *N. N. contra N. N. Pcto &c. cum Adjuncto sub Sig.* ⊙.

§. 221.

Auf die Declaration folget ein Decret, worinnen a) eben die eingekommene Erklärung communiciret wird, in welcher, wann b) das Juramentum acceptiret, oder referiret worden, so wird der Terminus ad jurandum, wie bey andern Terminen præfigiret, und die Partes ad Jurandum, & respective videndum jurare, und zwar denen Rechten gemäß auf das ausbleiben des Referentis, oder Juraturi sub Præjudicio citiret. 1.)

1.) In Sachen N. N. Klägern, contra N. N. Beklagten Puncto &c. Wird jenem, die von diesem überreichte Acceptatio Juramenti oder (Relatio Juramenti) abschriftlich, und zur Nachricht zuerkannt, anbey Terminus zu Leistung des acceptirten, (oder referirten Eydes) auf dem &c. angesezet, gestalten beyde Theile ad jurandum, & respective videndum jurare besagten Vormittages um 9. Uhr, auf allhiesigen Regierungs-Saal zu erscheinen, da dann Beklagter (oder wann er referiret, Kläger) nach vorgegangenen Klägers Eyde für Gefährde (*) dem Haupt-Eyd nach der bereits communicirten Formel, mit der Verwarnung abzuschwören hat, daß, daferne der ein, oder andere Theil ausbleiben wird, sodann

§. 222.

Wird aber, sein Gewissen mit Beweis zu vertretten, erkläret, so ist, wie oben (Siebender Abschnit) mit dem Beweis durch Zeugenschaft das Verfahren einerley.

§. 223.

Daferne das Juramentum als inadmissibel, und ohnstatthaft auszusprechen, Declarationis loco gebetten wird, alsdann ist super Re- & Irrelevantia Juramenti sofort gleich, oder nach Erforderniß der Sache, audita prius altera parte zu erkennen; Wann also die Verweigerungs-Ursachen a) erheblich, so wird das Exhibitum communiciret, und der Exhibent entweder sogleich, oder audita prius altera Parte von der Einlassung additis Rationibus los gesprochen 1.) Seynd aber die Verweigerungs-Ursachen b) ohngegründet, so wird das Exhibitum communiciret, und entweder brevi manu, oder bey eintrettenden Bedenklichkeiten

---

sodann der zu præstirende Eyd pro recusato gehalten werden, sonach weiter ergehen solle. W. R. Decretum &c.

(*) *Nota*: Die Worte: **nach vorgängigen Klägers-Eyd für Gefährde**: werden nur eingerucket, wann dem Deferenti das Juramentum Calumniæ entweder ad Instantiam, oder ex Officio auferleget, und gefoderet worden.

1.) In Sachen N. N. Klägern, wider N. N. Beklagten

ten audita prius altera Parte erkannt, daß er Einwendens ohngehindert sich auf den Eyd sub Pœna recusati einzulassen, verbunden und gehalten seye. 2.)

§. 224.

Daß in Termino ad Jurandum abzuhaltende Protocoll hat die nehmliche oben (§. 195.) mitgetheilte Regeln, weßwegen fast zum Ueberfluß hier, und nur zu noch deutlichrer Erkänntniß und Benehmung, wie der Actus Jurandi zu Protocolliren und wie alles übrige der Ordnung nach zu beobachten, ein For-

---

klagten Puncto &c. wird jenem die, von diesem eingebrachte Erklärung nebst beygefügter Anführung derer Verweigerungs-Umständen abschriftlich, mit der Aeusserung zur Nachricht und Nachachtung zugefertiget, wie Beklagter, da gegen den Innhalt eines Instrumenti keine Eydes Delation zuläßig, sich auf dem ihm zugeschobenen Eyd einzulassen, nicht schuldig. Decretum &c.

2.) In Sachen N. N. Klägern, wider N. N. Beklagten Puncto &c. wird jenem die, von diesem überreichte Erklärungs-Schrift, und Allegation der Verweigerungs-Ursachen abschriftlich zur Nachricht mitgetheilet, und da die angeführte Verweigerungs-Ursachen ohngegründet befunden worden, als ist Beklagter des ohnerheblichen Einwendens ohngeachtet schuldig, sich sub Pœna recusati auf den, ihme deferirten Eyd gebührend einzulassen, zu welchem Ende auch hierdurch der 20te nächstkünftigen Novembris angesezet wird. Decretum &c.

Formular angefüget wird: *Actum &c.* Nachdeme in Sachen ꝛc. *Terminus ad Jurandum* angesezet worden / so erscheinen *Partes* in Persohn / und war Beklagter gewärtig / wie Kläger das *Juramentum Calumniæ* abschwören wurde / welches Kläger auch / auf die ihme vorgelesene Warnung für den Meineyd / nach der vorgeschriebenen Formul abgeleget. Hierauf hat auch Beklagter den ihme *deferirten* Haupt-Eyd, nach der *decret*smäßigen Formul abgeschworen / und *priora Petita repetiret* / womit sich der Protocollar-Verlaß geschlossen *Actum ut supra.*

In Fidem
N. N.

Dieses Protocoll wird communiciret, und nebst Compensir- oder Uebergehung der Unkosten secundum præstitum Juramentum (*vel* de- *vel* relatum) gesprochen 1.)

§. 225.

1.) In Sachen ꝛc. wird beyden Theilen das, am ꝛc. abgehaltene Protocoll abschriftlich erkannt, und nachdemmahlen Beklagter den, ihme deferirten Eyd würklich abgeschworen, als wird derselbe nunmehro von der angestelten Klage entbunden, und die Unkosten gegen einander aufgehoben, wie wir dann solcher Gestalten entbinden und aufheben B. R. W. Decretum &c.

§. 225.

Gegenüber, wann das Juramentum Calumniæ nicht geschworen worden, so wird der nicht schwörende, refundendis Expensis als sachfällig erkläret 1.) wird aber der Haupt-Eyd recusiret, so wird communicato Protocollo dasjenige, was der Deferent durch den Eyd beweisen wollen, ohne weitere Extendirung für wahr angenohmen, und der Recusirende, als ein, sich seiner Sache hoc ipso verlustigender Theil in die Unkosten verurtheilet 2)

§. 226.

1.) In Sachen ꝛc. nachdemmahlen Kläger das Juramentum Calumniæ zu leisten, sich geweigeret; Als wird der, dem Beklagten deferirte Haupt-Eyd pro Præstito gehalten, mithin Beklagter von angestelter Klage nicht nur freygesprochen, sondern der Kläger schuldig verurtheilet, die dem Beklagten vernrsachte Kosten nach vorgängiger Verzeichniß und richterlicher Ermäßigung zu erstatten. Decretum &c.

2.) In Sachen ꝛc. Nachdemmahlen Beklagter den Haupt-Eyd zu leisten, sich geweigeret; Als wird selber pro Recusato hiermit erkannt, und Beklagter schuldig verurtheilet, die eingeklagte 1000. Thlr an Bayerischen Thlrn samt Zinnsen von ꝛc. ad 5. pro Cent. innerhalb 4. Wochen ab Insinuato bey Vermeidung der Execution an Klägern zu bezahlen, auch die Unkosten brevi Liquidatione & Judicis Moderatione zu erstatten Decretum &c.

Eilfter Abschnit
Von richterlicher Endscheidung des Streits.

§. 226.

OBen (§. 169. - 173.) ist bereits zur Regul gesetzet worden, wie jede Sache, welche förmlich endschieden werden solle, auch dahin genugsam instruiret, und entweder von denen Partheyen selbsten, oder aber vom Amts wegen darinnen beschlossen seyn müße. Der Beschluß (Submissio, Conclusio) ist eine gerichtliche Erklärung der Parthey, wasmassen sie darfürhalte, daß die Sache zum Spruch Rechtens reif seye, diese beschiehet entweder über einen Neben-Punct, oder in der Haupt-Sache, beydes entweder ohne Beding z. E. Kläger wolle übrigens zu einem gedeylichen Urtheil beschlossen / und wider alle Neuerungen des Gegners sich verwahret haben. oder es wird mit einer Beding beschlossen z. E. Kläger wolle, dafern Beklagter in seinem Satz keine Neuerung beybringen werde / zu einem obsieglichen Urtheil beschlossen haben. Ferner geschiehet der Beschluß auch stillschweigend, wann eine jede Parthey die ihr zukommende Schriften eingebracht, oder die darzu vom Richter vorgeschriebene Frist verflossen; Nicht weniger kann der Richter die Sache für beschlossen

annehmen. Der Beschluß ist von der Würkung, daß den Partheyen kein ferneres Vorbringen, und Verfahren erlaubet, welches jedoch seine Abfälle leidet. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 23. & 26. *Visitations*-Abschied vom Jahr 1556. §. 22. Reichs-Abschied vom Jahr 1570. §. 85. *item* vom Jahr 1654. *§.* 55. & 57. & 96. *Cap.* 9. *&* 10. *x.* de Fide Instrumentorum *Lege* 24. *§.* 4. *ff.* de Minoribus. *Lege* 11. *§.* 8. *ff.* de Interrogationibus in Jure faciendis. *Lege* 1. *& Lege fin. ff.* si a non competente Judice. *Lege* 12. *Cod.* de Rebus creditis & Jurejurando. *Lege ult. Cod.* de Errore Advocatorum. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 14. §. 2. & Anmerkungen.

§. 227.

Dieses ist freylich die so löblich, als bequemste und sicherste Art, die Acten zu ergänzen, und ergänzet zu erhalten, wann dieselbe, wie sie zusammengehörig, der Ordnung nach geheftet, und paginiret werden (*§.* 3.) ausserdeme, wie es gar offt beschiehet, kann gar leicht etwas darvon verlohren gehen, und da man aus manglhafften Acten nicht sprechen kann, so ist um dieser Richtigkeit zu entgehen, die Inrotulatio Actorum eingeführet worden; Diese ist eine gerichtliche Handlung, wordurch die Partheyen zur Einsicht, und Colationirung der Acten, dann zu Ersetzung des allenfalsigen Abgangs, oder zu Bekennung,

daß

daß sie selbige vollständig befunden, vorgeladen werden; Denen Acten wird ein mit Ziffern verfertigter Renner oder Register beygeleget, und des Befunds wegen ein ganz kurzes Protocoll verfasset 1.) Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 155. Reichs-Hofraths-Ordnung Art. 4 §. 3. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 14. §. 3. & Anmerkungen

§. 228.

Nach beschehener Inrotulirung werden die Acten gar vielfaltig zum Spruch Rechtens an eine ohnpartheyische Juristen-Facultät verschicket, dieses sogenannte Beneficium Transmissionis Actorum wurde im Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 113. unter ausdrücklichen Vorbehalt der Chur-Fürstlich-und und Reichsständischer Privilegien, Freyhei-

---

1.) Actum &c. (§. 195. n. 1.) Nachdeme ꝛc. auf Heunte Terminus ad inrotulandum angesetzet worden, so erschinen Klägers, und Beklagtens bereits ad Acta legitimirte Anwäldte, mit welchen die diesfalsige Gerichts-Acten durchgangen, und sind bey der Inrotulation die in 84. Numeris oder | 84. | bestehenden Acten vollständig befunden worden (*) womit sich der Protocollar-Verlaß beschlossen.

(*) *Nota:* hier pflegen die Sachwalter kurze Recess abzuhalten, welches aber doch recht überflüßig, angesehen darinnen nichts, was die Hauptsache betrift, vorkommen darf.

ten, Landes-Ordnung- und Statuten (woher dann die Transmissio in zerschiedenen Landen so auch in Bayern *Cod. Bav. Jud.* Cap. 14. §. 1. verbothen) dahin bestimmet, daß man die Acta vor der Verschickung allzeit in Gegenwart der Partheyen, oder ihrer Anwälden inrotuliren lassen (§. præced. n. 1.) und übrigens keine nebenseitige Recomendationes hierunter verwenden solle, weshalben der Ort, wohin die Acten verschicket werden, damit keine Neben-Briefe nachfolgen, verschwiegen bleiben soll, wie es heunte noch in denen meisten Orten Teudschlands würklichen practiciret wird; Ja es werden die Obrigkeiten offt von denen höchsten Reichs-Gerichten hiezu angewiesen, wie erst vor kurzen auf derley Kayserlichen Reichs-Hofraths-Befehl von allhiesiger Juristen-Facultät ein Responsum verlanget, und abgegeben worden. Derley Litteræ requisitoriales werden nachstehender massen entworffen. 1.) die Acten müssen vollständig verschicket werden; Wann die

---

1.) P. P.

Aus beykommenden Acten von n. 1 - 90. ersehen dieselbe, was seit vielen Jahren zwischen N. N. contra N. N. modo derselben respective Erben, und Erbs-Erben puncto Assignationis vor dem hiesigen N. Gericht gestritten worden. Wann nun beyde Theile zum Urtheil submittiret, und Transmissio-

die Ve schickung von Amts-wegen geschiehet, muß jeder Theil die Helfte an Verschickungs-Kosten erlegen, verlanget aber nur eine Parthey die Verschickung, muß sie den Urtheils-Verlaag, das ist, samtliche Kosten alleine tragen *Leg.* 10. & 203. *ff.* de Reg. Jur. *Leg.* 4 §. 1. *ff.* de Edendo.

§. 29.

Eh- und bevor der Richter seinen Spruch giebt, muß er die Acten fleißig lesen, und einen Vortrag (Relatio) das ist eine Erzehlung des Streits, worauf die Endscheidung ankommet, nebst angefügten Gutachten (Votum) wie deshalb zu sprechen, daraus münd-

---

missionem Actorum gebetten, oder (und wir Transmissionem Actorum erkannt) oder (und uns Jhro ꝛc. Transmissionem Actorum an die Herren, und Freunde aufgetragen) Als haben wir denenselben diesen Acten-Stock mit dem Ersuchen zufertigen wollen, sie werden dieselbe mit Fleiß durchlesen, collegialiter wohl erwägen, ein denen Acten und Rechten gemäßes Urtheil in unserem Nahmen abfassen, und solche una cum Rationibus dubitandi, & decidendi nebst denen Acten gegen Gebühr unter dem Facultäts-Insiegel zurucksenden; solten aber die Herrn und Freunde in dieser Sache bereits schon respondiret haben, so belieben dieselbe die Acten ohneröffneter auf des Verschweigenden theils Kosten zu remittiren.

Wir hingegen bleiben denenselben zu allen willigen Diensten bereit gegeben ꝛc.

lich, oder schriftlich verfertigen, wobey folgende General-Reglen zu bemerken, daß a) eine kurze Geschichts-Erzehlung voraus gesetzet, b) die Bevollmächtigung, c) die Begründung des Gerichts-Standes bemerket, und d) die Formalien des Proceßes betrachtet, dann e) die angestelte Klage angegeben, f) die entgegen gesetzte Einwendungen erweget, und was das vornehmste, daß g) die zuendscheidende Rechts-Frage (status Controversiæ) hieraus gezogen, selbe pro & contra in Facto & Jure gezeiget, und h) zulezt gemeldet werde, wie das Urtheil abzufassen 1.) Con-

---

1.) *Relatio Actorum cum Voto.*

In Sachen N. N. contra N. N. puncto Debiti

Species Facti.

N. N. überreichet eine Klag-Schrift nebst beygefügter Schuld-Verschreibung ad 1000. fl. und bittet Beklagten ad recognoscendum, sonach zur Zahlung anzuhalten Actorum Nro. 1. & 2.

Beklagter N. N. lasset auf beschehene Communication excipiendo vorfliessen, wie er ꝛc. Act. Nro. 4.

Kläger laugnet solches Einstreuen, und begründet replicando seine Intention dardurch, weilen er ꝛc. Actorum Nro. 6.

Beklagter inhæriret prioribus, und setzet Duplicando entgegen, wie ꝛc. Actorum Nro. 8.

Die Gerichtsbarkeit ist dadurch begründet, und ohnstreitig, indeme ꝛc.

Die Formalien haben ihre Richtigkeit, sindemahlen Actorum Nro. &c.

Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung. P. 1. tit. 23. §. 9. 17. & 18. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 143. *Visitations*-Abschied vom Jahr 1713. §. 71. wofern der Richter mehrere Urtheils-Sprecher neben sich hat, kommt es auf die mehriste Stimmen an, bey deren Gleichheit der Præsident, oder vorsizend- und dirigirende Rath den Ausschlag giebt. *Lege* 39. *ff.* de re judicata. Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 5. §. 16. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung. P. 1. tit. 25. §. 4. mit welchem Reichs-Praxi auch der *Cod. Bav. Jud.* cap. 14. §. 6. & Anmerkungen einstimmet.

Q 4 §. 230.

Die Procuratoria sind Gezeug Actorum Nro. 3. & 7. gebührend beygebracht, so daß es nunmehro zur Erörterung der Rechts-Frage, dann der davon abhangenden Urtheil, auf die Materialia ankommet, da zu sehen, *quænam Actio sit instituta? an illa probata, an iterum elisa?*

Kläger begründet seine Klage, in dem am ersten Octobr. 1755. übergebenen Libell auf eine von N. &c.

Beklagter excipiret des Inhalts: Er seye rc.

Kläger repliciret hingegen, wasmassen rc. und submittiret.

Beklagter lasset gleichfals submittirend Duplicando vorkammen, wie daß rc.

Votum.

Hieraus erhellet nun kürzlich, daß Kläger Condictionem certi ex Mutuo &c. angestellet, Beklagter gestehet die Schuld gerichtlich ein, obmoviret hingegen rc.

Dahero es lediglich auf die zu entscheidende Rechts-Frage ankommet; Quæstio, *seu* Actus Controversiæ, Ob rc.

§. 230.

Nun folget das Urtheil, oder Erkänntniß, oder der richterliche Spruch (Sententia) dieser ist eine gesäzmäßige Endscheidung der in Streit und Frage gekommenen Sache; Gehet der Spruch auf die ganze Sache, so ist er ein End Urtheil (definitiva) welches entweder eine Parthey verurtheilet (Condemnatoria) oder entbindet (Absolutoria) wird nur ein Neben-Punct abgethan, so heist er ein Beyurtheil, Bescheid, Weisung (Interlocutoria) ferner ist das Urtheil erklärend (Declaratoria) und bey der höbern Instanz entweder bestätigend (Confirmatoria) oder änderend (Reformatoria) nicht weniger ist es ohne oder mit Bedingung, lezteres, wann erkannt wird: Wurde Kläger vermittelst leiblichen Eydes erhärten, daß ꝛc. mehr ist das Urtheil entweder errinnerend (Actoria) oder den Gehorsam foderend (Paritoria) ein

blosses

Rationes Dubitandi.

Es gewinnet zwar bey erster Einsicht das Ansehen als ꝛc.

Rationes decidendi, & refutandi.

Allein weit überwiegender seynd die Entscheid- und Entkräftungs Gründe anbeträchtlich ꝛc.

De Puncto Expensarum.

Die Unkosten betreffend, so wäre aus der Rechtsbegründeten Ursache Kläger darein völlig zu condemniren, weilen ꝛc.

blosses (Simplex) oder ein volles (Plena) nebst beygefügten Hülfs-Gebott (Executorialis) muß dasselbe schriftlich abgefasset, und nicht nur des Richters, und beyder Partheyen, und wann mehrere der Consorten, oder ad Acta legitimirter Aldten Nahmen, sondern auch mit kurzen Worten die Causa selbsten und deren Endscheidung begreiffen, und nach dem Innhalt der Klage abgefasset werden und zwar in Ansehung des Gegenstands (Objectum) des Grunds der Klage (Causa) der Klage selbsten (Actio) und der gebettenen und geschlossenen Puncten auch der gesuchten Früchte und Unkosten; Die weitere Urtheils-Erfodernissen sind, daß dasselbe gewis, kurz 1.) und die dem Oberrichter auf Verlangen einzuschickende Endscheidungs-Gründe besonders beygefüget werden. *Leg.* 1. & 59. *ff.* de Re jud. *Leg.* 1. §. 5. *ff.* Quando Appell. *Leg.* 18. *ff.* Commun. divid. *Leg.* 7. § 1. *ff.* de Compensat. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 57. §. 1. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 60. & 159. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 14. §. 7. & Anmerkungen.

1.) *Sententia.*

In Klag- und Schuldfoderungs-Sache Cajetan Eckhers Burgerlichen Wein-Wirth allhier als angegebenen bevollmächtigten seines Bruders N. Klä-

§. 231.

Wann referiret und sententioniret (oben §. 229.) oder von auswärtigen Rechts-Gelehrten, das anverlangte Belehrungs-Urtheil samt denen Acten zuruckgekommen (§. 228.) mithin das Urtheil fertig lieget, muß selbes, wann es anderst eine Rechts-Kraft und Würkung erschreiten solle, denen Partheyen oder ihren Bevollmächtigten eröffnet werden, diese Kundmachung geschiehet auf zwey-

---

Klägern entgegen und wider Lorenzen Schwarzbarth Burgerlichen Böckermeistern hieselbsten Beklagten, wird allen Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß sich Kläger zu Einfoderung der geklagten Schuld nicht genugsam legitimiret, und also Beklagter von der gegen ihme angestelten Klage zu absolviren seye, es wäre dann, das Kläger besser als beschehen erweise, daß bey beklagten Schwarzbart das Capital gefährlich stehe, als wozu ihme Terminus von zwey Monathen angesezet und die Expensas dahin differiret werden, wie Wir hiemit für Recht erkennen, absolviren, zu beweisen auferlegen und aussezen V. R. W.

Nota: Wann nun Eckher sein Angeben in bestimmter Zeit erweiset, und zur Sicherheit seines Bruders Caution stellet, wird Schwarzbarth zu Bezahlung der Gelder condemniret, wo nicht, wird derselbe absolviret, priori Casu Expensis compensatis, weilen beyderseits Theile probabilem litigandi causam gehabt. Posteriori casu, wann Eckher gar nichts erwiesen, in Expensas condemniret (Zwölfter Abschnit)

zweyerley Art, nehmlich, da der Rechts-Spruch in Gegenwart des Richters oder Commissarii und beyder hierzu vorgeladenen 1.) Partheyen vom Actuario abgelesen und also ordentlich eröffnet wird, oder aber denen Partheyen ausssergerichtlich mittelst Decreti oder welches das kürzste, mittelst der unter die Sentenz (§ 230.) gesezten Worte: welches beyden Theilen hiemit *in Vim Publicati* zugefertiget wird. *Decretum* &c. zugeschicket und ertheilet wird. Es mag nun gleich nach Verschiedenheit des diesfalsigen Gebrauch die Urtheils-Eröffnung auf diese oder jene Art beschehen *Cap. ult.* de Sent. & Re judic. in 6*to*. *Nov.* 82. *Cap.* 3. *Leg.* 2. & 3. *Cod.* de Sententiis ex periculo recitandis. *Leg.* 37. 39. & 47. *ff.* de Re jud. *Leg.* 1. §. 15. *ff.* Quando Appell. *Leg.* 6. *Cod.* de Sent. & Interlocut. *Leg.* 2. *ff.* de Jurisd. Cammer-Gerichts-Ordnung. P. 3. tit. 47. §. 4. *Visitations*-Abschied vom Jahr 1713. §. 85. Reichs-Hofraths-Ordnung. tit. 16. §. 5. *Cod.Bav.Jud.*Cap. 14. §. 8. & Anmerkungen.

§. 232.

Im ersten Fall ist der Intimir- und Insinuirung des Citations - Decreti ad videndum publicari Sententiam die Clausul: Wie eines Theils Ausbleiben ohnangesehen, die Eröffnung fortgehe, einzurücken 1.) *Cap.* 2. *x.* de Testi-

---

1.) Nachdeme in Sachen rc. zu Anhörung eines

Testibus. im anderen Fall für die aber denen Partheyen beschehene Belieferung des in vim Publicati zugeschickten Rechts-Spruches hauptsächlich besorget werden, dahero geschiehet die Insinuation gemeiniglich durch verpflichte Gerichts-Botten, derer Gezeugniß 2.) ad Acta registriret wird, *Lege* 47. *ff.* de Re Jud. bey der Eröffnung ein Protocoll geführet, darinnen bemerket, wie a) die Partheyen

---

Urtheils der 1. nächstkommenden Monaths Novembris zum Rechts-Täge bestimmet worden, Als haben beyde Theile bemelten Tages Morgens um 10. Uhr auf allhiesigen Regierungs-Saal gehorsamst zu erscheinen, gegen Erlegung derer, jedem 2. fl. betreffenden Urtheils-Gebühren der Urtheils-Eröffnung unter der Bedeut- und Verwarnung abzuwarten, daß eines Theils Ausbleibens ohngeachtet, dannoch auf des anderen Theils ansuchen gebührend damit Verfahren werden solle, (*) wornach sie sich zu achten. Decretum &c.

(*) *Nota*: In zerschiedenen Gerichten wird ein verpflichte Person stat des ausgebliebenen theils zu Anhörung des Urtheils beygeruffen, welches wahrlich überflüßig

2.) Der Regierungs-Botte Johann Kraus zeiget ad Protocollum an, wie er heunte gegen 10. Uhr Vormittags vorstehende Ladung beyden Theilen in ihren Wohnungen behändiget.

Neuburg den 10. Octobr. 1765.

N. N.
Reggs-Secretarius.

theyen entweder in Persohn oder durch ihre Bevollmächtigte erschienenb) ist sogar die Stunde der beschehenen Eröffnung, damit die Nothfrist des etwa einzuwendenden Rechts-Mittels gerechnet werden könne. nieder zuschreiben *Auth.* hodie &c *Cod.* de Appell. *Leg.* 1. §. 7. & *fin. ff.* quando Appell. der Kopf des Publications-Protocoll heist. *Actum* Neuburg den 1ten. 9br. 1765. Vormittag um 11. Uhr. meistens thuen beyde Theile oder derenselben Aldte kurz dahin recessiren, der Eine danket für das obsiegliche Urtheil, der Sachfällige hingegen ergreiffet ein Rechts-Mittel.

§ 233.

Das auf beyder Theilen schlüßiges Verfahren und respective Vernehmen eröffnete Urtheil ist nicht selten einer Parthey entgegen, zuweilen auch dunkel oder zweydeutig abgefasset, im ersten Fall muß dagegen ein Rechts-Mittel 1.) ergrieffen und eingewendet, andurch also vom Richter, der solches ausgesprochen oder bey dem Oberrichter die Abänderung gesuchet und bewürket werden. Besonders aber ist hier von Raths-Conclusis zu bemerken, wie diese ohne erhebliche und gewichtige Ursachen und Bewilligung des Pleni auch vor der Publi-

1.) Derjenige, so bey einem Urtheil sich zuberuhigen nicht gemeinet, muß solches anfechten, und also Rechts-Mittel (Remedia Juris) ergreif-

Publication, weder abgeänderet, noch derselben Ausfertig- und Eröffnung aufgehalten werden können *Leg.* 55. & 162. *ff* de Re jud. *Leg.* I. *Cod.* Sententiam rescindi non posse *Leg.* 65. §. 2. *ff.* ad SCtum Treb. **Reichs-Hofraths-Verordnung** Art. 7. §. 13. *Concept* **der Cammer-Gerichts-Ordnung** P. I. tit. 15.

---

fen, wordurch das Urtheil wider umgestossen werden kann; Diese sind ordentlich oder ausserordentliche, ferner die Executions-hemende (suspensiva) oder die Hülfs-Vollstreckung nicht aufhalende (Devolutiva) unter die ordentliche gehöret die Appellation, nnd Revision (**Zwölfter Abschnit**) unter die ausserordentliche aber die Restitutio in integrum, Nulitäts-Syndicats-Klage dann die Beschwerde über ein offenbar versagt- oder verzögertes Recht (Querela protractæ, vel denegatæ Justitiæ) (**dreyzehender Abschnit**) das Anfechten des Urtheils beruhet entweder in Bestreittung der Sache selbsten, oder der Formalien; In beyden Fällen müßen die Beschwerden an- und ausgeführet werden, welche gemeiniglich von der Sache selbsten (Merita Causæ) hergenohmen werden. Die Sache bleibt entweder bey vorigem Richter, doch so, daß das Urtheil die Rechts-Kraft nicht ergreiffet; Oder sie wechset an Höhere, oder man kann selbe bey dem Unterrichter, oder bey den Höhern nach Gefallen anbringen (Anomalum) auch gehöret hieher die Anbringung der Sache auf das Ermessen eines redlichen Mannes (Reductio ad Arbitrium boni Viri) **Vierzehender Abschnit**)

tit. 15. §. 21. *Visitations*-Abschied vom Jahr 1713. §. 30. Im zweyten Fall, wann das Urtheil dunkel oder zweydeutig, z. E. Es wird ausgesprochen N. N. soll N. N. 1000. Thlr. zahlen, und es entstehet Zweifel, in welcher Währung, so wird darob Erklärung (Declaratio) vom Richter, der solches ausgesprochen, gesuchet, es kann auch in Appellatorio beschehen, in Bayern hingegen kann kein Unter- oder subordinirtes Gericht seinen dunkel- oder zweydeutig-abgefasten Spruch erklären, sondern es muß die Declaration aus dem Grund des *Legis* 4. §. 1. *ff.* de Appellationibus & Relationibus. bey höherer Instanz per modum Gravaminis gesuchet werden (*cod. Bav. Jud.* Cap. 14. §. 9. & Anmerkungen. Uebrigens muß man die Ergänzung des Urtheils, was nehmlichen der in Consequentiam seines Spruches weiter verordnet, mit der Erklärung nicht vermengen, so kann der Richter, wann er die Kosten oder das quantum vergessen, dieses noch berichten und bestimmen *Leg.* 42. *ff.* de Re Jud. noch weniger aber ist die Erklärung mit der in Sachsen, und dasigen Gegenden üblichen und weesentlich unterschiedenen Leuterung und Oberleuterung zu vermischen.

§. 234.

Wann das Urtheil einmal in die Rechts-

Kraft

Kraft (Vis Rei judicatæ) 1.) erwachsen, so ist es von so starker Würkung, daß es, wie die Gesäze selbsten reden, für eine Wahrheit gehalten werde, und die Rechtsgelehrte sprechen, daß es aus schwarz weis, aus ohnwahr wahr, und aus nichts etwas mache, woraus vom selbsten einleuchtet, wie ein Rechtskräftiges Urtheil durch kein ordentliches, sondern nur allein durch ein rechtmäßiges ausserordentliches Rechts Mittel angefochten und umgestossen werden könne. *Leg.* 207. *ff.* de Regulis Juris. Mein Rechts-begründetes Gutachten in Schuld-Forderungs Sachen Gassenbauers modo von Bruckmajer contra die von Zwenkautische Erben und respective Erbs-Erben zu Wienn. Jedoch betrift die Res judicata eben so, als wie die Sententia selbsten nur allein die in Persohn oder durch andere streitende Theile und ihre Erben und Erbs-Erben *Leg.* 1. *Cod* Quibus Res Judicata non nocet *Leg.* 6. & 7. *ff.* Quando ex Facto Tutoris *Leg.* 8. §. 3. *Cod.* de Bonis, quæ Liberis in Potestate constitutis Keines Weeges aber

1.) Provisional- und Policey-Verordnungen Interlocutoriæ Simplices, desgleichen definitivæ vor der Publication, ferner Rationes decidendi und endlich alle ohnheilbahre Nullitäten (Reichs Abschied vom Jahr 1654. §. 122.) können nimmermehr die Rechts-Kraft erschreiten.

aber einen dritten, dahero die Rechts Regul entstanden: Res judicata Tertio nec prodest, nec nocet *Leg.* 63 *pr. ff.* de Re jud. *Leg.* 2. *Cod.* quibus Res Judicata *Leg. un. Cod.* Inter alios acta vel judicata *Cap.* 17. & 25. *x.* de Sententia & Re Judicata. Allein diese Regul, so natürlich sie auch ist, leidet gar manigfältige Abfälle, welche in Bayern auf drey reduciret und statuiret worden *Cod. Bav. Jud.* Cap. 14. §. 11. & Anmerkungen lit. e. f. & g.

§. 235.

Gehen die Urtheile durch diese oder jene wiedrige Zufälligkeiten, eben so, wie andere Gerichts-Acten verlohren, so kommet es auf Beweis an, dieser wird, wie nach Vorschrift der gemeinen Rechten, auch in Bayern durch zwey ohnverwerfliche Gezeugen, wann selbe nur den wesentlichen Urtheils, obschon nicht den wörtlichen Innhalt desselben in ihrer Aussage bestimmen, hinlänglich geliefert. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 14. §. 12. & Anmerkungen. Uebrigens ist die Res judicata strictæ Interpretationis und ultra Literam nicht auszudehnen.

Zwölfter Abschnit
Von Appellationen, und Revisionen.

§. 236.

Die Appellation, mittelst welcher man sich gegen das unterrichterliche Verfahren bey dem Oberrichter in gesäzmäßiger Zeit-Frist förmlich beschweret, hat zwey fatalia, das fatale interponendæ, und introducendæ Appellationis; Ersteres heist das fatale fatalissimum, dieses muß entweder mündlich durch das gleich post Publicationem ad Protocollum zugebende alleinige Wort: *Appello* item *stante pede*, *viva voce appello* oder schriftlich 1.) innerhalb 10. Tägen vor dem Unterrichter, oder auch vor einem Notario publico,

---

1.) P. P.

Euer ꝛc. wird es erinnerlich beygehen, wasmassen in Sachen Meiner ꝛc. den 1. dieses ein Urtheil des Innhalts: Daß ꝛc.

inseratur Tenor.

eröffnet worden; Gleichwie ich mich aber mit Vorbehalt richterlicher Ehren hierdurch merklich beschweret befinde; Als habe dargegen das in Rechten vergönstigte Rechts-Mittel, die Appellation interponiren, die Acten inständig, inständiger, auf das inständigste (instanter, instantius

co, welcher ein förmliches Instrument darob verführet, beobachtet und also die ergrieffene Appellation sub Pœna Desertionis interponiret werden *Leg.* 2. *ff.* de Appell. *Concept* der Cammer Gerichts-Ordnung. P. 2. tit. 32. *§.* 5. & 6. Kays. *Notariats*-Ordnung vom Jahr 1512. §. 4. n. 1. Reichs-Abschied vom Jahr 1594. §. 58 & 92. in Bayern wird der Unterscheid zwischen der Interponir- und Introducirung der Appellation nicht nur nicht beobachtet, sondern ist durch ausdrückliche Verordnung aufgehoben, und werden also die Appellationen nicht interponiret, sondern alle bey dem Oberrichter hinnen 60 Tägen introduciret *Cod. Bav. Jud.* Cap. 15. §. 1. & Anmerkungen.

---

stantius instantissime) abfoderen, benebst um Apostolos und stat derselben um ein Documentum factæ Requisitionis Actorum geziemend bitten, auch mich zu allen Solennien anerbiethen sollen, gestalten dann Euer ꝛc. diese Appellation in Honorem Superiorum Rechts-geneigt deferiren und pendente Appellatione alles in Statu quo belassen werden (*) Desuper &c.

(*) *Nota*: In der That sind in diesem Gerichts-üblichen Formular zerschiedene, ganz überflüßige, durch den Magister Usus canonizirte Ausdrücke und Verwahrungen, welche die Gesäze allschon vor der Hand genugsam gewaret, in erstem Anblick

§. 237.

In dem daraufhin folgenden Lauf des Proceßes muß man nun diesfals auseinander sezen: Ob und wann die Interposition stante pede geschehen? so erfolgt kein Decret; Ist es aber schriftlich beschehen, so muß der Tag der Ueberreichung (Dies Præsentationis *seu* Exhibitionis) ja die Stunde ob currens fatale auf der Interpositions-Schrift notiret werden; Wann nun dieses Remedium überhaupts 1.) oder wenigstens quoad Effectum suspensi-

---

ersichtlich, und hat also der *Cod. Bav. Jud.* loc. cit. offenbahr zu Abkürzung der Proceßen vorgewachet und verordnet, wie aus nachstehenden §§vis mehr und mehr erhellet. Die Rubrick einer solchen Schrift ist: *Schedula* oder *Interpositio Appellationis* in Sachen Klägern *modo Appellanten N. N. contra N. N.* Beklagten *modo Appellaten* Pcto &c.

1.) *Formula Decreti Rejectorii.*

In Sachen N. N. Appellanten entgegen und wider N. N Appellaten hieselbsten Pcto &c. wird diesem Abschrift der, von jenem am 6. dieses exhibirten Appellations - Interpositions - Schrift mit der Aeusserung zur Nachricht zugefertiget, wie die interponirte Appellation, weilen in dieser Sache schon drey übereinstimmende Urtheile ergangen, abgeschlagen, immittelst aber doch die gehörig beschehene Requisitio Actorum bescheiniget. Decretum &c.

sivum 2.) durch ein, im Mittel liegendes Gesaz nicht zuläßig, oder das fatale fatalissimum verspatet ist, so wird es mit beygesezter Ursache kurzweg verworfen und abgeschlagen, welches die einzige Fälle, worinnen der Unterrichter circa Admissibilitatem & Rejectionem Appellationis zu erkennen, wann dahero die Annehm- oder Verwerfung Zweifel unterworfen, so muß in honorem Judicis superioris deferiret werden, angesehn der Oberrichter hierüber zu cognosciren, in welchem, wie auch in folgenden Fall Bedingungs-Weis also geschlossen wird: Wurde nun Appellant Proceß auswürken, so soll fernere Rechtliche Verfügung erfolgen 3.) Uebrigens wird bey allen diesen Decreti & Apostolo-

---

2.) *Formula Decreti* worinn nur der *Effectus Suspensivus* abgeschlagen wird.

In Sachen ꝛc. *usque* weilen in Causis executivis keine, die Hülfs-Vollstreckung hemmende Appellation zuläßig, quoad Effectum suspensivum abgeschlagen, immittelst die behörig beschehene Requisitio Actorum bescheiniget, würde nun Appellant Proceß auswürken, so soll fernere rechtliche Verfügung erfolgen Decretum &c.

3.) *Formula Decreti*, worinn die *Appellation* schlechter Dings angenohmen wird.

In Sachen ꝛc. *usque* der interponirten Appellation deferiret, und die behörig beschehene Requisitio Actorum bescheiniget. Wurde nun Appellant

stolorum loco nur brevissimis: *Requisitio Actorum* (n. 1. 2. & 3.) gemeldet.

§. 238.

Im Introductions-Termin, welcher nach Zerschiedenheit der Teutschen Provincial-Gerichten eben auch zerschieden, muß die Appellation eingebracht werden; In der Einführungs Schrift sind a) die Formalia interponendæ mittelst Orginal- oder vidimirten Beylaagen zu bescheinigen, dann schreitet man b) ad Materialia, diese werden entweder zugleich und mit der beygelegten Appellations-Klage (Libellus Appellationis *vulgo* Gravaminum) oder besonders eingereichet, in welchem leztern Fall Prorogatio fatalis aus einer beyzurückender Ursache zu suchen, so nach thut sich Appellant d) zu allen Solemnien erbiethen, und c) um Erkennung der völligen Appellations-Proceße, das ist, um Citation, Inhibition und Compulsorialien bitten 1.) Der Libellus Gravaminum und derselsel-

---

Proceß erwürken, so soll weitere rechtliche Verfügung erfolgen. Decretum.

1.) P. P.

Euer ꝛc. erlauben gnädigst vor- und anbringen zu därffen, wasmassen ich durch ein von N. in Sachen Meiner ꝛc. gesprochenes und am 1ten. dieses eröffnetes sub Lit. A (*) in originali beyliegendes Endurtheil, seinem wörtlichen Innhalt nach

quod

selben Ausführung (Justificatio) hat folgende zur wohlgerathenen Verfassung dienliche Reguln α) die gewöhnliche Eingangs-Formul

---

quod tamen salvo Honore D. D. Judicantium dictum esto, widerrechtliches Urtheil höchstens graviret, und dahero äusserst bemüßiget worden, intra currens Decendium Gezeug des Anschluses sub Lit. B. (*) das heilsame Beneficium Appellationis an Euer rc. zu ergreifen, wie ich den solche den rc. dieses rite interponiret, mich ad quæcunque offeriret, Acta & Apostolos requiriret; Anbey die Appellation sowohl ihrer Beschaffenheit, als der Summa nach an Euer rc. erwachsen, dessen Gerichtsbarkeit sattsam begründet, wie dann auch vom Judice a quo der Beruffung deferiret worden; Ich nun aber die erhobene Beruffung durch das sub Lit. C. beygebogene Appellations - Libell fortzusetzen entschlossen, zu welchem Ende ich mich auch zuleistung alles feyerlichen besonders des Appellations - Eydes erbiethe, zugleich unterthänigst gebetten haben will, höchst dieselbe geruhen gnädigst entgegen und wi der Eingangs erwehnte Herren Unterrichter und Appellaten Resp, die völlige Appellations-Procceße, nemlich die Ladung, Inhibition, Compulsorialien, nebst Vorladung des Sachwalters zur gewöhnlichen Eydes-Leistung, dann die Anberaumung einer gesäzmäßigen, und beyden Theilen gemeinen Tags-Fahrt (Plenarios Appellationis Processus, sicque Citationem, Inhibitionem, & Compulsoriales una cum Citatione Advocati ad jurandum cum Præfixione Termini legalis) gnädigst förderlichst zu erkennen rc. Desuper.

(*) *Nota*: Hier gehören die oben gemelte beyde Bey-

mul: non deducta deducendi, non probata probandi β) die Geschichts-Erzehlung γ) Historie des Proceßes, δ) das beschwerende Urtheil ε) die Beschwerde punctatim η) die Ausführung des Beschwerden,) die Bitte um ein anderes Urtheil *Leg.* 14. *Cod.* de Temporibûs & Appellationibus *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung. P. 3. tit. 31. §. 16. & 18. & tit. 38. §. 7. & tit. 39 §. 1. 2. & 3. Reichs-Abschied vom Jahr 1694. §. 94. & 95. Reichs Abschied vom Jahr 1600. §. 114 Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 64. & 65. 71. 73. 74. & 75. Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 2. §. 2. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 15. §. 5. wie aus dem angefügten Libello Gravaminum 2.) des breitern Innhalts zu entnehmen.

§. 239.

Beylaage sub Lit. A. & B. das Urtheil und die Interpositions-Urkunde herein.

2.) Lit. C.

Rechts-Begründeter *Libellus Gravaminum.*

Die in aussen rubricierter Sache nothgedrungen und behörig erhobene Berusfung Proceß-Ordnungsmäßig zu prosequiren, bedinget sich Appellantischer Theil alle denen beruffenden vergönstigte Rechts-Wohlthaten, besonders das Beneficium: non deducta deducendi, & non probata probandi, und will da die Formalien bereits durch die

An-

§. 239.

Sobald die Berufung für devolut und auch sonst ohnmangelhaft befunden, so wird sie dem Judici a quo um Bericht, Acten-

---

Anlaagen sub Lit. A & B berichtiget, nach vorausgesezter Geschichts-Erzehlung Zur Sache selbsten (Materialia) schreiten, und nur kürzlich, jedoch wahrhaft hiemit unterthänigst anzeigen wasmassen &c.

Inseratur Historia Processus *seu* facti Species.

Wieder ihn eben der prætendirten Jagd- und Forstrechtigkeit wegen bereits untern 1. November. 1760. eine so ohngegründet- als fuglose Klage anstellte.

Wie nun Appellant gegen alles Vermuthen sich in ein kostsplicterichen Proceß einlassen muste, so tratte zwar Kläger seinen vermeintlichen Beweis dadurch an, daß &c.

Inseratur Historia *seu* Series Processus

es hatte also Beklagter modo Appellant nichts gewissers, als ein ledigsprechendes Urtheil erwarten sollen, selbes auch ohngezweifelt gehoffet; Gleichwie nun aber teme entgegen am 1. dieses ein wiedriges Urtheil des Inhalts.

„daß Kläger das jenige, so ihme zu erweisen obgelegen, rechtlich erwiesen, weswegen beklagter die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit. &c.

Inseratur Sententia *saltem* quoad Passus gravantes.

„schuldig.

eröffnet worden; So findet sich Beklagter modo Appellant per hanc Sententiam a quo darinn besonders graviret, daß

Imo die von &c.

Inserantur gravamina punctatim.

Die

Einschickung, auch nach Gestalt und der Sache-Erfoderniß um gegentheilige Veraudwortung oder Gegenbericht zugeschicket und hierinn bestehet, sonderheitlich in Bayern das ganze Verfahren in Appellatorio, das ist, der ganze Appellations-Proceß, und wann ein weiteres Verfahren nöthig, so wird Remissio Causæ

Die erste Beschwerde angehend, so ist dieselbe Imo ad Imum um so offenbahrer in die Augen leuchtend, als ꝛc.

Inseratur Deductio *seu* Refutatio punctatim.

Wenn nun ex prædeductis sonnenklar, daß Beklagter modo Appellant gegen die allkündige Gesäze per Sententiam a quo beschweret seye, indeme nun vollends, daß dem Appellaten in quæstionirter Waldung nicht die geringste Jagd- oder Forst-Gerechtigkeit competire, ex Deductione Gravaminum in das helleste Liecht auf das ohnhintertreiblichste gestellet worden.

Als gelanget an Euer ꝛc. Appellantens so unterthänigst als nothgedrungenst-Rechtliche Bitte höchst dieselbe geruhen nach reiffer Ueberlegung dieser und noch anderer künftig an- und auszuführender Gründe gerechtest zu erkennen und auszusprechen, daß in erster Instanz übel sententioniret, wohl und überflüßig davon appelliret, und dahero die Urtheil a quo dahin zu reformiren, daß Kläger nunc Appellat von der prætendirlich-eingeklagten Jagd- und Forst-Gerechtigkeit refusis Expensis abzustehen schuldig, Beklagter modo Appellant hingegen diese Gerechtsame so künftighin, wie ehvor privative zu besizen und auszuüben berechtiget,

Causæ ad primam Instantiam erkannt; So sind auch die so genannte Solennien als Reproductio Appellationis Processuum, der Appellations Eyd, wie auch die Cautio zu Fortsezung der Appellation &c. als ohngebräuchlich und die Appellation kostspliterig-aufhaltende Umschweiffe abgeschaffet. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 15. §. 7. & Anmerkungen. So sich aber nach der Reichs-Praxi ganz anderst und im geraden Gegentheil also verhaltet, daß zu denen Solennien die Ladung an Appellanten ergehet 1)

Reichs-

---

get, und also von der wider ihn angestelten Klage billig zu entbinden und loszusprechen Desuper &c.

Nota: Die Rubrick von einer solchen Schrift heist: *Introductio & Justificatio rite interpositæ Appellationis una cum Libello Gravaminum, juncto petito legali pro decernendis plenariis Appellationis Processibus & Reformatione Sententiæ, a quo cum Expensis* An Seiten *N. N.* Beklagten *modo Appellan*ten entgegen und wieder Klägern *nunc Appellaten pcto Juris venandi & forstalis* Anlaagen *Lit. A. B. & C.*

1.) P. P.

Nachdeme in Sachen ꝛc. die gebettene Appellations-Proceße auch erkannt, und zu Widerholung der Appellations-Proceße, Eröffnung der Acten, und des Berichts, nicht weniger zu Abschwörung des Eydes für Gefährde der 30. dieses angesezet worden; Als wird Appellanten hiemit nachrichtlich bedeutet, daß er an gedachten Vormittag

Abschied vom Jahr 1654. §. 117. & 118. welcher zu gleicher Zeit mutatis mutandis an Appellaten 2.) erlassen wird.

§. 240.

Das Schreiben um Bericht, und Acten, auch Einschickung der Rationum decidendi (Compulsoriales) nebst angefügten Ge- und Resp. Verbot, um pendente Appellatione nichts zu erneuern, sondern alles in Statu quo zu belassen (Inhibitoriales) wird mit der ausgegangenen Citatione (§. præced.) zu gleicher Zeit an den Judicem inferiorem erlassen, hierinnen wird a) dem Unterrichter anbefohlen, sich alles cognoscirens zu enthalten, und die Sache in alten Stande ohnverändert zu

mittag um 9. Uhr bey hiesigem Appellations-Gerichte, entweder in Persohn oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten erscheine, die Appellations-Proceße wiederholle, die Eröffnung der Acten und des Berichts Gewärtige, das Juramentum de non frivole appellando sub Pœna jurare nolentium abschwöre, die Güte nochmahlen pflege in deren Entstehung aber seine Rechts-Nothdurft beobachte, und den Proceß schlüßig verhandle, dann endlich des Urtheils abwarte, unter ernstlicher Verwarnung, daß auch auf den Ausbleibungs-Fall denen Rechten gemäß hierunter verfahren werden solle. Decretum &c.

2. Nachdeme *usque* erkannt, so wird Appellat hierdurch dergestalt vorgeladen, daß er den 30. dieses Vormittag um 9. Uhr *usque* erscheine, vor allen Dingen die Güte pflege *usque* Decretum &c.

zu belassen und hierinnen bestehen die Inhibitoriales b) wird demselben die Appellations-Einführ- und Erkännung sowohl, als derer Fortsezung kund gemachet, wird ihme anbefohlen, Acta priora cum Rationibus decidendi binnen der Frist der angesezten Tags-Fahrt (§. præced. n. 1.) auf Appellantens Kosten franquiret einzusenden und Bericht zu erstatten, und dieses heist man nach der Juristischen Mund- und Schreib-Art *Compulsoriales*, wie all dieses aus nachgeseztem Endwurf 1.) ersichtlich.

§. 241.

1.) P. P.

Wir lassen euch hierdurch ohnverhalten, welchergestalten N. zu N. von dem untern 1ten. dieses vor N. daselbsten, ihme aber zuwider in Puncto Servitutis Luminum eröffneten Urtheil, Besag abschriftlichen Anschlusses anhero appelliret, die Appellations-Proceße auch daraufhin würcklich erkennt worden; So befehlen wir euch (bey Strafe 50. fl.) hiermit, daß ihr nunmehro in dieser Sache weiter nichts vornehmet, noch durch einigen Eingrief etwas verhänget, sondern so lange gegenwärtige Sache in ohnentschiedenen Rechten schwebet, der Appellation bis zu deren gäuzlichen Endscheidung ihren ohngehinderten Lauf lasset, auch den Appellanten oder dessen Bevollmächtigten alle bey euch verhandelte Acten-Stücke nebst ordentlichen derselben Verzeichniß, dann euern anhero zuerlassenden Bericht, mit angefügten Endscheidungs-Gründen wohl verschlos-

§. 241.

In dem nebst denen Acten und Endscheidungs-Gründen abzugebenden Bericht werden a) die Inhibitoriales und der Befehl berühret, vermög dessen die Acten eingeschicket werden sollen b) befolget der Inferior diesen Befehl, beziehet sich auf die neben gehende Acta und benennet die Numeros woraus dieselbe bestehen, dann inseriret er c) die Rationes decidendi dem Bericht, wann selbe vorhin nicht entworffen, liegen sie aber vorhin schon gefertiget bey denen Acten, so beruffet er sich auf den Numerum, unter welchem selbe befindlich; Schlüßlich stellet der Unterrichter alles zu des Oberrichters weiterer Verfügung anheim 1.)

§. 242.

---

schlossen, in Zeiten verabfolgen lasset, damit dieselbe in der auf den 30ten. dieses angesezten Tagsfahrt eingebracht werden können, wornach ihr euch zu achten Decretum &c.

1.) P. P.

Euer ꝛc. haben uns untern 10ten. dieses gnädigst anzubefehlen geruhet, die in Sachen N. N. contra N. N. verhandelte Acten una cum Rationibus decidendi gehorsambst einzusenden, und uns alles cognoscirens zu enthalten, diesem gnädigsten Befehl um Pflicht-schuldigst zu befolgen, ermanglen wir nicht, berührte Acta von Nro. 1.-20. inclusive hier anschlüßig einzusenden, und beziehen uns auf die Actorum Nro. 17. inliegende Ra-

§. 242.

Nach dessen Einbringung wird die angesezte Tags-Fahrt und in derselben ein Protocoll (§. 195. n. 1.) abgehalten, in welchem a) Appellantens und Appellatens vollmächte b) Versuchung der Güte c) Reproductio der Appellations-Proceße d) Rechtfertigung der Formalien und Materialien e) Eröffnung der Acten und Communication des Berichts zur Nachricht oder nach Erforderniß und Laage der Umständen zum Gegenbericht vorkommet. Der Gegenbericht ist eine Beandtwortung oder vielmehr eine Refutation des Berichts und hat eben die Reguln wie die Replick (§. 169. n. 1.) welche bey dessen Verfassung stracks zu beobachten. Ferner kommen f) in diesem Protocollar-Verfahren auch nicht selten beyderseitige Verhandlungen bis ad duplicas, so mithin des Appellatens-Exceptions-Schrift gegen des Appellantens Gravatorial-Libell vor, welche Verhandlungen durch einen so genannten Relevanz-Bescheid 1.) auf-

---

Rationes decidendi, die wir alles zu weiterer gnädigsten Erkanntniß und Verfügung anheimstellende, mit schuldigster Verehrung beharren. Ingolstadt den &c.

1.) In Sachen N. N. Appellanten entgegen und wider Appellaten Pcto Servitutis Luminum wird beyden Theilen der vom Burgermeister und Rath

aufgegeben werden; Und da mit der Exception, Re- und Duplick, dann dem hierunter zuführenden Beweis und Beschluß, wie auch in Puncto Terminorum & Contumaciæ fast durchaus, wie in andern Causis ordinariis & Processu Citationis verfahren wird, so dienet all obiges (§. 167. seq.) zum Unterricht hieher, und da die Aufsäze mit denen vorigen von dieser Art in voller Aehnlichkeit stehen, so ist nicht nöthig hievon besondere Dispositiones zu entwerffen.

§. 243.

Ob verstandener Massen darf der Unterrichter sowohl als die Parthey nach ergangener Inhibition, oder insinuirter Appellation oder aber auch beschehener Insinuation bis zum Ausgang der Fatalien, zum Abbruch und Nach-

---

Rath zu N. eingesante Bericht und zwar Appellanten zum Gegenbericht, Appellaten aber zur Nachricht communiciret, und da die mit denen Acten erster Instanz conferirte Gravamina erheblich, die Sache aber selbsten so befunden worden, daß selbe einer weitern Ausführung bedarf; Als wird Appellaten hierdurch anbefohlen innerhalb 4. Wochen nach Empfahung dieses auf den bereits vorhin communicirten Appellations-Libell seine Exceptivische Rechts-Nothdurft sub Præjudicio zu verhandlen und einzubringen Decretum &c.

Nachtheil der in Appellatorio Rechtshängigen Sache nichts unternehmen, sondern muß alles in ohnveränderten Stand belassen, und im wiedrigen Fall nebst willkührlicher Bestrafung gewärtigen, daß die eingeklagte 1.) Neuerung

S rung

1.) P. P.

Euer ꝛc. bringet Appellantischer Aldt kürzlich unterthänigst klagend vor, und an: Obwohlen nicht allein in denen gemein beschriebenen Rechten, als auch in denen hoch-verpönten Reichs-Saz- und Ordnungen, besonders im **Reichs-Abschied** vom Jahr 1654. §. 59. heilsam und wohl versehen, daß bey anhangender Rechtfertigung denen streitenden Partheyen zum Nachtheil, auch der hohen Obrigkeit, bevorab diesem hohen Dicasterio zur Verachtung durch vorigen Richter oder Partheyen / vornehmlich, wann die ergriefene Appellation, gleichwie allhier beschehen, dem Judici a quo laut vorhero in hac Causa sub lit. A übergebenen Appellations-Instruments insinuiret worden, nichts attendiret oder erneueret' noch weniger sein vorhero gesprochenes Urtheil, ohne zuvor erhaltene zuverläßige Nachricht, daß die gesuchte Appellations-Proceße abgeschlagen worden, exequiret, sondern vorhero der Sachen Ausgang abgewartet, dasselbe aber, was dagegen widerrechtlich gewaget, an sich selbst kraftlos und ipso Jure nichtig, alsogleich wiederum von dem Oberrichter aufgehoben, und die Sache in vorigen Stand, wie sie Tempore interpositæ Appellationis gewesen, gebracht und gesezet werden müßte; daß dessen ganz ohngeachtet dannoch der

rung (Attentatum) auf sein des Attentantens Kosten prævia Causæ Cognitione mittelst eines Mandati Attentatorum Cassatorii S. C. in vorigen Stand gebracht werde *Cap.* 42. *x.* de Appellat. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 32. §. 7. & P. 3. tit. 37. §. 7. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 59. *Visitations*-Abschied vom Jahr 1713. §. 49. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 15. §. 8. & 9. & Anmerkungen. Und dieses aus der Ursache, weilen die vornehmste Würkung der Appellation darinn bestehet, daß sie die Rechts-Kraft hinderet, folglich auch die Exe-

---

der Judex a quo durch den Beamten, Amts-Diener und die Baueren zu N. zu Beschierm- und Unterstüzung des Appellaten am 18ten dieses im Wald quæst. ein Treib-Jagen halten lassen, und Holz gefället, andurch sich einer, ihme durch die interponirte Appellation gänzlich benommenen Jurisdiction de facto angemasset, Pars Appellata sich auch selbst in solche durch das Mit-Jagen immisciret, und Appellanten in seiner ante Sententiam ruhig genossenen Besiz zu stöhren, sich strafbar unterstanden.

Wann nun ein solches widerrechtliches Lite pendente a Judice a quo & Parte appellata gewagtes beginnen als ein hoch vorpöntes Attentatum denen Rechten schnurstraks zuwider, benebst auch Euer 2c. Autorität zur Schmählerung gereichet; In dergleichen Proceduren aber, als welche an ihnen selbst null, nichtig und kraftlos, auch

Execution hemmet, und dem Unterrichter die Hände bindet, daß er in der Sache nicht mehr verfahren kann, sondern den Ausspruch des Oberrichters erwarten muß, es seye dann, daß sich der Appellantische Theil der Appellation, als einer ihme vergönstigten Rechts-Wohlthat entweder ausdrüklich oder stillschweigend nach Vorschrift deren Rechten *Leg.* 2. *Cod.* de his qui per metum Judicis non Appellant. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 31. §. 1. P. 3. tit. 34. §. 12. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 15 §. 10. & Anmerkungen begeben und verzichtet habe.

---

auch nicht zu justificiren, alles in vorigen Stand wider gesezet werden solle, in dieser Vorliegenheit auch die Jurisdictio ex Continentia Causæ genugsam begründet, so daß vi Ordinationis gar wohl a Præcepto angefangen werden kann.

Als gelanget an Euer ꝛc. Appellantens unterthänigst-rechtliches Bitten, dieselbe geruhen gnädigst contra Judicem a quo Partemque appellatam Mandatum Attentatorum revocatorium, cassatorium & restitutorium pœnale S. C., kraft welchem das Jagen und Holz-Fällen als ein attentatum cassiret, sie zur Restitution des spolirten Wild und Holzes, auch künftighin so, wie ante Appellationem alles Jagens und Holzfällen müßig zu stehen, also Lite in hac Causa coram hoc altefato Dicasterio pendente ferners nichts zu attentiren, una cum Citatione solita gnädigst zu erkennen, Desuper &c.

§. 244.

Die Endscheidung in Appellations-Striettigkeiten ist zweyerley und gehet forderſambſt auf die Formalia, und wann dieſe richtig, ſo gehet ſie deverſt auf die Haupt-Sache, bey der Erkennung circa Formalia Appellationis werden die Fatalia, die Appellations-Summ, dann die Begründung der Gerichtsbarkeit genau unterſuchet, ja gar oft nach erkannten Appellations-Proceßen werden noch Unterſuchungen angeſtellet, und zwar wann die Appellations-Gerichte, als wie der Kayſerliche Reichs-Hofrath und das Kayſerliche Reichs-Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem ausüben: Ob das Forum nicht præveniret *item* Ob kein Privilegium ſpeciale de non Appellando, wie ohnlängſt die beyde Churpfälziſche Herzogthümere Neuburg und Sulzbach erhalten, im Mittel liege? Findet ſich nun in der Unterſuchung ein oder anderer Mangel, ſo laſſet man ſelben gleich erſetzen, kann aber der Mangel nicht erſetzet werden, oder iſt derſelbe offenbahr, ſo wird nach deſſen Beſchaffenheit entweder die Appellation als deſerta, oder non devoluta, 1.) weiter

aber

1.) In angemaſter Appellations-Sache N. N. entgegen und wider N. N. Appellaten pcto Servitutis Luminum iſt ſolche Sache als deſert (*vel ſi non devoluta*) als hieher noch zur

aber nicht ausgesprochen, sondern wird die Hauptsache an Richtern erster Instanz zur Execution remittiret. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 33. §. 7. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 15. §. 11. & Anmerkungen.

§. 245.

Sind die Formalia richtig, so wird in der Hauptsache jedoch nach denen, bey erster Instanz üblichen Rechten, Gewohnheiten und Frey heiten gesprochen, und wird also das Urtheil voriger Instanz dem rechtlichen Befund nach entweder zum Theil oder ganz reformiret, oder confirmiret, oder declariret 1.) der

---

Zeit nicht erwachsen nicht angenohmen, und erkannt, daß Eingangs gedachter Appellant ihme Appellaten die Gerichts-Kosten, so derohalben aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seye. W. R. W.

1.) In Appellations-Sachen sich verhaltend zwischen N. N. zu N. Beklagten und Appellanten eines entgegen und wider N. N. zu N. am andern Theil Puncto Successionis feudalis ist allen an- und fürbringen nach hiemit zu Recht erkannt, daß von voriger Instanz Richtern zum Theil dunkel, und zum Theil übel, zum Theil aber wohl gesprochen worden, dahero die Sententia a qua respective zu reform- confirm- und declariren, wie dann dieselbe hiemit dergestalten refor- confir- und declariret wird, daß Imo. das mit eingeklagte Neben-Gebäude nicht als ein Lehen-Stuck anzu-

sehen

Eingang der Appellations-Sentenz ist aus dem Stylo Curiæ zu entnehmen, und zu entlehnen, diese Erkanntniß wird sonach (und zwar in Bayern nebst denen Acten) an den nächsten Judicem a quo Z. E. vom Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht an die Fürstliche Regg, von dort allenfals weiter an die erste Instanz, als von der Fürstlichen Regg an Burgermeister und Rath oder den Beamten zum Vollzug remittiret *Leg.* 6. *Cod.* de Appellat. *Cap.* 59. *x.* de Appellat. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 31. §. 1. Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 1. §. 15. & tit. 7. §. 21. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 105. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 15. §. 11. & Anmerkungen.

§. 246.

Nach ausgesprochener Appellations-Urtheil geschiehet es vielmahl, daß sich der verliehrende Theil noch nicht beruhiget, sondern das

---

sehen, sondern als ein Eigenthum Beklagten und Appellanten zugehörig, hingegen hat derselbe

IIdo. An dem haupt-Gebäude als einen wahren Lehen nichts zu prætendiren, sondern hat solches sogleich, und

IIItio. Nebst denen a Tempore Litis in prima Instantia contestatæ daraus erhobenen Nuzung ad 3000. fl. binnen 2. Monaten Klägern und Appellaten unter Vermeidung der, auf Anrufen des Klägern und Appellaten erfolgenden Execution, jedoch Expensis Compensatis zu ersezen V. R. W.

Ita pronuntiatum & signatum in &c. den 2c.

das vergönstigte Rechts-Mittel der Acten Besichtigung (Revisio) ergreifet ; Hier ist fordersamst dahin zusehen : Ob die Causa in einem Land, welches ein Privilegium de non appellando illimitatum hat, ventiliret und abgeurtheilt worden, dann gehet, die Revision, oder Ober-Appellation, an das hiezu vom Landesherrn angeordnete, und in die Stelle beyder höchsten Reichs-Gerichten eintrettende Revisions-oder Ober Appellations-Dicasterium, wo die Sache kurz verhandlet und verendschafftet wird, in welcher Absicht besonders in Bayern verordnet: zwischen der *Appellation* und *Revision* soll wie bishero/ also noch ferner kein Unterscheid / sondern so wohl der *Fatalien* halber / als sonsten in alle andere Weege eine durchgängige Gleichheit seyn / ausgenohmen / daß über die *Revisions*-Erkanntniß / keine weitere *Appellation* oder *Super-Revision* mehr Plaz greift. *Cod. Bav. Jud.* cap. 15. §. 12. & Anmerkungen. Ist aber die Causa in einem solchen Lande ventiliret und abgeurtheilet worden, welches kein Privilegium de non appellando hat, so muß die Revision beym Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht oder bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, wo es Supplicatio genennet wird, gesuchet werden, die viele Erfodernißen eines Revisions-Gesuches, und in welchen Stücken dieses von dem Supplications-Gesuch unterschieden, kommet in Jure Publico

unter dem Titul: von des Kaysers allerhöchsten Gerichtsbarkeit sowohl, als in denen allegirten Anmerkungen ad *Cod. Bav. Jud.* der Ordnung nach vor, und da dasselbe auf leiche Art, wie das Appellations-Gesuch (§ 236 seq.) abgefasset wird, als ist hier genug die Rubrick eines Revisions-Gesuches mitzutheilen, welche heist: Aller- *item* Unterthänigst-gehorsamstes Vorstellen und Rechtliches Bitten *pro clementissime largienda Actorum Revisione ad reformandam Sententiam die* 8 *Novembris* 1765. *latam una cum Oblatione ad deponendas Sportulas & Legitimatione ad præstandum Juramentum Appellati*schen Aldts in Sachen *N. N.* zu *N. contra N. N.* zu *N. Sententiæ nunc viceversa Revisionis cum Adjunctis Nro* 1 - 6 *inclusive.*

Dreyzehender Abschnit

Von der Restitutione in integrum, dann der Nullität, und anderen Remediis Juris.

§. 247.

Die Wiedereinsezung im vorigen Stand Restitutio in integrum) ist ein Rechts-Mittel, welche zweyerley bedeutung hat, so wohl voneinander zu unterscheiden; Die erste zielet auf die Lehre von der Wiedereinsezung im vorigen Stand, davon im *lib.* 4. *ff. tit.* 1. *seq.* dann in *Cod. lib.* 2. *tit.* 28. *seq.* gehandlet wird,

wird, und in diesem Verstand kann sie in gericht- und aussergerichtlichen Handlungen, und zwar nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder principaliter oder incidenter, Klag- oder Exceptions-weis angestellet und gesuchet werden. Diese Lehre gehöret aber hieher nicht. Die andere Bedeutung gehet auf die Abänderung eines Urtheils, und davon ist hier die Frage. Diese Herstellung im vorigen Stand ist in Ansehung des Beschwerten und suchenden theils ein Rechts-Mittel oder Handlung, vermöge dessen derselbe die Abänderung eines noch nicht vor 4. Jahren (in Bayern 4. Monate) wider ihn gesprochenen Urtheils wegen vorgefundener neuer sach-dienlicher Geschichts-Umständen vom Richter zu erhalten suchet, er bittet also um die Ladung an den Gegner, um zusehen, wie er in vorigen Stand hergestellet werde 1.) Es ist ein Remedium extraordinarium, hat also niemahlen plaz, so lange ein Remedium ordinarium übrig, *Leg.*

1.) P. P.

Euer rc. bringet AldtN. unterthänigst-beschwerend vor und an, welchergestalten in aussen rubicirter Appellations-Sache untern rc. bey Dero hochpreyslichen Hofrath nachfolgende wiedrige Sentenz gegen ihn ergangen, daß rc.

Inseratur Sententia.

Alldieweilen nun Eingangs-ermeldter Aldts-Principal

16. §. 5. *ff.* de Minoribus 25. Annis. *Leg.* 3. *Cod.* ubi & apud quem cogn. Restit. in integr. *Leg. un. Cod.* In integr. Restit. postulata *Cap.* 1. & 2. *x.* de in integr. Restit. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 62. *Deputations* Abschied vom Jahr 1600.

---

höchstens beschweret (quod tamen salvo DD. Judicum honore dictum sit) als ist derselbe gemüssiget worden, das in Casu substrato vergünstigte Rechts- und Hülfs-Mittel der Herstellung in vorigen Stand zu ergreifen, auch um gnädigste Willfahrung, desto tröstlicher Hoffnungs-vollest zu bitten, als nicht nur die offenbahre Billigkeit ihme hierunter zu statten kommet, sondern immittelst ganz neue Documenten, wovon man vorhin gar nichts gewußt, folglich die daraus sich ergebende Sach-dienliche Geschichts-Umstände, und Rechts-Gründe in Anteactis niemahlen vorgekommen, noch angebracht werden können, durch absonderliche Schickung in denen dieseitigen, bey den lezten kriegerischen Einfall und Uberziehung deren N. N. Landen, sehr distrahirten salvirten Schriften, und Urkunden gefunden, woraus sich nun klar ergiebt, wie die, durch obige Sentenz zuerkannte Jagd- und Forst-Gerechtigkeit niemahlen platz gehabt, noch finden können, mithin dieselbe aus nachstehenden in Jure & Facto best-fundirten Ursachen, und ganz neuen Sach-dienlichen Geschichts-Umständen hinwiederum abgeänderet, die daraus resultirende Beschwerden beseitiget, und also Aldts. Principal sowohl ob Instrumenta noviter reperta, als auch ex generali & naturali Prætoris Clausula:

1600. §. 138. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 16. §. 1. & Anmerkungen. Dahero diejenige Rechtsgelehrte, welche dafür halten, daß die Frage: Ob die Herstellung ein ordentliches oder ausserordentliches Rechts-Mittel? nur ein bloser Wortstreit, und daß diese Eintheilung von keinem Nutzen seye, offenbahr irren. Die Rubrick des Restitutions-Gesuches heist: Unterthänigst-Rechtsbegründete *Supplica pro clementissima Restitutione in integrum contra Sententiam . . . latam ob Documenta noviter reperta atque ex generali Prætoris Clausula: si qua justa causa mihi videbitur &c., una cum Deductione Juris & Facti ex novis Documentis deprompta* in Sachen rc.

§. 248.

Die Nichtigkeit ist ein Fehler, welcher verur-

---

la: Si qua mihi justa Causa videbitur, in vorigem Stand gesetzet werden, und zwar

Imo. Aus dem Rechts-Grund rc.

Inseratur Deductio Causalium.

Gleichwie nun diese Exceptio Rei judicatæ, quæ tamen est Litis finitæ, ohnattendiret verblieben, darneben auch obdeducirte neuerlich vorgefundene, die Geschichts-Umstände verändernde triestigste Rechts-Gründe klärlich zeigen, daß N. N. einen rechtsgültigen Zuspruch an die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit nimmermehr gewinnen könne.

Als gelanget an Euer rc. Aldts Nahmens seines Principalen das unterthänigste Bitten, dieselbe geruhen

ursachet, daß der richterliche Spruch nicht bestehen kann. Die Nichtigkeits-Beschwerde (Querela Nullitatis) ist daher ein Mittel, vermöge dessen der beschwerte Theil wegen unterlaufner Nichtigkeit, die Aufhebung des vorigen Urtheils suchet und bewürket; Ist die Nichtigkeit heilbar (Sanabilis) so geschiehet das Gesuch und die Aufhebung des unbilligen Urtheils (iniqua) in Appellations- oder gestalten Dingen nach in Restitutions-Weege *Leg.* 33. *ff.* de Re Jud. *Leg.* 14. *Cod.* de Procur: *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 40. in pr. Reichs-Abschied vom

---

hen gnädigst sothane triftige Momenta, und neugefundene Documenta sub Nr: . . . in rechtlichen Betracht zunehmen, folgbahr demselben contra dictam Sententiam ob Instrumenta noviter reperta atque ex generali Prætoris Clausula das Beneficium Restitutionis in integrum wiederfahren zu lassen, und Kraft dessen die Sache in vorigem Stand, darinnen dieselbe vor ergangenem obbemelt-gravirenden Urtheil gewesen, hinwieder zu setzen, auch im Fall der Nothdurft eine Ladung, um zu sehen, wie er cum Refusione Expensarum, Damnorum & Interesse hergestellet werde, zu erkennen; Gestalten sich Aldt mittelst beyliegenden Special-Gewälten sub Nr: . . . ad præstandum præstanda, und Leistung des, in solchen Fall erforderlich-corperlichen Eydes in seines Principalen Seele, auch falls ad Restitutionem in integrum etwas weiters de Jure communi, Ordinatione, vel Consuetudine erforderet werden sollte, zu dessen Beyschaffung gleichfalls gehorsamst offeriret, auch hierüber rc.

vom Jahr 1654. §. 121. & 122. Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 5. §. 7. Ist aber die Nichtigkeit unheilbar (insanabilis) welche aus fünf Quellen entspringet und sich a) wegen der Persohn des Richters b) des Gerichtschreibers c) des Klägers und Beklagten d) des Anwaldts e) in Ansehung des Proceßes ereignet. Die Würkung einer solchen Nichtigkeit ist, daß die Beschwerde dagegen Klag- oder Exceptions-weis inner 30. Jahren, oder wie andere nicht ohne Grund dafürhalten, immerfort angebracht werden könne. *Leg.* 8. §. 17. *ff.* de Transact. *Leg.* 24. *Cod.* de Procur. *Leg.* 5. *Cod.* de Leg. *Leg.* 1. §. 3. *ff.* Quæ sent. sine Appell. resc. *Leg.* 1. *Cod.* Quando Prov. non est necess. *Cap.* 20. *x.* de Re Jud. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 9. §. 2. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 16. §. 2. & Anmerkungen. Hieher ist nur noch zu merken, wie man bey denen höchsten Reichs-Gerichten contra Sententias judicum inferiorum die Nullitäts-Proceße gestatte 1.) gegen die Reichs-Gerichtliche aber

---

1.) P. P.

Aus der sub Lit. A. beyliegenden Deductione Nullitatum notissimarum, & insanabilibus Defectibus laborantium juncto Petito humil. & legali geruhen Euer rc. gnädigst, mit mehreren sich allerunter-

aber muß man in solchen Fällen die Revision, Supplication oder Restitution wählen.

§. 249.

Daß es Richter giebt, welche ungerechte Urtheile fällen, ja wohl gar mit der einen Parthey colludiren, ist ausser Zweifel, und hiergegen ist dem beleidigten Theil die Syndicats-Klage vergönstiget, zu welcher aber nicht leicht zu rathen, anbeträchtlich selbe a) nur eine Actio subsidiaria ist, und b) der Kläger gegen die gute und so starke, für den Richter stehende Vermuthung den erforderlichen Erweis unter sonstiger Bestrafung führen

---

terthänigst vortragen zu lassen, aus was höchst befugter Bewegsame N. N. über das, am rc. von N. N. ausgesprochene nichtige Urtheil an das höchst-preyslich-Kayserliche, und des Reichs-Hofrath ceu Judicium immediate superius Querelam Nullitatis principaliter einzuführen gemüßiget worden.

Wann nun die offenbahre und Acten-kündige Nullitäten nicht allein in Defectu Judicis, sonderen auch in Defectu Substantialium Causæ, & Processus bestehen, und im Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 122. innerhalb 30. Jahren à Die prætensæ Sententiæ dagegen zu queruliren, und die Sache ex Capite Nullitatis an diesem höchsten Reichs-Gericht, dessen Gerichtsbarkeit hierinnen ohnstrittig, ein- und auszuführen, vergünstiget, und verordnet, auch hierinnen auf allerunterthänigste Bitte Citatio ad videndum deduci Nullitates, & Compulsoriales nicht nur, sondern in hoc Casu substrato, wo die Nichtigkeit, wie in der obigen Anlage, als offenbar erwiesen, Inhibitio erkannt, und ertheilet zu werden pfleget.

ren und liefern muß Leg. ult. Cod. de Ord. Cogn. *Leg.* 15. *pr. ff.* de Re Jud. *Leg.* 2. *Cod.* de Pœna Judicis, qui male judicavit *Leg.* 7. *Cod.* Quando provocare non est necesse Reichs-Abschied vom Jahr 1532. tit. 2. §. 17. Cammer-Gerichts-Ordnung P. 1. tit. 51 & P. 3. tit. 53. §. 2. 6. & 10. Reichs-Abschied vom Jahr 1557. §. 23. & 24. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 157. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 63. Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 5. §. 7. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 16. §. 3. & Anmerkungen. Und da es also hier heist: Actori Jus non deficit, sed Probatio, so ist diese Klage, in Ermanglung eines Rechtsgültigen Erweises schädlich, und also wegzulassen.

§. 250.

Fals ein Dicasterium aus den Schranken der vorgeschriebenen Raths-Verordnungen willkührlich tretten, die Gerechtigkeits-Mittheilung verzögern, oder wohl gar versagen solte, (protracta vel denegata Justitia) so

---

Als ergehet an Euer ꝛc. N. N. rechtliche Bitte, dieselben geruhen allergnädigst, wider Eingangsermelte N. N. Citationem ad videndum principaliter deduci Nullitates prætensæ Sententiæ condemnatoriæ una cum Compulsorialibus, ac Inhibitione, ob summum moræ periculum allergerechtist zu erkennen, und mitzutheilen. Desuper &c.

so ist in derley Fälle die Supplicatio oder der Recursus ad Manus Principis in Bayern, wie in allen teutschen Landen der betrangten Parthey gestattet. *Cap.* 13. *x.* de Judic. *Cap.* 8. *x.* de foro compet. *Aurea Bulla* tit 11. §. 3. Reichs-Cammer-Gerichts Ordnung P. 2. tit. 1. 22. 26. 28. & 29. *Deputations*-Abschied vom Jahr 1600. §. 27. Reichs-Abschied vom Jahr 1566. §. 108 *Concept* der Cammer-Gerichts Ordnung P. 2. tit. 28. § 1. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 163. All-übrige Hülfs-Mittel hingegen, als Reductio ad Arbitrium boni Viri b) Recursus a Judice male informato ad melius informandum c) Provocatio ad Vallem Josaphat. d) Denuntiatio Evangelica sind untersaget. Hierbey ist zu merken, wie zu denen höchsten Reichs-Gerichten in Casu protractæ vel denegatæ Justitiæ der Recurs nicht gesperret, sondern offen. 1.) Von denen Reichs-Ge-

1.) P. P.

Euer etc. wird Anwaldts N. N. entgegen, und wider N. N. zu N. Puncto protractæ Justitiæ unterthänigst-supplicirend vor- und anzubringen gemüssiget, welchergestalten Eingangs-ermelter N. an seinen Gegentheil Gezeug der in Copia vidimata sub Lit. A. anliegenden Schuld-Verschreibung 2000. Thaler liquido zu forderen habe, und als er nach langen Abwarten deren Zahlung aussergerichtlich, und in der Güte nicht gelangen können, bey Sr. etc. derentwegen Klage erhoben, wegen des Gegentheils Præpotenz aber keine rechtliche Justitz-Ad-

Gerichten gehet aber solcher nicht an den Kayser. KAYSER JOSEPHS II. Wahl-*Capitulation* Art. 16 & 17. Wann und in welchen Fällen der Recursus ad Comitia stat habe, kommet in der teutschen Staats-Rechts-Lehre vor, es sind auch die Fälle in denen Anmerkungen ad Cap. 16. §. 4. *Codicis Bav. Jud.* auseinander gesezet.

Vierzehender Abschnit

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiss, und das Loos, dann denen Streits-Kösten, und Schäden.

§. 251.

Der zubeförchtende oder bereits schon anhängige Streit wird gar wohl und gut entweder vor Einführung, bey Anfang, in der Mitte, oder auch nach den Beschluß des Proceßes durch Vergleich geendiget, wozu der Richter mit Bescheidenheit sich zu verwenden, fast in allen Proceß-Ordnungen angewiesen, Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 110. *Cod. Bav.*

T *Jud.*

Administration erhalten können, sondern vielmehr bey hiesigem höchst-preyslichen Reichs-Gericht Promotoriales sub Lit. B. erwürken, und ausbringen müssen; Ob nun wohl solche dem schuldenden Gegner, Beweis der Anlage sub Lit. C. untern rc. richtig insinuiret, daraufhin pro Administratione Justitiæ zu wiederholten mahlen, Besag derer Exhibitorum sub Lit. D. - H. nachgesuchet worden,

Jud. Cap. 17. §. 1. & Anmerkungen und geschiehet gemeiniglich, auch zum schleunigst- und behufigsten durch einen Commissions-Protocollar-Verlaß (§. 227. n. 1.) Eine fernere Gattung eines Vergleichs, wordurch der Streit verendschafftet wird, ist ein güttlicher Hintergang oder Veranlaß (Compromissum) wann sich die Theile dahin vergleichen, daß sie ihre Rechts-Nothdurft vor einen oder mehr der Sache verständigen Scheids-Richter fürbringen und verhandlen, wobey der Scheids-Richter den Innhalt des Compromiss auf das genauiste zu beobachten und sich im Lauf des Proceßes sowohl, als bey der Urtheils-Sprechung, so, wie jede Obrigkeit, an die Rechte und Gesäze zu halten *Leg.* 57. *ff.* de Re judicata *Leg.* 3. §. 1. & *Leg.* 17. *§.* 7. & *Leg.* 32. *§.* 16. *in fine ff.* de Recept.

Leg.

---

so ist dannoch die, in denen Promotorialibus angesetzte Frist schon lange hin fruchtlos verstrichen, und nicht der geringste Spruch, oder rechtliche Hülfe erfolget.

Gleichwie nun aber in denen gemeinen und Reichs-Gesäzen heilsam verordnet, quod Judices protrahentes vel denegantes Justitiam, Jurisdictionem amittant & Judices esse desinant, & Causa, in Statu, quo reperitur, ad Judicem immediate superiorem devolvatur, Höchstgedacht Sr. rc. auch diesem Höchst-preislich Kayserlichen Reichs-Gericht ohnmittelbar unterworfen, dessen erforderte Gerichtsbarkeit so mithin ob protractam Justitiam satsam fundiret ist.

Als ergehet an Euer Aldts nomine Principalis aller

Leg. 1. *Cod.* de Arbitr. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 17. §. 2. & Anmerkungen.

Die dritte Art, den Streit gütlich zu verendschafften, geschiehet durch das Loos, wohin die Rechten selbst in ein und andern Vorfall der Sache Ausschlag und Ausgang besonders übergeben *Leg.* 14. *ff.* de Judiciis *Leg.* 4. *Cod.* quando & quibus quarta *Leg.* 24. §. 17. *ff.* de Fidei Commiss. lib. *Leg.* 3. *Cod.* Commun. de Legat *Novell.* 156. 157. & 162. *Cap.* 3. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 17. §. 3. & Anmerkungen. So wäre auch dieses Endscheidungs-Mittel im Fall der Erb-Lehns-Folge aus dem Recht der Erst-Geburt, wann unter denen Zwilling der Erstgebohrne zweifelhafft wäre, zu wählen. Meine Principia Juris Germanici lib. 1. tit. 1. § 4. n. 2. Pag. 17. und Meine Principia Jurispr. Rom. Germ. lib. 1. tit. 3. §. 5. pag. 150.

---

unterthänigst-Rechtliche Bitte, sie geruhen allergnädigst an und wieder höchstgedachte Sr. ꝛc. und dero N.N. respective Citationem super protracta vel denegata Justitia, & Compulsoriales ad edendum Acta allergerechtest forderlichst zu erkennen und zu ertheilen, darinn den N.N. an hiesiges allerhöchstes Reichs-Gericht zu laden, um zu sehen, und zu hören, daß erwehnte Schuldforderungs-Sache in dem Stand, wie sie sich befindet, bey hiesig-allerhöchsten Reichs-Gerichte eingeführet, angenohmen und ausgeführet werde, sonach der Gegentheil zur schuldigen Zahlung des Haupt-Stocks, nebst bereits verfallen- und noch verfallenden Interessen cum Damno & Expensis zu condemniren. Desuper &c.

§. 252.

Die Gerichts-Köften werden aus viererley Ursachen begehret, als a) wegẽ nicht gehörigen Richter (Judex incompetens *seu* Citatio temeraria b) wegen Ungehorsam des Gegentheils (Contumacia c) wegen verzögerten Proceß (retardatus Processus *seu* Mora) dann d) wegen erhaltenen obsieglichen Urtheil (Victoria). Die drey erste Gattungen müssen von dem ordentlichen Richter sogleich von darum verschaffet werden, weilen dieselbe, es mag die Sache aus fallen, wie sie will, allemal zu refundiren; Die vierte Gattung der Gerichts-Kosten hingegen hanget von dem Endurtheil ab, worinnen dieselbe regulariter dem obsiegenden Theil, entweder ex Officio oder auf Begehren und Uebergebung der Köften-Verzeichniß (Expensarium) so vom Richter ohne Communication gegen die verhandelte Acten gehalten, und gemeiniglich moderiret wird, adjudiciret werden; Es verstehet sich also vom selbsten, daß es die gerichtliche Kostẽ (Damna Litis Judicialia) als Canzley- Advocaten- Zeugen- Verschaff- und Endschädigungs- dann Schreiber-Gebühren und Bottenlohn gemeinet sind, welche leicht ex Actis zu erhollen, weswegen der *Codex Bav. Jud.* Cap. 17. §. 4. & Anmerkungen solche per aversum, welches in Dubio allezeit mehr zu erhöherẽ als zu vermindern, auszusprechen verordnet. Die aussergerichtliche Proceß-Kosten und Schäden (Damna Litis extrajudicialia) hingegen, als die Reis-Zehrungs-

rungs-Kösten, Versaumnuß, Entbehrung der Früchten und sonstige Schäden lassen sich ex Actis nicht erhollen; haben dahero einer besondern Erkänntniß nöthig, sind so mithin in Sententia besonders auszudrücken 1.) *Leg. fin. ff.* de Jurisd Cammer Gerichts-Ordnung P. 1. tit. 33. §. 3. P. 3. tit. 50. §. 3. & 4. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 59. §. 2. & 7. *Leg.* 13. §. 6. & *Leg.* 15. *Cod.* de Judi-

1.) In der Verzeichniß folget zuerst die Ueberschrift:

Verzeichniß des zuerkannten Capitals, wie auch der Zinsen und Unkosten.

		fl.	kr.	hlr.
Nro. I.)	Das ausgeklagte Capital -	4000.	,	,
II.)	An Interesse Moræ vom 1ten November 1755. bis den 1ten. November 1765. sind 10. Jahre - -	2000.	,	,
III.)	**An gerichtlichen Gebühren und baar beschehenen Auslagen in erster Instanz.**			
1.)	Für Verordnung auf die Klage	,	20	,
2.)	Für die Ladung zum Vorstand	,	20	,
3.)	Für rc.			
III.)	**An aussergerichtlichen Unkosten in erster Instanz.**			
1.)	Für sechs Reisen von N. nach N. - -	3.	,	,
2.)	Für Zehrung - -	3.	,	,
3.)	Für rc.			

Nota: Bey vielen Gerichten werden die Advocaten- und Schreib-Gebühren unter die aussergerichtliche Kosten gerechnet, aber ohne Grund.

dieiis *Cap.* 4. *x.* de Pœnis. §. 1. *Inst.* *in Fine* de Pœn. tem. litig *Leg.* 79. *ff.* de Jud. *Leg.* 25. §. 8. *ff.* de ædil. Ed *Leg.* 4. *Cod.* de Fruct. & lit. Exp. *Leg.* 11. *Cod.* de Testibus *Novell.* 82. *Cap.* 10. *Deputations*-Abschied vom Jahr 1600. §. 17. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 85.

Fünfzehender Abschnit
Von der Execution.

§. 253.

Ist nun der Streit durch Urtheil und Recht entschieden, so muß das, die Rechts-Kraft erschriettene Urtheil auf Anrufen 1.) des obsiegenden theils mittelst zu beschehender Communica-

1.) P. P.

Euer rc. ist es aus denen, in Sachen Meiner contra N. N. Pcto &c. schlüßig verhandelten und darauf für mich obsieglich ausgefallenen, nun in seine volle Rechts-Krafft erwachsenen Urtheil vom 1. November 1765. ruckerinnerlich, wie Innhalts dessen.
„Beklagter das eingeklagte Capital ad 4000.
„fl. nebst denen Zinnsen des Verzuges und
„verursachten Unkösten Klägern zu zahlen
„schuldig
verurtheilet worden;
Wann nun Beklagter deme ohngeachtet zur schuldigen Zahlung in Güte nicht zu vermögen, folgbahr nichts mehr übrig ist, als erwehntes Urtheil durch obrigkeitlichen Gewalt zum Vollzug zu bringen.

nication und Anberaumung eines nach Beschaffeheit und Erforderniß der Umstände abgekürzten oder geraumigen Termins 2) vom Ober- oder wie gemeiniglich vom Unterrichter, oder auch von subdelegirten Hülfs-Commissarien schleunig zum Vollzug gebracht und dem obsiegenden, jedoch ohne Bedruckung des Sachfälligen Theils, daß ist, non inverso, sed recto exequendi Ordine zu dem zuerkannten obrigkeitlich verholfen werden; Dann die Hülfe (Executio) bedeutet, diejenige Rechts-Mittel, wordurch der Richter dem gewinnenden Theil zu

Als ergehet an Euer ꝛc. mein gehorsamst-rechtliches Gesuch und Bitte, die würkliche Hülf mittelst Einsezung in Beklagtens bereitestes Vermögen, und sonderheitlichen in sein, in der Weinstrasse gelegenes Wirths-Haus (oder mittelst gerichtlich-offentlichen Verkaufes des ꝛc.) zu verfügen und zu bewerkstelligen. Desuper &c.

2.) Nachdeme N.N. allhier in Sachen seiner entgegen und wieder N. N. Beklagten Pcto &c. daß in dieser Sache ergangene Rechts-kräftige Urtheil zur Vollstreckung zu bringen mittelst abschriftlicher Anlage gehorsamst gebetten; Als wird Beklagten hiemit auferleget, die ausgeklagte 4000. fl. Capital, nebst Zinnsen und Kösten binnen 4. Wochen (*) um so gewisser zu zahlen, als er in Verbleibung dessen zu gewärtigen, daß nach Verlauf von 4. Wochen die würkliche Vollstreckung der Hülfe in sein des Beklagtens bereitestes Vermögen (oder die Hülfs-Vollstreckung vermittelst gerichtlich offentlichen Verkaufes sein des ꝛc.) ohne Anstand verfüget und bewerkstelliget werde, wornach er sich zu achten. Eychstädt den ꝛc.

(*) de Insinuatione docenda (§. 157.)

deme verhülfet, was das Rechtskräftige Urtheil in sich enthaltet. *Leg.* 1. §. 1. *ff.* siquis jus dicenti non obtemp. *Leg.* 1 5 *ff.* de Reg. Juris. *Cap.* 59. & 61. *x.* de Appell. *Leg.* 15. *ff.* de Re Jud. *Auth.* Siquis lit. *Cod.* de Episc. Aud. *Concept* der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. tit. 57. pr. & §. 8. - 11. & tit. 58. §. 1. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 7. 86. 87. 159. & 160. *Deputations* Abschied vom Jahr 1600. §. 31. & 32. *Pax Westph.* Art. 16. §. 2. Wahl-*Capitulation* Kaysers JOSEPHS II. Art. 17. §. 1. & 16. & Art. 20. §. 5. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 18. §. 1. 2. & Anmerkungen.

§. 254.

Die gewöhnliche Zwangs-Mittel bey der Hülfs-Vollstreckung bestehen entweder in einer Geldbüsse, oder Gefängniß, dann in der Anspfändung beweglicher Sachen, jedoch mit Ausnahm, in der Einsezung (Immissio) ferner in der offentlichen Feilbiethung und gerichtlichen Zuschlagung (Subhastatio, Licitatio & Adjudicatio). Die Feilbiethung geschiehet durch offentlichen Anschlag, worinn die Sache, der Ort, Tag und Stund jederman bekant gemachet wird. Am Licitations-Termin wird 1) ein Protocoll,

1.) Actum &c. (§. 195. n. 1.)
Nachdeme in heutiger Licitations-Tags-Fahrt des Falcknerischen Haus von 10. Uhr bis 11. Uhr Vormittags nochmahls vor der Amts-Stube zum offentlichen Verkauf ausgerufen worden, so haben folgende sich gemelte Käufer, die dabey benannte Summen nacheinander geboten, als:

coll, und nach beschehener Licitation der Zuschlagung wegen an den Meist-biethenden ebenfals ein Protocoll 2) verführet. *Leg.* 9. §. 6. *ff.* ad

		fl.	kr.
Herr Raths Verwande N. ꝛc.	-	2000.	,
Kaufmann N.	- - -	2050.	,
Burgerlicher Baumeister N.	-	2070.	,
Herr Raths Verwande N.	- -	2100.	,
Burgerlicher Beckermeister N.	-	2200.	,
Burgerlicher Bräumeister N.	-	2300.	,
Kaufmann N.	- -	2500.	,
Burgerlicher Bräumeister N.	-	2600.	,

Weilen nun die Licitations-Stund verflossen, und kein weiteres Gebot geschehen, mithin von dem lezt- und mehrst-bietenden nur ermelt-burgerlichen Bräumeister allhier obgedachtes Haus um 2600 hiesiger Wehrung erstanden worden, auch 600. fl. darauf bezahlet; Als ist derselbe diesfals gebührend quittiret, und zugleich der 30. dieses zur Zuschlagungs-Tags Fahrt mit dem Bedeuten angesezet worden, daß bey Verlust seines erlangten Rechts (und der darauf bezahlten Geldern) die völlig gebottene Geld Summ mit noch 2000. fl. erlege, und darauf hin der Zuschlagung gewärtige.

Actum ut supra N. N.
Stadt-Syndicus

2.) Actum &c. (§. 195. n. 1.)

Erscheinet der allhiesig-Burgerliche Bräumeister NN. und führet in Gleichförmigkeit des am 1. dieses gemachten Auftrages die noch, auf das erstandene Falknerische Haus, restirende 2000. fl. völlig ab, mit Bitte, ihme solches Haus nunmehro gerichtlich zuzuschlagen; Und da sich nun hierinfals nichts bedenkliches geäusseret, als wurde ihme eröffertes in der Wein-Strasse gelegenes, bishieher dem N. N. zugehörige Haus rechtlich heimgeschlagen, benebst des ruckstän

Leg. Jul. pecul. *Leg. un. ff.* Siquis Jus dicenti non obtemp. *Leg. 2. Cod.* Si in auſ jud. Pign. *tot. tit Cod.* de Exſec. Rei Jud. *Leg.* I. & *fin. Cod.* Qui Bonis cedere poſſunt *Leg.* 15. §. 2. & *Leg.* 31. & 34. *ff.* de Re Jud. *Leg.* 79. §. 1. *ff.* de Legat. *Novell.* 22. *Cap.* 45. §. 1. *Leg.* 4. §. 8. *ff.* de Damn. inf. *Leg.* 1. & 2. *Cod.* Si in Cauſ. Jud. Pign. Capt. *Leg.* 1. & *Leg. fin. Cod* Si a non Comp. *Leg.* 4. *Cod.* de Fide & Jure Haſtæ fiſci. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 162. *Cod. Bav. Jud.* Cap. 18. §. 3.-7. & Anmerkungen. Auch wird durch die Gerichts-Bediente dasjenige, so dem Glaubiger gehörig, dem Schuldner abgenohmen *Leg.* 68. *ff.* de Rei Vindicat. *Leg.* 3. *ff.* ne vis fiat. welches die ausserordentliche Hülfe genannt wird.

§. 255.

Obschon keine Einreden wieder die Hülfe Ex-

---

dig-gewessenen Kaufgeldes wegen ad 2000. fl. dessen beschehener Zahlung kraft dieses quittiret. Nachrichtlich wie oben. *)

N. N.
Stadtschreiber

*) *Nota*: Hier muß zugleich der Sorten-Zettel entworfener, und ob dem obsiegenden Theil die Auszahlung beschehe auch ob selbe hin- oder nicht hinlänglich? beygefüget, und nach Erforderniß das weitere Proceß-Ordnungsmäßig durch abverlangte Quittung oder Vorkehr besorget werden.

(Exceptiones Executionem impedientes) plaz finden solten *Leg.* 8. *Cod.* de Exsec. Rei Jud. Kayser JOSEPHS II. Wahl-*Capitulation* Art. 17. §. 1. So sind doch solche nicht gänzlich ohnzulässig *Leg.* 58. *ff.* de Re Jud. ja es kommen derenselben etlich 40. im Römischen Gesaz-Buch vor, der *Cod. Bav. Jud.* Cap. 18. §. 8.-14. & Anmerkungen, welcher es hierin, wie fast durchgehends, mit denen Reichs-Satzungen haltet, *lasset* keine andere die Hülfe hinderende Ausflüchten zu, als nur jene, welche den Modum & Ordinem Executionis betrefen, als da sind die Exceptio Beneficii Competentiæ, Dationis in Solutum, Moratorii, Terminorum, Remissionis atque Cessionis Bonorum Reichs-Policey-Ordnung vom Jahr 1577. tit. 23. §. 4. *Pax westph* Art. 8. §. 5. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 15. 160. 170-175. *Visitations*-Abschied vom Jahr 1713. §. 12. Diese Schuzreden können entweder vor dem, zur Hülfe angesezten Rechts-Tag, oder an diesem eingewendet werden, wann sie nur rechtsgültig erwiesen werden können. Was nun insbesondere ein, zu denen Landes herrlichen Reservatis gehöriger, und nur allein bey höchster Stelle *item* beym Kayserlichen Reichs-Hofrath prævio Voto ad Augustissimum zusuchender eiserne Brief *vulgo* Moratorium für Erfoderniß hat, erhellet aus beygefügter Supplica pro clementissime

con-

concedendo Moratorio propter Capitale & interesse ad 6. Annos 1.) Hier ist nur noch beyzufü-

---

1.) P. P.

Euer ꝛc. Solle unterthänigst Supplicirend vorstellen und ruhet deroselben vorhin in ohnentsunkenen Andencken, wasmassen nach frühe Zeitigem Ableben meiner Elteru nebst diesen Verlust als ein ohnerzogener Wais auch einen Schulden-Last theils auf mich ererbet, und theils durch die zu meiner Standsmäßigen Erzieh- und Befähigung ohnumgängliche Kosten Verwendungen auf mich erwachsen, welchen abzutragen, nnd die Creditores wenigstens der ausstehenden Interesse halber zu befriedigen mir jederzeit Gezeug der Anlagen sub Nris. 1 - 12 höchst angelegen seyn lassen; Es sind aber die Zeiten je länger dadurch je schwerer geworden, indeme bey dem lezt-ausgebrochenen Krieg die vielfältige und ohnaussezlich- wechselweis eingefallene so kostbahre Einquartirungen, Durchzüg, dann die damit immerfort und fortlaufende erhöcete Anlagen und Contributionen auch sonstig bis zum höchsten getribene feindliche Exactionen und äusserste Bedrängnissen dergestalten Land und Leuth verderblich zugenohmen, daß ich nothgedrungen das Privatum dem Publico weichen, und die Abzahlung der privat-Schulden an Capital und Interesse, zumahlen ich bey diesen leidigen Zeiten, wie mehr tausend andere, zu denen gehabten Gegen-Schuld-Fodernngen eben auch nicht gelangen können, wieder Willen anstehen lassen müssen, also daß die Schulden-Massa Besag Nri. 13. anschlüßigen Designation auf 6000 fl angeschwollen Gleichwie nun aber bey dermahliger Laage und Landes-Umständen, da die Nachwehe des leidigen Kriegs, die allgemeine Noth und schwere Oblagen und Giebigkeiten noch imerdar fortdauren, solchen Last abzuführen, eine pur lautere Ohnmöglichkeit meiner Cre-

zufügen, wie derjenige, welchem vom Obern die Execution übertragen worden, nach vollstreckter Hülfe zu berichten. 2.) Sechs-

ditorschafft aber nicht mit meinem urplözlichen Verfall gedienet seyn, sondern zu derenselben selbst eigenem Schaden gereichen würde; Hingegen, so mir nur eine sechs-jährige Zeit zu respiriren vergönstiget und gestattet wurde, ein jeder Glaubiger ohngefährdet zu seiner Forderung um desto füglicher zu gelangen; Allermassen Gezeug der sub Nro. 14. beyliegender Tabell meine jährliche Einkünften Deductis deducendis sich auf.... belaufen, welche ich jährlich wierum Fructificirend und dadurch die Abzahlung der Schulden zu machen, mir äusserst werde angelegen seyn lassen.

Als suche zu Euer rc. meine nothdringelichst unterthänigste Zuflucht, mit Bitte, Euer rc. geruhen mir auf 6. Jahr lang ein Special Moratorium, und Freyung von allen und jeden Meiner Glaubigern, in und ausser Gericht und Recht suchenden Forderungen, real-personal-Actionen wegen Capital und Interesse aus tragender Machts-Vollkommenheit und Wissenschaft mildist zu ertheilen, in gnädigster Erweg- und Beherzigung, daß hier durch Euer rc. treu-gehorsamster Vasall (oder Burger oder Unterthann) nicht nur für dem Umsturz erhalten, sondern auch der Creditorn bestes beförderet wird, und ausser des blossen Nachsehens der Zeit, denenselben nichts abgehet, als solle ein solches bittlichst anhoffend, und wie gebetten wiederholter unterthänigst bittend, mich zu höchsten Hulden und Gnaden in Ehrfurchts-vollester Unterthanen-Treu erlassen.

2.) P. P.

Euer rc. Geruhen höchst-denenselben unterthänigst vortragen und zugleich ruckerrineren zu dörfen, welchergestalten zufolge des untern 1ten. dieses an

Sechzehender Abschnit

Von dem Concurs-Proceß, dem Prioritäts-Recht der Glaubigern, dann denen verschiedenen Classen derselben, und dem Jure Separationis.

§ 256.

DEr Concurs - *vulgo* Gand- oder Edictal-Proceß ist in seiner Art eben auch eine Gattung der Execution, da aber fast in allen Landen in Betracht des Sönderungs- und Vorzugs-Recht (Jus Separationis & Prioritatis) dann derer Classen oder Stellen, folglich in denen wesentlichen Stücken die diesfalsige Verordnung unterschieden, und ihre merkliche Absäze leiden, so daß die Creditores in diesem Land 5., in jenem 7., ꝛc. in Bayern 10. Classen haben, worin sie der Ordnung nach gesezet werden, als ist man hier einer weitern Abhandlung und der Entwürfen entübriget, welche mit denen Herren Practicanten in Collegiis nach Erforderniß und Beschaffenheit derer, dieselbe insbesondere angehenden Landes - Verordnungen mit Nuzen auszuarbeiten.

Be-

---

uns erlassenen gnädigsten Hülf-Befehls in Appellations-Sachen N. N. contra N. N. Puncto &c. Wir die uns anbefohlene Hülfe in des Beklagten Haus vermittelst offentlicher Feilbiet- und Versteiger- dann Losschlagung an den mehrst- biethenden N. N. würklich vollzogen; Welches wir

Beschluß

Schliessend wünsche ich, daß keiner aus meinen Hochzuehrenden Herren Practicanten, auf vorbesagte Art edictaliter citiret, wohl aber, daß ein jeder zur Dienst-Ueberkomm- und Ehren-Beförderung auch in offentlich-gelehrten Nachrichts-Blätteren berufen werde, so haben sie aus diesem practischen Collegio zu ihren Vortheil, dann zu meinem wahren Vergnügen erreichet das Frucht-bringend-practische Ziel und

E N D E.

/durch Einschickung der darob verführten Protocollen gehorsamst einzuberichten, nicht ermanglen, in Unterthänigkeit beharrende.

Ingolstadt den 18ten November 1765.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Benedikt,

Benedict Schmidts, JCti ... Anweisungs-Grundsätze Zur Juristischen, Aussergericht- und Gerichtlichen Gemeinen, Chur-Bayrischen, Und Reichs-Praxi, Durch alle Proceß-Gattung- und Instanzen Zum Schul- und Gerichts-Gebrauch entworfen. Zwey Theile

Ingolstadt 1765

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2028
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11085012-4
VD18 14585707-001